2447.
Meré
108ka
Jacobsen

pr. 1/8 1821

Anzg. in G. G. A. N. 49. 1822.
S. 488.
A. L. Z. 1822. N. 111.

Neue Sammlung handelswissenschaftlicher Abhandlungen von Friedrich Johann Jacobsen
1823. XII. u. 357. S. in 8.
beurth. in GGA. 1824. 105.

A. W. von Bodungen, das [illegible] hannöverische Wechselrecht in alphabetischer Ordnung, nebst Erklärungen der bey Wechselgeschäften gebräuchlichen Kunstwörter [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. G. G. A. 1824. 108. 1080.

Kelly le cambiste universel, ou traité complet des changes, monnaies, poids et mesures, de toutes les nations commerçantes et de leurs colonies. Paris.
Jen. A. L. Z. 1824. 75.

Treitschke, Geo. Karl, Handbuch des Wechselrechts.
1824. 241. S. 8. (1 r. 8 gr.)
[illegible] A. L. Z. 1825. 210.

Umriß

des

englischen Wechselrechtes.

Herausgegeben

mit

Entscheidungen über Wechselrechts-Fälle

in Hamburg und Altona

von

Friederich Johann Jacobsen,

Obergerichts-Advocaten in Altona.

geb. 29. Jun. 1774. zu [illegible]
† 24. Febr. 1822.

R

2447.

Altona,

bey J. F. Hammerich.

1821.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hamburgischen Kaufmann

Herrn

Martin Joseph Haller.

Mein theurer Freund!

Ich widme Ihnen diese Blätter, nicht weil ich glaube, daß sie Ihnen durch Neuheit des Inhalts interessant seyn können, sondern weil ich wünsche, unterstützt bei dieser Aufforderung durch andere Stimmen, Sie bewegen zu können, Ihre schriftlichen Aufsätze über das Wechselrecht gleichfalls drucken zu lassen. Es ist nicht genug, daß die ganze Börse Sie für den einsichtsvollsten Mann unter uns in Wechselsachen hält; daß Sie Jedem erlauben, sich bei Ihnen in schwierigen Wechselrechtsfällen Raths zu erholen; daß Sie die beste Bibliothek im Fache des Wechselrechts besitzen und den liberalsten Gebrauch davon Ihren Mitbürgern und Bekannten zustehen: die Zeit des Lebens ist zu flüchtig, als daß es einem Manne erlaubt seyn kann, irgend einen guten Vorsatz zu verschieben. Lassen Sie diesen Blättern das Verdienst, Sie wirksam an ein Geschenk gemahnt

zu

zu haben, welches, wie Sieveking's Materialien, die hohe Geistesbildung unter den Hamburger Kaufleuten bezeugen wird, und erlauben Sie mir stets wie jetzt zu seyn

Ihr

Altona den 17. April
1821.

Sie hochachtender Freund

F. J. Jacobsen.

Inhaltsanzeige.

S.

Einleitung. Bemerkungen des Verfassers über das englische Wechselrecht im Allgemeinen, und über das englische Wechselrecht im Vergleich mit dem deutschen Wechselrechte . . . . XXIII.

Englisches Wechselrecht nach Manning.

Erstes Capitel. Von dem Ursprunge, dem Alter und den verschiedenen Arten der Wechsel . . 1

Ursprung des Tausches einer Waare gegen die andere 1

Uebergang vom Tausch zum Gelde 1

Die Juden führten zuerst Wechsel ein . . . 2

Fernere Bemerkungen über die Eintheilung von Wechseln 2

Wann allgemein angenommen 3

Wechselfähige Personen 3

Parteien beim Wechsel 4

An wen der Wechsel zahlbar gemacht werden kann . 4

Zweites Capitel. Ueber Wechsel und schriftliche Zahlbriefe 5

Die Form ist nicht wesentlich 5

Auch bestimmte Worte sind nicht wesentlich . . 6

Muß

S.

Muß indeß schriftlich seyn 7
Die Contracte der Unmündigen und der verheiratheten Frauenzimmer sind anfechtbar 7
Minorenne 7
Eine verheirathete Frau, die von ihrem Manne abgesondert lebt 8
Wechsel und Zahlscheine sind in mehrerer Hinsicht vollkommen gleich 9
Sie müssen nicht dergestalt abgefaßt seyn, daß sie von Umständen abhängen 10
Und nicht bedingungsweise 10
Wechsel von Militair- oder Civilbehörden . . 10
Zu bezahlen, wenn Jemand majorenn geworden seyn wird 11
Zur Hälfte voraus zu bezahlen 12
Eine andere Bedingung 12
Wechsel dürfen nur über Geld ausgestellt werden . 13
Ein Versprechen, nicht zu zahlen 13
Zahlversprechen kommen Wechseln gleich . . . 14
Sie werden in demselben Lichte betrachtet . . 14
Die Worte Werth empfangen, sind nicht nöthig . 15
Mit Ausnahme, wenn Zinsen gegen den Aussteller eingeklagt werden sollen 15
Ein Sichtwechsel ist von einem Wechsel auf Anfordern unterschieden 16
Das Verändern eines Wechsels 16
Was einer Acceptation in gewissen Fällen gleichkommt 17
Aenderung vor der Acceptation oder dem Indossement 18
Ein veränderter Wechsel oder Zahlschein macht einen Stempel nöthig 18

Von

S.

Von der Trassirung, Acceptirung und Indossirung per Procura 19
Ueber das Schreiben eines Namens auf ein unbeschriebenes Papier 19
Executoren dürfen Wechseln bei der Bezahlung nicht den Vorzug vor Obligationen geben . . 20

Drittes Capitel. Ueber fremde Wechsel . 21

Inländische Wechsel 22
Mehrere Wechsel von einem Inhalte . . . 22
Die Bedingung, die einem jeden einzurücken ist . 23
Wem die Wechsel überliefert werden müssen . . 24
Die Namen müssen correct geschrieben werden . 24
Uso 24
Die Usance ist verschieden in verschiedenen Ländern 25
Der Uso sollte bestimmt beschrieben werden . . 25
Verschiedene Arten des Usos, besonders beschrieben . 26
Doppelte Usos 26
Halber Uso 26
Calender-Monate 27
Von der Art zu rechnen 27
Alter und neuer Styl 27
Nach dato 27
Sicht-Wechsel 28
In verschiedenen Ländern zugestandene Respittage . 28
Sonntag 28
Vom Stempeln der ausländischen Wechsel . . 29
Von dem Verlieren oder Stehlen eines Wechsels . 29

Viertes Capitel. Vom Accepte . . . 31

Was ein Accept ist 31
Kann schriftlich oder mündlich seyn . . . 32
Schriftlicher oder mündlicher Accept . . . 32

S.
Was einem Accepte gleichkommt 33
Das Datum bei dem Accepte 33
Was einer Acceptation gleichkommt . . . 34
Was einer Acceptation nicht gleichkommt . . 35
Eine schriftliche Verweigerung des Acceptes . . 35
Ein gefolgerter Accept 36
Ein Versprechen zu acceptiren 37
Die Acceptation kann von dem Inhalte des Wechsels abweichen 40
In Zukunft zu bezahlen 40
Bedingter Accept 40
Die Bedingung muß ausgedrückt seyn . . . 41
Theilweise Annahme 42
Austausch der Accepte mit einigen Verschiedenheiten 42
Erläuterung 43
Einen Theil in Geld zu bezahlen 43
Im Fall vom Non-Accept 44
Von der Annahme eines falschen Wechsels . . 44
Accept nach der Verfallzeit 45
Acceptation zur Ehre des Trassenten . . . 46
Ueber das Leihen eines Accepts nach einem heimlichen Bankerott 50

Fünftes Capitel. Von Protesten . . . 51
Was ein Protest ist 51
Dessen Gebrauch 51
Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Wechseln 52
Ausnahme 52
Formalitäten, die bei fremden Wechseln erfordert werden 53
Das Annotiren ist bloß vorläufig 57
Ein Anfordern ist wesentlich 57

S.

Eine Copie des Wechsels ist nothwendig . . 58
Stempel 58
Der Protest ist in den gehörigen Stunden zu leviren 59
Von dem Verlieren eines Wechsels . . . 59
Protest wegen besserer Sicherheit 60
Gebrauch eines Protestes bei inländischen Wechseln . 61
Wechsel, die in der Fremde auf eine Person in England gezogen und nachmals protestirt werden . 61
Bemerkungen über 9 und 10. W. III. c. 19. und 4. Anna c. 9. 61
Worin eine hinlängliche Anzeige besteht . . 62
Eine Jury hat zu bestimmen 63
In Betreff von dato und Sicht 63
Parteien, die zur Stelle sind 64
Gründe für den Protest und die Anzeige . . 64
Protest wegen Non-Bezahlung 64
Muß gestempelt seyn 68
Die Honorirung des Wechsels eines Fremden . 68
Wenn der Bezogene nicht gefunden werden kann . 68
Protest ist keine Entschlagung für den Acceptanten . 69

Sechstes Capitel. Von dem Indossement oder der Uebertragung der Wechsel und Noten. . 73
Was ein Indossement ist 73
Bloße Unterschrift 73
Der Indossent wird ein neuer Trassent . . . 74
Wechsel, die an Ordre gestellt sind, bedürfen nicht der ausdrücklichen Erwähnung desjenigen, für den die Ordre lautet 74
Zahlbar an Ordre oder an Inhaber 75
Uebertragung, wenn zahlbar an Ordre . . . 76
Indossement an die Ordre einer Person . . 77
Ausgefüllte oder Blanco-Indossemente . . . 77

Kön-

S.

Können restringirend seyn 78
Blanco-Indossemente sind häufiger . . . 78
Was dem Verkauf eines Wechsels gleichkommt . 79
Uebertragbar, wenn man weiß, daß der Wechsel von keinem Werthe ist 79
Indossement nach der Verfallzeit 80
Unterschied zwischen einer Uebertragung, gemacht ehe der Wechsel verfallen war, oder nachher . . 84
Bei dem Verdachte eines Betruges . . . 84
Indossement zu Gunsten eines Unmündigen . . 85
Uebertragung von Prima, Secunda und Tertia . 85
Die Wirkung eines Indossements 86
Das Leihen eines Indossements auf einen Wechsel ohne Einverständniß mit dem Acceptanten . 86
Ein Wechsel ist, nachdem er bezahlt ist, nicht vernegociirbar 87
Ein Wechsel kann nicht theilweise indossirt werden . 87
Fingirtes Indossement 88
Gebraucht von dem Hause Livesay & Co. und andern 88
Erklärung des Punktes 89
Lord Kenyon's Meinung 90
Lord Loughborough's Meinung . . . 90
Dergleichen Wechsel sind an den Inhaber zahlbar . 91
Ob es eine Verfälschung ist 91
In welchem Falle es eine Fälschung ist . . . 91
Das Indossement mit einem erdichteten Namen ist eine Verfälschung 92
Obgleich ein solches fingirtes Indossement nicht erforderlich war 92
Bemerkungen darüber 94
Verfälschung eines Wechsels auf ungestempeltem Papier 95
Wenn eine Partei stirbt 96

Alle

S.
Alle Parteien haften 96
Der Inhaber kann alle Parteien verklagen . . 97
Einen Wechsel zu kaufen, um Geld zu erpressen . 98

Siebentes Capitel. Von der Präsentation behufs des Acceptes und behufs der Bezahlung . 100
Ob der Inhaber zur Acceptation zu präsentiren verbunden ist, scheint eine noch nicht ausgemachte Frage zu seyn 100
In wie weit es dem Inhaber obliegt . . . 101
Der Empfänger eines Wechsels nimmt es über sich, gewisse Pflichten zu erfüllen 101
Was die Zeit der Präsentation betrifft . . . 102
Lord Mansfield's Meinung 103
Wenn zu viele Nachsicht zugestanden wird . . 103
Muß zur gehörigen Tagszeit geschehen . . . 104
Wenn der Bezogene nicht zu finden ist . . . 104
Es muß genaue Nachforschung angestellt werden . 105
Wenn der Bezogene todt ist 105
Wechsel oder Zahlschein, zahlbar auf Anforderung . 105
Worin eine gehörige Zeit besteht 106
Was für eine gehörige Anzeige von der Nichthonorirung eines Wechsels erachtet werden soll . 108
Meinung von Kaufleuten in Hinsicht der gehörigen Zeit der Präsentation von Anweisungen u. s. w. 109
Anweisungen u. s. w. sollte man sich sobald als möglich bezahlen lassen 110
Vorzüglich wenn sie in einer Entfernung gegeben wurden 111
In welchen Stunden zu präsentiren . . . 111
Am 2ten Respittage kann man keine Bezahlung verlangen 112
Am 3ten Respittage 112

Eine

S.
Eine zweite Präsentation 112
Ein Wechsel darf nicht eher protestirt werden, als den Tag nach dem Verfall 113
Obgleich noch immer eine entgegengesetzte Usance herrscht 115
Wer die Präsentation vorzunehmen hat . . 115
Berechnungsart 116
Der Bankerott des Bezogenen entschuldigt die Vernachlässigung der Präsentation nicht. . . 117
Nichthonorirung eines Wechsels abseiten des Bezogenen 117

Achtes Capitel. Von Zahlscheinen, Banknoten, Banquiers-Noten und Anweisungen . . . 119
Zahlschein, was selbiger ist 119
Zahlscheine wurden gleich den Wechseln durch 4 Anna negociable gemacht 120
Zahlscheine sind auf demselben Fuß . . . 122
Der Zahlschein muß aber erst indossirt seyn . . 122
Corporationen betreffend 123
Ursprung der Banknoten 124
Sie werden als baares Geld betrachtet . . . 125
Wer sie in Zahlung anbietet, bietet Geld an . 125
Bei Bankerotten 127
Eine Form von Worten ist nicht nöthig . . 127
Sie müssen aber ein Versprechen enthalten . . 128
Zahlschein, der bloß von der Partei unterschrieben ist 129
Banknoten sind von der Stempel-Abgabe frei . 129
Ein Versprechen auf Zeit 129
Ein Zahlschein erfordert keinen Protest . . . 130
Baarscheine von Banquiers 131
Ihre Gestalt und ihr Nutzen 131
Tratten auf Anfordern bezahlen keine Abgaben . 132

Neun-

S.

Neuntes Capitel. Von Compagnons und Compagnieschaften in Bezug auf Wechsel u. s. w. . 134
Handelsgesellschafter, was sie sind . . . 134
Die Acceptation von einem verbindet beide . . 134
In wie fern sie einen in einem distincten Interesse verbindet 135
Durch einen schriftlichen Contract 135
Wechsel gezogen von zwei, die keine Gesellschafter sind 136
Muß von beiden indossirt seyn 137
Bei der Aufhebung einer Compagnie . . . 137
Acceptation bloß von einem Compagnon . . 137
Compagnons, welche das Statut wegen der Präscription anführen 138
Gemeinschaftliche Schulden 142
Separat=Creditoren 142
Wechsel trassirt durch einen Agenten . . . 143
Anzeige von der Auflösung der Gesellschaft in der Gazette 143

Zehntes Capitel. Von Minorennen, verheiratheten Frauen u. s. w. in Betreff von Wechseln 145
Wer Wechsel trassiren und verkaufen kann . . 145
Die Parteien müssen competent seyn . . . 146
Minorenne und verheirathete Frauen . . . 146
Wechsel, der einem Minorennen nützlich ist . . 147
Verheirathete Frauen können handeln . . . 147
Abgesondert lebend 148
Entweichend 148
Wenn der Mann verbannt ist u. s. w. . . . 148
Kann einen Agenten anstellen 149
Wann dies gefolgert wird 149
Vorsicht ist bei der Wahl eines Agenten nöthig . 150

Eilf=

S.

Eilftes Capitel. Von Wechseln u. s. w. im Fall eines Fallissements 151

Ueber das Eigenthum eines Falliten wird von den Curatoren disponirt 151

Von Bezahlung nach der Insolvenzerklärung . . 152

Wenn keine Notiz erfolgt ist 152

Ausnahme 153

Fristgewährung 154

Der Inhaber eines nicht fälligen Wechsels kann mit einer Vorstellung einkommen 154

Gefälligkeitswechsel 155

Wechsel gezogen vor und indossirt nach einem Bankerott 156

Compensation 156

Statut 157

Erbieten zum Beweise, bevor ein Theil empfangen ist 157

Discontirte Wechsel 158

Accessorische Sicherheit 158

Gefälligkeitswechsel 158

Von der Verificirung der Kosten und Auslagen . 159

Zinsen tragende Schulden 159

Der Inhaber eines Wechsels kann die Curatoren verklagen 160

Wie die Eigenschaft der Creditoren, die Bittschriften eingeben, beschaffen seyn muß 162

Eine Schuld kann nicht zweimal geltend gemacht werden 163

Wenn ein Indossent nicht vor der Bezahlung verificirt hat 163

Zwölf-

S.

Zwölftes Capitel. Von dem Wucher bei Wechseln, Zahlscheinen u. s. w. 165
Was Wucher ist 165
Die alten Vorurtheile gegen das Zinsennehmen sind entfernt 165
Zinsfuß zu verschiedenen Perioden . . . 166
Bis er auf 5 pCt. herabgesetzt ward . . . 167
Strafe für die Annahme wucherlicher Zinsen . 167
Wechsel auf einen wucherlichen Contract sind null . 168
Provision außer den Zinsen 168
Fall, in dem eine Uebereinkunft eine günstige Auslegung zuläßt 169
Banquiers auf dem Lande können Provision nehmen 170
Sie müssen aber keine unerlaubte Vortheile nehmen 170
Bedingungsweise Anleihe 171
Empfang von Zinsen, ehe sie fällig sind . . 171
Wenn von zufälligen Umständen abhängig . . 172
In Betreff fremder Länder 172
Der Contract macht die Sicherheit hinfällig . . 173
Zinsen auf Geld in Irland u. s. w. . . . 173
Annahme eines Vortheils 174
Annahme einer Prämie für die Bezahlung eines Wechsels, ehe er verfallen war . . . 174
Absicht der Parteien 175
Banquiers können den Disconto einbehalten . . 175

Dreizehntes Capitel. Verschiedene Bemerkungen u. Entscheidungen, Wechsel u. s. w. betreffend 177
Verpflichtung der verschiedenen Parteien bei einem Wechsel 177
Folgen eines Fehlers 177
Verschiedene Entscheidungen über Wechsel und Zahlscheine, die in Terminen fällig sind . . 180

S.
Eine Entscheidung über zu viel 181
Wenn Zinsen verschrieben sind 182
Wenn sie von dem dato des Instruments zu rechnen sind 182
Zustehung einer langen Frist, nachdem ein Wechsel fällig geworden, ohne den Acceptanten aufzufordern 184
Ein Zahlschein, wofür keine Valuta gegeben war . 186
Wann man zu einer Andienung berechtigt ist . 187
In welchem Falle Andienung erforderlich ist . . 188
Was nicht für einen Accept zu halten ist . . 188
Bedingte Annahme hängt gänzlich von Umständen ab 189
Von der Anstellung separater Klagen gegen die Parteien 191
Der Indossat hat eine Klage wider den Indossenten . 192
Zahlschein zahlbar sammt oder sonders . . . 192
Wie die Sache in der Declaration darzustellen ist . 193
Von der Reindossirung 195
Der ursprüngliche Contract über negociirbare Wechsel 195
Wechsel zahlbar an Ordre 196
Von der Abfassung eines Indossements . . . 197
Die Worte „oder Ordre“ ursprünglich ausgelassen, aber durch einen Andern supplirt . . . 198
Landbanken betreffend 200
Der Besitzer für eine völlige Wertherstattung ist zur Bezahlung berechtigt 214
Obgleich die Note gestohlen ist 215
Vierzehntes Capitel. Einige nützliche Winke für Personen, die gewohnt sind, Wechsel, Zahlscheine, Banknoten und Anweisungen zu bezahlen und zu empfangen 217
Winke in Betreff der Bezahlung und Empfangnahme von Wechseln, Zahlscheinen, Anweisungen u. s. w. 217
Die englische Lehre von den Folgen ungedeckter Tratten, nach Chitty 222

S.
Nähere Bestimmung dieses Punctes . . . 222
Hindernisse höherer Gewalt 222
Lord Kenyon über höhere Gewalt 223
Entscheidung des Oberhauses in England über die Nothwendigkeit des Protestes nicht bloß gegen den Acceptanten, sondern auch in dem aufgegebenen Domicil 224

Nachweisung
einiger
in Hamburg und Altona entschiedener Fälle.

A. bedeutet Altonaer, H. Hamburger Entscheidung.

A., Wechselrecht erkannt auf einen dreimonatlichen Solawechsel, obgleich das Copenhagener Wechselrecht nur von Wechseln auf 2 Monat spricht . . 7
A., daß eine Frau, die Geschäfte treibt, auch ohne ihren bestellten Curator Wechsel acceptiren kann . 9
A., daß ein Proclam über einen verlornen Wechsel selbst dann zur Erhebung eines Depositi erforderlich ist, wenn das Land, woselbst der Wechsel verloren ging, davon bei einer gehörigen Cautionsstellung dispensirt 23
A., daß ein briefliches Versprechen, acceptiren zu wollen, keine Klage im dortigen Wechselgerichte begründet 37
A., in welcher der bona fide Acceptant eines falschen Wechsels gegen den bona fide Inhaber, der anzeigte, keine Valuta bezahlt zu haben, geschützt wur-

S.

wurde, unter Reservation des Wechselrechts des Inhabers, falls er in seinem Foro zur Remittirung oder Bezahlung gerichtlich verurtheilt werden sollte . 45

H., der Frage, ob der Bezogene oder der in der Nothadresse Benannte den Vorzug bei der Acceptation par honneur habe 46

H., daß der Mangel eines Protestes wegen Non-Accept präjudicire, wenn er zur Zeit noch hätte levirt werden können 56

A., gleichen Inhalts 57

A., daß die vernachlässigte unmittelbare Ausfertigung des levirten Protestes nicht präjudicire . . 57

A., daß bei einem, wegen Non-Accept gehörig protestirten, aber bis zum Verfall am Zahlungsorte retinirten Wechsel, die Nichtlevirung eines Protestes wegen Non-Bezahlung präjudicire . . 65

A., in welchem ein Wechsel, der nach dem Verfall angekommen war, für präjudicirt erklärt wurde . 66

Ein ähnlicher, aber noch in einer zweiten Instanz pendenter Fall 67

A., in welcher ein Wechsel für präjudicirt erklärt wurde, weil er zwar wegen Non-Accept, aber nicht wegen Non-Solution gegen die Nothadresse protestirt war 67

A., in welcher der Einwand, daß, da die Franzosen das Bankgeld weggenommen, der Wechselinhaber mit der Bezahlung warten müsse, bis die Bank restituirt seyn würde, aberkannt wurde . . 69

A., nach welchem Cours in Courant das Bankgeld zu vergüten sey 70

A., wodurch ein Wechsel durch eine bei der Wegnahme der Hamburger Bank während der Respittage gemachte aber nicht angenommene Bezahlungsanbietung für präjudicirt erklärt wurde 70

S.

A., in welcher die Exceptio compensationis aberkannt wurde 71
A., daß selbst bei dem klaren Beweise, für zu viel acceptirt zu haben, die acceptirte Summe zu bezahlen ist . 71
H., über die Rechtsfrage, ob die Indossemente in dem Falle als per modum cessionis oder per modum mandati gemacht erachtet werden, also ob sie als Cession oder als bloße Vollmacht wirken sollten . 76
A., daß Acceptanten an die nach der Einlösung von dem ersten Indossenten von diesem ertheilte Ordre zu zahlen haben 80
H., in welcher bei einem Indossement nach dem Verfalle dem Beklagten gegen den Indossaten die Einrede der Compensation in Hinsicht einer Forderung an den Indossenten zugestanden wurde . . . 81
H., den Accept auf ein Indossement nach dem Verfall an den Wechselinhaber zu zahlen . . . 83
A., in welcher ein Sicht-Wechsel, den man drei Jahre hatte liegen lassen, und hierauf wegen Non-Bezahlung nach dem Cours der Präsentation gegen den Trassenten einklagen wollte, für präjudicirt erklärt wurde 106
H., über einen Wechselaval oder Bürgschaft . . 178

Anhang 227

A., Rechtsfall einer Wechsel-Regreßklage . . . 228
H., ob der Wechsel eine Cession, oder Assignation, und wie weit er das Eine oder das Andere ist . 235
H., über den Einwand der höheren Gewalt . . 242
H., ob eine Anweisung so gut wie ein Wechsel genau am Verfalltage präsentirt und protestirt werden muß, wenn die Regreßklage Statt finden soll . 250

S.
A., über die Ersetzung der Mulctkosten wegen versäumter Stempelung 253
Pariser Parere über denselben Gegenstand . . 255
Ueber die englischen Respittage 257
H., über die Mortification einer Prima-Tratte . 259
H., über brieflichen Accept 260
H., über zu späte Berufung auf Accreditirung . . 262
H., Discontables Papier 263
Gutachten über eine Tratte für fremde Rechnung . 265
Entscheidung über die Einrede des incompetenten Gerichtsstandes 269
Streit über ein Blanco-Indossement . . . 270
Die Lehre von den Folgen einer Societät rücksichtlich der Rechtsverhältnisse gegen Dritte scheint in England, nach S. 136—137, eben so unbestimmt, wie bei uns 271
A. Entscheidung darüber, ob es wesentlich sey, welches Exemplar eines Wechsels wegen Non-Accept oder Non-Bezahlung protestirt worden 273
Wechselfall in Hinsicht eines zu ersetzenden Schadens 276
In Hamburg und Altona herrscht die Gewohnheit, die verfallenen Wechsel den Acceptanten zum Abschreiben ins Haus zu senden 280
Erkenntniß des Handels-Gerichts vom 23. Nov. 1820 darüber 281
Erkenntniß des Ober-Gerichts vom 22. Decbr 1820 in derselben Sache 282

Ein-

Einleitung.

Bemerkungen über das Wechselrecht im Allgemeinen und über das englische Wechselrecht im Vergleich mit dem Continental-Wechselrechte,

Die Legislation im Wechselfache stammt zum Theil noch aus Zeiten her, in welchen der Handel geringe war und in welchen die Wechsel noch nicht eine Art Geld in dem Umfange geworden waren, in welchem sie jetzt nächst dem Metall in großen Geschäften das wichtigste Austauschmittel der Menschen sind, mehr als Banknoten und Staatspapiere. Aus der großen Ausbreitung der Wechsel entstehen neue Grundsätze, z. B. über die Personen, die an Wechseln Theil nehmen können, über die Wichtigkeit der Blanco-Indossements, über die Ausdehnung des Wortes Accept u. s. w. Rücksichtlich der Wohlfahrt der Handlung kann man also nicht dabei stehen bleiben, das allgemeine Wechselrecht in dem bloßen Inbegriff des statutarischen Rechtes zu suchen, sondern Wechselrecht ist dasjenige Recht, welches aus der Absicht, warum Wechsel eingeführt sind, fließt, und

das-

dasjenige, welches bei den größten Handelsvölkern durch richterliche Auctoritäten darüber entschieden ist.

Im Wechselrechte, wie in allen Handelssachen, ist die erste Pflicht des Richters, wenn er frei von statutarischen Fesseln ist, auf dasjenige zu sehen, welches bei den Völkern, die den größten Handel haben, sich über den Gegenstand ausgesprochen hat. Es wäre die Pflicht der gesetzgebenden Gewalt jedes Landes, aus den statutarischen Wechselgesetzen alles dasjenige zu entfernen, welches den allgemeinen Grundsätzen über Wechsel zuwider ist. Geschieht es nicht, so bleibt dem Lande immer der Vorwurf, daß es in der Cultur zurück, in einseitigen, engherzigen Ansichten befangen ist. Dieses schadet nicht bloß der Ehre des Landes, sondern auch dem Interesse desselben. Wie läßt sich denken, daß der Fremde Commissionaire an einem Orte wählen sollte, woselbst die Gesetze und der Gerichtsgebrauch unbestimmt, der Rechtsgang ein Labyrinth ist, wenn er seinen Commissionair an einem anderen Orte haben kann, woselbst das Wechselrecht nach weisen Gesetzen oder allgemeinen Ansichten über dasselbe gehandhabt wird? Die Menge und das Abweichende der deutschen Wechselrechte ist eine unserer großen Unvollkommenheiten, auf welche die Bundesversammlung aufmerksam seyn müßte, da der Gegenstand mit dem deutschen Handel so verwandt ist. Wenn nun gar in großen Handelsstädten kein Wechselrecht existirt, sondern Wechselsachen wie alle andere liquide Sachen einzuklagen sind, welche die

die Einrede non numeratae pecuniae und andere dergleichen Einreden zulassen, so ist das Uebel noch bedeutender. Es entstehen die größten Ungewißheiten, z. B. ob ein Kaufmann an solchen Plätzen verbunden ist, so tempestive protestiren zu lassen, wie das strenge Wechselrecht es fordert. Der Satz, den die Jenaer Juristenfacultät und andere Behörden ausgesprochen haben, daß selbst an Orten, an denen kein Wechselrecht existirt, zwischen Handelsleuten nicht nach statutarischen Verfügungen über liquide Sachen, sondern nach allgemeinen Wechselrechtsprincipien entschieden werden muß, hilft dem Uebel nicht ab. Aussprüche der Art erfolgen nach langer Zwischenzeit, und heben die Ungewißheit des Rechts nicht auf.

Das englische Wechselrecht ist, im Gegensatz mit unserm Wechselrechte, nicht aus positiven Gesetzen, sondern größtentheils aus den Gewohnheiten des Lebens und aus den zur gerichtlichen Cognition kommenden, streitigen Wechselfällen entstanden. Nicht Gelehrte allein, sondern eine Jury von Kaufleuten hat darüber entschieden, und aus ihren Entscheidungen und den wenigen über den Gegenstand abgegebenen Gesetzen haben Gelehrte in späteren Zeiten Systeme des englischen Wechselrechts und ein englisches Wechselrecht aufstellen können. Die wichtigsten Werke neuerer Zeit sind:

A Treatise on the Law of Bills of Exchange and Promissory Notes. By Stewart Kyd, of the middle Temple Esq., Barrister at Law.

Die-

Dieses Werk erschien zuerst 1790. Es waren schon früher Abhandlungen über das Wechselrecht in England geschrieben, aber das vorliegende war das erste Werk, welches die Materie auch für Kaufleute und andere Nichtjuristen und für angehende Gelehrte zweckmäßig benutzt hatte. Der Verfasser ist ein ausübender Rechtsgelehrter in London, der eine Menge practischer Werke über andere Zweige des Handelsrechts geschrieben hat, und der eine Zeitlang in Hamburg und Altona wohnte, um das Continentalrecht zu studiren. Sein Werk erlebte sehr bald drei Auflagen. Es sind über 150 Entscheidungen darin nachgewiesen und es handelt über den Ursprung der Wechsel und Zahlscheine, wer sie ausstellen darf und über ihre Aehnlichkeit und Unähnlichkeit und Unterarten, über die Vorrechte, welche sie genießen, über Accept, Indossement und den Grad der Responsabilität jeder Partei, über die Klagen, die aus Wechseln entstehen, und über die Rechtsmittel in Hinsicht derselben.

Das zweite bedeutende englische Werk ist von Bailey, der jetzt einer der Richter der Kings-Bench ist, und erschien in der 2ten Auflage 1797. Es zerfällt in 6 Capitel, handelt von den Wechseln und Zahlscheinen, ihrer Form und ihren Wirkungen, wie sie zu übertragen sind, wie Wechsel zu acceptiren sind, über die Präsentation zum Accept und zur Zahlung, und über die Anzeige von Non-Accept oder Non-Bezahlung und von den Mitteln dagegen, von den Beweismitteln, wel-

welche nothwendig sind, den Kläger zu berechtigen, sich an einem Wechsel oder Zahlschein zu erholen, und über die Einreden, mit welchen der Beklagte sich schützen kann.

Ihm folgte bald ein anderer ausübender, jetzt noch lebender Rechtsgelehrter, Herr Joseph Chitty. Die 5te Auflage seines Werks erschien 1818 unter folgendem Titel:

A practical Treatise on Bills of Exchange, Checks on Bankers, Promissory notes, Bankers' Cash notes, and Bank notes. The fifth Edition, re-composed, enlarged, and improved, with notes of the leading cases, an Index of their names and an Appendix of precedents. By Joseph Chitty Esq. Barrister of the Middle Temple. London 1818.

Es sind in dem Werke über 1200 Wechselentscheidungen allegirt. Es ist in gr. 8. über 850 Seiten stark, und es ist nur Eine Stimme in England über die Vollständigkeit und Deutlichkeit dieses Buchs. Die Haupteintheilungen desselben sind: über die Natur, die Geschichte und den Nutzen der Wechsel und Zahlscheine, über die Parteien bei denselben, über ihre Form und Erfordernisse, über die Valuta, über die Auslegung der Wechsel, Folgen von Veränderungen in denselben, Verpflichtung des Trassenten, über Indossement, Präsentation zum Accept, Accept, Non-Accept, Verhalten

des

des Inhabers und über Acceptation protestirter Wechsel, Präsentation zur Bezahlung, Bezahlung, Verhalten des Inhabers bei Non-Bezahlung und über die Bezahlung unter Protest, Anweisungen auf Banquiers, Zahlscheine von Banquiers und über die Noten der Bank von England. Dann untersucht der Verfasser die Rechtsmittel bei Wechseln, spricht von dem Affidavit (der eidlichen Declaration), von Arrest, von Bürgschaft, über die Bezahlung des Hauptstuhls und der Kosten, über Erkenntnisse in contumaciam, über die Einreden gegen Wechsel, über die Beweise in Wechselprocessen, über dasjenige, welches recouvrirt werden kann, über die Arten der Klage, und wie es beim Fallissement mit Wechseln gehalten wird. Angehängt sind die wichtigsten Statuten in Betreff von Wechseln und Formularen, die zum Proceß gehören.

Ein Auszug aus diesem und dem vorherigen Werke ist dasjenige von Herr Manning*), von welchem in kurzer Zeit 4 Auflagen vergriffen wurden, und dessen Uebersetzung den Hauptinhalt der nachfolgenden Blätter ausmacht, indem ich gleichfalls die spätere Ausgabe von Chitty für die Ausarbeitung meiner Blätter benutzte.

Das englische Wechselrecht gewährt ein Beispiel, wie das positive Recht, frei von kleinlichen Rücksichten und Vorurtheilen, den Bedürfnissen der Menschen und Zeiten sich anpaßt, weil es in England von Menschen gehand-

---

*) The Law of Bills of Exchange, Promissory Notes etc. By Edward Windham Manning Esq. London 1817.

gehandhabt wird, welche in der Sache selbst, worüber sie urtheilen, leben und weben. Der Gelehrte, der als Richter die Jury von Kaufleuten in juridischer Hinsicht leitet, kann nur solche Grundsätze aufstellen, welche aus der Lage der Sachen selbst fließen, um Gehör zu finden, denn, sagt Montesquieu, Esprit des loix lib. 1. chap. 1., les loix dans la signification la plus étendue, sont les rapports nécessaires qui dérivent de la nature des choses.

Bei uns auf dem Europäischen Continent glaubt man noch großentheils, daß das Wechselrecht nur gegen Kaufleute Statt finden müsse, und macht dadurch, daß jeden Augenblick Unvorsichtige getäuscht werden. Wenn man glaubt, ein absolut zahlfälliges, leicht gerichtlich zu erzwingendes Papier in Händen zu haben, erfährt man oft zu spät, daß der Aussteller oder Acceptant nicht wechselfähig ist. Oft ist es dem Vorsichtigsten unmöglich, sich darüber zu vergewissern, ob irgend Jemand, der in der Fremde als Wechselverpflichteter durch Indossement oder anderweitig herzugetreten, dem Wechselrechte unterworfen ist, oder nicht. Außer daß man in England den großen Grundsatz der Gerechtigkeit aufgestellt hat, daß Jeder, der nur überhaupt Contracte schließen kann, und seine Hand auf einen Wechsel setzt, dem Wechselrechte unterwürfig wird, hat man zugleich entschieden, daß ein falscher Wechsel, daß ein Wechsel auf dem Namen von Personen stehen, die nicht rechtsgültig contrahiren konnten, doch in voller Kraft gegen alle und jede Personen bleibe, deren Signaturen darauf

stehen,

stehen, und die im Stande waren, sich rechtsgültig zu verpflichten. Auf dem Continent wird letzterer Punkt hin und wieder, wie gesagt, bezweifelt, sehr zum Nachtheil der Handlung und des Verkehrs der Menschen untereinander.

Der Satz locus regit actum (die Gesetzlichkeit eines Papiers wird nach dem Orte der Ausstellung beurtheilt) ist ein Grundsatz der Civilisation. Das jus talionis (wenn das in Folge desselben Vollzogene an sich auch Unsinn seyn mag) ist das erste Gesetz unabhängiger Staaten, und die einzige Zuchtruthe, Völkern ihre barbarische Gewohnheiten abzugewöhnen; — aber diese Grundsätze sind doch nicht unbedingt auf das Wechselrecht anwendbar. Ich höre, daß neulich in deutschen Gerichten erkannt ist, daß Wechselverhaftete, die im Allgemeinen unter dem Wechselrechte stehen, von der Wechselklage zu entbinden sind, wenn in der Verhandlung constirt, daß einer der Vormänner auf dem Wechsel nach den Gesetzen seines Ortes nicht wechselfähig ist; aber die Gutachten, welche von den vornehmsten Handelsplätzen eingehen, werden hoffentlich die ratio dieser Entscheidung perhorresciren. Bei einem Wechsel kann es für den Richter, der entscheidet, nicht auf das Land ankommen, woselbst der Wechsel ausgestellt ist, sondern es kann nur darauf ankommen, ob das Papier ein Wechsel, ob der Wechselverhaftete, der vor ihm steht, wechselfähig ist, denn der Wechsel ist ein Gemeingut der Civilisation, und ein Wechselrichter ist gewissermaßen ein

ein völkerrechtlicher Richter, weshalb auch, weil er gewöhnlich nicht zwischen Einheimischen und Einheimischen, sondern zwischen Fremden und Einheimischen richtet, immer ausführliche Entscheidungsgründe seiner Entscheidung beigefügt seyn sollten. Der Wechsel kann in seiner richtigen Wechselform frei durch Europa streifen, der Beklagte kann durch den Glauben an das strenge Recht, welches dem Wechsel anklebt, durch die Wohlthaten, welche dadurch Wechsel dem Handel gewähren, den Credit von ganz Europa genossen haben; den Zauber darf kein Richter, wenn der Beklagte vor ihm unter der Strenge des Wechselrechts an sich steht, zerstören. Es liegt in dem Wesen des Wechselrechts, daß immer zwischen dem Inhaber des Wechsels und jeder wechselfähigen Person, die auf den Wechsel steht, der unpräjudicirt ist, ein Wechselrecht, unabhängig von allen anderen Personen auf dem Wechsel, besteht. Ob ein Mann, der auf den Wechsel seinen Namen gesetzt hat, gut (d. i. solvent) ist, darnach fragt der Wechselnehmer, nicht ob er Stern und Band trägt, nicht ob er privilegirt oder nicht privilegirt ist. Das sind im Geiste des Wechselrechts unnütze Fragen, denn der bürgerliche Tod oder Haft muß in allen Fällen auf die Nonsolution eines Wechsels stehen, der in Ordnung ist, wer auch der Beklagte seyn mag, oder der ganze Zauber des Wechselrechts verschwindet.

Vor Jahren waren die Wechsel bloß ein Medium der Circulation unter den Kaufleuten, das heißt, eine Art ihres Geldes. Jetzt gebrauchen Regierungen dieses Me-

Medium der Circulation gleichfalls. Es folgt daraus, daß alle Personen, Beamte oder Nicht-Beamte, die sie zum Trassiren, Indossiren, Acceptiren der Wechsel gebrauchen, dem Wechselrechte unterworfen seyn müssen. Nicht bloß das Recht fordert dieses, sondern ihr eigener Vortheil. Wechsel bieten z. B. den Regierungen, den Kaufleuten ferner Länder das Mittel, auf den Geldmärkten Europas, London, Amsterdam, Hamburg, zu niedrigem Disconto große Geldsummen zu benutzen. Welcher Discontent wird aber nicht mit Abscheu solche Wechsel von seinem Wechsel-Portefeuille dem Wechselmakler zurückschieben, auf denen Namen von Männern stehen, die ihm im Gerichte einst würden sagen dürfen:

Wie ich dein Geld zu den jährlichen Zinsen von 1½ oder 2 pCt., nach der Zeit, die ich es gebrauchte, berechnet, einstrich, gab ich dir zwar ein Papier, welches wie ein Wechsel aussah, aber da du nun dein Geld wieder haben willst, wird dir der Richter zwischen mir und dir bedeuten, daß es kein Wechsel ist, weil ich nachweisen kann, daß irgend einer meiner Vormänner auf dem Wechsel nicht wechselfähig ist, und so benutze ich — beatus semper est possessor in dieser, wenn auch nicht in jener Welt — dein Geld, bis du es mir nach Jahr und Tag im Civilproceß wieder aberoberst, oder meine Insolvenz, oder die Insolvenz von andern, mich von deiner Unhöflichkeit, dein Geld wieder haben zu wollen, befreiet.

Auf den Geldmärkten herrscht ein republicanischer Sinn, (wenn auch aus Interesse) der Gleichheit vor dem Ge-

Gesetz fordert. Wer viel Geld hat, dem liegt natürlich unendlich daran, daß das Eigenthum durch die prompte Handhabung der Gesetze geschützt wird. In der Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz haben die Minister der Fürsten, die kein Geld geliehen erhalten können, das Geheimniß zu suchen, warum sie wucherliche Zinsen und ungeheure Provisionen bezahlen müssen, während der Kaufmann, der unter der Strenge des Wechselrechts steht, immer Credit hat, und zu dem laufenden Disconto so viel Geld auf dem Geldmarkt bekommen kann, wie er gebraucht. Sehr weise ist daher das englische Princip, daß, wer wechselfähig ist, wenn er aus einem Wechsel verklagt wird, nach Wechselrecht gerichtet wird, wenn auch der Trassent und andere Wechselverhaftete nicht wechselfähig sind. Das Recht ist zu allen Zeiten in Formen gekleidet, und selten kann den Menschen mehr als ein formelles Recht gehandhabt werden, um der Willkühr nicht zu viel Raum zu lassen. Wesentliches Recht (essential justice) im Gegensatz gegen formelles Recht zu handhaben, sollte indeß allemal das Bestreben der Handelsrichter seyn, wenn Beklagte bei einer Freisprechung Eigenthum Anderer unter sich behalten oder es ungestraft verbraucht haben würden. Das Wechselrecht kann zwar weniger als irgend eine andere Branche des Handelsrechts aufhören formelles Recht zu seyn, aber gerade deswegen ist es so höchst wichtig, die Form desselben möglichst zu vereinfachen und sie nirgends von der Form des allgemeinen Wechselrechts abweichend seyn zu lassen.

Ein großer Schritt, den Wechseln das Privilegium von Geld zu gewähren, ist in England dadurch geschehen, daß die richterliche Gewalt den getreuen Inhaber, der einen gestohlenen oder verlorenen Wechsel zu erweisendermaßen für eine unverdächtige Valuta gekauft hat, gegen denjenigen, der vor dem Diebstahl oder vor dem Verlust in Folge eines Blanco-Indossements Eigenthümer war, oder sein Blanco-Indossement auf den Wechsel gesetzt hatte, in Schutz nimmt. Auf dem festen Lande hängt man strenge an der Lehre von der Reivindication, während die Blanco-Indossements eine ganz neue Sache und ein Bedürfniß unserer Zeiten sind. Das Disscontiren würde ohne sie sehr erschwert werden und der kaufmännische Credit seinen sichersten Schirm und Mantel entbehren. Eine nothwendige Folge der Blanco-Indossements ist aber, daß die richterliche Gewalt den getreuen Inhaber eines Blanco-Indossements gegen denjenigen schützen muß, der sich seine Reivindication durch die Ausfüllung des Indossements, so lange der Wechsel noch in seinem Besitz war, hätte conserviren können. Besser ist es, daß die Leichtigkeit des Verkehrs durch die Beschützung der rechtmäßigen Wechselinhaber gemehrt wird, als daß man in einzelnen Fällen einen Nachlässigen oder Unglücklichen nicht das Opfer der allgemeinen Bequemlichkeit seyn lassen will. Indeß wenn ich annehme, daß dieser Grundsatz in den Verhältnissen des Einzelnen gegen den Einzelnen, rücksichtlich der allgemeinen Wohlfahrt zur Erleichterung des Verkehrs auf Papiere angewandt werde, die nicht lange laufen, ehe sie zur Zahlung verfallen, so bin ich weit entfernt, ihn

theore-

theoretisch auf die auf Inhaber lautenden Staatspapiere in demselben Umfange anwendbar zu finden.

Im Widerspruch mit dem Wesen des Wechselrechtes ist nach den Gesetzen mehrerer Länder, um den raschen Gang in Wechselsachen zu beschleunigen, die Cautio pro reconventione allemal zu bestellen, so wie der Beklagte darauf besteht, da diese auf jeden Fall das Conventional-Quantum, oder den Belauf des Wechsels, unfrei macht, so lange die Wiederklage dauert, wofern der Wechselinhaber nicht anderweitig Caution stellen kann. Es ist nicht zu leugnen, daß es Fälle giebt, in welchen die Nothwendigkeit, Caution für die Wiederklage bestellen lassen zu müssen, aus dem Wechsel selbst fließt, um den schnellen Gang des Wechselrechts nicht aufzuhalten; aber es ist sicher eine unrichtige Theorie, während man das unmotivirte oder unbeschönigte Verlangen des Beklagten, Caution für die Wiederklage bestellt zu haben, als eine schädliche Waffe der Chicane in andern Arten der Processe anerkennt, im Wechselproceß ohne causae cognitio allemal Caution für die Wiederklage bestellen zu lassen. Warum? — Das Wesen der Wechsel, die absolute Zahlfälligkeit, wird dadurch zerstört oder verkümmert. Der Wechselbelauf ist so gut als temporair todt, wenn er zur Caution dient, die Circulation ist gehemmt, Fremde werden aus ihrem Foro evocirt, oft durch Geldverlegenheit, und um einen Theil der Caution freizubekommen, zu unbilligen Vergleichen gezwungen, oder es überkommt ihnen eine Menge solcher Proceßkosten, die nie die Folge eines Wechsels

seyn

seyn sollten. Es wäre daher dem Wesen des Wechselrechts mehr gemäß, es wäre der Legislation in andern Proceßarten mehr conform, wenn in Wechselsachen Caution pro reconventione nur dann gesetzlich erkannt werden dürfte, wenn die Reconvention aus dem Wechselcontracte selbst fließt und im Laufe der Conventional-Verhandlung bescheinigt worden ist; wenn immer in Wechselsachen über diesen Punct so entschieden worden wäre, wie in den unten angeführten Hamburgischen Fällen.

Auf dem Continent fordert man in der Regel, daß das Wort „Wechsel" in dem Wechsel vorkommen muß. In England ist jede Form des Papiers gleichgültig, sobald nur das Wesentliche des Wechsels, daß das Papier absolut zahlfällig wird, und wann es zahlfällig ist, darin ausgedrückt ist.

Wir haben auf dem Continent gezogene Wechsel und eigene oder sogenannte Sola-Wechsel. In England hat man außer Wechseln, die in fremde und inländische Wechsel eingetheilt werden, Promissory notes oder Scheine über Summen, die von dem Aussteller des Scheins unfehlbar bezahlt werden sollen, die unsern Sola-Wechseln gleichen, aber kürzer und besser sind. Bei uns wird es in vielen Gegenden für nöthig gehalten, „Werth empfangen" oder „Werth in Rechnung" in dem Wechsel zu bemerken. In England ist man längst darüber hinweg, dadurch Einreden möglich zu machen, welche das Wesen des Wechselrechts, absolute Zahlfälligkeit, zerstören. Bei uns giebt es in der Regel nur schriftliche, auf dem Wechsel enthaltene Accepte,

und

und höchstens aus dem Pernoctiren oder dergleichen gefolgerte Accepte; in England ist man weiter gegangen, und ein Accept kann durch Erklärung des Bezogenen gegen einen Dritten angenommen werden. Bei uns hat noch das die Loyalität, die Basis des Handels, erschütternde Princip, daß ein Dritter aus demjenigen, welches zwischen Andern verhandelt ist (ex re inter alios gesta) keinen Vortheil ziehen könne, ein Princip, welches so oft von der Chicane benutzt wird, seine mächtige Wirkung. In England hat man mit Recht angenommen, daß ein Versprechen, acceptiren zu wollen, ehe der Wechsel gezogen ist, nicht als Accept von einem Dritten geltend gemacht werden kann. Was wir auf dem festen Lande den Contract de cambiendo nennen, kann also nicht von einem Dritten benutzt werden. Hingegen jede nach Ausstellung des Wechsels, an wen es auch sey, gethane Erklärung, acceptiren zu wollen, kann von jedem Wechselinhaber als Accept erzwungen werden. Es ist nicht zu leugnen, daß dieses Princip äußerst wohlthätig für die Handlung wirkt. Wie oft werden nicht die Briefe über den empfangenen Advis, über das Versprechen, die Wechsel vorkommend acceptiren zu wollen, von den Trassenten gebraucht, um sich Credit zu verschaffen, um Leute zu bewegen, Wechsel zu kaufen. Kann nun derjenige, der das schriftliche Versprechen des Acceptes nach der Trassirung gegeben, sich zurückziehen, so entstehen tausend Gelegenheiten zu Uebervortheilungen.

Den Unterschied, der in England zwischen inländischen und ausländischen Wechseln ist, maßen Erstere geringere

Förm-

Förmlichkeiten erfordern, haben wir nicht, und müssen ihn auch nicht einführen, da unsere inländischen Wechsel in ihrem Kreise leicht ausländische Oerter berühren können.

In England erfordern inländische Wechsel nicht absolut einen Protest; in Deutschland ist aber ein Protest bei trassirten Wechseln immer nothwendig, so wie er in England auch bei inländischen Wechseln räthlich und eine Andienung nothwendig ist. Ich habe in diesem Augenblick den Fall zu vertheidigen, in welchem ein Kaufmann auf dem Lande Waaren hieselbst verkaufte und in Bezahlung mehrere Wechsel auf Hildesheim nahm. Beim Verfall desselben war der Acceptant abwesend, und seine Frau bat den Inhaber, 14 Tage nach dem Verfall zu warten, bis ihr Mann zu Hause gekommen seyn würde. Wie er kam, erklärte er sich insolvent. Nun erst gab der Inhaber von der Nonsolution dem Hiesigen eine Anzeige, der durch die verspätete Anzeige aber die Gelegenheit eingebüßt hatte, sein volles Geld von dem Acceptanten anderweitig zu sichern.

Mir sind mehrmals Fälle vorgekommen, in welchen Hamburger und Altonaer Kaufleute Wechsel aus Städten zum Eincassiren oder Bezahlen erhielten, die von Copenhagen und andern Wechselrechtsörtern gezogen waren, mit der Bitte, falls nicht gleich acceptirt würde, doch ja die Protestkosten zu sparen und erst darüber schreiben zu lassen. Trassenten oder Indossenten fallirten unterdeß, und es entstand die Frage: ob, da beim Non-Accept nicht gleich protestirt war, die Wechsel präjudicirt wären? Unbequemlichkeiten der Art entstehen in Menge, wenn Städte ohne

Wech-

Wechselrecht mit Städten handeln, in welchen strenges Wechselrecht gilt. Dem Commerz und dem Gedeihen der Städte wäre nichts angemessener, als daß irgend ein bestehendes Wechselrecht, so unvollständig es auch seyn möchte, überall eingeführt würde.

In einer bedeutenden Handelsstadt wurde mir gegen die Herren Berenberg Goßler & Co. auf englische Tratten noch die Einrede der nicht empfangenen Valuta entgegengesetzt, und, wenn auch vergeblich, so wurde doch eine liquide Wechselsache dadurch lange aufgehalten und meine Principalen verloren Bco.ℳ 14000. auf Tratten, die sie nie angefaßt haben würden, wenn sie hätten ahnden können, daß sie ohne Wechselrecht wären.

So sehr zur Bequemlichkeit des Verkehrs der Menschen die Wechselroulance durch eine einfache allgemein übereinstimmende Legislation zu leiten, durch prompte Justiz, im Geiste des Wechselrechts, zu beschützen ist, so sehr ist dem Mißbrauch der Wechsel, der Blanco-Accepte, der Accepte ohne Deckung, durch gesetzliche Vorbeugungsmittel zu steuern, z. B. durch den Satz des französischen, des englischen und anderer Wechselrechte, daß der Trassent selbst für ein Versehen des Inhabers hafte, sobald der Bezogene keine Fonds hatte, und durch andere Vorbeugungsmittel der Art, sonst ist der Wechselreuterei Thor und Thür geöffnet; man beschützt und begünstigt Schwindeleien. Wechselreuterei und Neutralisiren haben den Schein, als wenn sie einer Gegend nützen, schaden, nach allgemeinen Ansichten der Staatshaushaltung betrachtet, aber mehr, als

wir

wie sie nützen. In dieser Hinsicht wäre es auch vielleicht gut, daß es verboten würde, sich unrichtiger Buchstaben in den Wechseln zu bedienen, die denjenigen nicht bezeichnen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist.

Der nachfolgende Abriß des Hrn. Manning wird zeigen, daß das englische Wechselrecht sehr ausgebildet ist, obgleich das französische es in einigen Stücken noch mehr ist. Aber 2000 Entscheidungen, die in England in Wechselsachen vielleicht on Record sind, und von denen die Relationen sich in den Rechtsbüchern befinden, machen das Englische Wechselrecht zu einem noch schwereren Studium, als das Deutsche Wechselrecht nach Scherer es schon ist. Besser wäre es, wenn wir z. B. die Materialien von Sieveking zum Gesetz erhöben, und wenn die Gesetze von Zeit zu Zeit revidirt würden; da der Staat es den Bürgern schuldig ist, daß das Recht jedem Einzelnen im Staate zugänglich und verständlich sey. Uebrigens wage ich zu hoffen, daß diese Blätter hinreichend seyn werden, eine übersichtliche Kenntniß des englischen Wechselrechts sowohl dem Kaufmann zu gewähren, um sich vor Schaden in Acht zu nehmen, als dem Gelehrten, um solche in theoretischer und practischer Hinsicht benutzen zu können, und ich habe unten in der, meiner Meinung nach, irrthümlichen Entscheidung des Berliner Kammergerichts ein Beispiel nachgewiesen, wie nothwendig uns Geschäftsmännern diese Kenntniß ist.

Erstes Capitel.

Von dem Ursprunge, dem Alter und den verschiedenen Arten der Wechsel.

Ursprung des Tausches einer Waare gegen die andere.

Schon sehr früh gab die Natur den Austausch einer Sache gegen die andere an. Der gegenseitige Werth war aber nur wenig genau auszumitteln. Die Unbequemlichkeit und Unsicherheit dieser Art des Verkehrs führte daher bald ein allgemeines Austauschungsmittel unter dem Namen Geld ein, nach welchem jede andere Sache, wie nach einem Maaßstabe oder Probierstein, bestimmt werden sollte.

Uebergang vom Tausch zum Gelde.

Der Fortschritt der Menschen vom Tauschhandel zu der Erfindung des Geldes für die alltäglichen Geschäfte des Lebens muß sehr schnell gewesen seyn, denn wir finden, daß schon Abraham für ein Feld 400 Säckel Silber gab, das im Kauf gäng und gebe war. 1stes Buch Mose Cap. 23. v. 16.

Auch die Verwechselung des Geldes ist, nach den Gewohnheiten der Hebräer (man vergleiche das 2te Buch Mose Cap. 30, v. 13.) und nach den Gewohnheiten der Römer zu rechnen, sehr alt.

Die Juden führten zuerst Wechsel ein.

Es war einem unterdrückten Volke vorbehalten, durch die Nothwendigkeit seiner Lage bedrängt, ein Auskunftsmittel wenn nicht einzuführen, doch zuerst häufig zu gebrauchen, wodurch die Kaufleute der entferntesten Gegenden Mittel erhielten, sich den Werth ihrer Waaren zu verschaffen, ohne die Unbequemlichkeit, Gold und Silber mit sich zu schleppen. Um die Mitte oder das Ende des 13ten Jahrhunderts wurden die Juden durch die Erpressungen der Fürsten aus England und Frankreich vertrieben, und flüchteten in die Lombardei und gaben fremden und reisenden Kaufleuten geheime Briefe an diejenigen mit, denen sie in ihrem vorigen Vaterlande ihre Baarschaften anvertrauet hatten, die ehrlicher Weise durch Gelebung des in den Briefen enthaltenen Befehls dem in sie gesetzten Zutrauen Genüge leisteten. In dem Laufe der Zeit erhielten diese Briefe eine eigene Form und bekamen den Namen Wechsel. Montesquieu 21. — 16. Kyds Treatise Cap. 2. p. 2.

Fernere Bemerkungen über die Eintheilung von Wechseln.

Einige Schriftsteller haben die Erfindung Florentinern zugeschrieben, welche aus ihrem Lande durch die Faction der Gibellinen vertrieben wurden, und sich in

Lion

tion und in anderen Städten niederließen. Im Ganzen ist über den Gegenstand keine Gewißheit auszumitteln, obgleich es ausgemacht zu seyn scheint, daß Wechsel von Fremden im 14ten Jahrhundert im Gebrauch waren, wie solches aus einem zu der Zeit erlassenen Venetianischen Gesetze erhellt. Eine Folgerung aus einem Statute von 5 Rich. II. T. 1. 2. erlaubt den Schluß, daß vor dem Jahre 1383 fremde Wechsel in England eingeführt waren. Claxton v. Swift 2 Shcw. 485.

Wann allgemein angenommen.

Da die Art und Weise, Geld von einem Lande in das andere durch diese Papiere zu schaffen, einmal entdeckt war, so veranlaßte der daraus entstehende Vortheil bald im Allgemeinen die Kaufleute, sich derselben zu bedienen, und hieraus entstanden Gewohnheiten, die in England früh eine gerichtliche Billigung scheinen erhalten zu haben, obgleich keine früher als 10 Jac. I. aufgefunden werden kann, worin entschieden ward, daß eine Acceptation ein gesetzlich bindendes Versprechen ausmachen sollte, für dessen Bruch eine Klage gewährt werde. Caste v. Taylor — Cro Jac. 306. 1 Rol. Abr. 6.

Wechselfähige Personen.

Es gab eine Zeit, in der man glaubte, daß nur Kaufleute, und niemand, der nicht bei dem Handel beschäftiget sei, Partei bei einem Wechsel seyn könne — allein jetzt ist es längst ausgemacht, daß alle Menschen, die im Allgemeinen die Fähigkeit und den Verstand

 haben,

haben, Verträge einzugehen, in England bei Wechselgeschäften Theilnehmer seyn können. Carth. 282. Salk. 125.

Parteien beim Wechsel.

Juridisch wird derjenige, der den Wechsel ausstellt, der Zieher (Trassent) genannt, und der, an den er gerichtet ist, der Bezogene (Trassat); die dritte Person, an die er zahlbar ist, oder die ihn verkauft, sie sey nun besonders genannt, oder der Inhaber sey nur im Allgemeinen der Vorzeiger genannt, heißt der Remittent. Wenn ein Wechsel oder eine Anweisung indossirt ist, so wird die Person, die das Indossement macht, Indossent genannt, und die Person, an die das Papier indossirt wird, Indossat. Blackstones Commentar 11—466.

An wen der Wechsel zahlbar gemacht werden kann.

Ein Wechsel oder ein Zahlschein kann nicht zahlbar an irgend eine Person gemacht werden, die unfähig ist, ihn einzuklagen. Füglich kann das Papier auch nicht indossirt noch ausgestellt werden, auf irgend eine Person, die unfähig ist, sich zahlpflichtig zu machen.

Zwei-

Zweites Capitel.

Ueber Wechsel und schriftliche Zahlbriefe.

Ein Wechsel, sagt Savary, ist gewöhnlich ein langes schmales Papier, auf welchem eine kurze Ordre geschrieben ist, ausgestellt von einem Banquier, Kaufmann, Handelsmann oder einer anderen Person, an irgend eine genannte Person oder deren Ordre, oder an den Vorzeiger dieses, an einem entfernten Orte eine Summe Geldes zu bezahlen, die derjenigen gleicht, welche der Banquier, Kaufmann, Handelsmann oder andere Aussteller an seinem Wohnorte erhalten hat. Savary Dict. tit. Lettre de change.

Blackstone sagt, ein Wechsel ist eine schriftliche Zumuthung, oder eine Ordre von einer Person an die andere, mit dem Begehren, an eine dritte Person eine in dem Papier ausgedrückte Summe zu bezahlen.

Die Form ist nicht wesentlich.

Die Form ist indeß kein wesentlicher Theil des Wechsels, denn dieselbe Genauigkeit und Accuratesse ist bei den zwischen Kaufleuten und Kaufleuten laufenden Wechseln nicht gefordert, die bei schriftlichen förmlichen Contracten und Testamenten erforderlich ist. New Abr. 606.

Noch

Auch bestimmte Worte sind nicht wesentlich.

Keine vorgeschriebene Worte sind nothwendig, einen Wechsel oder einen Zahlschein zu machen. Jede Anweisung oder jedes Versprechen, welchem von dem Augenblick der Ausstellung nicht ohne Geld genügleistet werden kann, ist ein Wechsel oder Zahlversprechen. In dem Falle von Morris v. Lea klagte der Kläger als Indossat aus einer Note, in der Beklagter versprochen hatte, dem A. zahlpflichtig, oder ihm oder seiner Ordre dafür verantwortlich zu seyn, welches für einen guten Wechsel oder eine gute Note erklärt wurde. Lord Raymund 1396. Str. 629. 8 Mod. 362.

Anmerk. In Altona, woselbst die Copenhagener Wechselverordnung gilt, und für Wechselsachen ein eigener Richter angestellt ist, der Bezahlung in drei Tagen bei persönlichem Arrest erkennt, in so fern der Wechsel in seiner gesetzlichen Form und in Hinsicht der Formalitäten nichts versehen ist, wird nur eine Wechselklage aus Wechseln angenommen, in denen das Wort „Wechsel" enthalten ist. Wechsel können nur gegen Kaufleute, Mäkler, Bekenner des mosaischen Gesetzes, und andere, die den Kaufleuten gleich geachtet werden, eingeklagt werden. Die einzuklagenden Wechsel müssen nach dem Dänischen Wechselrechte ausgestellt, oder wenigstens den Gesetzen des Ortes ihrer Ausstellung conform seyn.

Im Dänischen Wechselrechte heißt es, daß die Wechsel nur auf 2 Monate ausgestellt werden sollen. Gegen einen in Altona auf 3 Monate ausgestellten Sola-Wechsel wurde dieses in Sachen M. J. Heilbutt c. G. C. Rüter et Comp. excipiendo eingewandt, in

in welcher Kläger sich dagegen auf die Observanz berief: Bezahlung nach Wechselrecht erkannt den 12ten März 1812.

Muß indeß schriftlich seyn.

Es ist erforderlich, daß Wechsel oder Noten schriftlich abgefaßt seyn müssen; von der Partei selbst oder denjenigen, die Vollmacht von ihr haben, ausgestellt. Aus dieser schriftlichen Abfassung entsteht ein Vertrag, das Papier zu bezahlen, ohne daß man sich auf ein anderes Geschäft, Versprechen oder Verpflichtung zwischen den Parteien beziehen kann, aus denen eine Einrede entlehnt werden könnte, das Papier beim Verfall nicht zu ehren. 3 New Abrah. 606. Carth. 510.

Die Contracte der Unmündigen und der verheiratheten Frauenzimmer sind anfechtbar.

Was die Fähigkeit der contrahirenden Theile betrifft, so hat das Gesetz die Contracte der Minorennen im Allgemeinen für anfechtbar erklärt, und diejenigen der verheiratheten Frauenzimmer für absolut null. Diese Schutzmittel sind als Schilde aber nicht als Schwerdter verliehen und deßhalb können Minorenne für Nothwendigkeiten des Lebens gültig contrahiren, weil sie sonst schlimmer als majorenne Personen daran seyn würden. Burr. 1801. 2. Atk. 35.

Minorenne.

Es kann indeß einem Zweifel unterworfen seyn, ob die Wechsel von Minorennen über Nothwendigkeiten des

Lebens

Lebens, die allgemeine Wirkung des Instrumentes gegen sie haben würden. Obgleich entschieden ist, daß eine einfache Obligation oder eine ohne den Zusatz einer Pön ausgestellte Obligation einen Minorennen verpflichten würde, wenn sie über Lebensnothwendigkeiten ausgestellt ist, so würde doch, wenn ein Wechsel, als ein Contract betrachtet, eine verpflichtende Verbindlichkeit für einen Minorennen haben soll, ein solcher Wechsel, seiner übertragbaren Natur zu Folge, in der Hand eines Dritten, den Minorennen um die Einrede bringen, über den Preis der Nothwendigkeiten streiten zu dürfen, und würde die Wirkung einer förmlich abgeschlossenen Rechnung haben, von der es aber gerichtlich entschieden ist, daß solche für den Minorennen nicht bindend seyn soll. Asp. En. 27. 1 Rob. Abr. 729. p. 8. Cas in L. & E. 185.

Wenn ein Minorenner indeß, nachdem er 21 Jahre erreicht hat, verspricht, den Wechsel zu bezahlen, so macht er ihn so wirksam gegen sich, als wenn er schon bei der Ausstellung majorenn gewesen wäre. Sol. Ca. 166 — 201.

Eine verheirathete Frau, die von ihrem Manne abgesondert lebt.

Obgleich es oft entschieden ist, daß verheirathete Frauen rechtsgültig contrahiren können, wenn sie von ihren Männern abgesondert leben und ihnen durch Vertrag ein beständiges Einkommen zugesichert ist; so ist die

die Auctorität dieser Präjudicate doch jüngst durch Vorgänge in den obern Rechtsinstanzen zweifelhaft geworden.

Anm. Eine Altonaerinn, die einen gerichtlich bestellten Curator hat, hatte einen kaufmännischen Wechsel sine curatore acceptirt, und glaubte ihren Accept deshalb nicht bindend, allein da sie einer Kauffrau gleich geachtet wurde, erkannte der Herr Ober-Präsident, indem der Wechsel bei dem Herrn Wechselrichter nicht eingeklagt werden konnte, in processu executivo, und nach ihm die Canzelei, daß sie dennoch aus ihrem Accept hafte.

Wenn auch der Aussteller, Indossat und Acceptant eines Wechsels unfähig ist, sich selbst zu verpflichten, so ist ein von ihm unterzeichneter Wechsel dessenungeachtet gültig gegen alle andere competente Personen, die sich darin verpflichtet haben. Poth. p. 29. 2. Atk. 181. 2 Chitty 20—21.

Wechsel und Zahlscheine sind in mehrerer Hinsicht vollkommen gleich.

Ein Wechsel kann dahin definirt werden, daß es ein offener Anforderungsbrief und ein Zahlschein, ein geschriebenes Versprechen ist, daß Geld unfehlbar, unabgesehen von allen Begebenheiten, bezahlt werden solle. Erstere verdanken ihr Daseyn und ihre Vorrechte den kaufmännischen Gesetzen und Gewohnheiten, und Letztere dem 3ten und 4ten Statut von Anna Cap. 9., welche gesetzlich bestimmen, daß nach dem 1sten May 1709 die schriftlichen Zahlscheine dieselbe Wirkung wie inländische Wechsel haben sollen.

Sie müssen nicht dergestalt abgefaßt seyn, daß sie von Umständen abhangen.

Ein Wechsel oder Zahlschein muß besagen, daß das darin erwähnte Geld unfehlbar bezahlt werden soll. Wenn der Inhalt des Papiers die Zahlung von einer Ungewißheit oder Bedingung abhängig seyn läßt, so ist das Papier kein Wechsel oder Zahlschein.

Und nicht bedingungsweise.

Dergestalt ist ein Zahlbefehl oder Zahlversprechen von Geldern, so bald sie empfangen seyn werden, oder von dem Ertrage von Waaren, wenn sie verkauft seyn werden, kein Wechsel, weil es ungewiß ist, ob die Gelder empfangen oder die Waaren verkauft, oder ihr Ertrag zulänglich seyn wird. Black 782. 3 Wils. 207.

Ein Zahlschein, Gelder zu zahlen, so viele Tage nach der Heirath des Beklagten, wurde nach Erwägung der Sache für kein vernegociirbares Papier nach Inhalt des Statutes gehalten. 2 Str. 115.

Wechsel von Militair- oder Civilbehörden.

Gleichfalls als ein Wechsel von einem Officier auf seinen Gevollmächtigten gezogen war, in welchem er ihn aufforderte, von seiner wachsenden Einnahme eine gewisse Summe zu bezahlen, wurde dafür gehalten, daß dies kein Wechsel und der Trassent nicht wechselhaftig sey, obgleich sein Agent den Wechsel acceptirt hatte, denn der Wechsel bezog sich weder auf Handel noch auf Credit, sondern sollte aus Aufkünften der

Ein-

Einnahme des Trassenten bezahlt werden, so daß, wenn der Mann sterben sollte, oder seine Fonds würden weggenommen werden, die Bezahlung unterbleiben und aufhören müßte. Lord Raymund 1361.

Kingston c. Long. M. 25. G. III.

Der Kläger stellte als Indossat eine Klage gegen den Acceptanten eines Zahlbefehles an, besagend zahlbar zu seyn, vorausgesetzt, daß die Bedingung, die der Trassent in einem gewissen Briefe geschrieben hätte, erfüllt geworden wäre. Das Gericht war bestimmt der Meinung, daß der Kläger keine Wechselklage habe, obgleich aus dem Accept die Erfüllung der Bedingung sich folgerte, denn der Zahlbefehl war kein Wechsel bis die Bedingung erfüllt war, und da er bei der Trassirung kein Wechsel war, konnte er nachmals durch nichts ein Wechsel werden.

Eine Ordre, eine Summe aus Zinsen und andern Geldern zu bezahlen, die in den Händen der Personen sind, auf welche die Ordre lautet, ist deshalb kein Wechsel, weil es sich zutragen kann, daß der Bezogene nicht so viele Zinsen oder Gelder in Händen hat, den Wechsel zu bezahlen. Str. 591.

Zu bezahlen, wenn Jemand majorenn geworden seyn wird.

Eine Ordre oder ein Zahlschein, zahlbar wenn A. B. majorenn geworden, den Tag enthaltend, wann diese Begebenheit eintreten wird, ist ein guter Wechsel oder

oder Zahlschein, nach Gofs c. Nelson. Dies war eine Klage aus einer Note, die an einen Minorennen zahlbar war, wenn er (der Minorenne) majorenn würde, nämlich am 12ten Juny 1750, und es wurde, um das Urtheil aufzuhalten, eingeworfen, daß es ungewiß gewesen, ob das Geld je fällig werden würde, indem der Minorenne unter 21 Jahren mit Tode hätte abgehen können; — allein das Gericht hielt das Papier für einen guten Wechsel, weil es, abgesehen von allen Begebenheiten, den 12ten Juny 1750 zahlbar war, wenn auch der Minorenne vor dieser Zeit sollte mit Tode abgegangen gewesen seyn. Burr 226.

Zur Hälfte voraus zu bezahlen.

Ein Befehl, Geld praenumerando zu bezahlen, valedirend für des Trassenten vierteljährigen halben Sold, ehe er noch fällig ist, ist ein guter Wechsel, weil der Wechsel zahlbar wird, wenn auch der halbe Sold nie sollte ausgezahlt werden. Str. 762. L. Raym. 1481.

Eine andere Bedingung.

Eine Klage wurde aus folgendem Papier angestellt: „Ich verspreche an T. M. £ 50. zu bezahlen, wenn mein Bruder diese innerhalb 6 Wochen nicht bezahlt." Nachdem der Kläger schon ein Verdict erhalten, hob das Gericht das Urtheil wieder auf, weil der Aussteller es bloß unter einer Bedingung zu bezahlen hatte. Appleby c. Biddulph. 8 Mod. 363. 4 Vin. 240. p. 16.

Wech-

Wechsel dürfen nur über Geld ausgestellt werden.

Nur zur Bezahlung von Geld können Wechsel und Zahlscheine ausgestellt werden. Ein Befehl oder Versprechen, Geld zu zahlen und irgend eine andere Handlung zu verrichten, ist kein Wechsel oder Zahlschein. Bei einem Irrthum des Gerichts of common Pleas, hielt das Gericht der Kings-Bench dafür, daß ein Papier Pferde und ein Schiffswerft abzuliefern und Geld an einem gewissen Tage zu bezahlen, kein Zahlschein nach dem Inhalt des Statuts sey, und annullirte das Urtheil, durch welches es dafür erklärt war. Martin c. Chauntry Str. 1271.

Wechsel oder Zahlscheine müssen auch auf Bezahlung in Geld lauten: eine Ordre oder ein Versprechen, in guten Ostindischen Schuldbriefen zu zahlen, ist kein Wechsel oder Zahlschein. Ein schriftliches Versprechen, £ 300. an B. oder Ordre in drei guten Ostindischen Schuldbriefen zu bezahlen, wurde für keinen Zahlschein nach Inhalt des Statuts gehalten. Bull. Ni. Pri. 272. Anon.

Ein Versprechen, nicht zu zahlen.

Eine Note war in diesen Worten gegeben: „Geborgt von J. S. £ 50., die ich verspreche nicht zu bezahlen.“ Das Wort nicht wurde durch Lord Macclesfield verworfen, denn es kann einem Manne nie rlaubt werden zu sagen: Ich bin ein Betrüger und habe

habe einen Betrug vor. Allegirt von Lord Mans. in Russel c. Langstaffe M. 21. G. III.

Zahlversprechen kommen Wechseln gleich.

Ein Zahlschein ist einem Wechsel in so fern ähnlich, daß er für die absolute Bezahlung von Geld, es mag auch eintreten, was da wolle, ausgestellt wird, und falls er indossirt wird, ist er einem Wechsel ganz vollkommen gleich. Allein in dem Falle von Heylin c. Adamson hielt Lord Mansfield dafür, daß weil ein Zahlschein in seiner ursprünglichen Gestalt ein Versprechen von einem Manne an einen anderen sei, er keine Aehnlichkeit mit einem Wechsel habe. Sobald ein Zahlschein indossirt ist, so beginnt die Aehnlichkeit, denn sodann ist es eine Ordre von dem Indossenten an den Aussteller, den Indossaten zu bezahlen, welches der Definition eines Wechsels entspricht. Der Indossent des Zahlscheines ist dem Trassenten des Wechsels gleich, der Aussteller dem Bezogenen oder Acceptanten gleich, und der Indossat dem Empfänger oder demjenigen gleich, an den der Wechsel zahlbar gemacht ist. Alle Rechtsgelehrte von Ansehen und vorzüglich Lord Hardwicke in Hamerton c. Makarell M. 10. G. II. stellen Zahlscheine mit Wechseln auf gleichen Fuß. Burr. 669.

Sie werden in demselben Lichte betrachtet.

In Brown c. Harraden, in welchem das Gericht entschied, daß den Zahlscheinen drei Respittage zugestanden werden sollten, bemerkt Lord Kenyon, daß die Wirkung des Statuts darin bestehe, daß Zahlschei-

scheine ganz den Character der Wechsel annehmen sollten, und der Richter Buller fügte hinzu, daß der Sinn der Einleitung des Statutes dahin sich ausdrücke, es sey die Absicht der gesetzgebenden Gewalt, Zahlscheine auf denselben Fuß mit Wechseln zu stellen. Man sehe 4 Durnf. und East, 148., und 5 Durnf. und East, 482.

Die Worte Werth empfangen, sind nicht nöthig.

Es ist ein sehr debattirter Wunsch gewesen, ob es nothwendig sey, daß ein Wechsel oder Zahlschein es enthalten sollte, ertheilt zu seyn für empfangenen Werth. Diese Frage wurde in dem Falle White c. Ladwick verneinend entschieden, K. B. H. 25. G. III. Gegen einen Wechsel war die Einrede erhoben, weil nicht darin gesagt war, daß er für empfangene Valuta ausgestellt sey, diese Worte wären nicht nothwendig, und man fällte das Urtheil für den Kläger. Man sehe gleichfalls L. Raym. 1471.

Mit Ausnahme, wenn Zinsen gegen den Aussteller eingeklagt werden sollen.

Indeß um den Inhaber zu ermächtigen, Zinsen und Schäden von den Trassenten und Indossenten im Fall von Nichtannahme oder Nichtzahlung einzufordern, muß der Wechsel die Worte: „Werth empfangen" enthalten. Die Einverleibung dieser Worte ist daher für jeden Fall räthlich. 9 u. 10. W. c. 17. 3 u. 4. Anna c. 9.

Ein

Ein Sichtwechsel ist von einem Wechsel auf Anfordern unterschieden.

Ein Sichtwechsel ist von einem Wechsel auf Anfordern zahlbar, verschieden. Anson c. Thomas T. 24. G. III. In einer Klage aus einem inländischen Wechsel war es die Frage: ob solcher in der Ausnahme eingeschlossen sey, welche die Stempelacte von 23. G. III. c. 49. s. 4. zu Gunsten der Wechsel auf Anfordern enthalte. Das Gericht war der Meinung, dem sey nicht so. Der Richter Buller gedachte eines vor Willes in London vorgewesenen Falles, in welchem eine Jury von Kaufleuten der Meinung war, daß die gewöhnlichen Respittage bei Sichtwechseln zuzustehen wären. Ein Wechsel auf Anfordern ist unmittelbar nach der Anforderung zahlbar.

Das Verändern eines Wechsels.

Wenn ein Wechsel, während er in den Händen des Empfängers oder eines andern Inhabers ist, in irgend einer wesentlichen Hinsicht geändert ist, z. B. in dem Dato oder der Summe, ohne Einwilligung des Ausstellers, so wird dieser liberirt, wenn auch der Wechsel nachmals in die Hände eines Indossenten kommt, der die Veränderung nicht gewahrt. Wenn er nach Acceptation oder Indossement verändert ist, ohne des Acceptanten oder Indossenten Zustimmung, so hat eine solche Veränderung dieselbe Wirkung. 4 Durnf. u. East, 320. 5 Durnf. u. East, 367.

Was

Was einer Acceptation in gewissen Fällen gleich kommt.

Clarke und andere c. Cock Trin. 43. G. III. A. zog in Rücksicht, daß er B. beauftragt habe, gewisse an ihn zahlbare Africanische Wechsel zu empfangen, auf B. einen Wechsel zu ihrem Belauf an seine eigene Ordre. B. zeigte in einem Briefe den Empfang der Liste der Africanischen Wechsel an und daß er über das Trassiren des Belaufs von A. avisirt sey, und versicherte ihm, daß er die Tratte gehörig honoriren werde. Dieses ist eine Acceptation des Wechsels von B., da der Inhalt dieses Briefes von A. einer dritten Person mitgetheilt war, die auf den Credit davon A. eine Summe auf den Wechsel vorschoß, der ihr den Wechsel indossirte. Es wurde dafür gehalten, daß B., auf eine Klage eines solchen Indossenten, demselben verpflichtet sey, obgleich nach dem Indossement A., weil die Africanischen Wechsel in B.'s Händen mit Beschlag belegt waren, an B., der nicht wußte, daß sein Brief an einen Dritten gezeigt sey, schrieb, den Wechsel nicht zu acceptiren, wenn er ihm zum Accept würde präsentirt werden. Wäre der Wechsel noch immer in A.'s Hand geblieben, so würde der Brief von ihm B., wenn er damit zufrieden gewesen wäre, entschlagen haben, maßen die Sache dann noch immer zwischen A. und B. gewesen wäre. 4 East's Rep. 57.

Aenderung vor der Acceptation oder dem Indossement.

Wird aber ein Wechsel vor dem Indossement oder Accept geändert, so kann der Acceptant oder Indossent keinen Vortheil aus einer vorgefallenen Veränderung ziehen, und die Beipflichtung irgend einer der Parteien zu der Veränderung hindert ihn im Allgemeinen, von der Veränderung Vortheil zu ziehen. In einem solchen Falle ist aber eine neue Stempelung nöthig, wenn die Veränderung gemacht war nachdem der Wechsel schon vernegociirt oder nachdem er schon fällig war. Baileys Sum. 24.

Ein veränderter Wechsel oder Zahlschein macht einen neuen Stempel nöthig.

Ein (wenn auch mit aller Parteien Einstimmung) veränderter Wechsel oder Zahlschein, nachdem er einmal ausgestellt gewesen ist, erfordert einen neuen Stempel, auch wenn die Zeit bloß verändert wird, nach der er zuerst zahlbar seyn sollte. In der Sitzung nach dem Michaelis-Termin 1796 vor Lord Kenyon war in Sachen Wilson c. Justice ein Wechsel der ursprünglich in 9 Monaten zahlbar gewesen war, nachdem er 14 Tage in den Händen des Empfängers gewesen, 12 Monat nach dato zahlbar gemacht, und Lord Kenyon war der Meinung, daß die Veränderung eine neue Stempelung nöthig gemacht hätte, und wieß den Kläger ab. Bailey 24.

Von der Trassirung, Acceptirung und Indossirung per Procura.

Wenn ein Mann gesetzlich befugt ist, als Eigenthümer zu handeln, so kann er dieses dem zu Folge, als seinem Rechte einverleibt, durch einen Gevollmächtigten oder Agenten gleichfalls thun lassen. Demnach ist es klar, daß eine Person sowohl durch einen Gevollmächtigten einen Wechsel trassiren, acceptiren und indossiren lassen, als er dies selbst thun kann. In diesem Falle heißt es, er trassirt, acceptirt oder indossirt per Procura. Da die Ausübung dieser Handlung ein bloßes dienendes Geschäft ist, so können Minorenne, Frauenzimmer, verheirathete Frauenzimmer, mit Makel behaftete Personen, Personen außerm Gesetz erklärt, Excommunicirte, Fremde und andere, die unfähig sind, in gewisser Rücksicht in ihrem eigenen Namen dergestalt zu contrahiren, und sich selbst zu binden, Agenten zu obigem Behuf seyn. 9 Co. 75. b. Molloy b. 2. c. 10. 6 Mod. 36. 12 Mod. 346. 564. 3 et 4 Anna, c. 9. s. 1. Beawes pl. 83. Co. Lit. 52. a.

Ueber das Schreiben eines Namens auf ein unbeschriebenes Papier.

Wenn eine Person ihren Namen auf ein unbeschriebenes Papier schreibt, welches als Wechsel gestempelt ist, und es einer anderen Person überliefert, um darauf einen solchen Wechsel zu schreiben, als ihr gutdünkt, so ist sie der Trassent von demjenigen Wechsel, den eine solche Person für gut findet, dem Stempel angemessen

darauf zu schreiben. Collis c. Emet 1 H. Black. 313. Emet zeichnete seinen Namen auf ein Papier, welches mit einem Schillingsstempel gestempelt war (dem höchsten Stempel, der zur fraglichen Zeit für Wechsel gebräuchlich war) und überlieferte es an Livesay & C., darauf solchen Wechsel zu trassiren, als ihnen beliebte. Sie trassirten darauf einen Wechsel von £ 1551, drei Monat dato. Der Wechsel ward gehörig an Collis & C. indossirt, und diese verklagten Emet. Es wurde gegen ihn erkannt, hauptsächlich zwar nicht aus obiger Rücksicht, aber das Gericht hielt Emet doch für verantwortlich und sprach für den Kläger. Bailey's Sum. 14.

Executoren dürfen Wechseln bei der Bezahlung nicht den Vorzug vor Obligationen geben.

Ein Wechsel ist bei Handhabung einer Administration für eine Buchschuld zu erachten, und Executoren oder Administratoren können Wechsel nicht vor Obligationen bezahlen, ohne sich einer Verschleuderung schuldig zu machen. 3. New. Abr. 602.

Drit-

Drittes Capitel.
Ueber fremde Wechsel.

Ueber fremde Wechsel.

Wechsel sind entweder fremd oder inländisch. Fremd sind die Wechsel, wenn sie von einem Kaufmann gezogen werden, der im Auslande sich aufhält, auf seinen Correspondenten in England, und vice versa, und inländisch, wenn beide, der Trassent und der Bezogene, innerhalb des Königreichs wohnen. Vormals hatten ausländische Wechsel weit mehr Wichtigkeit in den Augen des Gesetzes als inländische Wechsel, da man sie von größerer öffentlicher Wichtigkeit zu der Ausbreitung des Verkehrs und des Handels erachtete; aber jetzt sind inländische Wechsel mit auswärtigen auf denselben Fuß gestellt. Was in Hinsicht der Letzteren Recht und Gewohnheit bei den Kaufleuten war und als solches beachtet wurde, ist in Hinsicht der Letzteren ausdrücklich durch Statuten zum Gesetz erhoben, so daß jetzt im Gerichte keine Art von Unterschied zwischen ihnen ist. Blag. 4. Chitty's Tr. 15.

Inlän-

Inländische Wechsel.

Durch mannigfaltige gerichtliche Entscheidungen und durch zwei über diesen Gegenstand erlassene Statuten, das 9te und 10te W. III. c. 17. und das 3te und 4te Anna c. 9., scheint diese Behauptung vollkommen in's Reine gebracht zu seyn.

Mehrere Wechsel von einem Inhalte.

Bei fremden Wechseln ist es gewöhnlich, daß man drei von demselben Inhalte und dato macht, damit der Inhaber, wenn er einen verloren hat, sein Geld auf den andern empfangen mag. Giebt der Aussteller nur einen Wechsel, so hat er, wenn dieser verloren gehen sollte, demjenigen, der ihn verloren, einen andern von demselben dato und Inhalte zu geben. Diese Wechsel von demselben dato und Inhalte, die Duplicate, werden im Englischen a set genannt, und jeder enthält die Clausel, daß er zu bezahlen sey, vorausgesetzt, daß die andern nicht bezahlt sind. Poth. pl. 59.

Anm. Wir haben in Deutschland eine gründliche Abhandlung über die Lehre von Wechselduplicaten unter dem Titel: Ueber die Wechselduplicate, Wechselabschriften und einige verwandte Gegenstände. Ein Beitrag zur Erörterung des Wechselrechts. Frankfurt a. M. 1807.

Herr J. de Vivanco klagte gegen die Herren Israel Dehn & C. in Altona, als Indossenten, einen Tertia-Wechsel ein, von dem die Prima und Secunda in Kriegsläuften in Spanien verloren waren. Die Beklagten monirten, daß kein Protest wegen Non-Accept vorhanden sey, und die acceptirte Prima erst

müß-

müßte mortificirt seyn. — Deposition den 1sten März 1809 erkannt bis zur Einlieferung oder Mortificirung, und ihre Vormänner, die Herren J. H. & G. F. Baur, wurden den 15. Juny 1809 zu einer gleichen Summe schuldig erkannt. Herr Vivanco producirte hierauf ein Document, nach welchem das Haus Cinco Gremios Caution rücksichtlich der verloren gegangenen Exemplare in Madrid bestellt hatte, und berief sich darauf, daß nach der Ordenanza de Bilbao Mortificationen in Spanien nicht gebräuchlich wären, und bat nach dem Satz locus regit actum zur Erhebung des Depositi zugelassen zu werden. Die Beklagten opponirten, daß der letztgedachte Rechtssatz sich nur auf die formelle Einkleidung von Documenten bezöge, und der Kläger wurde den 22. July 1809 abgewiesen.

Die Bedingung, die einem jeden einzurücken ist.

Die Bedingung sollte in jedes Exemplar eingerückt werden, und in jedem sollte der andern Exemplare gedacht werden, denn wenn ein Mann, der die Absicht hat, drei Exemplare zu machen, die Bedingung in der Prima ausließe, in der Secunda der Prima bloß gedächte und bloß in der Tertia von beiden andern Erwähnung machte (wie dieses Molloy, Molynes und Marius bemerkt haben) so könnte es Fälle geben, in welchen er verpflichtet würde, jedes dieser Exemplare zu bezahlen. Es wird keine Exception gegen eine Klage aus der Secunda seyn, daß er die Tertia eingelöset habe, noch gegen eine Klage aus der Prima, daß er jede der beiden andern bezahlt habe. Bailey's Tr. 15. Chitty's Sum. 46.

Wem

Wem die Wechsel überliefert werden müssen.

Wenn von Wechseln mehrere gemacht werden, so muß ein jedes Exemplar demjenigen überliefert werden, zu dessen Gunsten es gemacht ist (wofern nicht ein Exemplar an den Acceptanten zum Behuf der Acceptation gesandt ist, und in diesem Falle müssen bloß die andern abgegeben werden) sonst würde in dem Vernegociiren der Wechsel oder bei Erzwingung der Bezahlung derselben Schwierigkeit seyn. New. Abr. 603. Molloy b. 2. c. 10. s. 10. Bailey's Sum. 15.

Die Namen müssen correct geschrieben werden.

Man muß Sorge dafür tragen, daß die Namen gehörig buchstabirt werden, und wenn es zwei Personen von demselben Namen giebt, so sollte der Empfänger des Geldes auf eine Weise beschrieben werden, um jede Verwechselung vorzubeugen. 4. Durnf. & East. 28.

Uso.

Obgleich fremde Wechsel häufig à Uso gezogen sind, so können sie auch, wie inländische Wechsel, auf Sicht gezogen werden, auf Tage, Wochen, Monate, Jahre nach Sicht oder nach dato, oder auf Anfordern, aber gewöhnlich, wenn man die Absicht hat, daß sie unmittelbar bezahlt werden sollen, sind sie auf Sicht gezogen. Wenn sie auf Sicht gezogen sind, so sollte der Trassent eines fremden Wechsels es bemerken, daß der Wechsel zahlbar sey nach dem Cours zur Zeit der Ausstellung, oder der Bezogene muß bezahlen nach dem Cours des

Tages,

Tages, an welchem er den Wechsel zu Gesicht bekam. „In baarem Gelde nach dem Cours dieses Tages." Poth. pl. 174.

Die Usance ist verschieden in verschiedenen Ländern.

Statt der ausdrücklichen Limitation von Monaten und Tagen finden wir, daß die Zeit bei Wechseln, die auf bestimmte Oerter gezogen, oder dort zahlbar sind, durch Usance bestimmt sind, das heißt, durch den Gebrauch zwischen dem Platz und England. Uso ist die Zeit von ein, zwei, drei Monaten nach dem dato des Wechsels, nach dem Gebrauch der Plätze, zwischen welchen der Wechsel läuft.

Der Uso sollte bestimmt beschrieben werden.

Da der Uso nach dem Gebrauch der verschiedenen Länder verschieden ist, so ist es jedesmal nothwendig, daß der Uso des Orts genau beschrieben wird, denn als der Kläger aus einem Wechsel, der von Amsterdam, zahlbar in London, auf 2 Uso gezogen war, nicht darthat, was 2 Uso wären, so fiel das Urteil für den Beklagten, weil das Gericht keine Notiz von fremden Usos nehmen konnte, die verschieden sind, die an einem Orte länger als an einem andern sind, wofern nicht die Usos dieses besonderen Landes gehörig dargethan und erwiesen werden können. 1 Salk. 132.

Ver=

Verschiedene Arten der Usos, besonders beschrieben.

Der Uso zwischen London und den verschiedenen Gegenden Frankreichs ist dreißig Tage nach dato. — Zwischen London und nachfolgenden Plätzen ein Calender-Monat nach dato des Wechsels, namentlich: Hamburg, Amsterdam, Rotterdam, Middelburg, Antwerpen, Holländisch Seeland und Flandern. Zwischen London, Spanien und Portugal zwei Calender-Monate. — Zwischen London und Genua, Livorno, Mayland, Venedig und Rom drei Calender-Monate. Der Uso von Amsterdam auf Italien, Spanien und Portugal ist zwei Monate. — Auf Frankreich, Flandern, Brabant, und auf irgend einen Platz in Holland oder Holländisch Seeland ist er ein Monat. — Auf Frankfurt, Nürnberg, Wien und andere Oerter in Deutschland, auf Hamburg und Breslau, vierzehn Tage nach Sicht, zwei Uso acht und zwanzig Tage, und ein halber Uso sieben Tage. Kyd's Tr. 4.

Doppelte Usos.

Doppelter Uso ist doppelt die gewöhnliche Zeit und halber Uso halb die Zeit.

Halber Uso.

Wo es nothwendig ist, einen Monat zu theilen, da soll ein halber Uso 15 Tage enthalten, ungeachtet der Ungleichheit der Länge der Monate.

Calen-

Calender-Monate.

Wenn die Zeit, nach deren Ablauf ein Wechsel zahlbar gemacht wurde, durch Monate bestimmt ist, so müssen die Monate nach Calender- und nicht nach Mond-Monaten berechnet werden, z. B. bei einem vom 1sten Januar datirten Wechsel, zahlbar einen Monat nach dato, läuft der Monat mit dem 1sten Februar zu Ende. Kyd's Tr. 5.

Von der Art zu rechnen.

Durch kaufmännische Usance wird, wenn ein Wechsel so viele Tage nach Sicht oder nach dato zahlbar ist, der Tag der Präsentirung und des dati nicht mitgerechnet.

Alter und neuer Styl.

Es sind 12 Tage Unterschied zwischen dem alten und neuen Styl, oder mit andern Worten, der erste Tag von jedem Monat nach dem alten Styl ist der dreizehnte nach dem neuen Styl. Der alte Styl wird in Rußland befolgt, der neue Styl in den übrigen christlichen Ländern.

Nach dato.

Wenn ein Wechsel zahlbar nach dato auf einen Ort gezogen ist, der den einen Styl befolgt, und nach einem anderen Orte remittirt wird, der den andern befolgt, so wird die Zeit nach dem Orte berechnet, von woher der Wechsel trassirt wurde.

Sicht-Wechsel.

Ein Wechsel, zahlbar nach Sicht, muß offenbar nach dem Styl des Ortes berechnet werden, woselbst er zahlbar ist.

In verschiedenen Ländern zugestandene Respittage.

Durch die Usance der Kaufleute hat eine Person, auf die ein Wechsel ausgestellt ist, eine kurze Frist zur Bezahlung länger als diejenige, die in dem Wechsel benannt ist, Respittage genannt. Diese Gewohnheit ist nach den verschiedenen Oertern verschieden. Die vereinigten Königreiche Großbrittannien und Irland, Wien und Bergamo haben drei Tage. Frankfurt am Main außer der Messe vier Tage. Venedig, Amsterdam, Rotterdam, Middelburg, Antwerpen, Cölln, Breslau, Nürnberg und Portugal sechs Tage *). Leipzig, Naumburg und Augsburg fünf Tage. Danzig und Königsberg zehn Tage, Hamburg und Stockholm zwölf Tage, Neapel acht, Spanien vierzehn, Rom funfzehn und Genua dreißig Tage. Livorno, Mayland und einige andere Oerter in Italien haben keine bestimmte Anzahl **). Kyd's Tr. 9.

Sonntag.

In Hamburg und Altona ist der Verfalltag des Wechsels einer der Respittage. In England ist, wenn der

*) Welches später durch den französischen Code de commerce für diejenigen Plätze, wo er gilt, abgeändert ist.

**) Der Code de commerce kennt keine Respittage.

der letzte Respittag auf einen Sonntag fällt, der Wechsel am Sonnabend zu zahlen.

Vom Stempeln der ausländischen Wechsel.

Obgleich keines unserer Gesetze eine Stempelung für einen fremden, außerhalb dieses Königreichs ausgestellten Wechsel erfordert, so beachten die Gerichte doch die Einkommensgesetze fremder Staaten, und es wird immer auf die Gesetze des Landes geachtet, woselbst das Instrument verfertigt wurde. Locus regit actum. Jeder Wechsel muß daher dergestalt gestempelt seyn, wie die Gesetze des Landes es fordern, woselbst er ausgestellt ist, widrigenfalls kann der Inhaber den Belauf auf gewöhnlichem Wege nicht erlangen. Alves c. Hodgson. 7 Durnf. & East, Esp.; Ca. Ni. Pri. 528.

Von dem Verlieren oder Stehlen eines Wechsels.

Wenn der Inhaber eines fremden oder einheimischen Wechsels oder Zahlscheines, der durch bloße Uebergabe übertragbar ist, solchen verliert oder er ihm gestohlen wird, und derselbe gegen Ausgleichung der Valuta, ehe er verfällt, in die Hände einer Person kommt, die den Verlust oder Diebstahl nicht gewahrt, so hat diese Person, wenn sie auch ihren Rechtstitel von demjenigen ableitet, der den Wechsel gefunden oder gestohlen hat, doch eine Klage gegen den Acceptanten, oder die andern Wechselverhafteten, und der ursprüngliche Inhaber, der ihn verloren, hat sein ganzes Klage-

recht aus dem Wechsel verloren. Good c. Col. 4 Durnf. & East, 825. Doug. 633. Chitty's Tr. 124 *).

---

*) Seitdem die Wechsel und die auf Inhaber lautenden Staatspapiere eine Art des Geldes geworden, sind bei Ersteren die Blanco-Indossements nothwendig, und aus der Nothwendigkeit, daß der Umsatz dieser Papiere so leicht wie der Umsatz von Geld seyn muß, folgt, daß der dritte Besitzer, der bona fide für irgend eine Valuta das Papier von irgend einem mala fide Besitzer erworben, gegen denjenigen geschützt werde, der das Papier vorher als rechtmäßiger Besitzer verloren hat, oder dem es geraubt oder gestohlen ist, und der den Verlust der Reivindication durch das ihm freistehende Inseriren seines Namens hätte salviren können. Die Quaestio juris ist weder in der Sache von Burke's Erben c. John Griffith noch anderweitig, so viel ich weiß, bei dem Hamburgischen Handelsgerichte bis jetzt zur Entscheidung gekommen, und ich fürchte, daß Rücksichten auf die allgemeinen oder statutarischen Bestimmungen der Reivindication, so lange die Legislation über diesen Punct nicht verändert wird, sie gegen obige Ansicht entscheiden werden.

Vier=

Viertes Capitel.
Vom Accepte.

Was ein Accept ist.

Der Ausdruck Accept bezieht sich bloß auf Wechsel, denn ein Zahlschein, in Vergleich mit einem Wechsel, ist schon bei seiner Ausstellung als acceptirt zu erachten. 2 Black Com. 470. Daher ist nichts aus diesem Capitel auf Zahlscheine anwendbar.

Der Accept ist eine Verpflichtung, einen Wechsel nach dem Inhalte des Acceptes zu bezahlen, und ein unbedingter Accept ist eine Verpflichtung zur Zahlung nach dem Inhalte des Wechsels, und nach dem Gebrauch der Kaufleute bindet ein Accept den Acceptanten so wirksam, als wenn er der ursprüngliche Trassent gewesen wäre, und einen einmal gemachten Accept kann er nachmals nicht wiederrufen. Cro. Jac. 308. Bailey's Sum. 42.

Kann schriftlich oder mündlich seyn.

Der Accept kann entweder mündlich oder schriftlich seyn, er kann entweder auf dem Wechsel, oder auf einem

einem Nebenpapier seyn. In einer Klage gegen den Acceptanten eines fremden Wechsels erhellte es, daß der Accept durch einen Brief geschehen sey, worin der Beklagte schrieb: ich will den Wechsel bezahlen, wenn Sie ihn erst nach meinem Correspondenten in Irland senden lassen. Es wurde dafür gehalten, daß dieser Accept so kräftig sey, als auf dem Wechsel selbst. Wilkinson c. Lutwidge. 1 Str. 648.

Schriftlicher oder mündlicher Accept.

Er kann mündlich oder schriftlich seyn. Rücksichtlich der Zweideutigkeit der Statuten 9 u. 10. W. III. c. 7. und 3 und 4. Anna c. 9. ist es vormals im Gerichte angenommen, daß ein mündlicher Accept nicht hinreichend sei. Aber durch eine förmliche Entscheidung in der Kingsbench zur Zeit des Lord Hardwicke ist dieser Punct nun gänzlich erlediget. In einer Klage gegen den Beklagten als Acceptanten eines Wechsels erhellte es, daß der Accept nur mündlich sey, worüber Lord Hardwicke entschied, daß dieses hinreichend sey. Da aber Eyre, Richter in dem Gerichte der common Pleas, anders entschieden hätte, wurde in dem Falle Reo c. Meggott. H. 7. G. II. auf eine neue Verhandlung angetragen, und das Gericht befahl, die Sache zu ventiliren, um den Punct durch eine förmliche Entscheidung auszumachen. Auf die Verhandlung hielt das Gericht die Entscheidung des Lord Hardwicke für richtig, Eyre nahm seine Meinung zurück und stimmte mit dem Gerichte der Kingsbench gleich. Auf diese Ent-

Entscheidung hat man sich in dem Falle Julian c. Shobrooke, 2 Wils. 9. und Powell c. Monnier, 1 Atk. 612. bezogen und sie gebilliget.

Lord Mansfield sagt: ein mündlicher Accept ist bindend, und in Sproat c. Matthews wurde es von dem Gerichte und von der Barre für ausgemacht angenommen, daß ein mündlicher Accept hinreichend sey.

Was einem Accepte gleich kommt.

Ein geringer Umstand kommt einem Accepte gleich. Jedes Wort, mit Ausnahme eines verneinenden, wird hinreichend seyn, z. B. acceptirt, acceptirt von mir A. B. oder acc., oder ich nehme den Wechsel an, oder wenn die Partei unter den Wechsel schreibt: präsentirt an dem und dem Tage, oder auch bloß nur den Tag des Monats. Dieß ist eine solche Anerkennung des Wechsels, die einem Accepte gleich kommt. 3 New Abr. 610. Comb. 401.

Eine Verweisung des Wechsels an eine dritte Person, den Wechsel zu bezahlen, ist eine vollständige Acceptation.

Das Datum bei dem Accept.

Wird ein Wechsel nach Sicht zahlbar acceptirt, so ist es gewöhnlich, daß man den Tag dabei schreibt, an dem der Accept geschehen. Acceptirt ein Compagnon für sich und seine Compagnie, so sollte er dabei schreiben: für mich und meine übrigen Compagnons, und geschieht es durch einen Agenten für seinen Principal,

 so

so ist es gewöhnlich und nothwendig für ihn, daß er specificire, er thue es als Agent, weil es ihn sonst persönlich verantwortlich macht. 1 Str. 955.

Was einer Acceptation gleich kommt.

Sagt Jemand: „lassen Sie den Wechsel bei mir und ich will ihn acceptiren," oder: „schicken Sie Morgen vor, der Wechsel soll dann acceptirt seyn," so binden diese Worte nach der kaufmännischen Usance so vollkommen, als wenn er auf gewöhnliche Weise seinen Namen unterschrieben und den Wechsel signirt hätte.

Pag. 230. lehrt Chitty in seinem Werke über diese Materie Folgendes:

Ein mündliches oder schriftliches Versprechen, zu irgend einer künftigen Zeit einen bereits gezogenen Wechsel acceptiren zu wollen, oder daß einem Wechsel, welcher zu der Zeit schon gezogen ist, gehörige Ehre widerfahren werde, oder daß er acceptirt werden soll, wenn er fällig seyn wird, ist einem unbedingten Accept gleich und ein Versprechen von derselben Natur, als. z. B. „Lassen Sie den Wechsel hier, ich will ihn acceptiren," steigt, im Fall es erwiesen werden kann, daß der Wechsel demzufolge geschickt und bei dem Bezogenen gelassen wurde, bis zu einer vollkommenen und unbedingten Annahme in Hinsicht jedes bona fide Inhabers, wenn der Bezogene auch keine Valuta für das Versprechen erhalten hat. So würde auch ein Brief, der da sagt, daß ein gezogener Wechsel bezahlt werden soll, als ein

Ac-

Accept wirken, wenn auch der Brief erst, nachdem der Wechsel schon verfallen war, zu Händen kommt, selbst wenn auch durch ein solches Versprechen Niemand bewogen geworden ist, den Wechsel zu nehmen.

Wynne c. Raikes. Pag. 220. in der 2ten Note sagt Chitty von diesem Falle, daß er darin bestände, daß der Bezogene erst den Wechsel wegen Non-Accept hatte zurückgehen lassen, nachmals aber an den Zieher schrieb: Unsere Aussichten auf Sicherheit sind dermaßen verbessert, daß wir alle Wechsel, welche bis jetzt vorgekommen sind, acceptiren, oder sicher bezahlen werden. Es wurde dafür gehalten, daß diese Worte einem Accept gleich wären.

Was einer Acceptation nicht gleich kommt.

„Lassen Sie Ihren Wechsel bei mir, ich will meine Bücher und meine Rechnungen zwischen dem Trassenten und mir nachsehen, kommen Sie Morgen und nach Rechtfinden soll der Wechsel acceptirt seyn.“ Diese Antwort ist keiner völligen Acceptation gleich, denn die Erwähnung seiner Bücher und seiner Rechnungen zeigt deutlich, daß er bloß die Absicht habe, den Wechsel zu acceptiren, falls er Effecten des Trassenten in Händen hätte, und dem gemäß entschied der Lord Oberrichter Hale. Molloy, b. 2. c. 10. s. 20.

Eine schriftliche Verweigerung des Acceptes.

Ein heutiger Sammler gerichtlich entschiedener Fälle von einigem Ansehen, berichtet uns, daß eine auf dem

Wechsel geschriebene ausdrückliche Verweigerung des Acceptes ein Accept ist. In Anna 75. ist diese Note enthalten: Den Wechsel dergestalt unterschreiben oder acceptiren: „Ich will den Wechsel nicht acceptiren," wird von den Kaufleuten für einen guten Accept gehalten. Lord Mansfield indeß in dem Falle Peach c. Kay in der Sitzung nach dem Trinitatis-Termin 1781 hielt dafür, „daß eine ausdrückliche Verweigerung zu acceptiren, die auf dem Wechsel geschrieben sey, in welcher der Bezogene die Partei benachrichtigte, welche den Wechsel wegnahm, daß was er geschrieben kein Accept sey, für keinen Accept zu achten wäre; daß wenn aber der Bezogene das Schreiben als eine Ueberlistung der Partei vornahm, und sie glauben machen wollte, es sey ein wirklicher Accept, so schiene das Gericht angenommen zu haben, daß dann die Sache anders sey." Bailey's Sum. 48.

Ein gefolgerter Accept.

Ein Accept läßt sich so gut folgern, als er ausdrücklich gemacht werden kann, so z. B. kann der Accept daraus gefolgert werden, wenn der Bezogene den Wechsel eine lange Zeit behält, oder auf andere Weise dem Wechsel Credit verleiht und den Inhaber verhindert, ihn protestiren zu lassen, oder aus Handlungen, die, wie oben bemerkt, als eine Ueberlistung gegen den Inhaber beabsichtigt worden, oder um ihn zu verleiten, den Wechsel als angenommen anzusehen. Buller's Ni. Pri. Chitty's Tr.

Ein

Ein Versprechen zu acceptiren.

Ein Versprechen, den Wechsel zu acceptiren, ist einem Accepte gleich. Es bindet, wenn auch der Acceptant keine Valuta in Händen hat und gar keine Deckung. 1 Str. 648.

Anm. Ein Kaufmann in Altona hatte den 21sten Septbr. 1810 dem Herrn A. C. Lampe, der den 13ten Sept. einen Wechsel indossirt hatte, gemeldet, daß er ihn gehörig in Schutz genommen und dafür des Trassenten Rechnung belastet habe. Nachher weigerte er sich zu bezahlen. Erkannt den 26sten März 1811: daß die Klage im Wechselforo nicht Statt finde. — Ungeachtet dieser Entscheidung wird das Versprochene in processu executivo geltend zu machen gewesen seyn.

Eine Uebereinkunft, einen Wechsel zu honoriren, ist wirklich ein Accept.

Ein Versprechen, in einer künftigen Periode einen Wechsel zu acceptiren, es sey dem Trassenten gemacht oder nicht, wie z. B. ein in einem Briefe enthaltenes Versprechen, diejenigen Wechsel, die der Kläger auf den Beklagten künftig ziehen würde, wegen einer Geldsumme, die ein Dritter dem Kläger schuldig sey, zu acceptiren, wird auf jeden Fall gegen die Person, die das Versprechen gemacht hatte, als eine absolute Acceptation wirken *). Burr. 1672. Cowp. 571.

Anm.

*) Ein Londoner Kaufmann schrieb einem Altonaer Kaufmann: er würde Lstrl. 2000. von ihm acceptiren, sobald er die Connoissemente gewisser Waaren erhalten und der Alto-

Anm. Dieser eben vorgetragene Lehrsatz von Herrn Manning scheint nicht ganz correct zu seyn. Da der Gegenstand häufig vorkommt, so bemerke ich hier alles, was Herr Chitty in der 5ten Ausgabe seines Werkes von 1818 berichtigend anführt:

Selbst der Ausdruck Accept scheint, sagt er, einen vorher schon existirenden Wechsel vorauszusetzen, und in neueren Zeiten ist es wieder zweifelhaft geworden, ob ein Accept, ehe noch der Wechsel gezogen ist, auf irgend eine Weise geschehen kann, und höchstens kann die etwanige Verpflichtung nur zur Sprache gebracht werden zu Gunsten der Partei, die sich auf das Versprechen verlassen, dem Wechsel Credit gegeben, denn, obgleich in dem Falle Pillans c. van Mierop dafür gehalten wurde, daß das von dem Beklagten gegebene Versprechen, solche Wechsel acceptiren zu wollen, als wie der Kläger in Monatsfrist auf Beklagten für Rechnung eines Dritten, für welche Kläger bereits acceptirt hatte, ziehen würde, einem Accepte gleich käme, so modificirte doch Lord Mansfield die in dem obigen Falle aufgestellte Doctrin dahin, daß er erklärte, ein Versprechen, einen solchen Wechsel acceptiren zu wollen, käme keinem Accept gleich, wenn nicht Umstände den Fall begleiteten, die eine dritte Person veranlaßten, den Wechsel mittelst Indossements zu

---

Altonaer gewisse Wechsel von ihm würde bezahlt haben. Der Altonaer trassirte die Lstrl. 2000., verkaufte den Wechsel, und der Londoner verweigerte den Accept. Der Altonaer erfüllte die oberwähnte Bedingung. Ich rieth dem Indossenten, sich den Brief des Londoners und die Beweise, daß die Bedingung erfüllt sey, ausliefern zu lassen, und auf dieselben hat er seine Sache gegen den Londoner gewonnen.

zu übernehmen, und der Oberrichter, Lord Kenyon, ging noch weiter in dem Falle Johnson c. Collings. Er sagte in Beziehung auf obige Doctrin:

Er halte dafür, daß ein vor der Existenz des Wechsels gegebenes Versprechen nachmals als einen gültigen Accept, selbst mit obiger Modification, wirken zu lassen, den Fall eines gefolgerten Acceptes bis zu dem äußersten Rande des Gesetzes führe, und er zweifle selbst, ob nicht schon vielmehr jenseits der Grenzen des Gesetzes.

Es wurde nun in diesem Falle festgesetzt, daß ein bloßes Versprechen von dem Schuldner an den Gläubiger, daß, wenn er einen Wechsel zu dem Belauf seiner Forderung ziehen wolle, er dann das Geld haben und den Wechsel bezahlen würde, nicht dem Accept eines schon gezogenen Wechsels gleich komme, und daß ein Indossat, zwischen dem und dem Bezogenen, zur Zeit wie der Indossat Herr des Wechsels wurde, keine Communication Statt fand, den Wechsel auf keine Weise gegen den Bezogenen einklagen könne; und in einem noch neueren Falle Milne c. Prest in Nisi Prius sagte der Oberrichter Gibbs:

Daß ein Versprechen, einen Wechsel zu acceptiren, welcher noch zur Zeit der Absendung des Briefes nicht gezogen ist, als Accept bloß von demjenigen geltend gemacht werden könne, der diesen Brief communicirt erhielt und auf den Glauben desselben den Wechsel nahm.

Ein mündliches Versprechen, einen zurückgegangenen Wechsel, wenn er wieder vorkommen sollte, zu acceptiren, bindet für den Fall, daß der Wechsel wieder vorkommt. Cox. c. Coleman.

Al-

Allein die Uebereinkunft, unter gewissen Bedingungen acceptiren zu wollen, führt zur Entbindung des Beklagten, wenn den Bedingungen nicht gelebt ist. 1 Doug.

Die Acceptation kann von dem Inhalte des Wechsels abweichen.

Ein Accept kann für weniger gemacht werden, als für die im Wechsel erwähnte Summe, oder für einen spätern Zeitpunct, welches gewöhnlich der Fall ist, wenn ein Kaufmann, auf den der Wechsel gezogen ist, keine Valuta von dem Trassenten in Händen hat, und vorausgesetzt, daß er zur Zeit des in dem Wechsel erwähnten Verfalls des Wechsels noch keine von demselben in Händen haben wird. 1 Str. 214. Kyd's Tr. 74.

In Zukunft zu bezahlen.

Ein Bezogener kann einen Wechsel, der keine bestimmte Zahlzeit enthält und der auf Sicht zahlbar zu erachten ist, acceptiren, um ihn in einer späteren Zeit zu bezahlen, und dieser Accept bindet ihn. 11 Mod. 190.

Bedingter Accept.

Wenn der Bezogene eines Wechsels wünscht, ihn nicht gänzlich zu dishonoriren, so kann er den Accept so einrichten, daß er zur Zahlung des Wechsels beim Eintritt einer gemachten Bedingung nur verpflichtet ist, auf welchen Fall der Accept bedingt genannt wird, z. B. zu bezahlen, wenn gewisse an den Acceptanten con-

consignirte Güter, für welche der Wechsel gezogen ist, verkauft seyn werden, denn der Handel würde darunter leiden, wenn es den Factoren nicht freistehen sollte, diese Vorsichtsmaaßregel zu gebrauchen, falls Wechsel auf sie gezogen sind, ehe sie noch Gelegenheit haben, die Güter zu verkaufen. Smith c. Abbot 2 Str. 1152.

Eine Antwort, daß ein Wechsel nicht würde bezahlt werden, bis eine Navy-bill (ein Wechsel in Admiralitätsangelegenheiten) bezahlt seyn würde, wurde für eine bedingte Annahme gehalten für den Fall, daß die Navy-bill eingelöset seyn möchte. Pierson c. Dunlop. Cowp. 571.

Die Bedingung muß ausgedrückt seyn.

Wenn der Accept schriftlich ist, und der Bezogene beabsichtigt, daß er bloß bedingt seyn soll, so muß er Sorge dafür tragen, daß er sowohl die Bedingung als den Accept schriftlich ausdrückt, denn wenn der Accept auf den Wechsel als unbedingt geschrieben ist, so kann er sich damit nicht helfen, daß er die Bedingung mündlich gemacht habe. Doug. 286. Kyd's Tr. 78.

Lord Mansfield: Wenn eine Uebereinkunft, einen Wechsel acceptiren zu wollen, bedingt ist, und ein Dritter, welcher die Bedingung kennt, den Wechsel nimmt, so nimmt er ihn mit den Folgen der Bedingung. Doug. 286, 289.

Theil-

Theilweise Annahme.

Eine theilweise Annahme ist gleichfalls eine Annahme, die von dem Inhalte des Wechsels abweicht, sowohl wenn sie geschieht, um einen Theil der Summe zu bezahlen, für welche der Wechsel gezogen ist, oder den Wechsel an einem anderen Orte und zu einer anderen Zeit zu bezahlen. 1 Str. 214. Comb. 452. Molloy, 283.

Austausch der Accepte mit einigen Verschiedenheiten.

Buckler c. Buttivant und White Mich. 43. G. III. Die Beklagten gaben dem Kläger ihre eigenen Wechsel, die von dritten Personen acceptirt waren, damit andere acceptirte Wechsel auszutauschen, die von ihnen auf ihn gezogen waren, deren verschiedene Primas in der allgemeinen Summe übereinkamen, mit Ausnahme einiger Schillinge bei einem Falle, die zu der Zeit baar bezahlt wurden, um, wie es damals hieß, das Geschäft zu endigen, und mit der Ausnahme, daß zwei von fünf dergestalt von den Beklagten gegebenen Accepten zwei Tage vor den Contra-Accepten des Klägers zahlbar waren, aber zu der Zeit wurde auf diesen geringfügigen Umstand kein Werth gelegt. Man hielt dafür, daß das Geschäft ein unbedingter Austausch gegenseitiger Sicherheiten gewesen sey, und jede Partei auf ihre rechtliche Hülfe, welche aus diesen Sicherheiten zu erlangen war, beschränkt sey, und daß das Gesetz kein implicirtes Versprechen bei den Beklagten, die fallirt hat-

hatten, annehmen würde, dem Kläger den Belauf der Bilance von seinen Accepten wieder zu bezahlen, die von ihm nach solchem Bankerott bezahlt waren. 3 East's Rep. 72.

Erläuterung.

Wegerstoff c. Keene. Ein fremder Wechsel von £ 127. 18 s. 4 d. war auf den Beklagten gezogen und er acceptirte ihn, um £ 100., einen Theil davon, zu bezahlen. Er wurde dieses Acceptes wegen belangt. Er excipirte, daß nach kaufmännischen Gebräuchen ein theilweiser Accept nicht gültig sey, allein das Gericht war anderer Meinung und das Urtheil wurde für den Kläger gegeben. Str. 214.

Einen Theil in Geld zu bezahlen.

Die Art und Weise, auf welche der Acceptant den Wechsel bezahlt, kann gleichfalls von dem Inhalte abweichen, z. B. theils in Geld, theils in Wechseln. Bei jedem dieser Fälle sollte der Inhaber, wenn er erachtet auf die andern Wechselverhafteten Regreß im Fall von Nichtbezahlung zu nehmen, ihnen von diesem bedingten oder theilweisen Accept Nachricht geben. Mar. 68, 85.

Worin ein unbedingter oder ein bedingter Accept besteht, ist eine Rechtsfrage, die das Gericht entscheiden muß, und über welche die Geschwornen nicht sprechen können. 1 Durnf. & East 152. Ein bedingter Accept wird unbedingt, sobald die Bedingung erfüllt ist.

Im

Im Fall von Non-Accept.

Wenn ein Wechsel nicht acceptirt wird, so ist der Aussteller sogleich verklagbar, selbst vor der Zeit, ehe der Wechsel zahlbar ist.

Von der Annahme eines falschen Wechsels.

Ist ein Wechsel falsch, so haftet doch ein Indossent. Zwei falsche Wechsel waren auf den Kläger gezogen, die er acceptirte und bezahlte. Wie er die Verfälschung bemerkte, stellte er eine Klage an, sein Geld zurückzufordern, aber das Gericht hielt die Klage für ungegründet. Lord Mansfield: Es wäre seine Schuldigkeit gewesen, ehe er acceptirte und zahlte, sich zu vergewissern, daß die Wechsel von der Hand des angeblichen Trassenten wären. Burr. 1325. Und in Smith c. Chestor sagte der Richter Buller: Wenn ein Wechsel zur Acceptation präsentirt wird, so sieht der Acceptant auf die Handschrift des Trassenten, und es steht ihm nachmals nicht frei, darüber zu disputiren, und deshalb ist er zahlschuldig, selbst wenn der Wechsel falsch seyn sollte. 1 Durnf. & East 655.

Anm. Im Jahre 1805 erhielt Herr J. F. Heyne in Altona von Walker Doormann & C. in Newcastle Briefe, nach welchen sie durch Gallencamp 60 Fässer Vitriol an ihn zum Verkauf in Commission eingesandt, und dafür durch Gallencamp £ 200. auf ihn hatten trassiren lassen. Gallencamp meldete dasselbe und schickte das Connoissement ein. Herr Heyne acceptirte, erfuhr aber nachher, daß das Haus Walker Doormann & C. gar nicht existire, und das Connoissement falsch

falsch sei. Die Wechsel waren von Gallencamp an ein rechtliches Handlungshaus in Hamburg eingesandt, welches die Accepte gegen Herr Heyne im Namen von Gallencamp einklagte, aber bei der Verhandlung anzeigte, daß man nicht darauf acceptirt und nicht remittirt habe. Der Beklagte berief sich auf den in der Sache von Seiten der Leute in England obwaltenden Betrug, und es wurde den 7ten Octbr. 1805 erkannt: daß bewandten Umständen nach und wegen des aus den von Beklagten beigebrachten Documenten hervorgehenden hohen Verdachtes eines von den Ausstellern des Wechsels intendirten Betruges, und da Kläger selbst eingestehen müßten, daß sie auf den in Händen habenden Wechsel noch nichts an den Aussteller remittirt oder bezahlt hätten, die Wechselklage noch zur Zeit nicht Statt finde, jedoch den Klägern auf den Fall, daß sie zur Remittirung oder Bezahlung rechtlich verurtheilt werden sollten, ihr Wechselrecht und quaevis de jure competentia vorbehalten bleiben solle.

Accept nach der Verfallzeit.

Der Accept eines Wechsels kann selbst nach der Verfallzeit dergestalt geschehen, daß er den Acceptanten bindet, obgleich ein solcher Accept den Trassenten und Indossenten entbinden würde, wofern nicht eine gehörige Anzeige von Non-Accept und Non-Bezahlung vorhergegangen seyn sollte, und auf einen solchen Fall würde der Acceptant schuldig seyn, den Wechsel auf Anfordern zu bezahlen. 12 Mod. 410. Lord Raym. 364. 574. Com. 75.

Acceptation zur Ehre des Trassenten.

Wenn A. einen Wechsel auf B. zieht und B. ihn nicht acceptiren will, und C. erbietet sich, zur Ehre des Trassenten zu acceptiren, so braucht der Inhaber sich dies nicht gefallen zu lassen; thut er es aber, so ist C. verhaftet. Lord Raym. 575. Mod. 410. Und nach Lord Mansfield und dem Richter Yates bindet eine Acceptation zur Ehre des Trassenten den Acceptanten. Burr. 1672. 1674.

Wenn eine Person, auf welche der Wechsel gezogen ist, sich weigert, ihn zu acceptiren, so kann jeder Dritte, nachdem der Protest wegen Non-Accept gehörig levirt ist, ihn unter Protest acceptiren, zur Ehre des Wechsels, oder des Trassenten, oder irgend eines der Indossenten. Acceptirt er zur Ehre des Wechsels oder des Trassenten, so ist er sowohl allen Indossenten als dem Inhaber des Wechsels verhaftet. Ist der Wechsel bloß zur Ehre irgend eines Indossenten acceptirt, dann ist er allen folgenden Indossenten verhaftet. Beawes, 456. Kyd's Tr. 153.

Acceptirt irgend Jemand sonst, als der Bezogene, so ist sein Name gewöhnlich in einer Nothaddresse ausgedrückt. Bailey's Sum. 48.

Anm. Ueber die Frage, ob der Bezogene oder der in der Nothaddresse Benannte den Vorzug des Acceptirens per honneur habe, kam in Hamburg folgender Fall vor:

Die Herren Chr. Matth. Schröder & C. m. n. Ficke & C. zu Lissabon erhoben beim Hamburgischen Han-

Handelsgerichte gegen die Herren Spalding & C. folgende Klage: Sie producirten zwei Wechsel von resp. 1000 und 1100 Mille Rees, gezogen von J. W. Rodewyk in Emden an die Ordre der Beklagten auf die klägerischen Vollmachtgeber, Ficke & C., und acceptirt von Letzteren unter Protest zu Ehren der Beklagten. Sie führten an, wie ihre Vollmachtgeber den Protest an die Beklagten eingeschickt und ihnen angezeigt hätten, daß sie den Belauf wieder entnehmen würden, auch die Letzteren in ihrer Antwort darauf dies bemerkt und versichert hätten, daß die auf sie beabsichtigte Ziehung zur Ausgleichung dieses Gegenstandes den bereitwilligsten Schutz finden würde. Als jedoch Ficke & C. hernach die bezahlten Wechsel nebst der Ricambio-Rechnung und dem bei der Zahlung levirten Protest an die Beklagten eingesandt, und auf sie den Betrag in Wechseln entnommen, hätten die Letzteren diese Ziehung mit Protest zurückgehen lassen. Sie baten deshalb, dieselben in die Bezahlung des Betrags der Ricambio-Rechnung mit Bco.₰ 7802. 10 ß sammt den Kosten zu verurtheilen.

In ihrem exceptivischen Vortrage führten die Beklagten zuvörderst an, wie die gedachten Wechsel von J. W. Rodewyk an Ficke & C. gegen eine Getraide-Abladung gezogen, aus Vorsicht mit einer Noth-Addresse bei E. Torlades in Lissabon versehen und das letztgenannte Haus von Rodewyk dahin instruirt worden wäre, sich sofort in Besitz des Getraides zu setzen, falls seine Tratten Noth litten. Obgleich nun Ficke & C. zwei Tage, nachdem sie sich in Besitz des Getraides gesetzt, in einem Briefe vom 10. April 1816 Rodewyk versprochen hätten, seinen Ziehungen für den Betrag der Ladung eine gute Aufnahme zu berei-

ten:

ten: so hätten sie doch einen Monat später ihm angezeigt, daß sie seine Tratten an die Ordre der Beklagten nicht acceptiren würden. Unterdessen hätten sie die beiden eingeklagten Wechsel bei ihrer Ankunft zu Ehren der Beklagten, als erster Indossenten, acceptirt, dabei aber verabsäumt, die Wechsel gegen die Noth-Addresse präsentiren und protestiren zu lassen. — Auf die von Ficke & C. gemachte Anzeige der Intervention und Einsendung des gegen sie selbst levirten Protestes, hätten die Beklagten in ihrer Antwort vom 28. Juny unter der Voraussetzung, daß kein Fehler in der Form vorgefallen sey, dies zwar mit Dank anerkannt, und Annahme des Rückwechsels zugesichert. Da sie aber späterhin die Unterlassung der Präsentation gegen die Noth-Addressen erfahren und Rodewyk ihnen aus dem Grunde den Rembours verweigert: so hätten sie dem Hause Ficke & C. angezeigt, daß sie seine Retratten nicht acceptiren könnten. Sie setzten deshalb der Klage die Einrede des präjudicirten Wechsels oder Regresses entgegen.

Das Handelsgericht erkannte hierauf unterm 4ten Septbr. 1817:

Daß Beklagte, wenn gleich durch die unterlassene Protest-Levirung gegen die Noth-Addresse Torlades & C. die von Rodewyk auf klagende Mandanten gezogenen Wechsel nach hiesigen Wechselgesetzen für präjudicirt zu erachten seyn würden, und wenn es wenigstens einer bessern Bescheinigung darüber, daß es nach Portugiesischen Gesetzen und Usancen dann, wenn der Bezogene, zu Ehren eines Wechselverbundenen interveniren zu wollen sich bereit erklärt, keiner Levirung eines Protestes gegen die Noth-Addresse be-

bedarf, erfordern würde, dennoch, da selbige mittelst Schreibens vom 28. Juny 1816, wiewohl sie nach selbigem im Besitz des Protestes waren, die Intervention zu ihren Ehren unbedingt genehmigten und den Retratten Schutz versprachen, sich dieser Einrede per renunciationem verlustig gemacht haben; da ferner, was die Wiederklage wegen der cess. n. J. W. Rodewyk zu Emden habenden Gegenforderung von fl. 3605. 14. betrifft, solche allerdings zuzulassen ist, da laut Schreibens der klagenden Mandanten vom 10. April und 8. May 1816 die befraglichen, zu Ehren der Beklagten eingelöseten Tratten in directer Verbindung mit der Ladung Bohnen und Gerste, auf welcher die Gegenforderung beruhet, stehen, eine Connexität zwischen Forderung und Gegenforderung sonach unbezweifelt vorhanden ist:

Beklagte in conventione die libellirten Bco.ℳ 7302. 10 ß sammt den ferneren Verzugszinsen vom 1sten July d. J. von der Capitalsumme groß Bco.ℳ 6834. 15 ß den m. n. Herren Klägern binnen zweimal 24 Stunden gegen eine für die sich auf fl. 3605. 14. oder Bco.ℳ 4200. inclusive der etwanigen Zinsen belaufende Gegenforderung zu bestellende Caution zu bezahlen, bei nicht bestellter Caution aber Bco.ℳ 4200. in eodem termino ad depositum zu bringen, das residuum aber zu bezahlen; mit ihrer cess. noie. Rodewyk zu Emden opponirten Gegenforderung endlich unter Aussetzung des Kostenpunkts zu einer binnen gesetzlicher Frist anzustellenden Wiederklage zu verweisen sind.

Pure von dem Obergerichte confirmirt den 19ten Sept. 1817.

Archiv des Handelsrechts 1r Bd. S. 395.

Ueber

Ueber das Leihen eines Accepts nach einem heimlichen Bankerott.

Arden c. Watkins, Hill. 43. G. III. Jemand, der heimlich einen Schritt gethan, woraus seine Insolvenz constirte, beredet den Beklagten, ihm seinen Accept zu leihen und giebt ihm zur Sicherheit den Miethcontract über sein Haus, und da er den Wechsel zahlbar an seine eigene Ordre gezogen hatte, indossirte er ihn für einen hinreichenden Werth an den Kläger, ohne ihm seine Insolvenz anzuzeigen. Es wurde in einem Processe zwischen dem Kläger als Indossaten gegen den Acceptanten dafür gehalten, daß Letzterer sich nicht mit der Einrede schützen könnte, daß der Trassent zur Zeit des Indossements insolvent gewesen sei, oder damit, daß die Curatores Bonorum des Trassenten ihm den als Pfand deponirten Hausverheurungscontract wieder abgenommen hätten. 3 East's Rep.

Fünf-

Fünftes Capitel.

Von Protesten.

Was ein Protest ist.

Der Protest ist, nach englischen Gebräuchen, die Urkunde eines Notars, oder in Ermangelung eines Notars, einer Person von einigem Ansehen (a substantial Person) welche einen ausländischen Wechsel wegen Non-Accept oder Nonsolution oder Sicherheit dem Beikommenden in Gegenwart zweier Zeugen vorgezeigt, seine Weigerung entgegen genommen oder den Fall anderweitig constatirt hat, ausgestellt über diese Handlung. Chitty 280.

Dessen Gebrauch.

Der Protest macht keine Schuld entstehen, sondern dient nur, es förmlich zu beurkunden, daß ein Wechsel nicht acceptirt, oder, wenn er acceptirt ist, nicht bezahlt sey, und dies war und ist nach dem allgemeinen Rechte bei jedem fremden Wechsel vorher erforderlich, ehe der Trassent in Anspruch genommen werden kann; aber bei einem inländischen Wechsel war es vor dem Statut 9 u. 10. W. III. c. 17. nicht nöthig. Der Mangel des Protestes zerstört auch nicht seit Erlassung dieses Statuts das Rechtsmittel, welches der Betheiligte vor dem

Statut gegen den Trassenten wegen des Hauptstuhls hatte. 3 New Abr. 612.

Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Wechseln.

Auf die Art, wie die Nachricht von Non-Accept oder Non-Bezahlung gegeben wird, ist zwischen in- und ausländischen Wechseln ein merkbarer Unterschied. Bei Ersteren ist keine besondere Form von Worten erforderlich, den Inhaber zu ermächtigen, von dem Trassenten oder Indossenten beim Fallissement des Bezogenen oder Acceptanten den Belauf des Wechsels zu erheben. Es ist hinreichend, wenn es erhellt, daß der Inhaber nicht beabsichtigte, Letzterem Credit zu geben, und beabsichtigte die Responsabilität der Ersteren fortdauern zu lassen. 1 Durnf. & East 170.

Nutzen der Protestirung inländischer Wechsel.

Bei einem inländischen Wechsel ist nie ein Protest nöthig, wenn die Summe unter zwanzig Pfund ist, und bei denjenigen, die über einen höheren Belauf gezogen sind, schließt die Unterlassung des Protestes den Inhaber bloß davon aus, Ersatz von denjenigen zu fordern, die zur Nachricht berechtigt waren und einen speciellen Schadensersatz und Kosten bei Non-Accept oder Non-Bezahlung und Zinsen zu fordern. S. 3 u. 4. Anna c. 9.

Ausnahme.

Aber in 9 u. 10. W. III. c. 17. ist eine Ausnahme enthalten, daß Proteste bei dem Non-Accept eines inländi-

ländischen Wechsels levirt werden mögen, wenn dieser Wechsel für fünf Pfund oder mehr eine bestimmte Zeit nach dem dato der Ausstellung ist und es darin heißt, daß der Werth empfangen sey, oder nachdem ein Accept auf einem solchen Wechsel geschrieben ist, wegen Non-Bezahlung.

Aber ein Protest kann nicht füglich über irgend einen anderen inländischen Wechsel levirt werden. Leftley c. Mill. 4. Durnf. & East 170.

Bei der Weigerung, einen inländischen Wechsel zu acceptiren, wird kein Protest erfordert, da jede Acte, welche die Weigerung des Bezogenen anzeigt, hinreichend ist. 6 Mod. 80. L. Raym. 992.

Formalitäten, die bei fremden Wechseln erfordert werden.

Bei fremden Wechseln sind größere Formen nöthig. Wenn derjenige, auf den der Wechsel ausgestellt ist, ihn beim Vorzeigen nicht acceptiren will, so muß der Inhaber ihn nach einer Person von einem öffentlichen Character bringen, die zu dem Bezogenen gehen und Bezahlung auf gleiche Weise, wie vorher, verlangen muß, und wenn er dann sich weigert, so muß der Beamte über den Wechsel ein kurzes Protocoll aufnehmen, den Character, den er bekleidet, den Monat, den Tag, das Jahr, und die Protestkosten enthaltend. Er muß hierauf ein förmliches Instrument aufmachen, daß der Wechsel zur Acceptation präsentirt ist, die verweigert wurde, und daß der Inhaber beabsichtiget, allen Schaden

beizu=

beizutreiben, den er, oder der Vorstrecker des Geldes an den Trassenten oder irgend einen andern wegen des Non-Acceptes erleiden möge. Das Protocoll heißt den Wechsel notiren, das förmliche Instrument heißt der Protest, und die Person, die diese öffentliche Handlung verrichtet, heißt Notarius Publicus, und alle fremde Gerichte geben seinem Proteste vollen Glauben. Mal. 264. Mar. 16.

Anm. Am 24. Jan. 1817 zog das Haus Tanner & C. einen Wechsel, groß Fr. 819. Cent. 68., zwei Monat nach dato an die Ordre der Wittwe Seitz auf die Herren Hentsch Blank & C. in Paris, mit der Noth-Addresse Perregaux Lafitte & C. Die Wittwe Seitz indossirte ihn an Hrn. G. A. Ruperti & C. in Hamburg, diese an Roux Amphoux zu Nismes, der ihn an Foute Griolet zu Rouen übertrug; von dem Letztern wurde er wieder an die Trassenten selbst indossirt, bei denen er am 24. Febr. ankam. Dieselben ließen ihn bis zum Verfalltag bei sich liegen, und protestirten darauf wegen Nichtbezahlung, weil sie noch keine Deckung erhalten, wandten sich aber zugleich an die Herren Perregaux Lafitte & C., welche ihn zu Ehren von Roux Amphoux acceptirten und zahlten; dieser wollte bei den Herren G. A. Ruperti & C. seinen Regreß nehmen, von denen aber die Gültigkeit desselben bestritten wurde.

Die Klage des Herrn Roux Amphoux ging auf Bezahlung des Rückwechsels vom 12. May 1817 zu 831 Fr. 53 Cent. und sämmtlicher Zinsen und Kosten, wogegen die Beklagten auf Absolution antrugen, indem sie die Einrede des fehlenden Protestes opponirten, da

über

über den Mangel des Accepts nicht protestirt worden, dieses aber nothwendig sey, und derjenige, welcher solches versäumte, nach Vorschrift art. 119. des Code de commerce, und Art. 40 der Hamburgischen revidirten Wechselordnung von 1711, seinen Regreß an die Indossenten verliere.

In der Replik acceptirte der Kläger die Anerkennung der Handschrift des befragten Wechsels, und daß gegen die Ricambio-Rechnung nichts eingewandt, entgegnete auch, daß zur Zahlungszeit in Paris richtig protestirt worden; zur Levirung eines Protestes wegen Nicht-Acceptation sey nach Art. 29. der Hamburgischen Wechselordnung Niemand verpflichtet, da ein Jeder seinen Wechsel giriren könne wie er wolle, übrigens sei der Wechsel von denen, an welchen die Nothaddresse gerichtet, auch richtig bezahlt.

Hierauf erkannte die Ferienkammer des Handelsgerichts am 21sten July 1817:

Da nach Art. 4. der Wechsel-Ordnung jedem freisteht, seinen gekauften Wechsel nach Belieben zu versenden, und solcher nur verpflichtet ist, denselben zur Verfallzeit ordnungsmäßig zur Zahlung zu präsentiren, der Art. 29. der Wechselordnung diesem auch nicht entgegensteht, mithin die Levirung eines Protestes wegen Nichtacceptation im vorliegenden Falle nicht vorgeschrieben, Beklagte auch den Wechsel und die Ricambio-Rechnung nicht in Abrede gestellt:

daß dieselben mit der Einrede des fehlenden Protestes abzuweisen, vielmehr die libellirte Wechselforderung groß Bco.ℳ 444. laut Ricambio-Rechnung, nebst Verzugszinsen vom 25sten April d. J. an den Kläger zu bezahlen schuldig.

Indeß

Indeß den 31sten July desselben Jahres wurde in einer vergrößerten Sitzung dieses Urtheil reformirt mit folgenden Worten:

Da, wenn gleich nirgends in den französischen Gesetzen die Präsentation eines Wechsels bestimmt und strenge vorgeschrieben, es jedoch in Frankreich, insbesondere in Paris, allgemeiner und anerkannter Gebrauch ist, und daher der Inhaber zur unverzögerten Präsentation des Wechsels, und im Falle der Weigerung der Annahme zur Levirung eines Protestes deswegen verpflichtet ist; da überdies aus dem Wechsel selbst hervorgeht, daß derselbe mit einer Nothaddresse versehen, welche nach französischem Rechte sowohl Acceptation als Bezahlung par honneur involviret, der Inhaber also doppelt verpflichtet gewesen, allen Fleiß zur Erhaltung der Rechte seiner Vormänner anzuwenden:

daß unter diesen Umständen das Erkenntniß a quo vom 21sten dieses wiederum aufzuheben, und die Beklagten von der angestellten Klage zu entbinden.

Welches Urtheil die ganze vereinigte Handelskammer bestätigte.

Archiv des Handelsrechts 1r Bd. S. 323.

Anm. 2. In Sachen Daniel Samuel Warburg Wwe. & Sohn c. Hr. W. S. Warburg wurde ein Wechsel von 1448 Franken 80 Cent. gegen Letzteren als Indossenten in Altona eingeklagt, worauf er excipirte: Nach den Indossementen ist der Wechsel den 20sten Novbr. 1810 schon in Paris, woselbst der Bezogene wohnt, gewesen und ist erst den 17ten Decbr. zur Zeit des Verfalls und zwar nur wegen Nonsolution protestirt

testirt, — da er wegen Non-Accept nicht protestirt ist, so ist er präjudicirt. — So erkannt den 7ten Febr. 1811.

Das Annotiren ist bloß vorläufig.

Das Annotiren des Wechsels ist in den Gesetzen als von dem Proteste verschieden unbekannt. Es ist ein bloßer vorläufiger Schritt zu dem Instrumente, und obgleich es Usance in diesen letzten Jahren geworden ist, so wird die Annotirung doch in keinem Falle den Protest selbst ausmachen. 2 Durnf. & East 713. Buller's Ni. Pri. 271.

Anm. In Sachen der Herren Goverts & Roß c. Hrn. J. Hutchinson wurde in Altona eingewandt, daß die Ausfertigung des Protestes, der den 17. Juny in England geschehen, erst den 17ten July verlangt sey, da doch nach dem Dänischen Wechselrecht der Protest mit der ersten oder zweiten Post zu versenden ist, und daher die Einrede protestationis non tempestive insinuatae gemacht, und darauf den 3ten Octbr. 1797 erkannt, welche Entscheidung indeß den 11ten Juny 1798 in der Provocationsinstanz reformirt wurde.

Ein Anfordern ist wesentlich.

Die Anforderung ist eine wesentliche Sache, die durch einen Notarius Publicus gemacht werden muß, dem, da er ein öffentlicher Beamter ist, Glauben verliehen wird, und sie kann nicht durch seinen Schreiber oder irgend einen andern an seiner Stelle geschehen.

Der

Der Protest selbst, obgleich er eine bloße Form ist, wird doch nach der Gewohnheit der Kaufleute unumgänglich nothwendig erachtet, wenn eine Anzeige erforderlich ist, und macht, wie es heißt, einen Bestandtheil eines fremden Wechsels aus. Er kann nicht durch Zeugen oder durch den Eid der Partei, oder auf irgend eine andere Weise ersetzt werden. 4 Durnf. & East. 175. Lord Raymond, 993. Buller's Ni. Pri. 271. Chitty's Tr. 91.

Eine Copie des Wechsels ist nothwendig.

Woselbst kein öffentlicher Notar vorhanden ist, einen Protest aufzunehmen, da kann er durch irgend einen angesehenen Einwohner des Orts gemacht werden, in Gegenwart von zwei oder mehreren Zeugen. Eine Abschrift des Wechsels muß allen Protesten vorangehen, mit den wörtlich abgeschriebenen Indossements, mit einer Nachricht von den Gründen, welche die Partei vorgiebt, warum sie den Wechsel nicht honorirt. 37. G. III. c. 90.

Die Form des Protestes muß immer den Gewohnheiten des Landes gemäß seyn, woselbst er gemacht wird. Poth. pl. 155.

Stempel.

Proteste, die in England gemacht werden, müssen, um bei der Beweisführung angenommen zu werden, auf einem Papier mit einem gehörigen Stempel versehen, geschrieben seyn.

Der

Der Protest ist in den gehörigen Stunden zu leviren.

Der Protest muß in den gewöhnlichen Geschäftsstunden levirt werden, und zur gehörigen Zeit, um ihn an den Correspondenten des Inhabers senden zu können mit der nächsten Post, nachdem die Annahme verweigert wurde, denn, wenn er in dieser Zeit nicht gesandt wird mit einem Advisbriefe, so nimmt man an, daß der Inhaber den Bezogenen und die andern Parteien, denen er eine Notiz schuldig war, entschlagen habe. Die Annotirung eines Protestes allein ist nicht hinreichend. Es muß schlechterdings ein Protest levirt seyn, um die vorhergehenden Parteien wechselhaftig zu halten. Buller's Ni. Pri. 271. 2 Durnf. & East, 713.

Es ist indeß neulich entschieden, daß es nicht nothwendig sey, eine Copie des Protestes mit der Nachricht von Non-Accept einzusenden. Esp. ca. Ni.. Pri. 512. Buller's Ni. Pri. 271.

Auch ist es nicht zweckmäßig, daß der Inhaber den Wechsel selbst seinem Correspondenten sendet; er muß ihn zurückbehalten, um Bezahlung von dem Bezogenen zu verlangen, wenn der Wechsel fällig wird.

Von dem Verlieren eines Wechsels.

Wenn ein Wechsel bei einem Kaufmann zum Accept gelassen wird, und vorloren geht, oder verlegt wird, so muß derjenige, an den er zu bezahlen, den Kaufmann auffordern, ihm eine Note wegen der Bezahlung zu

geben, die der in dem Wechsel bestimmten Zeit entspricht, wo nicht so müssen zwei Proteste levirt werden, einer wegen Non-Accept, der andere wegen Non-Zahlung, und wenn auch eine solche Note gegeben ist, so muß doch, wenn der Kaufmann in währender Zeit fallirt, ein Protest wegen Non-Bezahlung levirt werden, um den Trassenten verantwortlich zu machen. 3 New Abr. 613.

Protest wegen besserer Sicherheit.

Außer den Protesten wegen Non-Accept und Non-Bezahlung kann es auch Proteste wegen besserer Sicherheit geben. Diese sind gewöhnlich, wenn ein Kaufmann, der einen Wechsel acceptirt hat, insolvent wird, oder es von ihm allgemein heißt, daß er creditlos geworden, oder er die Börse vor der Zeit meidet, in welcher sein Wechsel verfällt, oder wenn der Inhaber irgend einen Grund hat anzunehmen, daß der Wechsel nicht werde bezahlt werden. In einem solchen Falle kann er einen Notarius abschicken, um bessere Sicherheit zu verlangen, und wenn solche verweigert wird, einen Protest wegen Mangel der Sicherheit leviren lassen. Ein solcher Protest muß, wie jeder andere, mit der nächsten Post weggesandt werden, damit der Remittent oder Trassent gehörige Maaßregeln ergreifen kann, bessere Sicherheit auszuwirken. Mar. 27. 1 Lord Raym. 743. Kyd's Tr. 139.

Gebrauch eines Protestes bei inländischen Wechseln.

Da der Protest wegen Non-Accept bei einem inländischen Wechsel, wie bereits bemerkt ist, bloß das Mittel ist, den Inhaber zu einer accumulativen Hülfe, Zinsen, Schadensersatz u. s. w. zu erlangen, zu verhelfen, und der Mangel davon das Recht des Inhabers zu dem Hauptstuhl, wie bei fremden Wechseln, nicht zerstört, so ist die Levirung desselben nicht nöthig, und geschieht, wie gesagt, in der Praxis selten, aber Nachricht von dem Non-Accept muß gegeben werden, sonst nimmt der Inhaber den Risico auf sich.

Wechsel, die in der Fremde auf eine Person in England gezogen und nachmals protestirt werden.

In einem Falle, in welchem der Kläger dem Beklagten in einem fremden Lande, woselbst sie beide wohnten, einen Wechsel gab, der von dem Beklagten auf eine Person in England trassirt war, welcher Wechsel nachmals hier wegen Nichtannahme protestirt ward, und in welchem der Beklagte nachmals im Auslande, woselbst er fortwährend wohnhaft blieb, Bankerott wurde, und seine Entschlagung nach den Gesetzen des Landes erhielt, worin er wohnte, wurde dafür gehalten, daß die Entschlagung ein Riegel gegen eine Klage in England sey, die Bezahlung des Wechsels wegen der in England nicht erfolgten Annahme desselben zu erzwingen. E. 44. G. III. Potter c. Brown 5 East 124.

Bemerkungen über 9 und 10. W. III. c. 19. und 4 Anna c. 9.

Die Statuten 9 und 10 W. III. c. 19. und 3 u. 4. Anna c. 9. sind in vieler Hinsicht dunkel, und die Auslegung davon in vielen der früheren Commentatoren gleichfalls so. Aus der allgemeinen Abfassung beider entdeckte man bald, daß der Inhaber, ungeachtet dieser Statuten (wenn er eine vernünftige Anzeige ohne Protest machte) den Belauf des ursprünglichen Wechsels gegen den Acceptanten, den Trassenten, oder den Indossenten gerichtlich erzwingen könnte, denn das Wort Schadensersatz meint in den gedachten Statuten nicht den Hauptstuhl, der vorher schon erzwingbar war, sondern den aus der Verzögerung erwachsenden Schaden. Kyd's Tr. 146.

Worin eine hinlängliche Anzeige besteht.

Was die Frage betrifft, worin eine hinreichende Anzeige bestehe, so scheint es, daß sowohl bei ausländischen als bei inländischen Wechseln es hinreichend sey, eine Anzeige mit der Post einzusenden, wenn auch der Brief nicht zur Stelle kommen sollte, und wo keine Post geht, da ist es hinreichend, die Nachricht mit der gewöhnlichen Gelegenheit zu senden. Saunderson c. Judge. Der Inhaber schrieb an den Beklagten, der einer der Indossenten war, ihm zu melden, daß der Wechsel nicht honorirt sey, und gab den Brief auf die Post, allein es war kein Beweis vorhanden, daß er dem Beklagten je zu Händen gekommen war, und das Ge-

Gericht war der Meinung, daß die Absendung des Briefes mit der Post vollkommen hinreichend sey. 2 H. Bl. 509.

Bei dem Falle eines ausländischen Wechsels ist es hinreichend, ihn mit dem ersten regelmäßigen Schiffe zu senden, welches nach dem Orte abgeht, nach welchem er einzusenden ist. 2 H. Bl. 565.

Eine Jury hat zu bestimmen.

Bei jedem Falle hängt es von besondern Umständen ab, welches für eine hinreichende Zeit zu halten ist, und eine Jury hat jedesmal zu bestimmen, ob eine unpassende Zögerung eingetreten ist. Per Eyre Oberrichter H. Bl. 569.

In Betreff von dato und Sicht.

Bei fremden Wechseln ist kein Unterschied, ob sie nach dato oder nach Sicht zahlbar sind; aber in Hinsicht inländischer Wechsel beschränkt das Statut die Wohlthat des Protestes auf diejenigen zahlbar nach dato, so daß der Strenge nach kein Protest derjenigen halber levirt werden kann, die nach Sicht zahlbar sind, und so ist noch kürzlich gerichtlich entschieden. Kyd's Tr. 149.

Ein Protest kann wegen Non-Bezahlung von Kohlen-Noten levirt werden, gemäß der Acte 3. G. II. c. 26. s. 7.

Par-

Parteien, die zur Stelle sind.

Derjenigen Partei, die an dem Orte selbst wohnt, wo der Wechsel präsentirt wurde, muß spätestens die Anzeige am Ende des Tages geschehen, an welchem die Annahme oder Zahlung verweigert wurde; denjenigen, die auswärts sind, mit der nächsten Post. Mar. 2. Ed. p. 24.

Gründe für den Protest und die Anzeige.

Der Grund, warum ein Protest und eine Anzeige erforderlich sind, ist bloß damit die Partei, von welcher der Inhaber den Wechsel erhielt, diejenigen unmittelbar besprechen kann, die ihr Entschädigung zu leisten haben. Wir können daraus folgern, daß es vollkommen unwesentlich sey, von wem die Anzeige des Non-Accepts erfolgte, vorausgesetzt, daß die Kenntniß davon an die Partei gelangte, die berechtigt ist, sich über den Mangel davon zu beschweren. Chitty's Tr. 97.

In Fällen, in welchen ein inländischer Wechsel wegen Non-Accept protestirt wurde, ist der Trassent dem Indossenten, wofern die Anzeige nicht innerhalb 14 Tagen eingesandt wurde, nicht zum Schadensersatz u. s. w. verpflichtet, nach 3 u. 4. Anna c. 9. s. 5.

Protest wegen Non-Bezahlung.

Wenn auf Anforderung um Zahlung die Person, welche den Wechsel zu bezahlen hat, die Bezahlung weigert, so liegt es im Allgemeinen dem Inhaber ob, zu protestiren. Wenn der Wechsel vom Auslande herrührt,

rührt, und, einerlei, der Wechsel sey aus- oder inländisch, von der Non-Honorirung denjenigen Parteien Nachricht zu ertheilen, auf die er wegen der Bezahlung zurückzugehen gedenkt, oder sie werden ihrer resp. Verpflichtung entschlagen seyn. Die Bemerkungen, welche die Nachricht von Non-Accept betreffen, gehen auch unmittelbar auf die Nachrichten von Non-Bezahlung, so daß es unnöthig ist auszuführen, wann eine solche Nachricht nothwendig sey, oder durch, oder an wen sie gesandt werden muß. Chitty's Tr. 259.

Anm. 1. Die Herren Hinr. van d. Smissen Söhne forderten gegen den Herrn Senator Matthiessen den Belauf einer von ihm indossirten, aus Norwegen auf Cork gezogenen Wechsels von £ 150. ein, der den 20sten July 1816 wegen Non-Accept in Cork protestirt, und wovon der Protest damals dem Herrn Beklagten, jedoch ohne Wechsel, zugekommen war, den der Englische Inhaber bis zum Verfall in England behielt, ihn aber nicht wegen Nonsolution in Cork protestiren ließ, sondern ihn hierauf nach Altona sandte, ihn von den Indossenten einzucassiren. Der Norwegische Trassent behauptete auf den Protest wegen Non-Accept, dem Bezogenen hinlängliche Fonds fournirt zu haben, um zur Verfallzeit zahlen zu können, und der Herr Beklagte verweigerte die Einlassung, weil bei dem Wechsel unter den obwaltenden Umständen kein Protest wegen Nonsolution sey. Hierauf wurde den 27sten Novbr. 1816 erkannt, daß keine Klage im Wechselforo Statt finde, jedoch den Klägern unbenommen bleibe, ihre Ansprüche an den Herrn Beklagten in foro ordinario zur weiteren Ausführung zu bringen.

 2. Ein

2. Ein Wechsel auf Holland ward den 19ten Septbr. 1813 an der Hamburger Börse von Herrn M. S. Fränckel an Herr Jessel Isaac verkauft, zu einer Zeit, wie die Communication mit Holland offen stand. Die Herren M. Leman & Sohn kauften ihn den 16ten Novbr. 1813, zu einer Zeit, wie die Communication unterbrochen war, und sandten ihn daher mit Privatgelegenheit 10 Tage vor dem Verfall nach Amsterdam ab. Er kam aber erst 25 Tage nach dem Verfall an und ward wegen Nonsolution protestirt und mit Bco.ℳ 3964. gegen Hrn. Fränckel eingeklagt. Herr Fränckel hatte den Wechsel zu Bco.ℳ 2357. 2 ß verkauft und ich excipirte für ihn, daß da zu der Zeit kein Cours a Drittura von Amsterdam auf hier notirt wäre, Kläger nur gedachte Summe mit ½ pCt. Zinsen pr. Monat fordern könnten, wenn der Wechsel durch die spätere Präsentation zur Zahlung nicht präjudicirt seyn würde, welches aber der Fall sey. Durch die Entscheidung vom 10. März 1814 wurde die Wechselklage abgewiesen.

3. Für Herrn M. A. Heckscher forderte ich gegen die Herren Warburg & Leidersdorff Bco.ℳ 28,812 aus vier Wechseln, die von M. Leman & Sohn 12 Tage dato, wie es aber in den Wechseln hieß, für Rechnung von R. auf B. & M. Leman Jacobs in Amsterdam gezogen, den 11ten Januar verfallen, aber erst den 17ten und 18ten Januar wegen Nonsolution protestirt waren. In den Protesten hieß es, daß sie nicht bezahlt würden, weil sie unrichtig avisirt wären. Den 19. Jan. fallirten Leman Jacobs in Amsterdam. Herr Heckscher hatte die Wechsel den 10ten Januar von hier gesandt, die Post geht über Rotterdam nach Amsterdam in 4 Tagen, directe in 3, und die Wechsel hätten daselbst den 13ten ankommen müssen, waren aber

durch

durch Schnee, also durch force majeure, resp. bis den 17ten und 18ten aufgehalten. Da zur fraglichen Zeit der Code de commerce noch in Holland galt, der keine Respittage kennt, so wurde den 18ten Febr. 1815 im hiesigen Wechselgerichte erkannt, daß die angestellte Klage in hoc foro nicht Statt finde, jedoch dem Kläger unbenommen bleibe, seine Gerechtsame in foro ordinario weiter an- und auszuführen. Die Sache wird jetzt bei dem hiesigen Senat verhandelt, und ich werde die Merita causae in einem Anhange mittheilen, da solche mehrere Rechtsfragen involviren.

4. Herr Philipson hatte einen Wechsel auf Augsburg, der mit einer Nothaddresse versehen war, welcher wegen Non-Accept gegen den Bezogenen und gegen die Nothadresse protestirt, worauf derselbe zur Ehre eines späteren Indossenten acceptirt und beim Verfall dem Bezogenen zur Bezahlung nochmals präsentirt worden war, der die Bezahlung nach dem Protest wegen Non-solution, in welchem in der Abschrift des Wechsels die Abschrift der Nothadresse von dem Notar ausgelassen war, geweigert hatte. Ein Kaufmann hieselbst, welcher der Vormann von dem Kläger war, verweigerte die Einlösung, weil der Wechsel auch wegen Non-Solution gegen die Nothadresse hätte protestirt werden müssen, und monirte gegen die Mangelhaftigkeit der Abschrift im Protest, worauf Kläger erwiederte, daß dieses nach dem §. 20. des 3ten Kapitels des Augsburgischen Wechselrechts nicht nöthig sey, da der Wechsel wegen Non-Accept gegen die Nothadresse protestirt und hierauf zur Antwort ertheilt sey:

daß man nicht interveniren wolle.

Den 1sten Febr. 1811 wurde der Beklagte indeß dennoch von der Wechselklage freigesprochen.

Muß gestempelt seyn.

Der durch einen öffentlichen Notar zu levirende Protest wegen Non-Bezahlung ist, was die Form betrifft, nach den Ländern, in welchen er levirt wird, verschieden. In England muß er gehörig gestempelt seyn. Er sollte nicht vor der Zeit datirt seyn, zu welcher der Wechsel verfallen ist, allein da er vor dem letzten Respittage levirt werden muß, so kann er im Allgemeinen von diesem Tage datirt seyn. Mar. 103. 6 Durnf. & East, 212.

Die Honorirung des Wechsels eines Fremden.

Im Allgemeinen sollte Niemand zur Ehre eines Andern bezahlen, ehe nicht der Wechsel wegen Non-Bezahlung protestirt seyn würde, und es heißt, daß er selbst dann nicht eher bezahlen sollte, als bis er einem Notar erklärt habe, wem zu Ehren er die Zahlung zu leisten gedenke, von welcher Erklärung der Notar den Betheiligten Nachricht entwirft, sey es in dem Protest selbst, oder in einem besonderen Instrumente. Beawes, pl. 53. Mar. 128.

Wenn der Bezogene nicht gefunden werden kann.

Proteste sind schlechterdings nothwendig, wenn der Bezogene nicht gefunden werden kann, und eine Nachricht von einem Proteste der Art wegen Non-Accept oder Non-Bezahlung muß dem Trassenten in einer gehörigen Zeit ertheilt werden, denn wenn auch der Trassent der Partei, an die der Wechsel bezahlt werden

muß,

muß, so lange verpflichtet ist, bis die Bezahlung wirklich erfolgt, so ist dies doch mit der Bedingung und dem Proviso, daß der Protest in gehöriger Zeit zu leviren sey, und ein gesetzlicher und gehöriger Fleiß angewandt werden soll, die Bezahlung des Geldes zu erlangen, und der Grund dafür ist, daß der Trassent Effecten oder andere Mittel von demjenigen gehabt haben mag, auf den er zog, sich den Wechsel wieder bezahlt zu machen, die er seitdem aus Mangel an zeitiger Nachricht remittirt oder verloren hat, und es wäre unbillig, daß der Trassent durch diesen Mangel leiden sollte. 3 New Abr. 613.

Protest ist keine Entschlagung für den Acceptanten.

Wenn ein Wechsel auf A. gezogen ist, und er ihn acceptirt und nachmals die Bezahlung verweigert und der Wechsel protestirt wird, so hat die Person, an welche der Wechsel zahlbar ist, mehrere Klagen, nemlich gegen den Acceptanten und den Trassenten, denn der Protest ist keine Entschlagung für den Acceptanten. 3 New Abr. 607.

Anm. 1. In Sachen des Herrn Heymann Hahn gegen einen altonaer Kaufmann excipirte Letzterer nach der Wegnahme der Hamburgischen Bank, daß sein Bankgeld von den Franzosen weggenommen und der Kläger bis zur Restitution der Bank oder Endigung der Sache warten müsse. Erkannt den 1sten Decbr. 1813 Zahlung zu 26 m$ 12 ß Bco. die Mark fein in Silber.

2. Nach

2. Nach Wegnahme der Hamburger Bank wurde ein Wechsel, groß Bco.mℊ 1800. auf einen andern Kaufmann in Altona aus Norwegen trassirt, und von ihm angenommen. Der letzte Cours des Courantgeldes gegen Bancogeld kurz vor Wegnahme der Hamburger Bank war $118\frac{1}{2}$ Proc., nach welchem später einige Zahlungen von Bankgeld regulirt wurden. Die Herren J. H. & G. F. Baur, welche obigen Wechsel hatten, forderten aber den wirklichen Silberwerth des Bankgeldes mit $123\frac{1}{3}$ pCt., wogegen der Acceptant die Usance vorschützte. Erkannt Zahlung zu $123\frac{1}{3}$ pCt. den 24sten März 1814.

3. Herr M. S. Fränckel hatte den 2. November 1813 Bco.mℊ 20,000, auf die Herren Warburg & Leidersdorff fällig, die ihm mündlich Zahlung offerirten. Den 4ten Novbr. wurde die Hamburger Bank weggenommen und die Herren Warburg & Leidersdorff schützten in Altona die offerirte Zahlung vor und deferirten darüber einen Eid. Er replicirte, mündliches Anbieten sey keine gesetzliche offre réelle, die Beklagten hätten nur durch Deposition den Schaden von sich abwenden können. Erkannt den 28sten Decbr. 1813, daß die Wechselklage nicht Statt finde, wenn Beklagte in continenti darthun würden, daß sie dem Kläger gleich nach dem Ablauf des Wechsels gegen Ueberlieferung desselben Bezahlung zu leisten sich erboten, auch dazu bis zur Schließung der Hamburger Bank Bankgeld in Bereitschaft gehabt haben, maßen dann Kläger sich auf den über dieses Factum deferirten und demnächst näher zu clausulirenden Eid zu erklären schuldig, wobei übrigens beiden Theilen ihre Gerechtsame, wie solche in foro ordinario gegen einander auszuführen, vorbehalten bleiben.

4. In

4. In Sachen Cramer & Sohn contra ein hiesiges Haus waren Letztere Acceptanten, denen ein Wechsel in blanco von Popert indossirt, zur Bezahlung von Hrn. Isaac Hesse präsentirt war, worauf sie Compensation mit einem Wechsel auf Popert offerirt hatten und der Inhaber auf die Indossenten Cramer & Sohn zurückgegangen war, die den Wechsel nun gegen die Acceptanten einklagten, worauf dieselben sich auf die offerirte Bezahlung per compensationem beriefen, da das Blanco-Indossement von Hesse nur vires mandati habe, nur für eine Vollmacht zum Eincassiren zu erachten sey, und Cramer & Sohn nicht ohne Urtheil und Recht den Wechsel hätten einlösen dürfen. Aberkannt den 7ten März 1800.

5. Chi accepta, paga. Kaufleute in Nizza hatten auf Herrn C. D. Dede Bco.mℊ 11407. 8 ß zu beziehen. Durch einen Rechnungsfehler calculirten sie ihr Guthaben auf Bco.mℊ 13,727. 9 ß und trassirten über diesen Belauf verschiedene Wechsel an die Ordre von Capitain Petersen, die Herr Dede acceptirte. Capitain Petersen indossirte sie nachdem an Herr Matthias Matthiessen. Herr Dede excipirte, daß, da das Indossement nicht nach dem Dänischen Wechselrechte sey, solches nicht als ein Indossement per modum cessionis, sondern nur per modum mandati angesehen werden könne, und opponirte die Einrede non numeratae valutae pro parte, unter Constatirung der Transaction, und trug auf Deposition des streitigen Theiles an. Bezahlung erkannt den 13ten May 1806 gegen Caution pro reconventione, welches in der obern Instanz confirmirt wurde.

6. Ein Londoner Haus hatte eine große Summe auf Norddeutschland gezogen. Mit den Tratten kam zugleich die Nachricht an, daß die Trassenten fallirt hätten. — Der Bezogene hatte die Nachricht darüber in der Tasche, wurde aber durch einen Zufall verhindert, sie zu öffnen und acceptirte e chi accepta — paga. —

Was die Summe betrifft, die der Trassent und Indossent zu bezahlen haben, so sind sie, wenn ein Wechsel protestirt ist, nicht bloß schuldig, den Hauptstuhl zu bezahlen, sondern auch Schäden und Zinsen ꝛc. 8 & 9. W. III. 4 Anna c. 9.

Sechstes Capitel.

Von dem Indossement oder der Uebertragung der Wechsel und Noten.

Was ein Indossement ist.

Indossement ist ein in den Rechten bekannter Ausdruck, der nach der Gewohnheit der Kaufleute das Eigenthum eines Wechsels oder Zahlscheines an den Indossaten überträgt, und es erfolgt gewöhnlich auf dem Rücken des Wechsels und muß schriftlich seyn, allein das Gesetz in England hat keine eigentliche Form von Worten bestimmt, die für diese Handlung erforderlich sind, und daher, wenn ein Mann seinen Namen auf den Rücken eines Wechsels schreibt, oder „Dieses ist an N. N. zu bezahlen" oder „zahlen Sie den Inhalt an N. N." und hierunter seinen Namen schreibt, so ist dies in England ein gutes Indossement. 3 New Abr. 613. Blag. 11.

Bloße Unterschrift.

Die Namensunterschrift des Indossenten ist im Allgemeinen hinreichend.

Aber nach 17 G. III. c. 30. s. 1. muß das Indossement eines Wechsels oder einer Note für die

Bezah-

Bezahlung von weniger als £ 5. den Namen und den Wohnplatz des Indossenten enthalten, und muß von der Zeit, in welcher es geschah, datirt seyn und muß durch einen mitunterschreibenden Zeugen beurkundet werden.

Der Indossent wird ein neuer Trassent.

Derjenige, der das Indossement macht, heißt der Indossent, der, an den das Indossement gerichtet wird, der Indossat. Wenn ein Wechsel oder Zahlschein an eine andere Person bezahlt oder übertragen wird durch bloße Auslieferung, so hört die Person, die ihn zahlt, auf, eine Partei bei diesem Wechsel oder Zahlschein zu seyn, allein, wenn er das Papier indossirt, so bleibt er auf alle Weise verhaftet und wird einem neuen Trassenten gleich. L. Raym. 181, 930. 2 Atk. 182. Burr. 670.

Wechsel, die an Ordre gestellt sind, bedürfen nicht der ausdrücklichen Erwähnung desjenigen, für den die Ordre lautet.

Ein Wechsel zahlbar an die Ordre von A. ist zahlbar an A., ohne daß er irgend Jemand nahmhaft macht, an den er seine Ordre ertheilt, und es ist hinreichend zu erklären, daß A. dem Beklagten den Wechsel auslieferte, den dieser acceptirte, und dem zu Folge und gemäß der kaufmännischen Usance pflichtig wurde, den Inhalt an A. zu bezahlen, ohne daß es nöthig ist, die Wiederzurücklieferung des Wechsels durch Beklagten anzuführen, denn, wenn eine Rücktradition oder etwas

dem

dem Aehnliches nothwendig wäre, um die Beistimmung des Bezogenen darzuthun, sich selbst durch den Accept pflichtig zu machen, so gesteht ja der Beklagte durch das Geständniß des Acceptes es zugleich, daß er den Wechsel retradirt u. s. w. Smith c. M'. Clue. Mich. 45. G. III. 5 East, 476.

Zahlbar an Ordre oder an Inhaber.

Wechsel oder Noten zahlbar an Ordre oder an Inhaber, oder die irgend Worte enthalten, sie übertragbar zu machen, können dergestalt übertragen werden, dem Indossaten ein Recht an den Wechsel oder den Zahlschein gegen alle Vorgänger auf dem Papier zu geben, und Wechsel oder Zahlscheine, die keine Worte enthalten, sie übertragbar zu machen, können dergestalt übertragen werden, dem Indossaten ein Recht gegen den Indossenten zu geben, aber nicht dergestalt, ihm ein Recht gegen jeden andern, der auf dem Documente vorkommt, zu geben. Salk. 132.

Anm. Czeike & C. in Triest zogen einen Wechsel 3 Monat dato von Bco.mℊ. 2037. 9 ß an eigene Ordre auf Hrn. Goerne in Hamburg. Einen anderen Wechsel, groß Bco mℊ 1000. zogen die Gebrüder Meisel in Wien 2 Monat dato an die Ordre des Herrn Thomann auf Herr Crusen in Hamburg. Durch verschiedene Indossemente kamen beide Wechsel an Schwartz in Nürnberg, der beide an die Herren Tanner & C. in Hamburg, jedoch durch ein Indossement, das nicht an Ordre lautete, übertrug. Diese verdiscontirten diese Wechsel mit ihrem Blanco-Indossement an Herrn

Sprinck-

Sprinckhorn. Ehe die Wechsel verfallen waren, ließ Schwartz durch die Herren Merck & C. die Wechsel von den Herren Tanner & C. gegen Anbietung des Disconto zurückfordern. Wie sie nicht geliefert werden konnten, ließen die Herren Merck & C. sowohl bei ihnen, als bei den Acceptanten protestiren und auf Deposition des Belaufs beim Handelsgerichte antragen. In dem über die Frage entstandenen Proceß: ob in Hamburg der Unterschied zwischen dem Indossement per modum mandati ohne Hinzusetzung der Ordre „an N. oder Ordre" und dem Indossement per modum cessionis mit dem Zusatz „an N. oder Ordre" gelte, entschied das Handelsgericht den 10ten April 1817, daß die Wechsel an die Gevollmächtigten von Schwartz ausgeliefert werden sollten. Das Obergericht reformirte aber das Urtheil in dieser Sache aus dem Grunde, weil beide Wechsel den Zusatz enthielten, Werth in Rechnung.

Archiv des Handelsrechts 1r Bd. S. 98.

Uebertragung, wenn zahlbar an Ordre.

Zur Uebertragung derjenigen an Ordre ist es außer der Uebertragung nothwendig, daß der Indossent durch irgend etwas seine Ordre ausdrücken muß. Dieser additionelle Umstand ist das Indossement, so genannt, weil es gewöhnlich auf den Rücken des Documents geschrieben wird, obgleich eine Uebertragung zweifelsohne eben so gültig wäre, falls sie unter dem Documente oder auf demselben geschrieben seyn sollte. Kyd's Treat. 28.

Indos=

Indossement an die Ordre einer Person.

Ein Indossement an die Ordre einer Person ist eben so gültig, als ein Indossement an die Person oder Ordre, und sie kann eine Klage aus einem solchen Indossement in ihrem eigenen Namen anstellen, denn unter Gewerbsleuten ist die Form gewöhnlich, obgleich die Absicht ist, daß der Wechsel an diejenige Person bezahlt werden soll, deren Ordre erwähnt wird. Carth. 403.

Ausgefüllte oder Blanco-Indossemente.

Indossemente sind entweder ausgefüllt oder in Blanco. Ein Indossement, wenn es den Namen desjenigen erwähnt, dem zu Gunsten es gemacht ist, heißt ein vollständiges Indossement; ein Indossement, welches dieses nicht thut, ein Blanco-Indossement. Ein Blanco-Indossement, so lange es in Blanco bleibt, macht den Wechsel oder Zahlschein zahlbar an den Inhaber, aber der Eigenthümer kann darüber schreiben was er will. Blag. 32.

So lange aber das erste Indossement in blanco bleibt, ist der Wechsel oder Zahlschein, was den Bezogenen, den Trassenten und den Acceptanten betrifft, durch bloße Auslieferung übertragbar, wenn er auch spätere volle Indossemente hat. Peake, 225.

Im Fall das Document durch Diebstahl oder Zufall verloren geht, und es durch bloße Uebergabe übertragbar war, oder durch ein Blanco-Indossement, so kann

kann der Dieb oder Finder es übertragen und der 3te bona fide Besitzer hat den Vorzug vor dem vormaligen rechtmäßigen Inhaber; wenn bloß durch ein ausgefülltes Indossement, so kann er es nicht.

Ein volles Indossement kann die vernegociirliche Eigenschaft eines Documentes einschränken.

Können restringirend seyn.

Ein Indossement ist restrictiv, welches entweder ausdrückliche Worte enthält, die dies bestimmen, oder zu Gunsten einer Person gemacht ist, die nicht übertragen kann. Z. B. ein Indossement in diesen Worten: „Zahlen Sie den Inhalt bloß an N. N.;" oder „an N. N. für mich" oder (wenigstens wenn es an den Bezogenen gerichtet ist) „der Inhalt ist N. N. zu creditiren" ist restringirend. Der Richter P. Wilmot: Der Trassent kann den Lauf eines Wechsels oder Zahlscheins beschränken, wenn er eine beschränkte Auctorität ertheilt, das Geld zu empfangen, wie z. B.: „bezahlen Sie an A. für mich," und Lord Hardwicke sagte in Snee c. Prescott: Wechsel und Zahlscheine sind häufig dergestalt indossirt: „Ich ersuche das Geld zu meinem Behuf auszuzahlen", um zu verhindern, daß sie nicht mit solchen Indossementen versehen werden, die das Interesse aus den Händen bringen. 1 Atk. 249.

Blanco-Indossemente sind häufiger.

Blanco-Indossemente sind jetzt mehr gebräuchlich, als ausgefüllte, weil, wenn jedes Indossement ausgefüllt wä-

wäre, der Rücken des Documentes bald gefüllt seyn würde, und seine Uebertragung und Verdiscontirung würde weniger leicht seyn.

Wofern der Inhalt einer Parlementsacte nicht dawider ist, kann ein Wechsel oder Zahlschein zu jeder Zeit, nachdem er ausgestellt ist, nach dem Zahlungstage oder vor der Acceptation übertragen werden. Doug. 611. 3 Durnf. & East, 80.

Was dem Verkauf eines Wechsels gleich kommt.

Es heißt, daß bei einer Uebertragung durch Auslieferung derjenige, welcher die Auslieferung vornimmt, aufhört, eine Partei bei dem Wechsel oder Zahlscheine zu seyn, daß eine solche Uebertragung ein Verkauf sei, und daß derjenige, der ihn verkauft, keine neue Sicherheit abgiebt, und nicht verpflichtet ist, das Geld zu ersetzen, wenn der Wechsel nicht sollte bezahlt werden. Die Bank von England c. Newman. 1 L. Raym. 442. 12 Mod. 241.

Uebertragbar wenn man weiß, daß der Wechsel von keinem Werthe ist.

Wenn die Uebertragung durch Auslieferung ohne Indossement, durch Verkauf des Wechsels, geschieht, wie z. B. bei Discontirung, oder wenn der Assignatair ausdrücklich einräumt, ihn in Bezahlung zu nehmen und alle Gefahr zu laufen, hat er im Allgemeinen kein Recht gegen den Assignanten, wenn es auskommt, daß der Wechsel von keinem Werthe ist. Es kann

indeß

indeß keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn Jemand einen Wechsel für gute Währung überträgt, der da weiß, daß der Wechsel von keinem Werthe ist, er auf jeden Fall doch gezwungen werden könne, das Geld, welches er empfangen hatte, wieder auszukehren. 3 Durn. & East 757. Asp. Cas. N. P. 447. Cooke's Bankr. L. 120.

Indossement nach der Verfallzeit.

Es giebt keinen gesetzlichen Einwurf gegen die Gültigkeit der Uebertragung eines Wechsels, die nach der Zeit geschieht, die für die Bezahlung desselben festgesetzt ist. In welchem Falle es heißt, daß das Indossement der Ziehung eines Wechsels auf Sicht gleich kommt; aber Wechsel unter £ 5. können nicht, nachdem sie zahlbar geworden sind, indossirt werden.

Anm. 1. In Sachen des Herrn Joh. Hasse wider ein Altonaer Haus war ein Wechsel wegen Non-Bezahlung bis auf den ersten Indossenten zurückgegangen, alle Indossemente, so wie sie eingelöset waren, gestrichen, bis auf die Signatur der ersten Indossenten, die den Wechsel an einen Lübecker gleichsam durch die Ausstreichung der vorigen Indossemente in Blanco indossirt zugeschickt hatten, die ihn an den Kläger wieder indossirten. Die Beklagten befürchteten, daß durch diese Indossements das Wechselrecht verlohren sey. Den 10ten Januar 1800 wurde Einwendens unerachtet Zahlung erkannt.

2. Im November 1816 klagte Herr G. C. Matthäi gegen Herrn J. Taakes auf Bezahlung von noch

resti-

restirenden Bco.ℳ 504. auf einen von demselben acceptirten Wechsel vom 11. Novbr. 1815.

Der Beklagte opponirte den Mangel eines Protestes, die Einrede aus dem anastasianischen Gesetze und die der Compensation hinsichtlich einer Forderung von Bco.ℳ 8000., welche ihm gegen des Klägers Cedenten H. W. Matthäi zustehe.

Der Kläger behauptete: Es bedürfe zur Conservation seiner Gerechtsame gegen den Acceptanten nicht der Levirung eines Protestes; in Wechselsachen könne die lex Anastasiana nicht in Anwendung kommen, und eben so wenig habe jene vermeintliche Forderung, weil sie noch gänzlich geleugnet werde, Kraft, das Wechselrecht aufzuheben.

Die erste Kammer des Handelsgerichts erkannte den 2. Decbr. 1816:

Daß, da das eingeklagte Schulddocument ersichtlich erst nach dem Verfall an den Kläger cedirt worden, er mithin nicht die Rechte eines Indossatars in Anspruch nehmen kann; da es jedoch nicht auf den Beweis der bezahlten Valuta ankommt; dagegen die Einrede der Compensation gegen Klägers Cedenten H. W. Matthäi für gegründet zu achten seyn würde, sobald das Creditum compensandum so liquide als die eingeklagte Schuldforderung selbst wäre, über jene Forderung aber noch sub judice lis est:

Beklagter dem Kläger die geständlich pro resto auf die eingeklagte Wechselforderung schuldigen Bco.ℳ 504 innerhalb 24 Stunden gegen eine dafür zu bestellende suffisante Caution zu bezahlen schuldig sey, solche im Falle des gegen Klägers Cedenten H. W. Matthäi günstig für Beklagten ausfallenden Rechtsstreits sofort

F   resti-

restituiren zu wollen, bei nicht beschaffter Caution aber in eodem termino unter einstweiliger Aussetzung des Zinsen- und Kosten-Punkts zu deponiren schuldig sey.

Archiv des Handelsrechts 1ster Band S. 489.

Den 25. October 1817 zogen Groß & C. in Elbing einen Wechsel, groß 500 Rthl., zahlbar 9 Wochen nach dato, auf J. A. Voß in Hamburg, welcher ihn acceptirte. Als der letzte Indossent R. Mahn ihn dem Bezogenen am 22. December zur Zahlung präsentirte, verweigerte er dieselbe, und ließ gegen sich protestiren, worauf Hr. R. Mahn an seinen Vormann Buchner in Elbing den Regreß nahm, welcher darauf den Wechsel an C. von Beuningen verkaufte. Von diesem kam er an die Hrn. Magnus & Veit hieselbst, welche eine Klage auf Bezahlung desselben nebst Zinsen und Protestkosten gegen Hrn. J. A. Voß anstellten.

Der Beklagte entgegnete: Es sey ein Indossement nach dem Verfalltage zufolge Art. 15. der revidirten Wechselordnung nicht weiter gültig; auch finde sich auf dem Wechsel von dem Indossenten Buchner nur eine Quitung über den Empfang des Capitals ohne alle Uebertragung seines Rechts. Offenbar wollten die Trassenten nur nicht gegen den Beklagten selbst auftreten, weil sie die Compensation fürchteten; da sie in einem Briefe vom 12. Januar 1818 erklärten, daß sie nur 275 ℳ auf diesen Wechsel zu fordern hätten.

Die zweite Kammer des Handelsgerichts erkannte den 14. Februar 1818:

Wenn gleich nach Art. 15. der Wechselordnung kein Indossement nach dem Verfalltage weiter als solches gültig und dem Acceptanten präjudicirlich seyn soll, mit-

mithin ein jedes spätere Indossement lediglich als eine Cession des Wechsels abseiten desjenigen, welcher solche vornimmt, zu interpretiren, sonach es also in substrato darauf ankommt, ob die Erfordernisse einer rechtsgültigen Cession abseiten des Herrn August Buchner vorhanden, nun aber Beklagter weder die Wahrheit dieser Uebertragung an Herr C. von Beuningen und so ferner bis an die Kläger, noch die Bezahlung der Valuta, noch seine Handschrift des eingeklagten Wechsels geleugnet, noch auch Kläger irgend eine dem Herrn Buchner oder einem der Zwischen-Cessionarien entgegenstehende Einrede opponirt hat, der Umstand jedoch, daß die Ordre des Herrn A. Buchner vom 12. Januar d. J. die wörtliche Beziehung einer Cession nicht enthalte, den Klägern um so weniger entgegensteht, weil es bei diesem Rechtsgeschäfte nicht sowohl auf die Worte als auf den Sinn ankommt, derjenige auch, welcher die Valuta für eine transportable Handschrift empfangen zu haben bekennt, und diese Handschrift selbst dabei in natura überträgt, unstreitig das Rechtsgeschäft der Cession vollzogen hat, daher den Klägern als Inhabern von Wechsel und Protest durch eine richtige Reihe von Cessionen allerdings das gebrauchte Klagerecht zusteht:

Daß Beklagter die eingeklagte Wechselschuld, laut geständlich von ihm acceptirten, fälligen und ordnungsmäßig protestirten Wechsels, nebst Verzugszinsen vom Verfalltage und die Kosten des Protestes und Processes sofort an die Kläger zu bezahlen schuldig.

Archiv des Handelsrechts 1r Band S. 491.

Eben so im Handelsgerichte entschieden in Sachen des Herrn J. J. Holtzgreve c. Hrn. J. M. Franck den 27. April 1818. l. c. p. 494.

Unterschied zwischen einer Uebertragung, gemacht ehe der Wechsel verfallen war, oder nachher.

Es giebt indeß eine wesentliche Unterscheidung zwischen der Wirkung und den Folgen einer Uebertragung, die gemacht ist, ehe der Wechsel fällig wurde, und einer Uebertragung nach dieser Zeit. Im ersteren Falle sagt man, daß die Uebertragung keinen Verdacht bei sich führt, und der Assignatair das Papier auf dessen eigenen inneren Werth empfängt. Aber wenn ein Wechsel übertragen wird, nachdem er schon verfallen ist, es sey nun durch Indossement oder durch bloße Auslieferung, ist der Fall anders und der Assignatair nimmt das Document mit allen den billigen Rechten, welchen derjenige unterworfen ist, von dem er das Papier empfängt, und dessen Vorgänger auf dem Wechsel, von denen er bei Annahme des Papiers Kenntniß erhält, und da die Uebertragung eines Wechsels, nachdem er verfallen, ungewöhnlich ist, und an und für sich selbst Verdacht erregt, so ist es allemal der Jury überlassen, aus dem geringsten Verdachte die Vermuthung zu schöpfen, daß der Indossat mit den Thatsachen bekannt war, welche die Uebertragung unredlich machten. 3 Durnf. & East, 82, 83. Chitty Tr. 114.

Bei dem Verdachte eines Betruges.

Wenn es aus der Ansicht des Wechsels, auf welchen die Klage sich gründete, erhellte, daß derselbe zur Zeit des Indossements annotirt gewesen, so wurde die-

dieser Umstand für einen hinreichenden Grund zu dem Verdachte gehalten, daß der Indossat mit der Unstatthaftigkeit der Uebertragung bekannt gewesen sey: aber in dem Falle Castle c. Davies, vor Lord Kenyon, in Guildhall, den 16ten Febr. 1796, wurde gesagt, daß unter diesen Umständen kein Betrug ohne größere Gewißheit anzunehmen sey, obgleich es nicht erforderlich sey, daß der Beweis von der vollkommensten Art seyn müsse. Wils. 230.

Indossement zu Gunsten eines Unmündigen.

Wenn ein Indossement zu Gunsten eines Minorennen gemacht wird, und er das Papier einem andern überträgt, so kann aus diesem Indossemente gegen den Minorennen nicht geklagt werden, da er sich durch seinen Contract nicht verpflichten kann; allein da es anzunehmen ist, wofern nicht das Gegentheil aus dem Indossemente selbst erhellt, daß jeder Indossat einen gehörigen Werth für den Wechsel gegeben hat; so kann das Indossement des Minorennen nicht für eine solche Restriction gegen die Vernegociirung des Wechsels erachtet werden, den Indossaten zu verhindern, den Wechsel gegen den Acceptanten, oder den Trassenten oder irgend einen der andern Indossenten auszuklagen. Kyd's Tr. 102.

Uebertragung von Prima, Secunda und Tertia.

Bei der Uebertragung eines Wechsels, von dem mehrere Exemplare ausgestellt sind, müssen sie in der

Regel

Regel alle an denjenigen ausgeliefert werden, zu dessen Gunst die Uebertragung geschehen ist; sonst würden dieselben Unbequemlichkeiten folgen, welche aus der Vernachlässigung fließen würden, nicht alle Exemplare derselben dem Bezogenen bey der Bezahlung zukommen zu lassen.

Die Wirkung eines Indossements.

Die Indossirung eines Wechsels oder Zahlscheines implicirt einen Act von dem Indossenten gegen denjenigen, zu dessen Gunst das Indossement gemacht ist, und gegen jeden anderen, dem der Wechsel nachmals übertragen werden mag, vollkommen derjenigen gleich, die sich aus der Trassirung eines Wechsels folgert. Bailey's Sum. 41.

Das Leihen eines Indossements auf einen Wechsel ohne Einverständniß mit dem Acceptanten.

In dem Falle Houle c. Baxter lieh der Kläger sein Indossement auf einem Wechsel nach dem Wunsche des Trassenten, ohne mit dem Beklagten, dem Acceptanten einverstanden zu seyn, der zur Zeit keine Valuta für seinen Accept hatte, und einen Tag vor dem Verfall des Wechsels fallirte der Acceptant, und der Wechsel wurde nun aus der Hand des Indossaten von dem Kläger genommen, welcher der Indossent war. Es wurde dafür gehalten, daß, da der Wechsel eine Schuld war, die sich gegen die Masse erweisen ließ, und da kein Privatcontract zwischen den Parteien war,

der

der sich accessorisch auf den Wechsel bezog, gleich denjenigen zwischen dem Verbürgten und dem Bürgen, und kein Versprechen der Entschädigung, so könnte der Kläger den Belauf des Wechsels, den er nach dem Ausbruch des Bankerotts zurückgelöset hatte, nicht gegen den Beklagten ausklagen, der seine Entschlagung erhalten hatte. Mich. 43. G. III. 5 East's Rep. 177.

Ein Wechsel ist, nachdem er bezahlt ist, nicht vernegociirbar.

Ein Wechsel kann, nachdem er einmal bezahlt ist, nicht indossirt oder vernegocürt werden, wofern ein solches Indossement oder Vernegociirung eine der Parteien pflichtig machen würde, die sonst schon entschlagen seyn würde. In dem Falle Beck c. Robley T. 14. G. III. sagte Lord Mansfield: Wenn eine Tratte abgegeben wird zahlbar an A. oder Ordre, so ist die Absicht, daß dieselbe an A. oder Ordre bezahlt werden soll, und wenn sie unbezahlt zurückkommt und von dem Aussteller wieder eingelöset ist, so hat sie aufgehört ein Wechsel zu seyn.

Ein Wechsel kann nicht theilweise indossirt werden.

Ein Indossement kann nicht für weniger als für den vollen Belauf, der auf das Instrument zu zahlen ist, gemacht werden, und der Richter Gould sagte in Johnson c. Kennion: In einem Falle, in welchem der Trassent eines Wechsels einen Theil bezahlt hat, kön-

können Sie es für den Rest indossiren, sonst nicht, weil es ihn mehreren Klagen aussetzen würde. 2 Wils. 262.

Fingirtes Indossement.

Die Gültigkeit eines Wechsels zahlbar an einen fingirten Remittenten ist in der letzteren Zeit in unsern Gerichten vollständig und ausführlich erörtert. Der Erfolg dieser Erörterung scheint zu seyn, daß ein Wechsel, zahlbar an eine erdichtete Person oder deren Ordre, in seinen Wirkungen ein Wechsel zahlbar an Inhaber sey, und kann dafür rücksichtlich aller Personen erklärt werden, welche wußten, daß der Remittent eine erdichtete Person sey. Der Gebrauch erdichteter Namen ist höchlichst gemißbilligt, und die Person, welche den erdichteten Namen auf dem Wechsel indossirte, ihn in Umlauf zu bringen, würde sich der Verfälschung schuldig machen. 3 Durnf. & East, 174, 182, 481. 1 H. B. 313. Chitty's Tr. 48.

Gebraucht von dem Hause Livesay & C. und andern.

Es kam neulich aus, daß viele Handlungshäuser, namentlich dasjenige von Livesay Hargrave & C., um Geld auf Wechsel zu erheben, und diese Wechsel mehr dem Markte anzupassen, sie vom Lande datiren und trassiren ließen, zahlbar an die Ordre einer erdichteten Person, deren angeblichen Namen sie auf den Wechseln indossirten, und dem Wechsel dadurch das Ansehen eines Papiers gaben, welches regelmäßig im gewöhnlichen Geschäftslaufe empfangen war, damit es

mit

mit einer besseren Miene discontirt werden konnte, und unbedenklich discontirt wurde. Da einer dieser Wechsel der Gegenstand eines merkwürdigen Proceßganges geworden ist, so hat dies zu einer gerichtlichen Entscheidung von großer Wichtigkeit für die handelnde Welt die Veranlassung gegeben.

Erklärung des Punctes.

Der Fall ist so allgemein bekannt, daß es unnöthig ist, von dem Detail der Umstände besondere Nachricht zu geben. Wir werden die Sache daher nur kurz vortragen. Minel c. Gibson. Dies war folgender Fall. Ein Wechsel war von Livesay & C. auf Beklagten, zahlbar an John White oder Ordre, gezogen, und bei der Untersuchung ergab es sich, daß John White eine erdichtete Person sey, daß sein Name von Livesay & C. auf dem Wechsel indossirt war, daß der Beklagte, als er den Wechsel acceptirte, wußte, daß kein John White existirte, und daß das Indossement des Wechsels von keiner Person gemacht sey, die diesen Namen führe. Das Gericht der Kingsbench erachtete, dieser Fall sey durch das Präjudicat Vere c. Lewis erledigt und entschied für den Kläger. Indem die Frage vor das Haus der Lords gebracht war, ob der Wechsel nicht gesetzlich zahlbar an den Inhaber erachtet werden müßte, äußerten die Barone Hotham, Perryn und Thompson und der Richter Gould die Meinung, daß dem so sey, allein Eyre und der Richter Heath waren anderer Meinung. Worauf Lord

Kenyon, Lord Loughborough und Lord Bathurst zu Gunsten des Urteils sprachen und Lord Thurlow gegen dasselbe, und das Urteil wurde, ohne daß es zum Stimmen kam, bestätigt. 5 Durnf. & East 481. 1 H. B. 569.

Lord Kenyon's Meinung.

Lord Kenyon schloß seine Bemerkung auf folgende Weise: Dies Instrument kann aufrichtig als ein solches erachtet werden, welches an den Inhaber zahlbar ist.

Lord Loughborough's Meinung.

Lord Loughborough bemerkte, daß aus der Untersuchung erhelle, daß der Wechsel durch die Trassenten indossirt geworden sey. Er behauptete, daß von diesem Augenblick an der Wechsel nicht mehr an die Ordre von White zahlbar war. Deshalb waren Se. Herrlichkeit der Meinung, daß dieses Instrument in seiner natürlichen und gesetzlichen Wirkung und nach dem wirklichen und wahren Laufe des Geschäftes zwischen den Parteien ein Wechsel zahlbar an Vorzeiger sey, daß Gibson und Johnson, indem sie diesen Wechsel acceptirten, die Bezahlung über sich nahmen, wer ihn mit dem Indossement von Livesay Hargrave & C. auch vorzeigen möchte, und die ihnen die Valuta dafür ausgekehrt hätten. Blag. 40.

Der-

Dergleichen Wechsel sind an den Inhaber zahlbar.

Der Lord Kanzler stellte hierauf die Frage so: Ob die Entscheidung des Gerichtes der Kings-Bench zu bestätigen sey? Durch diesen Umstand ist es nun für Gesetz zu halten, daß bei einer Person, die nicht existirt, der Acceptant verpflichtet ist, dergleichen Wechsel zu bezahlen, als Wechsel zahlbar an Inhaber, welches bei einem solchen Falle alle Indossenten als Figuranten erachtet. Idem.

Ob es eine Verfälschung ist.

Auf die den Lords in diesem Falle vorgelegte Frage: ob die Sache, so weit sie sich, wie die specielle Untersuchung ergab, auf die Handlung von Gibson und Johnson bezog, eine Ausstellung eines Wechsels, von dem man wußte, daß er falsch sey, involvire, entschieden die Lords nichts, vielleicht aus der gnädigen Rücksicht, weil sie nicht über den criminellen Theil der Frage entscheiden wollten.

In welchem Falle es eine Fälschung ist.

Vor dem Verhör von James Bolland in der Old Bailey in der Februar-Sitzung 1772 war niemand auf Leben und Tod darüber angeklagt, daß er Behuf eines Indossements einen falschen Namen, oder einen Namen, der nie existirte, unterschrieben, da man allgemein annahm, es sey wesentlich, um das Verbrechen der Fälschung zu constituiren, daß solches im Namen eines andern geschehen müßte, und daß daher das Unter-

zeich-

zeichnen eines erdichteten Namens nicht diesem Verbrechen gleich kommen könnte. Dieses war der allgemeine Lehrsatz vor der Handlung von Bolland, und viele Personen dachten, daß das Gesetz extensiv auf sein Verbrechen angewandt sey, bloß rücksichtlich der Infamie seines Characters im Allgemeinen. Das Schicksal von Bolland ist aber als ein Präjudicat erachtet und wirkte mit Straferkenntniß auf diejenigen, die späterhin erdichtete Namen unterschrieben.

Das Indossement mit einem erdichteten Namen ist eine Verfälschung

Das Indossement eines Wechsels mit einem erdichteten Namen ist Fälschung, wenn das Indossement auch unnöthig war. In dem Lichtmeß-Termin in Leicester wurde 1777 Edward Tuft von dem Richter Nares verhört, wegen eines fälschlichen Indossements auf einem Wechsel. Die Jury fand den Gefangenen schuldig, allein der gelehrte und menschliche Richter, der zu vorsichtig war, als daß er ein Todesurteil in in einem Falle aussprechen sollte, der zweifelhaft war, überließ den Ausspruch den zwölf Richtern: ob in Folge nachstehender Angaben das Decret abzugeben sey.

Obgleich ein solches fingirtes Indossement nicht erforderlich war.

Der Wechsel war das Eigenthum von William Weitheral, dem er mit anderen Sachen bei dem Pferderennen zu Leicester aus der Tasche gestohlen war,

war, oder der ihn verloren hatte. Der Gefangene war denselben Abend in Leicester bemüht gewesen, den Wechsel zu vernegociiren, aber da dies ihm nicht gelang, so ging er nach dem Markte von Harborough, woselbst er von John Ingram, einem Wirthe, ein Pferd kaufte, und ihm den Wechsel zum Verwechseln anbot. Da der Wirth nicht baares Geld genug im Hause hatte, brachte er den Wechsel nach einem Banquier in der Stadt, woselbst der Handelsdiener ihm sagte, es sey ein sehr gutes Papier, da er den Remittenten kenne, der das Papier indossirt habe, und wenn der Wirth seinen Namen auf den Rücken des Papiers setzen wollte, so würde er es augenblicklich discontiren. Der Wirth aber, der die Person nicht kannte, von der er den Wechsel hatte, verweigerte das Indossement, sagte dem Commis indeß, daß der Herr in seinem Hause sey, und daß er hingehen wolle, ihn zu holen. Worauf er zu dem Gefangenen ging und ihn mit nach dem Banquier nahm. Der Gefangene indossirte hierauf sogleich den Wechsel mit dem Namen John Williams, welches nicht sein eigener Name war, und der Commis des Banquiers gab ihm, nach Abzug des Disconto, das Geld für den Wechsel. Der Beklagte sagte in seiner Vertheidigung, daß er den Wechsel gefunden habe. Die Richter waren einstimmig der Meinung, daß hier eine Fälschung sey, denn obgleich die erdichtete Signatur für ihn nicht nöthig war, um die Bezahlung zu erlangen und seine Absicht bei der Unterzeichnung eines falschen Namens wahrscheinlich darin bestand, die Hände

zu

zu verheimlichen, durch welche der Wechsel gegangen war; so war es doch ein Betrug gegen den Eigenthümer des Wechsels, und gegen denjenigen, der ihn discontirte. Der eine verlor die Gelegenheit, seinem Eigenthum nachzuspüren, und der andere die Wohlthat eines wirklichen Indossenten. Leach's Cr. Law.

Bemerkungen darüber.

Ein fingirtes Indossement soll offenbar dem Wechsel einen falschen Credit geben, und aus diesem Grunde geschieht es mit der Absicht betrügen zu wollen, denn Leute, die gewohnt sind, Wechsel zu nehmen, betrachten jeden Namen darauf als eine additionelle Sicherheit oder Pfand, sie im Fall eines Verlustes zu entschädigen, allein wenn die wirklichen Indossenten fehlen, so kann man zu einem erdichteten und fingirten seine Zuflucht nicht nehmen. Es scheint daher jetzt ein fast ausgemachter Satz zu seyn, daß sich eines fingirten Namens zu bedienen, als eines angeblichen Indossenten eines Wechsels, eine Fälschung in der Absicht zu betrügen sey.

Man sehe den Fall von Hyam Levy, der auf die Auctorität des obigen Falles in der Old Bailey in der October-Sitzung 1782 gerichtet wurde. Man sehe auch den Fall Tatlock c. Harris. 3 Durnf. & East, 176.

Ver-

Verfälschung eines Wechsels auf ungestempeltem Papier.

Bei einer Klage wegen Verfertigung eines falschen Wechsels kann der Wechsel als Beweis im Gerichte producirt werden, wenn er auch nicht, den Statuten gemäß, gehörig gestempelt ist; wie dies in dem Falle des Königs c. Hawkeswood der Fall war. In dem Fastnachtstermin zu Worcester von 1783 war der Gefangene angeklagt, einen vernegociirbaren Wechsel verfertigt zu haben, besagend, er sey von Prattington auf Sir Robert Herries & C. gezogen, wie auch wegen des Verfertigens von 2 Indossements darauf, eines von der Firma Cox & Davy, das andere von dem Namen John Hadur. Es war auch erwiesen, daß er als wissentlich falsch ausgegeben sey. Die Thatsache der Fälschung und der Umstand, daß der Gefangene mit einer vollkommenen Wissenschaft der Thatsache den Wechsel vernegociirt hatte, waren klar erwiesen; allein der Wechsel war nicht gestempelt. Herr Baldwin, der Advocat des Gefangenen, stellte es dem Gerichte anheim, daß der Wechsel, selbst wenn er ächt gewesen, kein gesetzlicher Wechsel gewesen seyn würde, sondern ein Stück unnütz verbrauchtes Papier, welches unmöglich der Gegenstand eines Betruges oder einer Felonie werden konnte, daß die Partei, die das Papier sich übertragen ließ, schon zu der Zeit gewußt habe, daß es kein gesetzlicher Wechsel sey, oder sich eines großen Versehens schuldig gemacht habe, da der Mangel des Stempels auf dem Papier sichtbar sey.

Der

Der Richter, Herr Buller, der über den Gefangenen richtete, war der Meinung, daß, da die Stempelgesetze Einkommensgesetze wären, und nicht enthielten, daß sie das Verbrechen der Verfälschung änderten, sie die gegenwärtige Quästion nicht afficiren könnten; und die Jury fand den Gefangenen schuldig. Allein da es ein neuer Fall war, so verschob der Richter das Urtheil, und überließ den Fall der weiteren Ueberlegung des Gerichtes. Im Ostern=Termin 1783 verwarfen die Richter den Einwurf des Advocaten, und entschieden, daß der Beklagte schuldig sey. Leach's Cr. L. 221.

Ein Wechsel kann nicht zahlbar an irgend eine Person gemacht werden, die nicht fähig ist, auf Bezahlung zu klagen.

Wenn eine Partei stirbt.

Wenn derjenige, der das Recht hat, einen Wechsel oder Zahlschein zu übertragen, stirbt, so devolvirt er an diejenigen, die ihn repräsentiren; fallirt er, an seine Curatores Bonorum. 3 Wils. 1.

Alle Parteien haften.

Da jeder Trassent für die Bezahlung des Wechsels haftet, so haftet auch jeder Acceptant und Indossent dafür. Gleichfalls wenn mehrere Indossenten eines und desselben Wechsels sind, kann der letzte Indossat seine Klage gegen den ersten Indossenten anstellen, oder gegen welchen er will, denn das Indossement ist einem neuen Wechsel gleich, oder wenigstens, wie einige Bücher es dar=

darstellen, eine Verbürgung von jedem Indossenten, daß der Wechsel bezahlt werden soll. 3 New Abr. 607.

Der Inhaber kann alle Parteien verklagen.

Der Inhaber eines Wechsels oder Zahlscheines kann alle Parteien, die zu bezahlen verpflichtet sind, verklagen, entweder alle zugleich oder eine nach der andern, und er kann ein Urtheil wider alle erlangen, wenn durch Zahlung keine Genügleistung geschieht, ehe gegen alle erkannt wird, und das Verfahren wird in keiner Klage durch irgend etwas sistirt werden, als durch Bezahlung der Schuld und der Kosten in dieser Klage und der Kosten in allen andern, in denen er keine Abgebung eines Zahlbefehls erhalten hat. Golding c. Grace. 2 H. B. 749.

Aber obgleich er ein Urtheil gegen alle nehmen kann, so kann er doch nur eine Genügleistung empfangen, und wird er von einem bezahlt, so kann er wegen der Kosten der verschiedenen Klagen Execution gegen die andern ausbringen. 2 Vesey, 115.

E. 32. G. III. Smith c. Woodcock, und derselbe gegen Dudley. Die erste von diesen war eine Klage von Seiten des Inhabers gegen den Trassenten, die zweite gegen einen der Indossenten. Es war überdies eine dritte Klage von dem Inhaber pendent gegen einen andern Indossenten, und eine vierte gegen den Acceptanten, der Zahlung verweigert hatte. Ein Befehl nisi wurde zum Behuf von Woodcock und

Dudley erlangt, das Verfahren gegen sie zu hemmen, wenn sie den Belauf des Wechsels und der Kosten dieser beiden Processe bezahlten. Lewis widersetzte sich diesem Befehle aus dem Grunde, weil die Kosten der andern Processe gleichfalls bezahlt werden mußten. Aber dem Gerichte zufolge ist dies bloß nothwendig, wenn das Gesuch, das Verfahren zu sistiren, von Seiten des Acceptanten oder desjenigen ist, der ursprünglich in mora ist, und gegen den alle Kosten, die durch seine mora verursacht sind, recouvrirbar sind. 4 Durnf. & East, 691.

Einen Wechsel zu kaufen, um Geld zu erpressen.

Einen Wechsel zu kaufen um Geld zu erpressen wird von den Gerichten nicht unterstützt. Herr Garrow hielte um die Verwendung des Gerichtes der Kings Bench in der Sache eines Anwaldes an, der einen Namen angenommen und ihn auf eine grobe Weise gemißbraucht hatte. Er hatte einen Wechsel zu dem Belauf von £ 10. 17 s. 6 d. gekauft, ihn zu discontiren, und brachte auf diesen Wechsel eine Menge Klagen gegen den Acceptanten und gegen die Indossenten aus, um eine Kostenrechnung bezahlt zu erhalten, die sich auf £ 46 belief.

Nachdem diese Sache einen geringen Fortgang gehabt hatte, verlangte Lord Kenyon, daß sie an einen höheren Richter verwiesen werden möchte. Se. Herrlich-

lichkeit sagten: Viele Dinge geschehen, die nicht geschehen sollten, und die wir nicht verhindern können. Wir sitzen hier nicht in einem Gewissensrathe oder Ehrengerichte, die Grenzen der Gesetze auszudehnen. Es kann uns leid thun, und wir können uns sehr aufgebracht fühlen gegen Practiken, die wir nicht bestrafen können. Ich sage dies, ohne diesen Fall präjudiciren zu wollen. Dies ist nicht der erste Fall der Art, den ich gesehen habe. Wie ich in Guildhall saß, erinnere ich mir Wechselfälle, in welchen Anwälde bloß Wechsel erhandelt hatten, um viele Klagen daraus zu erheben. Ich fühlte vielen Unwillen bei dieser Gelegenheit, war aber gezwungen, ihn zu verbergen.

Siebentes Capitel.

Von der Präsentation behufs des Acceptes und behufs der Bezahlung.

Ob der Inhaber zur Acceptation zu präsentiren verbunden ist, scheint eine noch nicht ausgemachte Frage zu seyn.

Es scheint, daß nie eine directe gerichtliche Bestimmung darüber in England erfolgt ist: ob der Inhaber eines Wechsels, der eine gewisse Zeit nach dato zahlbar ist, gehalten sey, ihn behufs der Acceptation unmittelbar nach Empfang desselben zu präsentiren, oder ob er so lange warten kann, bis der Wechsel fällig wird, und ihn dann zur Bezahlung präsentiren kann. In Praxis ereignet es sich aber häufig, daß ein Wechsel durch viele Hände negociirt wird und läuft, ohne acceptirt zu werden, und dem Bezogenen nicht vor der Zahlungszeit zu Gesichte kommt, und nie ist darüber ein Einwurf gemacht. Mar. 12. 5 Bur. 2671. 1 Durnf. & East 713. Kyd's Tr. 118.

Anm. Die Wechsel sind einmal zur allgemeinen Bequemlichkeit eingeführt. Da der Remittent das Recht des Indossements hat, so ist sicher der Satz des Hamburgischen Wechselrechts, daß keine Zeit zur Präsentation be-

behufs des Acceptes vor dem Verfall vorzuschreiben sey, aus dem Geiste des Wechselrechts geschöpft, und ich halte alle Statuten und Entscheidungen, die das Gegentheil sagen, der allgemeinen Absicht des Wechselrechts widersprechend.

Allein wenn ein Wechsel eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist, so ist es nothwendig, um die Periode auszumachen, wann der Wechsel zu bezahlen ist, ihn dem Bezogenen zur Acceptation zu präsentiren. 1 H. B. 561.

In wie weit es dem Inhaber obliegt.

Ob es nun zwar in andern Fällen dem Inhaber nicht obliegen mag, den Wechsel vor dem Verfall nothwendig präsentiren zu müssen, so ist es doch sicher in allen Fällen sehr zu rathen, ihn so bald möglich acceptirt zu erhalten, weil dadurch ein anderer Schuldner außer dem Trassenten erworben wird, der eine neue Sicherheit abgiebt, und daher den Wechsel negociirbarer macht. 1 H. B. 565. Burr. 2670. Beawes pl. 266.

Der Empfänger eines Wechsels nimmt es über sich, gewisse Pflichten zu erfüllen.

Der Empfang eines Wechsels oder Zahlscheines involvirt eine Verpflichtung für den Empfänger gegen jeden, der zu einer Klage auf Bezahlung des Wechsels berechtigt ist, den Wechsel zur gehörigen Zeit dort, wo es nothwendig ist, zur Acceptation und zur Bezahlung

zu

zu präsentiren, und diesen Personen ohne Aufschub Nachricht zu geben von dem fehlgeschlagenen Versuch, Acceptation oder Bezahlung zu erhalten, und ein Versehen in dieser Hinsicht entschlägt in England diese Personen von aller Verantwortlichkeit wegen des Non-Accepts oder der Non-Bezahlung, und macht, daß der Wechsel oder Zahlschein die Wirkung der Zahlung für diejenige Schuld oder Forderung hat, für welche er ertheilt wurde. Bailey's Sum. 57.

Was die Zeit der Präsentation betrifft.

Was die Zeit betrifft, wann Wechsel zur Annahme zu präsentiren sind, so wurde es jüngst von dem Richter Buller in dem Falle Muilman c. D'Eguino bemerkt, daß die einzige Regel, die auf Wechsel anzuwenden ist, sie mögen ausländische oder inländische Wechsel, auf Sicht oder so viele Tage nach Sicht, oder auf irgend eine andere Weise zahlbar seyn, diese sey, daß gehörige Sorgfalt angewandt werden muß, und da der Trassent einen Verlust dadurch erleiden kann, daß der Inhaber den Wechsel eine lange Zeit behält, so ist es rathsam, den Wechsel sobald möglich zu präsentiren. Es wurde ferner gesagt, daß die Frage: worin eine gehörige Zeit bestehe, von den besonderen Umständen des Falles abhange, und daß es allemal der Jury überlassen werden müsse, zu bestimmen, ob dem Kläger irgend ein Mangel vorgeworfen werden könne. 2 H. B. 569. 7 Durnf. & East, 425.

Lord

Lord Mansfields Meinung.

Lord Mansfield indeß sagte, daß die Frage, worin eine gehörige Zeit bestehe (diese Bemerkung ist auch auf die Zeit anwendbar, in welcher der Wechsel zur Acceptation präsentirt werden muß) theils eine Frage wegen einer Thatsache sey, theils das Gesetz betreffe. In einiger Hinsicht mag sie von Thatsachen abhangen, wie z. B. die Entfernung, in welcher die Parteien leben, der Lauf der Posten u. s. w., indeß jedesmal, wenn eine Regel aufgestellt werden kann, rücksichtlich der gehörigen Zeit, muß solche von dem Gerichte und nicht von der Jury entschieden werden, und es müßte dabei sein Bewenden haben. Tindal c. Brown. 1 Durnf. & East. 167.

In dem Falle Syderbottom c. Smith rieth der Richter Buller in der Klage gegen den Indossenten eines Zahlscheines, der Jury, für den Beklagten die Entscheidung zu finden, weil der Inhaber keine Sorgfalt an den Tag gelegt hätte, das Geld von dem Aussteller zu empfangen. Str. 649.

Wenn zu viele Nachsicht zugestanden wird.

Und in dem Falle Gee c. Brown gab der Inhaber eines inländischen Wechsels dem Acceptanten Zeit durch zugestandene Termine von dem 14ten May, an welchem Tage der Wechsel verfiel, bis den 7ten Juny, und verklagte hierauf den Trassenten. Aber da ihm keine Anzeige geworden war, so hielt der Richter

Ey-

Eyre dafür, daß der Verlust auf den Kläger fallen müßte. Str. 792.

Muß zur gehörigen Tageszeit geschehen.

Eine Präsentation, sey es Behufs des Acceptes oder der Bezahlung, muß zur gehörigen Tageszeit gemacht werden, und gehörige Tageszeit sind die gewöhnlichen Geschäftsstunden in der Stadt, woselbst der Mann wohnt, dem die Präsentation zu machen ist. Ein Mangel, zur gehörigen Tages-Zeit zu präsentiren, kann indeß mit Krankheit oder einem andern Zufall entschuldigt werden.

Kein Aufschub, der durch den gewöhnlichen Lauf der Geschäfte entschuldigt wird, ist präjudicirlich, noch ein Aufschub, der dadurch geschieht, daß man den Wechsel in einer Entfernung von dem Orte, woselbst er zahlbar ist, circuliren läßt; indeß ein Aufschub, der dadurch geschieht, daß man ihn zu lange unter Schloß hält, ist präjudicirlich. Oberrichter Buller. 2 H. B. 170.

Wenn der Bezogene nicht zu finden ist.

Wenn der Bezogene an dem Orte, woselbst der Wechsel ihn als wohnhaft angiebt, nicht zu finden ist, und es erhellt, daß er nie daselbst wohnte, oder daß er sich aus dem Staube gemacht hat; so ist der Wechsel als entehrt anzusehen; allein, hält er sich bloß versteckt, so muß der Inhaber seinen Aufenthalt ausfindig zu machen suchen, und die Präsentation daselbst vornehmen lassen. Str. 1087. Bailey's Sum. 58.

Es

Es muß genaue Nachforschung angestellt werden.

Er sollte auf jeden Fall alle mögliche Nachforschung nach dem Bezogenen anstellen lassen, und ihm, wenn es ihm möglich ist, den Wechsel präsentiren lassen. Hat aber der Bezogene das Königreich verlassen, so ist es hinreichend, den Wechsel in seiner Wohnung zu präsentiren. Esp. Ca. Ni. Pri. 511.

Wenn der Bezogene todt ist.

Wenn bei der Präsentation es erhellt, daß der Bezogene todt ist, so muß der Inhaber nach demjenigen sich erkundigen, der ihn repräsentirt, und wenn er nicht zu weit entfernt wohnt, ihm den Wechsel präsentiren lassen. Molloy, b. 2. c. 10. s. 34.

Wechsel oder Zahlschein, zahlbar auf Anforderung.

Wenn ein Wechsel oder Zahlschein auf Anforderung zahlbar ist, oder darin keine Zeit der Zahlung bestimmt ist, so ist das Papier auf Vorweisung sogleich zahlbar, welches, sobald es an den Inhaber ausgeliefert ist, geschehen kann, ohne Respittage zuzugestehen, und die Anforderung einer Zahlung muß in einer billigen Zeit nach Empfang des Papiers geschehen. Chitty's Tr. 146.

Anm. In Sachen des Herrn Peter Godeffroy c. die Wittwe des Herrn Otto Matthiessen in Altona wurde aus einem Indossement ein Sichtwechsel auf einen Mann in Frankreich gegen Madame Mat-

thies-

thiessen eingeklagt, den der Inhaber 3 Jahr hatte liegen lassen, und den der Bezogene nur nach den später eingetretenen, zur Zeit der Präsentation geltenden Assignatengesetzen honoriren wollte, weswegen der Inhaber auf die Wittwe des Indossenten zurückging, unter der Behauptung, Sichtwechsel wären zur Bequemlichkeit von Reisenden eingeführt, und könnten, wann man wollte, präsentirt werden, die darauf erwiederte, daß durch dergleichen Warten der Wechsel rücksichtlich der Indossenten präjudicirt sey, nach dem Dänischen Wechselrecht §. 16 u. 26. Den 24sten Juny 1797 wurde auf die Einrede erkannt: daß der Wechsel präjudicirt sey.

Worin eine gehörige Zeit besteht.

Bei einem Wechsel oder Zahlscheine dieser Art, der in Zahlung gegeben ist, schien vormals der Lauf der Geschäfte den Parteien zu erlauben, das Papier, wenn es an dem Orte, an dem es gegeben war, auch zahlbar war, bis den folgenden Geschäftsmorgen nach dem Empfange an sich halten zu dürfen, und bis zur nächsten Post, wenn es außerhalb des Ortes zahlbar war, aber nicht länger. Dergestalt, daß, wenn ein in London zahlbarer Zahlschein an einem Morgen ertheilt war, eine Präsentation am folgenden Morgen für hinreichend zeitig gehalten wurde, aber eine Präsentation um zwei Uhr Nachmittags für zu spät, wie dies aus folgenden Fällen erhellt.

In dem Falle der Ostindischen Compagnie c. Chitty, Str. 1175., erhellte es, daß um eilf ein halb Uhr am Mor-

Morgen des achtzehnten Januars, während Beklagter den Klägern schuldig war, er an ihren Cassirer einen Zahlschein von Caswell und Mount, Goldschmieden in Lombardstreet, bezahlte. Diese bezahlten alle ihre Zahlscheine bis zwei Uhr am folgenden Tage; und gleich darauf, wie sie zu zahlen aufgehört hatten, kam der Bediente der Compagnie mit dem Zahlscheine. Es entstand die Frage: wer den Verlust tragen solle? und nach der Vernehmung von Kaufleuten wurde dafür gehalten, daß die Compagnie den Zahlschein zu ihrem eigenen gemacht hätte, dadurch daß sie ihn nicht am Nachmittage des Tages, an dem sie ihn erhalten, zur Eincassirung gesandt hätte, oder wenigstens nicht am spätesten den folgenden Morgen. Dem zu Folge sprach die Jury für den Beklagten.

In dem Falle aber Appleton c. Sweetaple M. 23. G. III. war ein Wechsel, der auf Anfordern in London zahlbar war, dem Kläger um ein Uhr Nachmittags in London gegeben, und er präsentirte ihn nicht eher, als den nächsten Morgen. Es entstand die Frage: ob er ihn zeitig genug präsentirt habe? Lord Mansfield überließ der Jury den Punct zu bestimmen, die für den Beklagten ihre Findung machte. Das Gericht stand indeß eine neue Verhandlung zu, weil die Frage eine Rechtsfrage war, über welche das Gericht und nicht die Jury entschieden haben sollte. Die Jury machte die Findung wieder für den Beklagten, indeß gegen die Weisung des Richters. Es wurde zum zwei-

ten-

tenmale eine neue Verhandlung gestattet, und die Jury that abermals die Findung für den Beklagten, und hierauf verweigerte das Gericht, sich weiter in die Sache zu mischen.

Was für eine gehörige Anzeige von der Nichthonorirung eines Wechsels erachtet werden soll.

Die Anzeige von der Nichthonorirung eines Wechsels durch den Acceptanten in London wurde mit der Post an den Inhaber nach Manchester gesandt, woselbst der Brief zwischen 8 und 9 Uhr Morgens abgeliefert wurde, und die Post ging nach Liverpool, woselbst der Trassent wohnte, zwischen 12 und 1 Uhr Mittags, und der Inhaber sandte weder an demselben noch am folgenden Tage dem Trassenten Nachricht mit der Post, sondern sandte sie erst am letztgedachten Tage durch eine Privatperson, welche den Brief erst zwei Stunden nach Ausgabe der Postbriefe, und nur ungefähr eine Stunde vor dem Abgang der Post von Liverpool nach London ablieferte, wodurch der Trassent so agitirt wurde, daß er nicht zeitig genug für die Post schreiben konnte, die den Tag nach London abging. Es wurde dafür gehalten, daß auf jeden Fall der Inhaber durch seine Nachläßigkeit den Wechsel zu seinem eignenen gemacht habe. Denn gehörige Anzeige möge eine Rechtsfrage oder eine durch Thatsachen zu entscheidende Frage seyn, eine allgemeine Rechtsregel möge es erheischen, daß die Anzeige von der Nichthonorirung eines Wechsels an

die

die Partei, die an einem anderen Orte wohnt, mit der nächsten Post, nachdem man sie empfangen, gesandt werden müsse (worunter die nächste nach Zeit und Entfernung benutzbare Post verstanden werden muß) vier Stunden zwischen der Ankunft und dem Abgange der Post mögen für einen hinreichenden Zwischenraum in practischer Hinsicht erachtet werden, die Anzeige einzuziehen, und einen Advisbrief an den Trassenten fertig zu machen, auf jeden Fall hätte der Inhaber mit der Post des nächsten Tages, nachdem die Anzeige bei ihm eingegangen war, schreiben und dem Trassenten den Empfang der Anzeige nicht nach der Ankunft der nächsten Post verzögern müssen, dadurch daß er mit einer Privatperson den Brief übersandte. Darbishire und ein anderer c. Parker. Hil. 45. G. III. 6 East, 3.

Meinung von Kaufleuten in Hinsicht der gehörigen Zeit der Präsentation von Anweisungen u. s. w.

Wenn es eine aus den Thatsachen zu bestimmende Frage ist, so scheint es nach der späteren Meinung der Jury von Kaufleuten anzunehmen zu seyn, daß eine Anweisung auf einen Banquier, wenn solche an dem Orte gegeben wird, an welchem sie zahlbar ist, denselben Tag, an dem sie empfangen wird, zur Zahlung präsentirt werden müsse, wenn die Entfernung und andere gewöhnliche Umstände es erlauben. Wenn im Gegentheil die Entscheidung der Frage von den kaufmänni=

männischen Gebräuchen, wie solches als ausgemacht durch gerichtliche Entscheidungen anzunehmen ist, abhängig scheint, so ist das Resultat dieser Entscheidungen, daß die Präsentirung eines Wechsels oder eines Zahlscheines, von einem Banquier zahlbar an dem Orte, woselbst er gegeben wurde, zu jeder Zeit vor 12 Uhr Mittags an dem auf den Empfang folgenden Tage vorgenommen werden könne, oder zu irgend einer beliebigen Zeit innerhalb 24 Stunden nach dem Empfange. Esp. Ni. Pri. Bailey's Sum. 65. Kyd's Tr. 45. 1 H. B. 1.

Anweisungen u. s. w. sollte man sich so bald als möglich bezahlen lassen.

Im Ganzen scheint die beste Regel in diesen Fällen zu seyn, Tratten auf Banquiers, auf Anforderung zahlbar, an demselben Tage zur Bezahlung zu präsentiren, an welchem sie empfangen wurden, wenn nach der Entfernung und der Lage der Parteien dies füglich sich thun läßt; und wenn man erachtet, daß ein großer Theil der Zahlungen für den Ankauf von Stocks in den öffentlichen Fonds durch die Käufer in Anweisungen auf ihre Banquiers gemacht wird, in dem Augenblick, daß die Fonds übertragen werden, so ist es sicher ausgemacht rathsam, die Anweisungen ohne Aufschub zur Zahlung zu präsentiren. Beawes, 482. Kyd's Tr. 46.

Vor-

Vorzüglich wenn sie in einer Entfernung gegeben wurden.

Wenn eine Anweisung oder ein Wechsel, zahlbar auf Anfordern, an Jemand in einer solchen Entfernung von dem Orte, woselbst er zahlbar ist, gegeben wird, daß eine genaue Regel in Betreff der Zeit, wann er zu präsentiren ist, sich nicht aufstellen läßt, vorzüglich wenn noch besondere Umstände hinzukommen, so ist die Regel im Allgemeinen, daß der Wechsel möglichst bald präsentirt werden muß, und die zur Präsentation behufige Zeit scheint durch dieselbe Regel bestimmt zu werden, welche diejenige bestimmt, innerhalb welcher Nachricht von Non-Accept zu ertheilen ist. 2 H. B. 565. Chitty's Tr.

In welchen Stunden zu präsentiren.

In allen Fällen sollten Wechsel zur Zahlung zu einer bequemen Zeit vor dem Ablaufe des Tages, an dem sie fällig werden, präsentirt werden, und wenn zu Folge der bekannten Gewohnheit irgend eines besonderen Platzes Wechsel bloß innerhalb bestimmter Stunden zahlbar sind, sollten sie innerhalb solcher Stunden präsentirt werden. Bailey's Sum. 59.

Man sagt, daß diese Regel sich auf die Stunden erstreckt, die von Personen eines bestimmten Geschäftes demselben entzogen werden, wenn zu Folge einer notorischen Gewohnheit des Ortes diese Personen ihre Geschäfte zu bestimmten Stunden anfangen und endigen. Chitty's Tr. 148.

Am 2ten Respittage kann man keine Zahlung verlangen.

In dem Falle Wiffen c. Roberts war ein Wechsel vom 1sten November 1793 datirt und drei Monat nach dato zahlbar. In einer Klage gegen den Trassenten erhellte es, daß die einzige Präsentation behufs der Bezahlung am 3ten Februar erfolgt sey, welches bloß der 2te Respittag war, und der folgende Tag war kein öffentlicher Festtag. Lord Kenyon war der Meinung, daß die Non-Bezahlung von Seiten des Acceptanten an dem Tage, der dem letzten Zahltage des Wechsels voranging, kein solcher Mangel sey, der den Inhaber berechtige, auf den Trassenten zurückzugehen, und der Kläger wurde abgewiesen. Espinasse, 261.

Am 3ten Respittage.

Am 3ten oder letzten Respittage und zu einer billigen Zeit vor dem Ablauf dieses Tages, muß der Wechsel oder Zahlschein zur Bezahlung präsentirt werden.

Eine zweite Präsentation.

Präsentirt der Inhaber ihn zum zweitenmale an dem Tage, so ist der Trassent oder Aussteller berechtigt, darauf zu bestehen, ihn einzulösen, wenn eine solche Präsentation geschehen ist, ohne die Notirungs- oder Protestkosten zu bezahlen, wenn auch diese Präsentation nach den Geldgeschäftsstunden und in der Absicht geschehen ist, den Wechsel zu notiren und zu protestiren.

In

In dem Falle Leftley c. Mills wurde ein inländischer Wechsel von £ 20. 7 s., zahlbar 14 Tage nach Sicht, den 24sten April 1790 fällig. Ein Commis des Banquiers forderte des Morgens Bezahlung desselben, und da der Acceptant nicht zu Hause war, ließ er Nachricht zurück, wo der Wechsel liege.

Ein Wechsel darf nicht eher protestirt werden, als den Tag nach dem Verfall.

Nach 6 Uhr notirte ein anderer Commis, welcher Notarius war, den Protest, und zwischen 7 und 8 Uhr ging der erste Commis mit dem Wechsel wieder zu dem Acceptanten. Der Acceptant bot ihm den Belauf des Wechsels und 6 d. mehr, aber er bestand auf 2 s 6 d. für das Annotiren des Protestes. Da diese Summe nicht bezahlt wurde, so wurde gegen den Acceptanten eine Klage erhoben, die sich auf sein Anerbieten bezog. Lord Kenyon war der Meinung, daß das Anbieten der zu zahlenden Summe zu irgend einer Zeit an dem Zahltage hinreichend sey, worauf die Jury eine Findung für den Beklagten machte. Es wurde nachmals ein gerichtliches Verfahren erlaubt, eine neue Verhandlung abzuwenden, und bei diesem Verfahren äusserte Lord Kenyon es als seine Meinung, daß der Acceptant noch vor dem Ende des letzten Respittages den Wechsel bezahlen könne, und daß die Annotirung und Protestirung nicht vor dem folgenden Tage zu machen sey. Se. Herrlichkeit bemerkten ferner, daß, wenn der

Acceptant während des Verfalltages zu zahlen bereit sey, so könne Niemand behaupten, daß er nicht zahlen wolle. Dieser Wechsel verfällt den 24sten April, und wie der Commis des Morgens kommt, ist der Acceptant nicht zu Hause. Er kommt am Abend wieder, und das Geld wird ihm angeboten, aber er sagt dem Acceptanten, daß er 2 s. 6 d. mehr bezahlen müsse. Nach Sr. Herrlichkeit Meinung deckte das Anerbieten die ganze zu zahlende Summe. Ueber diesen Fall haben die Banquiers ernsthaft nachzudenken. Sie machen ihr Comptoir um 6 Uhr zu, andere Leute aber schließen ihre Läden nicht so früh.

Der Richter Buller glaubte, daß die Wechsel zu jeder Zeit an dem letzten Respittage auf Anfordern zahlbar wären, wenn dieses Anfordern zu einer billigen Zeit geschähe, und daß sie an dem Tage protestirt werden könnten. Der Richter Groß lehnte es ab, irgend ein Gutachten über diesen Punct zu geben, allein das ganze Gericht war der Meinung, daß der Wechsel behufs des Protestes nicht hätte notirt werden können, da er eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar war, und da das Statut nur die Annotirung solcher inländischen Wechsel erlaubt, die nach dato zahlbar sind. Das Verfahren endete damit. 4 Durnf. & East, 170.

Obgleich noch immer eine entgegengesetzte Usance herrscht.

Obgleich nun diese Entscheidung das Recht bestimmt haben mag, daß ein Wechsel nicht eher zu protestiren sey, als einen Tag, nachdem er verfallen ist, so hat dies doch nicht die entgegengesetzte Praxis verändert oder vermindert. Die Banquiers behaupten, daß, da es immer die Gewohnheit der Kaufleute gewesen sey, den Wechsel am Abend des Tages, an dem er verfällt, zu protestiren, nichts Geringeres, als ein Act der gesetzgebenden Gewalt diese Gewohnheit umstoßen könne, und da dieser Gebrauch ein beträchtliches Einkommen abgiebt, indem sie einen ihrer Commis als Notarius gebrauchen, so wird der Gebrauch nicht leicht aufgegeben werden. Auf der andern Seite, obgleich diese Entscheidung bestätigt und das Recht über allen Zweifel erhoben geworden ist, so wär doch die Summe von 3 s. 6 d. eine solche Kleinigkeit, und die Verzögerung der Bezahlung bis zum letzten Augenblick doch mehr eine schimpfliche Sache als sonst etwas, so daß nicht Viele geneigt seyn werden, Streitigkeiten der Art zu erheben. Blag. 29.

Wer die Präsentation vorzunehmen hat.

Woselbst eine Präsentation zur Bezahlung nothwendig ist, muß solche durch den Inhaber des Wechsels oder seinen Agenten, der befugt ist, eine gesetzliche

Quitung auf den Empfang des Geldes zu geben, im Allgemeinen bei demjenigen, auf den der Wechsel gezogen ist, geschehen, und ein Mann, der im Besitz eines an seine eigene Ordre zahlbaren Wechsels ist, ist ein solcher Inhaber, obgleich man einmal dafür hielt, daß er nur Befugniß habe zu indossiren. Es ist nicht nothwendig, daß das Anfordern bei der Person des Acceptanten geschieht, wenn es nur in seinem Hause geschieht, und es ist der Wirkung nach dasselbe, ob es an dem Orte geschieht, den er für die Zahlung nahmhaft gemacht hat, oder bei seinem Agenten, der gewöhnlich seine Zahlungen leistet. Esp. 115, 512. 10 Mod. 286. Poth. pl. 129. 2 H. B. 509.

Berechnungsart.

Obgleich die allgemeine Gesetzesregel diese ist, daß wenn eine Zählung von der Ausstellung einer Acte an geschieht, der Tag, an dem die Acte ausgestellt wurde, mitgerechnet werden muß, so ist doch das Recht mit Rücksicht auf Wechsel davon verschieden, denn die kaufmännische Gewohnheit, die gerichtlich sanctionirt ist, hat es ausgemacht, daß wenn ein Wechsel a Uso, oder so viele Tage nach Sicht oder nach dato zahlbar ist, der Tag der Annahme oder des dati nicht mitgerechnet werden muß. 3 Durnf. & East, 623. Lord Raym. 280. Beawes pl. 252.

Wenn ein Wechsel zehn Tage nach Sicht zahlbar gezogen ist, und den ersten des Monats präsentirt wird, so laufen die zehn Tage den elften ab, und der

Wech-

Wechsel wird durch das Hinzufügen der Respittage den vierzehnten fällig. Wenn ein Wechsel oder eine Anweisung a Uso, oder eine gewisse Zeit nach dato zahlbar trassirt ist, und sich nicht datirt befindet, so muß die Zeit, wann das Papier zahlbar ist, nach dem Tage, an dem es abgegeben wurde, mit Ausschluß dieses Tages berechnet werden. Armitt c. Breame, Raym. 1076. Bailey's Sum. 68.

Der Bankerott des Bezogenen entschuldigt die Vernachlässigung der Präsentation nicht.

Der Bankerott oder die bekannte Insolvenz des Bezogenen oder des Ausstellers ist keine Entschuldigung, die Präsentation oder die Anzeige zu vernachlässigen. In Russel c. Langstaffe sagte Lee, es sey oft von Lord Mansfield in Guildhall bestimmt, daß es keine Entschuldigung sey, das Anfordern bei einem Wechsel oder Zahlschein zu unterlassen, oder keine Nachricht wegen Non-Bezahlung zu geben, daß der Trassent oder Acceptant bankerott wäre, da viele Mittel doch unbenommen seyn möchten, durch den Beistand von Freunden, oder auf andere Weise, Zahlung zu erlangen, und Lord Mansfield, der im Gerichte zugegen war, widersprach dieser Aeußerung nicht. 1 Durnf. & East, 408.

Nichthonorirung eines Wechsels abseiten des Bezogenen.

Wenn der Bezogene bei der Präsentation zum Accept den Wechsel nicht honorirt, so kann der Inhaber

bei

bei den ihm wechselverhafteten Personen auf unmittelbare Bezahlung bestehen, oder in Ermangelung deren sogleich Klage gegen sie erheben. Nach diesem Grundsatz wurde es entschieden, daß, wenn ein Mann einen Wechsel zieht und eine Handlung begeht, die seine Insolvenz erweist, und der Wechsel hierauf wegen Non-Accept zurückkommt, die Schuld vor dem Acte der Insolvenz contrahirt ist, und in Gemäßheit des Concurs-Decrets gegen die Masse verificirt werden kann, welches nicht würde der Fall seyn können, wenn die Zeit, zu welcher Notiz wegen Non-Accept ertheilt wurde, als die Periode erachtet werden müßte, in welcher die Schuld erst contrahirt wurde. Doug. 54. Buller's Ni. Pri. 269. 2 Str. 949.

Achtes

Achtes Capitel.

Von Zahlscheinen, Banknoten, Banquiers-Noten und Anweisungen.

Zahlschein, was selbiger ist.

Ein Zahlschein kann als ein schriftliches Versprechen definirt werden, für die unfehlbare Bezahlung von Geld, welches der Aussteller auf sich selbst nach Art der Wechsel ausstellt, zu einer in dem Papier bestimmten Zeit oder auf Anfordern an eine in dem Papier benannte Person, oder zuweilen an eigene Ordre, und oft an den Inhaber zahlbar. Zuerst wurden diese Noten bloß als schriftliche Beweise einer Schuld betrachtet, denn man hielte dafür, daß ein Zahlschein nach kaufmännischer Usance nicht übertragbar oder indossable sey an irgend eine Person durch denjenigen, an den er zahlbar gemacht war, und daß, wenn wirklich ein solches Papier indossirt und übertragen wäre, derjenige, an den es indossirt oder übertragen wäre, daraus dem Gewohnheitsrechte nach keine Klage gegen denjenigen geltend machen könnte, der das Papier ausstellte und unterzeichnete, und daß demselben Gewohnheitsrechte zufolge derjenige, an den der Wechsel zahlbar gemacht

sey,

sey, auch eine solche Klage nicht durchsetzen könnte. Kyd's Tr. 18.

Zahlscheine wurden gleich den Wechseln durch 4 Anna negociable gemacht.

Allein die Vermehrung des Handels und die Nothwendigkeit von Papier=Credit verleitete die Banquiers und andere, ein Auskunftsmittel zu erfinden, die Zahlscheine in Usance bei Kaufleuten zu bringen, und sie gleich den inländischen Wechseln negociable zu machen. Die darüber bestehende Rechtsfrage beschäftigte die Entscheidung der geschicktesten Juristen des vorigen Jahrhunderts. Endlich wurde auf Anhalten der Kaufleute gesetzlich bestimmt durch 3 und 4. Anna c. 9. und durch 7. Anna c. 25. s. 3. für immer gültig gemacht: „daß von dem 1sten May 1705 alle schriftliche Noten, „ausgestellt oder unterschrieben von irgend einer Person „oder Personen, politischen oder andern moralischen „Corporation, oder von dem Diener oder Agenten „irgend einer Corporation, eines Banquiers, Kauf„mannes, Goldschmieds oder Gewerbsmannes, der ge„wöhnlich von ihr, ihm oder ihnen betraut ist, solche „Zahlscheine für sie zu unterschreiben, wodurch solche „Person oder Personen, politische und andere Corpora„tionen oder ihre vorbemeldeten Diener und Agenten „versprechen an irgend eine Person oder Personen, po„litische oder andere Corporation, oder an ihre Ordre „oder an den Inhaber irgend eine in dem Zahlschein „erwähnte Summe zu zahlen, in Kraft des Scheines

„schul=

„schuldig und zahlbar angenommen und erachtet werden „soll an irgend eine Person oder Personen, politische „und andere Corporation, an die derselbe zahlbar ge„macht ist; und daß ein solcher Zahlschein, zahlbar an „irgend eine Person oder Personen, politische oder „andere Corporation oder ihre Ordre übertragbar und „indossable seyn soll, gleich wie inländische Wechsel es „nach kaufmännischen Gebräuchen sind, oder seyn mögen, „und daß der Person oder den Personen, der politischen „oder anderen Corporation, an welche solche Geldsum„men bei solchen Zahlscheinen zahlbar gemacht sind, „eine Klage auf gleiche Weise zustehen soll, die ihnen „auf irgend einen inländischen Wechsel gebührte, der „nach kaufmännischen Gebräuchen ausgestellt und trassirt „seyn möchte, gegen die Person oder Personen, poli„tische und andere Corporation, die oder deren Diener „oder Agenten, wie vorbemeldet, sie unterzeichnet haben, „und daß jede Person oder Personen, politische oder „andere Corporation, an die ein solcher Zahlschein, „der an irgend eine Person oder Personen, politische „oder andere Corporation, oder an ihre Ordre zahlbar „war, indossirt oder übertragen ist, oder das darin „gedachte Geld angewiesen ist, dem Indossemente des „Zahlscheines zu Folge bezahlt zu werden, ihre Klage „für solche Summe sowohl gegen die Person oder Per„sonen, politische oder andere Corporation, die oder „deren vorbemeldete Diener und Agenten solche Zahl„scheine unterschrieben haben, oder gegen irgend eine „Person, welche dieselben indossirte, auf gleiche Weise

„als in Fällen von inländischen Wechseln gerichtlich „geltend machen dürfen.“

Zahlscheine sind auf demselben Fuß.

Durch dieses Statut sind die Zahlscheine den Wechseln ganz gleich gestellt, und daher sind die Entscheidungen in Hinsicht ihrer ganz anwendbar im Allgemeinen auf Zahlscheine. Dergestalt ist es auch gerichtlich entschieden geworden, daß zwischen Zahlscheinen und Wechseln gar kein Unterschied sey, und Erstere, wenn sie an einem bestimmten Tage fällig sind, sind auch zu Respittagen berechtigt. 4 Durnf. & East, 152.

In dem Falle Carlos c. Fancourt war die Rechtsfrage: ob ein Papier, welches aus einem bestimmten Fond zahlbar war, für einen Zahlschein erklärt werden könnte, und die Frage wurde verneinend entschieden, weil Zahlscheine mit derselben Regel stehen oder fallen, wodurch Wechsel beherrscht werden. 5 Durnf. & East, 482.

Der Zahlschein muß aber erst indossirt seyn.

In Heylin c. Adamson war die Rechtsfrage: ob der Indossat eines Wechsels verpflichtet sey, eine Anforderung bei dem Trassenten zu machen, so wie der Indossat eines Zahlscheines es bei dem Aussteller thun müsse. Lord Mansfield: weil ein Zahlschein in seiner ursprünglichen Gestalt das Versprechen eines Menschen gegen einen anderen bleibt, so ist er einem Wechsel nicht ähnlich, aber mit dem Indossement beginnt

ginnt die Aehnlichkeit, denn sodann ist es eine Ordre von dem Indossenten auf den Aussteller, dem Indossaten zu bezahlen; worin die Definition eines Wechsels besteht. Der Indossent wird gleichsam der Trassent, der Aussteller der Acceptant, und der Indossat derjenige, an den der Wechsel zahlbar gemacht ist. Nachdem dieser Aehnlichkeitspunct einmal bestimmt ist, werden die Gesetze, die sich auf Wechsel beziehen, anwendbar auf Zahlscheine. Alle Auctoritäten und namentlich Lord Hardwicke in Hamerton c. Mackarell M. 10. G. II. stellen Zahlscheine auf gleichen Fuß mit Wechseln. Burr. 669. 1224.

Corporationen betreffend.

Ob eine Corporation, die keine specielle Vollmacht zu diesem Endzweck gegeben hat, bei dem Trassiren und Acceptiren von Wechseln oder Zahlscheinen oder in der Vernegociirung eines dieser Papiere interessirt seyn könne oder zu derjenigen gemacht werden könne, an die das Papier bezahlt wird, scheint eine Frage, die nie gerichtlich untersucht und erledigt ist; vielleicht weil niemand einen Zweifel über diesen Punct unterhalten, und es scheint für ausgemacht von der gesetzgebenden Gewalt angenommen zu seyn und übereinstimmend mit dem allgemeinen Gesetzesprincip, daß durch die Intervention eines gesetzlich auctorisirten Agenten oder Bedienten, eine Corporation, der keine Beschränkung in ihrer ursprünglichen Constitution aufgelegt ist, in dieser Hinsicht als Individuen handeln könne. Es ist indeß eine

Cau=

Cautel in der Acte 3 u. 4. Anna c. 9., welche Zahlscheine auf denselben Fuß mit Wechseln stellt, daß keine politische oder andere Corporation in Kraft derselben Macht haben soll, andere Zahlscheine selbst oder durch ihre Bedienten auszugeben, als sie auszugeben haben würde, falls diese Acte nicht gemacht wäre. Edie c. die Ostindische Compagnie. Blackst. 395. Burr. 1216.

Keine Corporation über 6 Personen darf Zahlscheine ausstellen, um das Privilegium der Bank von England nicht zu schmälern. Dies geht indeß nicht auf Kaufmannshäuser, die mehr als 6 Compagnons haben. Chitty Pag. 20.

Durch 5 W & M. c. 20. s. 28. hat die Bank von England eine specielle Befugniß, Zahlscheine auszustellen.

Ursprung der Banknoten.

Die Banknoten verdanken ihre Einführung in England und ihre Errichtung den folgenden Statuten, nämlich dem 5ten von Wilhelm und Maria c. 20. s. 19 und 20. und dem 8ten und 9ten von Wilhelm III. c. 20. s. 30. Das erste ermächtigte den König, eine Corporation von denjenigen Personen zu errichten, die gegen Empfangscheine der Schatzkammer die Summe von £ 1,200,000 Sterling aufbrächten und einschössen, unter dem Namen des „Gouverneurs und der Gesellschaft der Bank von England."

Sie werden als baares Geld betrachtet.

Diese Noten sind einstimmig zahlbar auf Anfordern gemacht, und sind nicht, wie Lord Mansfield in Miller c. Race bemerkte, bloße Sicherheiten oder Schuldbriefe, noch werden sie als solche erachtet, sondern werden in dem gewöhnlichen Laufe der Geschäfte durch Uebereinstimmung der Menschen als Geld oder Baarschaft erachtet, da sie in jeder wirksamen Hinsicht den Credit und die Circulation des Metallgeldes haben, und wenn bei der Auszahlung derselben eine Quitung gefordert wird, so wird solche allemal als wie für Geld ertheilt. Wenn in einem Testamente alles Geld und alle Baarschaften vermacht sind, so gehen Banknoten mit dem baaren Gelde.

Wer sie in Zahlung anbietet, bietet Geld an.

Im Hilarii Termin 1790 wurde entschieden, daß Banknoten für Geld zu erachten, und eine Anerbietung von Banknoten in Zahlung eine gehörige Anerbietung sey. In dem Falle Wright c. Read erhielt Mingay ein Decret, seine Einreden auszuführen, warum in diesem Falle die Annuitätenscheine nicht zur Cassirung eingeliefert werden sollten, unter dem Vorgeben, daß die wahre Valuta nicht richtig in der gerichtlichen Eingabe beschrieben sey. Ein Theil der Valuta nämlich war baar gegeben, ein Theil in Banknoten der Bank von England, während in der gerichtlichen Eingabe die ganze Valuta als Geld beschrieben war. Erskine ver=

vertheidigte dies, indem er behauptete, daß Banknoten immer als baares Geld betrachtet wären, daß sie namentlich dieses in Zahlungsanerbietungen gewesen seien. — Lord Kenyon: Banknoten werden in vieler Hinsicht als baares Geld erachtet. Lord Mansfield und das Gericht erachteten dies in dem Falle Miller c. Race. Der Richter Ashurst: Die Annuitäten-Acte wurde errichtet, um gegen fingirte Valuta zu schützen; allein es kann nicht behauptet werden, daß die Zahlung in diesem Falle zu den Nachtheilen gehört, gegen welche das Statut Abhülfe verschaffen will. Banknoten sind in jeder Hinsicht Geld und wurden in dieser Hinsicht als Geld angenommen. Der Richter Buller: Dieses Gericht hat noch nie entschieden, daß ein Zahlungs-Anerbieten in Banknoten auf jeden Fall ein gutes Zahlungs-Anerbieten sey, allein wenn sie in Zahlung angeboten sind, und man hat gegen dieselben keinen Einwurf gemacht; so hat dieses Gericht erachtet, daß sie ein gutes Zahlungsanerbieten wären, und dieses sehr füglicher Weise, denn Banknoten gelten in der Welt als baares Geld. In einem Falle auf der andern Seite der Halle äußerte der Lord Kanzler einmal einen Zweifel, ob diese Art von Noten Geld wäre, aber hier sind wir immer der Meinung gewesen, sie als solches zu betrachten, obgleich diese Frage nie bestimmt entschieden geworden ist. 5 Durnf. & East. 554.

Banknoten sind kein gesetzliches Zahlungsanerbieten, wenn man zu der Zeit des Anerbietens Einwürfe dage-

dagegen macht, obgleich nach einem solchen Anerbieten der Gläubiger seinen Schuldner nicht arretiren lassen kann, da durch 38 G. III. c. 1. s. 8. gesetzlich bestimmt ist, daß Niemand gebunden seyn soll, Bürgschaft zu stellen, wofern der Eidschein über die Schuld nicht anführt, daß kein Anerbieten der Bezahlung der Schuld in Banknoten, zahlbar auf Anfordern gemacht geworden ist.

Bei Bankerotten.

Bei Bankerotten können die identischen Banknoten nicht als von Geld verschieden vindicirt werden. Sind sie verloren, so kann eine Vindicationsklage von dem Eigenthümer gegen den Finder angestellt werden, so wie wegen Geld, wenn es noch nicht in Umlauf gesetzt ist.

Sind sie aber auf eine ehrliche Weise in die Hand eines Dritten gekommen, so können sie so wenig als Geld unter denselben Umständen von ihm vindicirt werden.

Es ist gerichtlich entschieden, daß Geld nicht gegen den Finder von Banknoten eingeklagt werden kann, um den Werth der Banknoten zu fordern, wofern nicht erwiesen wird, daß der Finder wirklich Geld für die Banknoten empfangen hat. Noyes c. Price und einen andern. H. 16. G. III.

Eine Form von Worten ist nicht nöthig.

Irgend eine Form von Worten ist für die Gültigkeit der Zahlscheine, der Baarscheine oder der Noten

der

der Bank von England eben so wenig nöthig als für Wechsel. Es ist hinreichend, wenn daraus das Versprechen hervorgeht, daß Geld bezahlt werden soll. Deshalb ist dafür gehalten, daß ein Zahlschein, gezogen in diesen Worten: Ich verspreche mit J. S. oder seiner Ordre mich wegen einer Summe von £ 50. Sterling für Valuta, die ich empfangen habe, zu berechnen, ein guter negociabler Zahlschein, nach dem Statut 3 u. 4. Anna c. 9. sey, und das Wort berechnen eben so ausgelegt werden soll, als wenn zu bezahlen geschrieben wäre, und nicht Rechnung wie ein Factor oder Gevollmächtigter abzulegen, und dies um so mehr, da er nicht bloß an J. S., sondern auch an seine Ordre rechnungsablegungspflichtig war, welches er in der Eigenschaft als Factor oder Bevollmächtigter nicht gut seyn kann, und deshalb muß das Geld zahlbar an den Indossaten oder die Ordre von J. S. erachtet werden. Morris c. Lea. Str. 629.

Sie müssen aber ein Versprechen enthalten.

Allein die bloße Anerkennung einer Schuld ohne irgend einige Worte, aus denen ein Versprechen, Geld zahlen zu wollen, vernünftiger Weise gefolgert werden kann, kann bloß als Beweis einer Schuld erachtet werden. Daher ist das gewöhnliche Memorandum I O U (I owe you, ich bin Ihnen schuldig) einem Zahlscheine für ungleich erklärt. Esp. Ca. Ni. Pri. 426.

Zahl=

Zahlschein, der bloß von der Partei unterschrieben ist.

Es ist entschieden, daß ein Zahlschein, von dem Kläger geschrieben, aber von dem Beklagten unterschrieben, ein von dem Beklagten ausgestellter und unterschriebener Zahlschein nach dem Sinne des Statuts 3 u. 4. Anna c. 9. sey, denn das Recht entsteht aus der Unterschrift, und das Schreiben oder Ausstellen ist bloß der mechanische Theil der Sache. T. 6. Anna. Ash c. Baron.

Banknoten sind von der Stempel-Abgabe frei.

Durch 23. G. III. c. 49. s. 9. und durch spätere Statuten sind alle von der Bank von England ausgestellte Zahlscheine, Wechsel und andere Noten von aller Stempelgebühr in der Rücksicht ausgenommen, daß der Gouverneur und die Compagnie an Sr. Majestät Schatzkammer jährlich die Summe von £ 12000. Sterling in halbjährigen Terminen zahlen. Es ist indeß auch verordnet, daß nichts in diesen Statuten so ausgelegt werden soll, als wenn es irgend einen Wechsel oder Zahlschein gesetzlich mache, der es vorher nicht gewesen sey.

Ein Versprechen auf Zeit.

Eine Ordre oder ein Versprechen, eine bestimmte Zeit nach Eingang von Geld, welches die Regierung

zu bezahlen hat, zahlen zu wollen, ist eine gute Note, weil es moralisch sicher ist, daß eine solche Bezahlung erfolgen wird. Andrews c. Franklin. Gegen eine Note, zwei Monat, nachdem ein gewisses Schiff abbezahlt seyn würde, zahlen zu wollen, wurde der Einwand gemacht, daß dieser Fall vielleicht nie eintreten würde; allein nach dem Gerichte ist die Abbezahlung eines Schiffes ein öffentlicher Act, und die Note darauf ist ein negociables Papier. Es wurde für den Kläger entschieden. Str. 24.

Ein Zahlschein erfordert keinen Protest.

Ein Zahlschein bedarf keines Protestes, wenn er auch noch so vielmal indossirt ist; da kein Bezogener vorhanden ist, so kann es weder einen Protest wegen Non-Accept noch wegen Non-Bezahlung geben. Das Gesetz betrachtet einen Zahlschein als einen Wechsel, den Jemand auf sich selbst gezogen und zur Zeit der Ausstellung acceptirt hat, und daher hat im Fall der Nichtbezahlung der Indossat oder der Inhaber des Scheines seinen Regreß gegen den Aussteller zu jeder Zeit innerhalb einer Frist von 6 Jahren, selbst wenn er es vergessen haben sollte, Notiz davon zu geben, daß Zahlung verweigert sey. Dieses ist ein Vortheil, der jedesmal für den Inhaber eines Zahlscheines entsteht, und der nicht auf den Inhaber eines Wechsels ausgedehnt werden kann.

Baarscheine von Banquiers.

Baarscheine von Banquiers, die vormals Goldschmiedsnoten genannt wurden, sind Scheine, die von Banquiers gegeben werden, die ursprünglich Goldschmiede waren. Die Goldschmiede versuchten 60 Jahre vor der Regierung der Königinn Anna diese Noten einzuführen. Sie wurden von den Kaufleuten gebraucht und allgemein für negociable gehalten; allein Lord Holt setzte sich mit Recht gegen die Vernegociirbarkeit sowohl dieser als gewöhnlicher Zahlscheine und es wurde nicht im Allgemeinen festgesetzt, daß sie negociable wären, bis das Statut 3 u. 4. Anna c. 9. erlassen wurde, welches sich auf beide Gattungen von Papieren bezieht. Diese Baarscheine scheinen ursprünglich von den Banquiers an ihre Kunden gegeben zu seyn, als Quitungen über Gelder, die sie für sie empfangen hatten. Holt, 119. 1 Salk. 283.

Ihre Gestalt und ihr Nutzen.

Diese Baarscheine werden jetzt selten ausgestellt und in Umlauf gesetzt, ausgenommen von Banquiers im Innern des Landes, da die Einführung von Anweisungen ihren Gebrauch hat abkommen lassen. Sind von Banquiers in London Baarscheine ausgestellt, so heißen sie Shop-notes. Ihre Form ist derjenigen eines gewöhnlichen Zahlscheines ähnlich, zahlbar an den Vorzeiger auf Anfordern; sie werden als baares Geld betrachtet, es sey, daß sie an den Vorzeiger oder an

Ordre zahlbar sind. Wie Anweisungen auf Banquiers werden sie gewöhnlich durch bloße Auslieferung von einem an den andern übertragen. Sie können auch durch Indossement vernegociirt werden, worauf die Handlung der Indossirung die Wirkung der Ausstellung eines Wechsels haben wird, und das Instrument dann als ein solcher gegen den Indossenten erklärt werden kann. In andern Hinsichten werden sie durch dieselben Regeln beherrscht, wodurch Wechsel beherrscht werden. Lord. Raym. 744. Doug. 635. 1 Salk. 132. 4 Durnf. & East, 149.

Tratten auf Anfordern bezahlen keine Abgaben.

Durch 31 G. III. c. 25. ist keine Tratte oder Anweisung, auf Anfordern an den Vorzeiger Geld zu bezahlen, von dem Tage datirt, an welchem sie ausgegeben ist, und an dem Orte ausgegeben, von welchem sie datirt ist, und auf einen Banquier ausgestellt, der als solcher in einem Umkreise von zehn Meilen von dem Orte, woselbst eine solche Anweisung wirklich ausgestellt wurde, Geschäfte treibt, irgend einer Abgabe unterwürfig.

Bei der Bezahlung des Belaufs eines Wechsels oder Zahlscheines sind Zweifel entstanden, ob derjenige, welcher zahlt, auf eine Quitung bestehen kann; allein es ist gebräuchlich, auf der Rückseite des Papiers zu qui-

quitiren. Eine solche Quitung braucht nicht, wie andere Quitungen, gestempelt zu werden, da die gesetzgebende Macht gedacht haben wird, daß der Stempel des Wechsels oder Zahlscheines hinreichend sey. S. 25 G. III. c. 9.

Wenn ein Banquier die Anweisung eines Kaufmannes, der sein baares Geld bei ihm hat, bezahlt, nachdem er weiß, daß er insolvent ist, so können seine Curatoren das Geld nochmals fordern. 2 Durnf. & East, 113.

Neun-

Neuntes Capitel.

Von Compagnons und Compagnieschaften in Bezug auf Wechsel u. s. w.

Handelsgesellschafter, was sie sind.

Handelsgesellschafter sind zwei oder mehrere Personen, die übereinkommen, an einem Handelsgeschäfte zu gleichen Theilen, oder nach einem festgesetzten Maaßstabe Theil zu nehmen. 16 Vin. Abr. Tit. Gesellschafter.

Die Acceptation von einem verbindet beide.

Wenn zwei Kaufleute in Gesellschaft sind und ein Wechsel auf beide gezogen wird, so bindet der Accept des einen den andern, wenn es den gemeinschaftlichen Handel betrifft, weil sie für einen gemeinschaftlichen Gewinn handeln, und daher, wenn einer Credit giebt, es so ist, als wenn beide handelten. Da dieser Gebrauch bei Leuten, die in Gesellschaft handeln, außerordentlich bequem ist, so haben unsere Gerichte dieses lange sanctionirt. 1 Salk. 125. Gilb. L. E. 117, 118. 12 Mod. 345. Durnf. & East, 207.

In

In wie fern sie einen in einem distincten Interesse verbindet.

Es ist behauptet, daß die Handlung eines Compagnons den andern nicht binde, wenn das Geschäft bloß ein distinctes Interesse von ihm betrifft. Aus andern Auctoritäten erhellt es indeß, daß es keinen wesentlichen Umstand ausmacht, ob ein Wechsel trassirt und acceptirt ist für Compagnie-Geschäfte oder nicht, vorausgesetzt, daß es dem Inhaber nicht wissend ist, daß dieses eine einseitige Handlung eines Compagnons zu seinem alleinigen Nutzen ist, und vorausgesetzt, daß ein Compagnon im Namen der Handelsfirma oder aller Compagnons den Credit seines oder seiner Compagnons zu jedem Belauf verpfänden kann, für jedes in der Handlung übliche Geschäft. Peake 80. 2 Vern. 277, 292. Esp. 524.

Durch einen schriftlichen Contract.

Aber in einem schriftlichen Contracte kann ein Compagnon den andern nicht anders verpflichten, als wenn er eine ausdrückliche Auctorität hiezu hat. 4 Durnf. & East, 313. 7 Durnf. & East, 207.

Wenn ein Wechsel zu Gunsten von zwei oder mehreren, die in Compagnie sind, gezogen ist, so bindet das Indossement von einem beide oder alle, wenn das Instrument ihren gemeinschaftlichen Handel betrifft. Kyd's Tr. 106.

Wech-

Wechsel gezogen von zwei, die keine Gesellschafter sind.

Eben so wenn ein Wechsel von Zweien trassirt und an sie oder ihre Ordre zahlbar gemacht ist, scheint es den Principien zufolge, daß jeder von ihnen berechtigt sey, ihn ohne den andern zu transferiren, denn, wenn zwei Personen sich bei demselben Wechsel vereinigen, so bekennen sie sich der Welt als Compagnons, und sind daher in dieser Hinsicht als solche zu behandeln, und wenn der Wechsel in der Welt umläuft, so müssen die Personen, an die er vernegociirt ist, den Zustand und die Relation der Parteien aus dem Wechsel selbst ziehen. Erscheinen sie auf dem Wechsel als Gesellschafter, so ist der öffentliche Schade geringer, sie der Ungelegenheit zu unterwerfen, sie als solche zu behandeln, als ihnen es zu erlauben, leugnen zu dürfen, daß sie Gesellschafter sind. Carwick c. Vickery. Doug. 630, 653. Kyd's Tr. 106.

Muß von beiden indossirt seyn.

Aber im obigen Falle wurde für den Beklagten gesprochen, weil das Instrument nicht von beiden Wechselnehmern, nach der allgemeinen Usance und Meinung der Kaufleute und Banquiers in London, unterzeichnet war.

Wenn der Factor einer Corporation einen Wechsel auf die Compagnie zieht, und irgend einer der Mitglie-

glieder den Wechsel privatim annimmt, so bindet die Acceptation die Compagnie nicht, noch irgend ein anderes Glied derselben, weil es ein Privatgeschäft der Partei und kein öffentliches Geschäft der Compagnie ist.

Nach demselben Grundsatze, wenn zehn oder mehrere Kaufleute jeder für sich einen und denselben Factor gebrauchen, und er einen Wechsel auf sie alle zieht und einer von ihnen den Wechsel acceptirt, so bindet die Acceptation nur allein den Acceptanten und nicht die übrigen, weil sie in ihrem Interesse einer von dem andern separirt sind. Buller's Ni. Pri. 279. Beawes pl. 228.

Bei der Aufhebung einer Compagnie.

Wenn bei der Aufhebung einer Compagnie zwischen drei und mehreren Theilnehmern einer den Auftrag erhält, alles was man ihnen schuldig ist, zu empfangen, und alles, was die Gesellschaft bis zu ihrer Auflösung schuldig ist, zu bezahlen, so berechtigt ihn dieses nicht, einen Wechsel im Namen der Compagnie zu indossiren, obgleich er ihn im Namen der Compagnie gezogen hat und derselbe von einem Schuldner der Compagnie nach ihrer Auflösung acceptirt ist. 1 H. B. 155.

Acceptation bloß von einem Compagnon.

Wenn bloß einer der Compagnons einen Accept gemacht hat, für Rechnung der Compagnie, so sollte aus-

ausgedrückt seyn, für sich und seine Compagnons. Erfolgt der Accept von einem Agenten, noie. seines Principals, so ist es üblich und nothwendig für ihn, es zu specificiren, daß er es als Agent thue, weil er sonst persönlich verantwortlich seyn würde. Poth. pl. 118. Str. 955. 1 Durnf. & East, 172.

Compagnons, welche das Statut wegen der Präscription anführen.

Ueber das Statut wegen der Präscription H. 32. G. III. entstand ein Proceß zwischen Perry und andern und Jackson und andern. Es wurde aus einem Wechsel von £ 100. geklagt von dem Wechselnehmer gegen die Trassenten. Die Constatirung der Klage enthielt, daß die Beklagten, die theils in Newyorck, in einem Lande jenseits der See, theils in London waren, den 24. Novbr. 1767 den fraglichen Wechsel trassirten, worin sie R. Willis aufforderten, 40 Tage nach Sicht den Inhalt des Wechsels an die Kläger zu bezahlen, daß Willis im Januar 1768 es verweigerte, ihn zu acceptiren und nachmals ihn zu bezahlen, daß dem zufolge, und nach dem Gebrauch und der Gewohnheit der Kaufleute die Beklagten zahlpflichtig geworden wären. Die Beklagten schützten einzeln das Statut wegen der Präscription vor, worauf die Kläger replicirten, daß, wie die Kläger ihr Klagerecht erwarben, einer von ihnen abwesend war, in Ländern jenseits der See, und außer dem Königreich Großbrittannien, nämlich in Newyorck in Nordamerika,

und

und daß er in den Ländern jenseits der See dergestalt abwesend blieb bis October 1787, da er zurückkehrte ꝛc., indem sie bemerklich machten, daß sie ihren Wechsel innerhalb sechs Jahren nach einer solchen Zurückkunft producirten. Die Beklagten contradicirten im Allgemeinen dieser Replik.

Baldwin und Adam plaidirten für sie und Wood gegen sie. Der Oberrichter Lord Kenyon sagte: Es ist sehr seltsam, daß diese Rechtsfrage jetzt erst in einem Gerichte vorkommt, obgleich die Umstände, worüber diese Rechtsfrage entsteht, sich häufig zutragen müssen. Da man zugesteht, daß kein entschiedener Fall über diesen Punct nachzuweisen ist, so kommt alles auf die billige Auslegung an, die man auf diese Parlamentsacte anwenden muß. Die Clausel wurde in dem Statut aufgenommen, um das Eigenthum solcher Personen zu beschützen, von denen keiner von einem competenten Alter, einem competenten Verstande und einer competenten Wohnhaftigkeit in diesem Lande sey, sie zu beschützen. Nun sind zwei von den Klägern in diesem Falle hier immer wohnhaft gewesen, und es wäre ihre Pflicht gewesen, über dasjenige Interesse zu wachen, in welchem sie auf gleiche Weise mit denjenigen ihrer Compagnons interessirt waren, die im Auslande sich aufhielten. Man hat zugestanden, daß ein Compagnon vielfache Handlungen vornehmen könne, das Interesse aller zu binden; er kann eine Schuld schwinden lassen und sie stiften; er kann auch durch seine Anerkennt-

erkenntniß einer Schuld einen Fall aus dem Statut der Präscription herausnehmen, und ich sehe nicht, warum dieselbe Regel nicht für gegenwärtigen Fall anwendbar seyn sollte. Die dritte Section dieser Parlamentsacte beschränkt die Zeit aller Arten von Klagen darauf, daß sie innerhalb sechs Jahren nachdem das Klagerecht eintraf, anhängig gemacht werden müssen. Die Kläger waren daher verpflichtet, ihre Klage früher anzustellen, wofern sie nicht an die Bestimmung der letzten Clausel dieser Acte gerathen wollten, wodurch es gesetzlich ward,

„daß, wenn irgend eine Person oder Personen, die zu einer solchen Klage befugt wären, jenseits der See seyn würden, dann diese Person oder Personen Freiheit haben sollen, diese Klage anzustellen, daß sie dazu die vorher limitirte Zeit haben sollen nach ihrer Rückkehr aus den Ländern jenseits der See, so wie andere Personen, welche diese Hindernisse nicht gehabt haben."

Nach der Grammatik gesprochen passen die Worte nicht auf vorliegenden Fall. Sie gehen nur auf Fälle, wo die identische Person, entweder ein einzelner Kläger, oder Personen im Plural, wenn mehrere Kläger sind, nicht in einer Lage sind, ihr Interesse zu beschützen. Auch kommt der Fall nicht in die Politik des Gesetzes, welches dafür sorgt, daß Parteien, die ihr Interesse eine so lange Zeit als 6 Jahre vernach-

läß-

läſſigen, die Wohlthat verlieren ſollen, ihre Forderungen durch eine Klage zu erzwingen. Ich bin daher ausgemacht der Meinung, beides nach den Worten der Parlamentsacte und nach Gründen der Politik, daß die Kläger durch das Statut von Jacob ausgeſchloſſen ſind. Der Richter Ashurſt: Die Kläger ſind jetzt nicht berechtigt aus dem Wechſel ſich zu erholen, ſey es, daß ihr Fall nach den Worten des Statuts, ſey es, daß er nach der Natur der Dinge zu betrachten iſt. Die Kläger kommen nicht in die Worte des Proviso, wie Se. Herrlichkeit bereits bemerkt haben, und da dieſes Statut immer als ein wohlthätiges Geſetz für das Publicum betrachtet iſt, ſo müſſen wir die Ausnahmen darin nicht auf einen Fall ausdehnen, der dies nicht fordert. Der in England wohnende Kläger war competent, ſowohl eine Klage anzuſtellen, als darauf zu verzichten. Und in der Interpretation einer andern Parlamentsacte, nämlich der 14. G. II. c. 17. s. 3., welche eine vorherige Citation von zehn Tagen zu einer Verhandlung erfordert, wenn der Beklagte 40 Engliſche Meilen von London wohnt, — haben wir entſchieden, daß, wenn einer der Beklagten in der Entfernung wohnt, eine ſo lange vorhergehende Citation nicht erforderlich iſt. Der Richter Buller erklärte ſich für dieſelbe Meinung, der Richter Groß war abweſend. 4 Durnf. & East, 516.

Gemein=

Gemeinschaftliche Schulden.

Der Lord Kanzler King war der Meinung, daß gemeinschaftliche Schulden nicht gegen eine separate Schuld, mit der man einer Masse verhaftet sey, compensirt werden könnten, da dieser Fall nicht in dem Statut 2 G. II. c. 22. s. 13. enthalten sey.

Aber im Allgemeinen gesprochen, wie der Lord Kanzler Cowper sagte, in Fällen, in welchen gegenseitiges Guthaben zwischen dem Falliten und dem Creditor sey, soll bloß der Saldo bezahlt werden, und die Clausel des Statuts wäre nicht bloß auf Geschäfte im Handel zu beziehen, oder in Fällen von laufender Rechnung, sondern auch woselbst das eine Guthaben aus einer hypothecarischen Schuld und das andere aus einem Zahlscheine sey, indem er bemerkte, daß in allen Fällen von gegenseitiger Schuld es das natürliche Recht und die Billigkeit sey, daß bloß der Saldo bezahlt werden müsse. Wils. 326.

Separat-Creditoren.

Separat-Creditoren dürfen sich auf ein allgemeines Bankerott-Proclam melden, allein die Gemeingüter werden erst verwandt, die Gemeinschulden zu bezahlen, und was die Separat-Effecten betrifft, so werden daraus erst die Separat-Creditoren und nachmals die Gesellschaftsschulden bezahlt. Atk. 67. pl. 22. 2 Vern. 706. pl. 628.

A. stellte einen Zahlschein von £ 200. Sterling aus, zahlbar an B. oder Ordre. B. indossirte ihn an C., der ihn an D. indossirte. A. B. und C. fallirten und D. bekam eine Dividende von 5 Schilling per Pfund Sterling aus der Masse von A. Der Lord Kanzler King beorderte, daß D. bei der Masse von B. nur als ein Creditor von £ 150. einkommen solle. 2 Wils. 407. pl. 129.

Und der Lord Kanzler Hardwicke war klar derselben Meinung bei einer ähnlichen Gelegenheit. Atk. 137.

Wechsel trassirt durch einen Agenten.

Ist der Wechsel trassirt und unterzeichnet durch einen Agenten, so wird er gewöhnlich folgendermaßen unterschrieben: A. B. für C. D., und erwähnt er nicht, für wen er unterzeichnet, so ist A. B. persönlich verantwortlich, und unterschreibt Jemand für sich und seine Theilnehmer, so ist es gebräuchlich und vielleicht selbst nothwendig zu unterschreiben: A. B. für A. B. & Comp., oder auf ähnliche Weise.

Anzeige von der Auflösung der Gesellschaft in der Gazette.

Da Compagnons in einem hohen Grade für ihre gegenseitigen Handlungen verantwortlich sind, so scheint

es schlechterdings nothwendig, daß nach der Auflösung der Compagnie sie eine Anzeige von dieser Auflösung in die Londoner Gazette sollten einrücken lassen. Durch diesen klugen Schritt werden die Folgen vermieden, daß irgend einer der Compagnons einen Wechsel in ihrem Namen ausstellt, indossirt oder acceptirt, und selbst diese Notiz wird nicht hinreichend seyn, wenn die Kenntniß davon dem Inhaber des Wechsels nicht zu Theil wurde. Sie müssen daher auch ihre einzelnen Correspondenten von der Begebenheit durch kaufmännische Circulare benachrichtigen. Peak 42, 154. Cowp. 449.

Zehn=

Zehntes Capitel.

Von Minorennen, verheiratheten Frauen u. s. w. in Betreff von Wechseln.

Wer Wechsel trassiren und verkaufen kann.

Da Wechsel zuerst für die Bequemlichkeit des Handels eingeführt wurden, so glaubte man vormals, daß niemand in der Trassirung und Vernegociirung von Wechseln interessirt seyn könnte, der nicht ein wirklicher Kaufmann sey, allein die vielfachen Umsätze, die in der Gesellschaft nothwendig wurden, verleiteten andere, die nicht mit der Handlung beschäftigt waren, dieselbe Art der Abmachung anzuwenden, und seitdem ist es entschieden, daß Jeder, der sich selbst durch einen Contract binden kann, Wechsel trassiren und acceptiren, oder sich auf irgend eine Weise bei der Vernegociirung derselben verpflichten kann, und daß er in dieser Hinsicht als ein Kaufmann erachtet werden soll, und in einer Klage aus einem Wechsel ist es nicht nöthig anzugeben, daß der Beklagte ein Kaufmann sey. S. das Statut 5 R. II. Lutw. 891, 1585. 2 Vent. 292. 12 Mod. 36, 380. Salk. 126. Kyd's Tr. 28.

Nach demselben Grundsatze kann seitdem Jeder, nach dem Statut 3 u. 4. Anna c. 9., wenn er gleich kein Kaufmann ist, Partei bei einem Zahlscheine seyn.

Die Parteien müssen competent seyn.

Es ist aber wesentlich zu der Gültigkeit jedes Contractes, daß passende Theilnehmer dazu sind, und daß diese Parteien die Fähigkeit haben, zu contrahiren. Der Parteien bei dem Contracte sind gewöhnlich zwei, nämlich die Person, die sich zu etwas verpflichtet und die Person, zu deren Gunst die Erfüllung der Verpflichtung eintreten soll; — allein bei Wechseln, Zahlscheinen und Anweisungen sind bei ihrer übertragbaren Natur gewöhnlich mehrere andere Parteien. Chitty's Tr. 18.

Minorenne und verheirathete Frauen.

In Rücksicht der Competenz mag es im Allgemeinen bemerkt werden, daß das Gesetz weise für das Interesse derjenigen gesorgt hat, die entweder nicht Beurtheilungskraft genug haben, Contracte einzugehen, wie z. B. Minorenne, oder die, wenn sie Contracte eingegangen sind, sich nicht im Stande befinden, sie zu erfüllen. Das Gesetz hat daher im Allgemeinen die Contracte der Minorennen für angreifbar, und diejenigen der verheiratheten Frauen für absolut null erklärt.

Nach den Bemerkungen über die täglichen Handlungen der Minorennen bis sie zur gehörigen Ueberlegung kommen, haben die Gesetze und Gewohnheiten der verschie-

schiedenen Länder die Periode bestimmt, in welcher man vermuthet, daß sie mit Vernunft und mit Ueberlegung zu Werke gehen werden. Nach den Englischen Gesetzen ist das Alter zur völligen Majorennität des männlichen und weiblichen Geschlechts 21 Jahr. 3 Bac. Abr. 118.

Wechsel, der einem Minorennen nützlich ist.

Wenn ein Wechsel nützlich für einen Minorennen ist, so würde die Zahlung gültig seyn. Poth. pl. 166. Aber eine Bezahlung an eine verheirathete Frau würde den, der sie leistete, nachdem das Factum zu seiner Wissenschaft kam, nicht entschlagen. Id. 167.

Eine verheirathete Frau kann sich im Allgemeinen durch keinen Contract binden, noch kann sie, ohne eine specielle Auctorität dazu, ihren Ehemann verbinden, es sey denn für solche Nothwendigkeiten, welche seinem Range angemessen sind. Es ist daher klar, daß ein Wechsel oder Zahlschein, an den sie Theil nimmt, von keiner Kraft ist.

Verheirathete Frauen können handeln.

Von einer verheiratheten Frau ist nicht zu erachten, daß sie eine von ihrem Manne verschiedene Existenz habe, obgleich sie durch specielle Gewohnheiten Erlaubniß hat, für Separat-Rechnung zu handeln. Black. 1081. 4 Durnf. & East, 361. Burr. 1176.

Und wenn sie in einem höheren Gerichte deshalb citirt wird, so muß ihr Mann mit citirt werden, der

 sich

sich in der Vertheidigung auf die Gewohnheit beziehen kann. 3 Burr. 1776, 1784.

Abgesondert lebend.

Von einer Frau wird erachtet, daß sie eine von ihrem Manne verschiedene Existenz habe, wenn sie von ihm abgesondert lebt, und von Tisch und Bett geschieden ist, abgesonderten Unterhalt hat, Credit giebt und nimmt, wie eine ledige Frau. S. aber 4 Durnf. & East, 361, 766. 5 Durnf. & East, 679. Esp. Ca. Ni. Pri. 6.

Entweichend.

Dieses ist aber nicht auf eine Frau auszudehnen, die von ihrem Manne entweicht und abgesondert von ihm lebt. 2 Black. Rep. 1079.

Hier wird es nothwendig seyn, zu bemerken, daß, ob auch ein Wechsel von einer Person gezogen, indossirt oder acceptirt ist, die sich selbst nicht verpflichten kann, dieser Wechsel doch gegen diejenigen in Kraft tritt, die competente Parteien bei dem Instrumente sind. Poth. pl. 29.

Wenn der Mann verbannt ist u. s. w.

Wenn ein Ehemann in einem Civil-Unvermögen ist, im Königreiche anwesend seyn zu können, wenn er z. B. verbannt ist, wenn er die Urphede geschworen, oder wenn er auch nur für gewisse Jahre transportirt ist, oder wenn der Mann ein Landesfeind ist, außer

dem

dem Königreiche wohnend, so wird von der Frau angenommen, daß sie eine von dem Manne verschiedene Existenz habe. Co. Lit. 132. b. 2 Black. Rep. 1197. Salk. 116.

Kann einen Agenten anstellen.

Ein Mann kann einen Wechsel sowohl selbst, als durch seinen Agenten ziehen, indossiren und acceptiren, und dann heißt es, daß er per Procura ziehen, indossiren und acceptiren läßt. Da die Ausübung einer solchen Handlung eine bloße Dienstvollstreckung ist, so können Minorenne, verheirathete Frauen, Personen mit einem Makel behaftet, oder die außer dem Gesetze sind, Excommunicirte, Fremde und andere, die unfähig sind, für sich selbst zu contrahiren, Agenten für diese Geschäfte seyn. Co. Lit. 52. a.

Wann dies gefolgert wird.

Eine solche Auctorität kann nicht bloß expreß stipulirt, sondern auch aus dem früheren Betragen des Principals gefolgert werden. Man sagt daher, daß wenn ein Agent bei einer früheren Gelegenheit in Abwesenheit des Principals gewöhnlich seine Wechsel acceptirte und der Principal bei seiner Zurückkunft dieses genehmigte, so würde es ihn in einer ähnlichen Lage bei einer zweiten Abwesenheit vom Hause binden. Auch ist es entschieden, daß eine nachmalige Ratihabirung die Handlung des Agenten bindend für den Principal macht. Mar. 2. Ed. 105. Lord Raym. 930. 5 Durnf. & East, 757.

Vorsicht ist bei der Wahl eines Agenten nöthig.

Da der Principal durch jede Handlung seines General-Agenten gebunden wird, selbst wenn dieser seine Vollmacht überschreitet, so sollte er vorsichtig zusehen, welchen Mann er auctorisirt, da die Folgen für ihn gefährlich werden können, und wenn ein solcher Agent seinen Dienst verläßt, sollte er seine Correspondenten speciel davon benachrichtigen, denn ehe eine solche Nachricht sich bis zu denjenigen verbreitet, mit denen er Verbindungen hat, möchte ein unpassender Vortheil gemacht werden, da er durch Handlungen gebunden erachtet werden wird, die seit der Entlassung eines solchen Agenten früher geschehen, als wie der Correspondent Nachricht davon erhält.

Eilftes Capitel.

Von Wechseln u. s. w. im Fall eines Fallissements.

Ueber das Eigenthum eines Falliten wird von den Curatoren disponirt.

Wenn ein Mann fallirt, so werden alle Wechsel und Zahlscheine, von denen er Wechselnehmer oder Indossat ist, das Eigenthum der Masse, und es wird darüber von den Curatoren disponirt. Wenn er wirklich nach seinem Fallissement einen Wechsel oder Zahlschein indossirt, und dieses, ehe das Papier bezahlt ist, auskommt, so können die Curatoren das Papier von dem Indossaten durch eine Vindicationsklage zurückfordern, und wenn es schon bezahlt ist, so können sie den Belauf gleichfalls ausgekehrt verlangen. Beawes, 469, 470.

Es ist indeß gerichtlich entschieden, daß, wenn ein Handelsmann für gehörige Valuta an einen andern einen Wechsel ausliefert kurz vor seinem Fallissement, und das Indossement vergißt, er den Wechsel nach dem Ausbruch seines Bankerotts indossiren kann. Peake 50.

Be-

Bezahlung an einen Mann oder an seine Ordre nachdem man weiß, daß er insolvent ist, wird ohne Wirkung seyn. Cooke's Bankrupt Laws, 584, 5.

Von Bezahlung nach der Insolvenzerklärung.

Allein eine Bezahlung an einen Falliten oder an seine Ordre, ohne daß man von dem Fallissement in Kenntniß gesetzt ist, wird die Person, die sie geleistet hat, auf jeden Fall entschlagen. Aus einer neueren Entscheidung erhellt es, daß wenn ein Schuldner, nach einem heimlichen Bankerott seines Creditors ihm seinen Accept in Tilgung einer Schuld giebt, er nachmals dem Inhaber des Wechsels seinen Accept bezahlen darf, obgleich er nach dem Accept und ehe der Wechsel fällig wurde, von dem Fallissement des Trassenten hörte, da das Ausstellen, Indossiren oder Acceptiren eines Wechsels als eine augenblickliche Zahlung erachtet wird, nach Inhalt des Statuts 1 Jac. I., welches bona fide Zahlungen beschützt, die an einen Falliten gemacht sind, vorausgesetzt, daß der Wechsel auf Präsentation honorirt wird. 5 Durnf. & East, 711.

Wenn keine Notiz erfolgt ist.

Eine Zahlung von einem Falliten an eine Person, die keine Kenntniß von seinem Fallissement hatte, und die für verkaufte Waaren ein bona fide Creditor ist, oder dadurch, daß der Fallit in dem gewöhnlichen ordentlichen Lauf des Handels und Verkehrs einen Wechsel trassirt, indossirt oder acceptirt hat, wird

durch das Statut 19. G. II. c. 32. beschützt, welches bestimmt, daß keine Person, die bona fide und wirklich Creditor von irgend einem Falliten ist, für Waaren, die wirklich an einen solchen Falliten verkauft sind, oder für Wechsel, die wirklich und bona fide durch solchen Falliten trassirt, indossirt oder acceptirt sind, oder wegen irgend eines wirklich und bona fide von einem solchen Falliten in dem ordentlichen und gewöhnlichen Geschäftsgange trassirten, vernegociirten oder acceptirten Wechsels verpflichtet seyn soll, den Curatoren eines solchen Falliten irgend eine Summe zu ersetzen und zu bezahlen, welche eine solche Person vor der Concurserklärung wirklich und bona fide und in dem gewöhnlichen Lauf des Handels und Verkehrs von irgend einem Falliten empfangen hat, zu einer Zeit, in welcher die Person, die dieses empfing, nichts davon wußte oder kannte, daß er bankerott oder in insolvente Umstände gerathen sey.

Ausnahme.

Man sagt aber, daß diese Acte keine Zahlungen schützt, als diejenigen, die ausdrücklich ausgenommen sind, und daher kann das Geld, welches ein heimlicher kaufmännischer Fallit an einen Frachtfahrer für das Verfahren von Gütern bezahlt hat, von den Curatoren der Masse zurückgefordert werden. 5 Durnf. & East, 197.

Frist-

Fristgewährung.

Wenn aber der Inhaber des Wechsels dem Acceptanten eine Frist eingeräumt, unter der Bedingung, daß er Zinsen bezahlt, und wenn er, nachdem er vorher einen geheimen Bankerott gemacht hat, den Wechsel bezahlt, so ist dies im Laufe des Handels keine Zahlung, auf welche die Acte sich bezieht. 2 Durnf. & East.

So auch wenn A., der ein Zahlungs-Decret gegen B. erlangt hat, der hierauf eine Handlung der Insolvenz begeht, wovon A. keine Nachricht empfängt, einen Wechsel für den Belauf, den er zu fordern hat, annimmt, den B. auf C. gezogen hat, zahlbar zu einer entfernten Zeit, welcher Wechsel nachmals bezahlt wird, wurde es entschieden, daß diese Zahlung nicht durch das Statut beschützt werde, und folglich, daß A. schuldig sey, den Curatoren von B. die Fonds, die er empfangen, zu ersetzen. 2 H. B. 334. Chitty's Tr. 154.

Der Inhaber eines nicht fälligen Wechsels kann mit einer Vorstellung einkommen.

Durch die Statuten 7 G. I. c. 31. und 5 G. II. c. 30. ist es bestimmt, daß der Inhaber eines Wechsels oder Zahlscheines, das Papier sey bei dem Fallissement fällig oder nicht, wenn er zu dieser Zeit im Besitz des Wechsels ist, entweder wenn er in dieser Hinsicht mit einer Vorstellung einkommt, oder

seine

seine Forderung bei der allgemeinen Verificirung justificirt, selbst wenn der Wechsel nicht fällig ist, wie andere Creditoren eine Dividende aus der Masse empfangen kann, indem er sich pro rata temporis 5 pCt. Zinsen abziehen läßt für die Zeit, die das Papier noch zu laufen hat, und auf diesen Fall ist der Fallit aller Nachmahnung in Betreff dieses Papiers für die Zukunft entbunden, wenn er seine Entschlagung erhält, eben so sehr, als wenn der Wechsel vor dem Fallissement fällig gewesen wäre. Chitty's Tr. 222.

Gefälligkeitswechsel.

Wenn Jemand seinen Namen auf einen Wechsel oder Zahlschein von irgend einem Belauf geschrieben hat, einem andern zu dienen und dafür einen Wechsel zu demselben Belauf als Gegensicherheit empfängt, so kann er einen solchen Wechsel, wenn er zur Zeit des Fallissements in seinem Besitz ist, verificiren lassen, wenn er auch das Papier, was er aus Gefälligkeit acceptirt hatte, erst nach dem Bankerott zu bezahlen haben sollte. Da der Wechsel oder Zahlschein eine legale Sicherheit war, so erzeugt er eine absolute Schuld vor Gericht und giebt daher ein Recht, auf die Verificirung derselben zu dringen, wenn auch der Inhaber zur Zeit der Verification noch keinen Schaden erlitten haben sollte. Cooke's Bank. Laws, 159. 7 Durnf. & East, 366. Esp. 134.

Wech=

Wechsel gezogen vor und indossirt nach einem Bankerott.

Wenn ein Wechsel vor dem geheimen Act der Insolvenz des Acceptanten trassirt, aber erst später indossirt ist, so kann der Indossat mit einer Vorstellung bei der Masse für den Belauf des Wechsels einkommen, oder solchen bei der Liquidation verificiren, da er in dem Platz der Person steht, von der er den Wechsel oder Zahlschein empfing, und die Schuld ist nicht durch das Indossement geschaffen, sondern durch die Annahme des Wechsels, oder durch die Ausstellung des Zahlscheins. Cooke, 19, 164. Atk. 72. 2 Wils. 155.

Es kann kein Zweifel obwalten, und es ist wirklich auch so entschieden, daß, wenn Jemand, der keine Nachricht von dem Bankerott des Trassenten hat, einen Wechsel, der nach solch einem Bankerott wirklich auf ihn trassirt ist, acceptirt, er gerechtfertigt ist, wenn er seinen Accept bezahlt, wenn er auch nachmals von dem Bankerott gehört haben sollte. 7 Durnf. & East, 711.

Compensation.

Aber er kann den Belauf nicht compensiren gegen irgend eine Summe, die er den Curatoren schuldig ist, weil das Statut 5. G. II. c. 30. sich bloß auf gegenseitige, vor dem Fallissement vorhandene Schulden bezieht. Cooke 567. Str. 1234.

Sta=

Statut.

Eine gesetzliche Schuld kann ohngeachtet des Präscriptions-Statuts für Wechsel bei der Masse justificirt werden, denn das Statut tilgt nicht die Schuld, sondern nur das gewöhnliche Rechtsmittel, und der geringste Wink kann es wieder aufleben machen. 2 Black. Rep. 703.

Wenn der Inhaber eines Wechsels im vollen Besitz seines Rechtes ist, so kann er es gebrauchen nicht bloß bei der allgemeinen Liquidation gegen den Acceptanten, sondern auch bei der Liquidation der Masse des Trassenten und der Indossenten, und er kann dabei auch ein Klagerecht gegen den Wechselverhafteten verfolgen, der noch zahlfähig ist. Cooke, 168.

Erbieten zum Beweise, bevor ein Theil empfangen ist.

Ist Jemand im Besitz eines Wechsels oder Zahlscheines, und erbietet sich zur Verificirung desselben, ehe er einen Theil der Summe erhalten hat, von welcher die Verpflichtung im Instrumente ausgedrückt ist, so kann er den ganzen Belauf bei allen Massen verificiren, und aus jeder Masse eine Dividende für seine Forderung empfangen, wofern er nicht mehr als 20 Schilling per Pfund Sterling empfängt; wofern er während der Verificirung und der Austheilung einen Theil von den solventen Wechselverhafteten empfangen haben mag. Hat aber der Inhaber vor seiner Beweisantretung einen

Theil empfangen, so kann er den Beweis nur in Hinsicht des Restes antreten. Cooke, 151. 1 Atk. 107. 2 Vez. 113.

Discontirte Wechsel.

Hat Jemand Wechsel für einen Andern discontirt, der nachmals fallirt, und der Inhaber erweist den ganzen Belauf der Wechsel, wenn dann einer der Wechsel späterhin zum Vollen bezahlt wird, so muß der Belauf desselben von der verificirten Summe abgezogen werden, und die künftigen Dividenden sind nur von dem Saldo der Forderung zu bezahlen. Cooke, 152.

Accessorische Sicherheit.

Wenn Wechsel zur Sicherheit für eine allgemeine Forderung gegeben sind, oder für eine Schuld, die höher als ihr Belauf ist, und der Gläubiger bei einer Fallitmasse seine ganze Forderung erwiesen hat, mit Ausnahme dieser Wechsel, und einige von ihm gehörig honorirt und bezahlt werden, so muß die empfangene Summe als eine theilweise Zahlung angesehen werden, und die künftigen Dividenden auf den Rest der Schuld erhoben werden. Cooke, 119, 120, 156.

Gefälligkeits-Wechsel.

Die Partei, die einen Gefälligkeits-Wechsel oder Zahlschein in Händen hat, mag, wenn sie irgend einen gehörigen Ersatz dafür geleistet hat, das Papier zu seinem vollen Werthe gegen Alle verificiren, mit Ausnah-

nahme der Partei, von der sie solches empfangen, und die Dividenden empfangen, wenn sie nicht 20 Schilling per Pfund Sterling von demjenigen übersteigen, was er für das Papier gab. Cooke, 157.

Von der Verificirung der Kosten und Auslagen.

Die Kosten und Auslagen für die Proteste von Wechseln vor dem Fallissement können mit verificirt werden, diejenigen aber nicht, die später eingetreten sind. Auch ist der Inhaber zu keinen Zinsen berechtigt, nach der Zeit, da das Fallissement erklärt ist, noch wenn der Augenblick der Insolvenz constirt, zu irgend einem Zuwachs, der seit der Zeit eingetreten ist; allein er kann den ganzen Belauf, für welchen das Papier gegeben ist, verificiren, wenn er auch einen Disconto nach dem Maaßstab von 5 Procent sollte empfangen haben. Cooke, 173. Amb. 172. 1 Atk. 140, 151. Bailey's Sum. 94.

In einem Falle, in welchem die Kosten und Ausgaben, die für die Protestirung von Wechseln erwachsen waren, nach der Decretirung des Fallissements zu verificiren waren, befahl Lord Hardwicke, daß die Protestkosten, die vor dem Decret erwachsen waren, verificirt werden sollten, allein nicht die seitdem erwachsenen Kosten. 1 Atk. 140.

Zinsen tragende Schulden.

Und ex parte Moore 2 Bro. Cha. Cas. 597. Vor dem 5ten May 1785 acceptirte Madame Tyler ver-

verschiedene von Moore auf sie gezogene Wechsel, und beging eine Handlung der Insolvenz an dem Tage, allein ein Bankerott-Decret erfolgte erst den 9ten März 1786. Die Wechsel wurden zwischen May 1785 und März 1786 fällig, und Moore bezahlte die Wechsel, da Madame Tyler sie nicht einlösete. Er bezahlte auch £ 298 Sterling für Schäden und Kosten und die Zinsen, die sich auf £ 46. 10 s. beliefen. Die zur Regulirung der Masse ernannten Commissarien erlaubten Moore, die Summe, für welche die Wechsel gezogen waren, zu verificiren, wollten ihm dies indeß in Hinsicht der Zinsen, oder der Summe, die er für Schäden und Kosten bezahlt hatte, nicht zugestehen, worauf er sich mit einer Bittschrift an den Kanzler wandte; allein der Kanzler hielt dafür, daß, da die Zeit, wann die Insolvenz eintrat, vergewissert war, er nicht den Ersatz der nach dieser Zeit eingetretenen Schäden fordern könnte, und das Gesuch wurde abgewiesen.

Der Inhaber eines Wechsels kann die Curatoren verklagen.

Wenn die Commission zur Regulirung einer Masse die Austheilung einer Dividende angezeigt hat, so kann der Inhaber eines Wechsels eine Klage für seinen Theil der Dividende gegen die Curatoren anstellen, wenn sie sich weigern sollten, ihn zu bezahlen, und bei dieser Klage wird die Verhandlung vor der Commission den conclusiven Beweis der Schuld abgeben, und es wird den Curatoren nicht länger freistehen, eine Forderung, wel-

welche die Masse an den Kläger haben mag, damit zu compensiren. Brown c. Buller. Doug. 407.

Das Trassiren und Retrassiren von Wechseln kann in gewissen Fällen als kaufmännische Handlung angesehen werden, eine Partei den Bankerott-Gesetzen zu unterwerfen. 1 Atk. 128. Cowp. 745.

Die allgemeine Regel für Schulden, die Zinsen tragen, ist bei Fallitmassen, daß der Lauf aller Zinsen bei Decretirung des Concurses aufhört. Ist aber eine Masse vorhanden, die 20 Schill. per Pfund bezahlen kann, und ein Surplus, so leben die Zinsen wieder auf und werden bis zur gänzlichen Erledigung der Schuld bezahlt. 1 Atk. 75. 244.

Ist der Trassent oder Indossent in dem Augenblick, in welchem die Acceptation oder Bezahlung verweigert wird, fallit, so bedarf es keiner Anzeige an ihn oder seine Curatoren, und es ist entschieden, daß das aus dem Staube machen des Trassenten die Vernachlässigung des Advis entschuldigt. Die plötzliche Krankheit oder der Tod des Inhabers oder seines Agenten würde auch eine Entschuldigung für die Unterlassung einer regelmäßigen Notiz an irgend eine der Parteien seyn, vorausgesetzt, daß sie sobald als möglich ertheilt ist, nachdem das Hinderniß beseitiget ist. — Es heißt aber, daß der Verlust eines acceptirten Wechsels als keine Entschuldigung der Art geltend gemacht werden kann. Poth. pl. 125, 144.

Wie die Eigenschaft der Creditoren, die Bittschriften eingeben, beschaffen seyn muß.

Es entstand die Rechtsfrage über die Gültigkeit eines Bankerott-Decrets in Betreff der Unzulässigkeit einer Schuld, die ein Creditor zu fordern hatte, der eine Bittschrift eingab, von welcher dieses die sie betreffende Thatsache war: Da der Fallit dem mit einer Bittschrift eingekommenen Creditor £ 115. 3 s. 8 d. schuldig war, so zog er den 15. September 1784 einen Wechsel von £ 20. auf den Beklagten (der bis zur Zeit des Bankerotts und zur Zeit, daß der Wechsel verfiel, ein Creditor des Falliten war) zahlbar an die fraglichen Creditoren, 2 Monat nach dato, und gab ihnen solchen in Zahlung eines Theils ihrer Forderung. Der Wechsel wurde am folgenden 18ten Novbr. zur Zahlung präsentirt und nicht honorirt. Die fraglichen Creditoren gaben dem Falliten keine Nachricht davon, noch schickten irgend eine Nachricht nach seinem Hause. Den 20sten November wurde ein Decret gegen den Trassenten übergeben, wodurch er den 24sten Nachmittags für insolvent erklärt wurde; nachmals wurde dieses Decret wieder aufgehoben, aber auf Anhalten der fraglichen Partei wurde ein zweites Decret wegen des Belaufs der ganzen Forderung abgegeben, wobei die obgedachte Rechtsfrage entstand. Hätten nun die fraglichen Creditoren dadurch, daß sie keine Nachricht von der Nichthonorirung seines Wechsels dem Falliten ertheilten, den Wechsel zu ihrem eigenen gemacht, so war der Rest ihrer Forderung unter £ 100. und die von ihnen impetrirte Insolvenz-

Erklärung könnte nicht gerechtfertigt werden. War aber keine Anzeige nothwendig, so war der Wechsel nicht für bezahlt zu nehmen. Ihre Forderung blieb, wie sie ursprünglich war, und das Bankerott-Decret war gültig. Nach den vorher angegebenen Grundsätzen wurde erkannt, daß die Anzeige in diesem Falle nicht nothwendig gewesen sey und daß das Bankerott-Decret daher legal sey. Bickerdike c. Bollman. 1 Durnf. & East, 405.

Eine Schuld kann nicht zweimal geltend gemacht werden.

Zufolge dessen, was der Richter Kenyon in dem Falle Cowley c. Dunlop sagte, kann, wenn der Inhaber eines Wechsels die Forderung bei der Masse des Acceptanten verificirt und Dividenden auf den Wechsel im Verhältniß mit den andern Creditoren empfangen hat, ein Indossent, der nachmals gezwungen worden ist, den Rest zu bezahlen, nicht wieder bei der Masse einkommen und seine Forderung erweisen, weil eine und dieselbe Schuld nicht zweimal bei einer und derselben Masse geltend gemacht werden kann. 7 Durnf. & East, 571, 2.

Wenn ein Indossent nicht vor der Bezahlung verificirt hat.

Wenn der Inhaber, dem ein Indossent hat bezahlen müssen, vor dieser Bezahlung die Schuld nicht verificirt hat, so scheint es zweifelhaft, ob der Indossent nachmals

bei der Masse verificiren kann. Zufolge einiger Entscheidungen kann er es in der Voraussetzung, daß die Forderung durch den Accept entsteht; — allein in andern ist es entschieden, daß, da die Bezahlung nach dem Bankerott erfolgt, der Indossent nicht mehr verificiren kann, weil er durch die Bezahlung ein neues Klagerecht gegen den Acceptanten erwirkt, und er zur Zeit des Ausbruchs des Fallissements keine Forderung gegen ihn hatte. Diese Rechtsfrage ist mehrmals streitig gewesen, das letztemal in der Sache Cowley c. Dunlop, in welcher das Gericht der Kingsbench in Hinsicht der Stimmen gleich getheilt war. Die Richter waren Herr Lawrence, Herr Grose, Herr Ashhurst und Lord Kenyon. Cookes Bankr. L. 19, 165, 202, 269. 3 H. B. 640. Cowp. 525. Str. 1160. 3 Wils. 16. 7 Durnf. & East, 565.

Zwölf-

Zwölftes Capitel.

Von dem Wucher bei Wechseln, Zahlscheinen u. s. w.

Was Wucher ist.

Wucher in seinem ursprünglichen und strengen Sinne ist nach der englischen Rechtstheorie ein Contract, für eine Geldanleihe dem Verleiher einen gewissen Vortheil für den Gebrauch auf jeden Fall zu geben, der Anleiher mag Vortheil davon haben oder nicht, und der Verleiher mag Schaden durch das Entbehren des Geldes haben oder nicht, und in einem ausgedehnten Sinne scheint es, daß alle ungerechte Vortheile, die ein Verleiher von dem Anleiher nimmt, unter den Begriff von Wucher kommen. Nach dem Gemeinrechte und einigen alten Statuten ist jeder Wucher gesetzwidrig, aber jetzt verbietet weder das Gemeinrecht, noch die in Kraft befindlichen Statuten den Wucher schlechtweg. Haw. 245. 3 Inst. 151, 152.

Die alten Vorurtheile gegen das Zinsennehmen sind entfernt.

Worin auch die alten Vorurtheile gegen die Annahme von Zinsen bestanden haben mögen, so schienen sie

sie in der Regierung von Heinrich VIII. verschwunden zu seyn, da ein vernünftiger Verkehr die Nation belehrt hatte, daß ein Eigenthum in baarem Gelde sowohl als ein Eigenthum in Land oder Häusern u. s. w. verhäuert werden dürfe, ohne eine Pflicht der Moral und der Religion zu verletzen, und wenn in der That die Quelle des Vorurtheils untersucht wird, so erhellt es, daß sie aus einem politischen und nicht aus einem moralischen Gebot herstammt, denn obgleich es den Juden verboten war, Zinsen von ihren Brüdern zu nehmen, so war es ihnen doch mit ausdrücklichen Worten zugestanden, sie von Fremden zu nehmen. 2 Black. 455, 456.

Zinsfuß zu verschiedenen Perioden.

Unter der Regierung Heinrichs VIII. waren 10 pCt. Zinsen gesetzlich erlaubt zu nehmen, aber durch 5 u. 6. Ed. VI. c. 20. ward bemerkt, daß, da das Stat. 37. Heinrich VIII. c. 9. diese Zinsen zu nehmen erlaubte, es so ausgelegt war, als Erlaubniß und Sanction für allen Wucher, der nicht 10 pCt. überstieg, und es wurde erklärt, daß diese Auslegung durchaus gegen die heilige Schrift sey, und daher wurde es allen Personen verboten, Geld für Zinsen, Vortheile oder Gewinn auszuleihen unter Strafe das Geld zu verwirken und die Zinsen, und gefangen gesetzt und mit Geldstrafen belegt zu werden.

Bis

Bis er auf 5 pCt. herabgesetzt ward.

So war das Gesetz bis 13. Elis. c. 8., wodurch das Statut 37. Heinrich VIII. c. 9. wieder erweckt und befohlen wurde, daß alle Mäkler in eine Strafe verfallen seyn sollten, die irgend einen Contract machten, der mehr als gesetzliche Zinsen involvire, und die gegebene Sicherheit sollte gesetzlos seyn. Durch das Stat. 21. Jac. I. c. 17. ward der Zinsfuß auf 8 pCt. heruntergesetzt, und da er während der Usurpation 1650 noch heruntergesetzt wurde auf 6 pCt., so wurde diese Reduction nach der Restoration durch 12. G. II. c. 13. wieder zum Gesetz gemacht, und endlich wurde durch 12. Anna. st. 2. cap. 16. der Zinsfuß auf 5 pCt. fixirt.

Strafe für die Annahme wucherlicher Zinsen.

Es ist stipulirt durch 12 Anna st. 2. c. 16., daß niemand aus einem errichteten Contracte für das Anleihen von Geld, Waaren u. s. w. über den Werth von £ 5. Sterling pr. annum von £ 100. Sterling nehmen soll, und alle Verschreibungen und Zusicherungen für die Bezahlung von Geld, welches auf wucherliche Zinsen geliehen ist, wodurch mehr als 5 pCt. erhoben werden, sollen null und nichtig seyn, und wer durch trügliche Contracte, Anleihen, Verwechselung, Tausch oder Interesse für irgend eine Waare oder Sache oder sonst auf betrügliche Weise für sein Geld oder seine

Sa-

Sachen mehr als 5 von 100 per annum nimmt, soll das Triplum der geliehenen Gelder oder Sachen verwirkt haben.

Wechsel auf einen wucherlichen Contract sind null.

Wenn ein Wechsel oder Zahlschein in Folge eines wucherlichen Contractes gegeben ist, so ist er absolut null, wenn er in den Händen einer unschuldigen Person ist, die ihn im rechtlichen und regelmäßigen Geschäftsgange erlangt haben mag, ohne eine Anzeige des Wuchers verspürt zu haben, und der Beweis des Wuchers ist eine zulässige Einrede gegen eine Klage, die aus einem solchen Wechsel oder Zahlschein gegen den Aussteller, Indossenten oder Acceptanten angestellt wird. Doug. 708. Dies ist auch der Fall bei Spielschulden. Der Anleiher selbst kann ein Zeuge seyn, obgleich das Geld nicht bezahlt ist. Wenn der Wucher weder die Schuld afficirt noch den Contract null macht, und wenn die Sache zweifelhaft ist, so soll bloß ein Einwurf gegen die Glaubwürdigkeit des Anleihers, aber nicht gegen seine Zulässigkeit als Zeuge gemacht werden können. 1 Durnf. & East, 153.

Provision außer den Zinsen.

Wenn eine Uebereinkunft ist, gesetzmäßige Zinsen zu bezahlen, und eine Provision über die Zinsen hinaus gegeben ist, so ist die Uebereinkunft wucherlich und null. 1 Doug. 235.

Die

Die Strafe ist aber nicht verwirkt, wenn die Provision nicht die gesetzlichen Zinsen übersteigt, und nur zu dem Betrag der gesetzlichen Zinsen geht. Eine Klage kann daher für die Strafsumme angestellt werden, selbst wenn auch mehr als ein Jahr nach Bezahlung der Provision verstrichen ist und die seitdem empfangenen Zinsen die Sache nicht ausgeglichen haben.

Fall, in dem eine Uebereinkunft eine günstige Auslegung zuläßt.

E. 32. G. III. Le Grand c. Hamilton. Es war ein Memorandum auf dem Rücken einer Obligation geschrieben, die bedingungsweise für die Bezahlung von £ 100. in vierteljährigen Terminen von £ 5. dahin abgefaßt war, daß nach dem Ablauf jedes Jahres die Zinsen des Jahres zu dem Kapital geschlagen werden sollten, und davon sollten die £ 20. die im Laufe des Jahres als Abtrag, empfangen würden, abgezogen werden, und der Saldo als Hauptstuhl verbleiben. Diese Uebereinkunft wurde nicht für wucherlich gehalten, weil die Absicht der Parteien darin bestanden haben konnte, die Zinsen am Ende des Jahres auf folgende Weise zu berechnen: „Für das erste Quartal würden Zinsen von dem ganzen Hauptstuhl zu berechnen seyn, für das zweite Zinsen für das Ganze nach Abzug des bereits bezahlten und eben so für das dritte und vierte Quartal, und was diese Zinsen austragen würden, sollte zum Kapital geschlagen werden. 4 Durnf. & East, 613.

Bau=

Banquiers auf dem Lande können Provision nehmen.

Es ist kein Wucher von einem Land-Banquier, wenn er im Discontiren von Wechseln außer 5 pCt. Zinsen eine Provision für den Belauf der Wechsel nimmt, die der Usance entspricht. 2 Durnf. & East, 52.

Sie müssen aber keine unerlaubte Vortheile nehmen.

Er muß aber keinen unerlaubten Vortheil nehmen, wie in der Kings-Bench, in Guildhall, in dem Falle Matthews c. Griffith & C. den 18ten Decbr. 1793 erkannt ist. Die Beklagten waren Banquiers in Portsmouth und hatten oftmals Wechsel von Madame Stewart, Eigenthümerinn von Seidenmanufacturen, a 5 pCt. Zinsen per annum discontirt; statt aber Geld zu zahlen, hatten sie Wechsel auf London 3 Tage Sicht gegeben. Die Thatsache wurde durch die Beweisführung vollkommen constatirt, Herr Erskine versuchte seine Clienten aus dem Grunde zu vertheidigen, daß mit Einstimmung beider Parteien das Geschäft nach der Bequemlichkeit von Madame Stewart betrieben sey. Lord Kenyon verwarf aber die Einrede, indem er sagte: er sey überzeugt, daß Wucher in dem Falle obwalte und daß kein Rechtsgelehrter anderer Meinung seyn könne. Sie hätten den Disconto von den Wechseln abziehen müssen.

Eine

Eine Uebereinkunft, das Doppelte der geliehenen Summe, oder eine andere Strafe im Fall der Nichterstattung des Hauptstuhls an einem gewissen Tage zu bezahlen, ist kein Wucher, weil es in der Macht des Anleihers ist, sich durch Wiederbezahlung der geliehenen Summe ganz entschlagen zu machen. 1 Haw. 82.

Bedingungsweise Anleihe.

So auch wenn ein Mann einem anderen £. 100. auf 2 Jahre leiht, für die Anleihe £ 30. zu bezahlen, wenn er aber das Kapital am Ende des ersten Jahres bezahlt, so soll er keine Zinsen erlegen; — so ist dies kein Wucher, wofern nicht die Clausel der Loskaufung nur pro forma ist. Cro. Jac. 509. 5 Rep. 69.

Empfang von Zinsen, ehe sie fällig sind.

Der Empfang von Zinsen, ehe sie der Strenge nach fällig sind, die freiwillig von dem Schuldner bezahlt werden, zur größeren Bequemlichkeit des Creditors, oder aus irgend solch einer Rücksicht ohne irgend eine Art von Collusion, oder irgend eine deßfalsige frühere Uebereinkunft bei der Errichtung des ersten Contractes, schadet der Partei nicht. 1 Haw. 82.

Die Frage, ob Wucher obwaltet, oder ob ein Contract ein Scheincontract und ein bloßer Vorwand für eine wucherhafte Anleihe, oder ob es ein rechtliches

und ehrliches Geschäft sey, muß unter allen Umständen bei einem neuen Verfahren durch eine Jury bestimmt werden, der Oberaufsicht eines Gerichtes unterworfen. Cowp. 112, 770. Doug. 708. 3 Durnf. & East, 351.

Wenn von zufälligen Umständen abhängig.

Wenn der Vertrag bloß auf Zufall gestellt ist, und das Ganze von zufälligen Umständen abhängt, so ist der Contract nicht wucherlich, allein wenn auf einen solchen Contract bloß die Zinsen gewagt werden, und der Hauptstuhl sicher ist, so ist das Ganze wucherhaft. 5 Bac. Abr. 415. Cro. Jac. 508.

In Betreff fremder Länder.

Wenn aber ein Contract, der Zinsen involvirt, in einem fremden Lande errichtet ist, so werden unsere Gerichte die Bezahlung der Zinsen gemäß den Gesetzen des Landes, in dem der Contract gemacht ist, befehlen. So sind in unsern Gerichten irländische, amerikanische, türkische und ostindische Zinsen bis zu 12 pCt. zugestanden; denn das Mäßige oder Uebertriebene von Zinsen hängt von örtlichen Umständen ab, und die Weigerung, solche Contracte gerichtlich aufrecht zu erhalten, würde den fremden Handel gänzlich hemmen. 2 Black. 463.

Der

Der Contract macht die Sicherheit hinfällig.

Wenn ein Mann einen wucherlichen Contract unterschreibt und das ganze Geld anbietet, die Partei aber bloß die gesetzlichen Zinsen nehmen will, so soll sie nicht das Triplum nach dem Statut verwirkt haben. 4 Leon. 43. Aber obgleich das Triplum nicht verwirkt ist, wenn nichts über die gesetzlichen Zinsen erhoben ist, so macht doch der Contract allein schon die Sicherheit hinfällig. 1 Haw. 82. Cro. Eliz. 20.

Bei einer Denunciation nach dem Statut wegen Wucher kann derjenige, der das Geld geliehen gehabt hat, Zeuge seyn, nachdem er das Geld abgetragen hat. 1 Lord Raym. 192. 2 Roll. Abr. 685.

Zinsen auf Geld in Irland u. s. w.

Durch 14. G. III. c. 79. sollen alle Verhypothecirungen von liegenden Gründen und anderem Eigenthum in Irland und den Kolonien, die Zinsen tragen, welche nicht 6 pCt. pr. annum übersteigen, gesetzlich seyn, wenn auch in dem Königreich Großbrittanien vollzogen, wofern es zur Zeit der Anleihe nicht erhellt, daß das angeliehene Geld den Werth der verpfändeten Sachen übersteigt, in welchem Falle auch, um wucherliche Contracte in England unter dem Vorwand der Anleihe auf fremde Sicherheit zu verhüten, der Anleiher das Triplum der dergestalt geliehenen Summe verwirkt haben soll.

An-

Annahme eines Vortheils.

Ein Contract, der einem Anleiher einen größeren Vortheil erlaubt, als durch die Gesetze gegen den Wucher zugestanden ist, ist gleichfalls gegen diese Gesetze geschlossen, sey es nun, daß das Ganze als Zinsen stipulirt ist, oder nur zum Theil unter diesem Namen, und zum Theil unter dem Namen Hausmiethe, wenn die Miethe die gewöhnliche Miethe übersteigt. Cro. Jac. 440.

Annahme einer Prämie für die Bezahlung eines Wechsels, ehe er verfallen war.

Barclay, qui tam, c. Walmsley. Trin. 43. G. III. Der Acceptant eines vom 4ten July datirten, den 7ten September fälligen Wechsels, der eine Prämie von 6 Pence per Pfund von dem Indossaten und Inhaber des Wechsels für die Bezahlung am 20sten August, ehe er fällig war, annahm, ist nicht des Wuchers schuldig, da keine Anleihe oder Prolongation obwaltet. Der Richter, Lord Ellenborough sagte, daß, um Wucher zu constituiren, entweder eine directe Anleihe vorhanden seyn müsse, und das Nehmen von mehr als gesetzlichen Zinsen, um Aufschub der Wiedererstattung zu erlangen, oder es muß ein Kunstgriff gebraucht seyn, den Schein einer Anleihe zu ändern oder zu verbergen, wenn wirklich doch eine Anleihe vorhanden war. Aber hier war keine Anleihe und kein Aufschub, bloß eine Anticipation der Bezahlung

ehe

ehe sie fällig war und das Gesetz zur Erzwingung derselben hat angerufen werden können. Er räumte es ein, daß das Benehmen der Partei sehr unschicklich, aber nicht wucherhaft gewesen sey. 4 East's Rep. 56.

Absicht der Parteien.

Die Auslegung von Fällen dieser Art muß durch die Umstände des ganzen Falles bestimmt werden, aus welchen die Absicht der Parteien bei Eingehung des Handels erhellt, und wenn der Vertrag in der That wucherhaft war, so ist er null, welche Verbrämung man auch angewandt hat, ihn zu entstellen. 1 Haw. 82. 5 Rep. 69.

Banquiers können den Disconto einbehalten.

Es wird hier nicht unpassend seyn, zu bemerken, daß beim Verdiscontiren eines Wechsels oder Zahlscheines der Disconto einbehalten werden kann, denn es ist gerichtlich entschieden, daß Zinsen gesetzmäßig sowohl zum Voraus empfangen werden können, als nach Ablauf des Termins. Das Geschäft sollte daher nicht bloß als eine Anleihe des Saldos angesehen werden, denn in diesem Falle würde jeder Banquier in London, der 5 pCt. nimmt, wenn er 5 pCt. abzieht, der Auslegung unterworfen seyn, als habe er nur 95 pCt. angeliehen (den Fall angenommen, daß der Wechsel zwölf Monat zu laufen gehabt habe) und für

5 pCt. mehr Hauptstuhl als er vorgeschossen hat, Zinsen empfangen, welches über die gesetzlichen Zinsen ist. Diese eben vorgetragene Lehre scheint aber bloß auf Wechsel, Zahlscheine und andere negociable Papiere anwendbar und nicht auf Obligationen. 2. Bla. Rep. 792. 3 Ord. on Usury 54. 2 Wils. 256, 262. Chitty's Tr. 54. Ein unpassender Gebrauch kann indeß von dieser Nachsicht gemacht werden (wenn sie so genannt werden kann) durch die Ausstellung von Wechseln und Zahlscheinen zu einem großen Belauf, die nach einer langen Zeitfrist fällig werden, statt Obligationen auszustellen, die wegen des kürzlich erhöheten Stempels nun sehr kostbar geworden sind, und dadurch die Staatseinnahme vermindern, indem sie den Geldleihern einen so täuschenden Vorwand anbieten, sich eines so sichtbaren Vortheils zu bemächtigen.

Dreizehntes Capitel.
Verschiedene Bemerkungen und Entscheidungen Wechsel u. s. w. betreffend.

Verpflichtung der verschiedenen Parteien bei einem Wechsel.

Durch den Act der Ausstellung verpflichtet sich der Aussteller dem Wechselnehmer implicite und jedem folgenden Inhaber, der ehrlicher Weise im Besitz ist, daß derjenige, auf den er trassirt, fähig sey, sich durch einen Accept zu verpflichten, daß er an dem Orte, woselbst er angeblich nach Inhalt des Wechsels sich aufhalten soll, zu finden sey, daß wenn der Wechsel ihm gehörig präsentirt wird, er den Wechsel seinem Inhalte nach dadurch acceptirt, daß er dieses auf den Wechsel schreibt, und daß er den Wechsel bezahlt, wenn er fällig wird, falls solcher ihm zur gehörigen Zeit in dieser Absicht präsentirt werden wird. Kyd's Tr. 109.

Folgen eines Fehlers.

In Ermangelung irgend eines dieser besonderen Umstände ist der Aussteller der Klage jeder der vorbemeldeten Parteien ausgesetzt, wenn ihrer Seits gehöriger

Fleiß angewandt ist, nicht bloß wegen der ursprünglich in dem Wechsel erwähnten Summe, sondern auch in verschiedenen Fällen für Schäden Zinsen, und Kosten; und er ist gleich verantwortlich, der Wechsel mag für seine eigene Rechnung gezogen seyn, oder für Rechnung einer dritten Person, denn der Inhaber eines Wechsels wird nicht durch das Verhältniß, welches zwischen dem Aussteller und einer anderen Person obwalten mag, präjudicirt, da der persönliche Credit des Ausstellers für die Ehre des Wechsels verpfändet ist. Beawes, 469.

Anmerk. Um dem Fabrikanten A., dessen Credit unter den für sein Unternehmen mißlichen Zeitumständen einen Stoß erlitten hatte, hülfreich zu seyn, hatten sich zwei Mäkler, B. und C., vereinigt, für die richtige Bezahlung des gekauften und zu verarbeitenden Materials gegen die Verkäufer die Bürgschaft zu übernehmen. Dagegen ließen sie sich denn insgemein von dem Fabrikanten Sola-Wechsel ausstellen, die nöthigenfalls prolongirt wurden.

Unter andern hatte auch D. gegen jene Garantie der Mäkler eine Partei des Materials an A. verkauft, und sich diese Garantie durch das Indossement eines jener von A. ausgestellten Sola-Wechsel ertheilen lassen. Dieser Wechsel lautete folgendermaßen:

Hamburg 26. Aug. 1818. Pr. Bco.ℳ 520.
Ein Jahr nach dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an die Ordre von B. und C. die Summe von Bco.ℳ 520., den Werth in Waaren erhalten.
A.

Auf mich selbst und angenommen.
A.

Indoss.

Indossirt: Für uns an die Ordre von D., Werth empfangen in übernommener Garantie für. A.
Hamburg 27 Aug. 1818. B.
C.

Der Wechsel ward von D. am 26sten August 1819 gegen den Acceptanten und beide Indossenten wegen Nicht-Zahlung protestirt. C. hatte während der Zeit seine Insolvenz erklärt.

So stand die Sache, als der Indossat D. den Indossenten B. am 16ten September 1819 zur Bezahlung des Wechselbelaufs mit Zinsen und Kosten vor das Handelsgericht vorladen ließ, und sich dagegen erbot, seine Ansprüche an den Acceptanten A. dem B. zu überlassen.

Das Handelsgericht injungirte am 7ten Octbr. nach vergeblich versuchter Güte

unter Verwerfung der litis ingressum impeditive vorgeschützten Einrede des dem Beklagten zustehenden beneficii excussionis, auf welches derselbe durch das Indossement eines Wechsels, aus welchem mit Uebergehung des Acceptanten jeder Indossent nach rite et tempestive levirtem Protest in Anspruch genommen werden kann, implicite verzichtet hat, dem Beklagten, sich in der Audienz vom 14ten October und zwar non attento triduo Einwendens unermessen hauptsächlich s. p. contumaciae einzulassen.

und am 28sten October verurtheilte das Handelsgericht

Unter Verwerfung der vom Beklagten vorgeschützten exceptionis divisionis bei der notorischen Insolvenz des Mitbürgen C. nach klarer Vorschrift des Art. 9. Tit.

Tit. VI. Part. II. Stat., so wie unter gleichmäßiger Verwerfung der durch nichts bescheinigten Einrede der dem Kläger für die befragliche Wechselforderung von dem Aussteller des Wechsels ertheilten Sicherheit, Beklagten, salvo regressu gegen die Debitmasse von C. pro parte quota, in die Bezahlung von Bco.ℳ︁ 407. 4 ß sammt den Verzugszinsen vom 26sten August, als dem Tage des levirten Protestes, binnen 3mal 24 Stunden, so wie in die in eodem termino zu beschaffende Deposition von Bco.ℳ︁ 112. 12 ß cum usuris morae, injungirte aber dem Kläger praestita solutione et depositione die Einlassung auf die in vim compensationis opponirte Courtageforderung; reservirte dagegen dem Beklagten in separato alle Gerechtsame wegen der dem Kläger angeblich für die befragliche Wechselforderung von dem Hauptschuldner constituirten Sicherheit, in sofern er sich solche erweisen zu können getrauen sollte.

Verschiedene Entscheidungen über Wechsel und Zahlscheine, die in Terminen fällig sind.

In Fällen, in welchen Wechsel oder Zahlscheine terminweise fällig sind, und eine Clausel enthalten, daß in Ermangelung der Bezahlung eines dieser Termine das Ganze fällig seyn soll, kann der Inhaber, im Fall der Nichtbezahlung eines Termins, das Ganze einklagen. Wenn aber sich keine solche Clausel in dem Instrumente befindet, so scheint es zweifelhaft, ob der Inhaber für mehr als dem Termin nach verfallen ist, ein Erkenntniß nachsuchen kann. Nach dem Fall Beck-

worth

worth c. Nott, und anderen von Lord Loughborough in dem Falle Rudder c. Price angeführten Fällen ist der Kläger zu der ganzen Summe berechtigt, für welche das Instrument ausgestellt wurde. Indeß zufolge anderer Entscheidungen, und namentlich der in dem Falle Ashford c. Hand ist der Kläger bloß zu dem Termin berechtigt, der zur Zeit der Anstellung der Klage verfallen war. Wenn zur Zeit der gerichtlichen Verhandlung fast das Ganze fällig ist, so wird die Jury das Ganze als Schadensersatz erkennen, um neue Verhandlungen vorzubeugen. Nimmt der Kläger seine Entscheidung für mehr als die schuldig bleibende Summe, so wird das Gericht ihn entweder zwingen, die Entscheidung abändern zu lassen und alle Kosten, die dieser Irrthum verursacht haben kann, zu bezahlen, oder auch eine neue Verhandlung zugestehen. Cro. Jac. 505. 1 H. B. 551. 1 H. B. 88. Cowp. 571. Bailey's Sum. 90. Chitty's Tr. 213.

Eine Entscheidung für zu viel.

In dem Falle Pierson c. Dunlop hatte der Kläger gegen den Acceptanten eines Wechsels von £ 300. eine Entscheidung für die ganze Summe genommen. Der Beklagte stellte in dem Schatzkammergerichte eine Reconvention an, worauf der Reconvent zugestand, daß er früher £ 180. von dem Trassenten empfangen hätte. Dieses wurde unter andern Gründen als ein Grund zu einer neuen Verhandlung angeführt, und nach dem Vortrage der Sache sagte Lord Mansfield:

field: Die Entscheidung ist sicher für £ 180. mehr genommen, als zu fordern war. Bei der Wechselverhandlung räumte man den Empfang der £ 180. nicht ein, was sehr unrecht war, wodurch die Klage beim Schatzkammergerichte veranlaßt ist; das empfangene Geld muß daher, und ein verhältnißmäßiger Theil der Zinsen abgezogen werden, so wie alle in dem Schatzkammergerichte verursachte Kosten. Obgleich nun das Gericht die Regel nicht zuließ, verurtheilte es doch den Kläger, die £ 180. mit Zinsen von der Zeit, daß das Geld empfangen war, zu bezahlen, und die Kosten bei dem Schatzkammergerichte zu erstatten. Cowp. 571.

Wenn Zinsen verschrieben sind.

Sind Zinsen in dem Instrumente selbst verschrieben, so leidet es keinen Zweifel, daß sie einzuklagen sind, wie aus verschiedenen Entscheidungen erhellt. Zinsen sind im Allgemeinen von allen liquidirten Summen von der Zeit an schuldig, daß der Hauptstuhl fällig war. Sie sind auf Wechsel und Zahlscheine einzufordern, die an einem gewissen Tage, oder nach Anfordern, für geliehenes oder bezahltes Geld zahlbar sind (wenn sie auf Anfordern zahlbar waren) aber nicht für verkaufte Waaren, Arbeiten und Dienstleistungen. 3. Wils. 265. Bla. Rep. 761. Burr. 1077. 1 H. B. 305.

Wenn sie von dem dato des Instruments zu rechnen sind.

Es heißt, daß in einigen Fällen Zinsen von dem Tage der Datirung des Instruments zahlbar sind, wenn

es klar aus dem Papier selbst erhellt, daß es für geliehenes Geld ausgestellt ist. Im Allgemeinen gesprochen indeß fangen die Zinsen erst zu laufen an, wenn Zahlung verlangt ist, wofern der Beklagte nicht etwa durch seine Abwesenheit aus dem Königreich den Aufschub nach dem Verfall veranlaßte. Denn da die Zinsen ein Schadensersatz für Nichtzahlung sind, so muß der Inhaber keinen Vortheil von seiner eigenen Nachlässigkeit ziehen, und den Trassenten, Indossenten oder Acceptanten Schaden aussetzen, wenn sie nicht zu tadeln waren. Nach diesem Grundsatze scheint es entschieden zu seyn, daß Zinsen bloß von der Zeit zu bezahlen sind, in welcher der Protest levirt wurde. Eine Nachlässigkeit, einen inländischen £ 20. und darüber betragenden Wechsel zu protestiren, wird vielleicht den Inhaber damit präcludiren, solche Zinsen und Kosten von Personen beitreiben zu können, die zu einer Nachricht von dem Non-Accept oder der Non-Bezahlung berechtigt waren; aber er wird nicht präcludirt seyn, von andern Personen diesen Schaden sich ersetzen zu lassen. Prac. Reg. 357. 6 Mod. 138. 10. Mod. 38. 2 Bla. Com. 469. Bailey's Sum. 91. S. Stat. 3. u. 4. Anna s. 9.

In dem Falle Blaney c. Bradley hielt das Gericht dafür, daß bei Klagen aus Zahlscheinen, auf Anfordern zahlbar, Zinsen von der Zeit fällig seyn sollten, von der das Anfordern erwiesen werden könnte, aber in diesem Falle, in welchem es aus dem Zahl-

schein

scheine selbst erhellte, daß er für angeliehenes Geld ausgestellt sey, sollten Zinsen von dem Tage der Ausstellung der Note bezahlt werden. 9 Mod. 138.

Die einzigen Kosten, in die der Inhaber bei der Nichthonorirung eines Wechsels versetzt werden kann, sind die Kosten der Annotirung und Protestirung, und daher kann er von keiner Partei mehr fordern, als eine Genügleistung für dieses Unrecht; allein eine Partei, die verpflichtet gewesen ist, dem Inhaber, bei der Weigerung des Acceptanten, zu bezahlen, hat häufig bei der Rückkehr des Wechsels andere Kosten an Ricambio, Porto, Provision und Agio. Ricambio sind die Kosten, welche durch die Dishonorirung eines Wechsels in einem fremden Lande entstehen, woselbst er zahlbar war, und nach demjenigen zurückkam, woselbst er ausgestellt oder indossirt war und aufgenommen wurde. Der Belauf davon wird regulirt durch den Cours zwischen den Ländern, zwischen welchen der Wechsel vernegociirt ist. 2 Durnf. & East, 52.

Zustehung einer langen Frist, nachdem ein Wechsel fällig geworden, ohne den Acceptanten anzufordern.

In dem Falle Dingwall c. Dunster. Douglas 235, 247. acceptirte Dunster einen Wechsel, bloß seinen Credit zu leihen, und Wheate, dem Trassenten gefällig zu seyn. Fitzgerald, der Wechselnehmer, indossirte ihn an Dingwall und gab ihm den Wechsel in Zahlung

lung für Juwelen. Nachdem er fällig geworden und der Kläger hörte, daß der Acceptant nie das Geringste dafür hatte, und daß Wheate der wahre Schuldner sey, schrieb er an Ready, Wheate's Rechtsbeistand, den 6ten Februar und den 4ten November 1775, und setzte ihm wegen der Bezahlung zu. Dunster schrieb den 13ten Februar 1775 einen Brief an Dingwall, worin er ihm in den stärksten Ausdrücken dafür dankte, daß er keine Klage gegen ihn anstelle; indeß erwähnte er in demselben Briefe, daß er von einer Person unterrichtet geworden, die von Dingwall an ihn in diesem Geschäfte abgesandt gewesen sey, daß Wheate den Wechsel aufgenommen und einen andern zur Zufriedenheit von Dingwall ausgestellt habe. Es erhellte nicht, daß Dingwall diesen Brief im mindesten beachtete. Er erhielt Zinsen von Wheate für den fraglichen Wechsel und das Capital eines anderen Wechsels, der zur selben Zeit ausgestellt und von denselben Parteien unter gleichen Umständen trassirt und acceptirt war. Kläger ließ mehrere Jahre hingehen, ohne Dunster in Anspruch zu nehmen oder ihn wie einen Schuldner zu behandeln. Es entstand nun die Frage, ob der Kläger durch sein Betragen den Acceptanten entschlagen habe, und das Gericht war einstimmig der Meinung, daß er nichts gethan habe, woraus geschlossen werden könnte, daß er gemeint habe, seinen Anspruch gegen ihn aufzugeben. Er habe recht gehandelt, sich an Wheate um Bezahlung gewandt zu haben, da er erfahren habe, daß er der eigentliche

Schuld=

Schuldner sey, und Dunster war für diese Güte so erkenntlich, daß er ihm in einem Briefe für diese Nachsicht dankte. Wäre die Aeußerung in diesem Briefe wahr gewesen, daß Kläger nämlich den Wechsel an Wheate ausgeliefert gehabt, so würde dadurch ein wesentlicher Unterschied eingetreten seyn. Der Kläger hatte diesen Brief aber nicht beantwortet, und da kein Versuch gemacht wurde, die Thatsache bei der Verhandlung zu erweisen, so ist es wahrscheinlich, daß dieser Umstand nicht gegründet war.

Ein Zahlschein, wofür keine Valuta gegeben war.

In dem Falle De Bert c. Atkinson wurde gegen den Nehmer eines Zahlscheines eine Klage angestellt. Es erhellte, daß der Schein nicht eher als einen Tag, nachdem er verfallen war, zur Zahlung präsentirt geworden sey, und daß dem Beklagten nicht früher als 5 Tage nach der Präsentation Nachricht von diesem Umstand gegeben sey. Es erhellte indeß gleichfalls, daß der Beklagte keine Valuta für den Schein erhalten habe, daß er seinen Namen bloß hergab um dem Papier Credit zu verschaffen, und daß er wußte, daß der Aussteller zur Zeit der Ausstellung insolvent war. Der Oberrichter Eyre rieth der Jury, die Findung für den Kläger zu machen, was auch geschah. Nachmals wurde ein Bescheid abgegeben, darzuthun, warum eine neue Verhandlung nicht zu gestatten sey, und wie dies dargethan war, sagte der Oberrichter Eyre:

Wenn

Wenn es nicht bekannt ist, daß der Aussteller insolvent sey, so wird eine Insolvenz keinen Grund abgeben, den Mangel einer zeitigen Anforderung zu entschuldigen, aber Bekanntschaft schließt alle Präsumtion aus, die anderweitig entstehen könnte. Hier sollte das Geld auf den Credit des Beklagten gehoben werden. Er beabsichtigte, die Zahlung zu verbürgen, und kein Verlust konnte ihm wegen Nichtandienung entstehen. Der Richter Buller: Die allgemeine Regel ist bloß auf redliche Geschäfte anwendbar. In Fällen, in welchen der Wechsel oder Zahlschein für Genügleistung in dem gewöhnlichen Lauf der Geschäfte gegeben ist, heißt es, daß Insolvenz nicht die Nothwendigkeit der Andienung wegnimmt. Dies ist wahr bei Fällen, in welchen Valuta gegeben ist, aber sonst nicht. Hier lieh der Beklagte seinen Namen, bloß dem Zahlscheine Credit zu geben, und war kein Indossent nach dem gewöhnlichen Lauf der Geschäfte. Da die Richter Heath und Rooke beipflichteten, so wurde das Gesuch um eine zweite Verhandlung abgewiesen. 2 H. B. 336.

Wann man zu keiner Andienung berechtigt ist.

In dem Falle Corney c. Da Costa & Co. — Espinasse, 302. verglichen sich Da Costa & C. mit ihren Creditoren, und stellten, um die Vergleichssumme zu sichern, Zahlscheine zu Gunsten des Beklagten aus, die er den Creditoren indossirte. Der Beklagte erhielte, wie die Abhandlung erfolgte, Effecten von Da Costa & C. zu dem Belauf der Vergleichssumme, und da

auf

auf eines der Indossemente eine Klage wider ihn angestellt wurde, behauptete er, daß er keine Andienung von der Nichtbezahlung des Zahlscheines als erst fünf Wochen nach dem Verfall gehabt habe. Aber der Richter Buller hielt dafür, daß er zu keiner Andienung berechtiget sey, und es wurde für den Kläger gesprochen.

In welchem Falle Andienung erforderlich ist.

In der Sache Staples c. Okines, — Espinasse, 332. war Mangel der Andienung die Einrede gegen den Aussteller des Wechsels. Der Kläger berief sich hierauf auf den Acceptanten, der darthat, daß zur Zeit der Trassirung des Wechsels er dem Beklagten mehr als den Belauf des Wechsels schuldig gewesen sey, daß er damals aber dem Beklagten vorgestellt, es würde nicht in seiner Macht seyn; für den Wechsel bis zum Verfall zu sorgen, und daß sie sich daher zu der Zeit verständiget hätten, daß Beklagter für die Deckung des Wechsels sorgen sollte, und man behauptet, daß dieser Umstand die Nothwendigkeit der Andienung unnöthig gemacht. Lord Kenyon war aber nicht der Meinung und wieß den Kläger ab.

Was nicht für einen Accept zu halten ist.

Obgleich gesagt ist, daß ein geringfügiger Umstand zu einem Accept hinreichend sey, und daß jedes Wort, welches das Anfordern nicht verneine, hinreichend sey, so hat man doch den Fall Powel c. Jones, Espinasse, 17. nachzulesen. In einer Klage gegen den

Be-

Beklagten als Acceptanten eines Wechsels, bestand der einzige Beweis des Acceptes darin, daß, wie der Wechsel abgeholt wurde, man ihn mit den Worten zurückgab: „Hier haben Sie Ihren Wechsel, es ist alles richtig.“ Lord Kenyon war der Meinung, daß Worte durch keine Folgerung einem Accept gleich geachtet werden könnten und wieß den Kläger ab.

Bedingte Annahme hängt gänzlich von Umständen ab.

Mason c. Hunt, Doug. 284, 297. Rowland Hunt in Dominica kam mit einem Hause daselbst überein, daß sein Compagnon Thomas Hunt in London, weil eine Ladung Taback an ihn consignirt war, auf die Connoissemente und Assecuranzordre diejenigen Wechsel, welche das Haus auf ihn ziehen würde, acceptiren sollte, nach dem Maaßstab von £ 80. per Oxhoft. Auf 40 Fässer Taback wurden £ 3600. zu versichern beordert, die Thomas Hunt für eine Prämie von £ 303. versicherte. Hierauf wurden für £ 3200. Wechsel auf ihn trassirt, zahlbar an einen der Compagnons des Hauses auf Rechnung von 40 Fässer Taback, und von Rowland Hunt an Mason indossirt. Die Wechsel langten an und wurden zum Accept präsentirt. Thomas Hunt entlegte sich, sie zu acceptiren, indem er voraussetzte, daß der Taback dasjenige nicht werth seyn würde, wozu er geschätzt war. Nach der Negociation von einigen Tagen nahm Mason das Connoissement und die Assecuranzpolice Tho=

Thomas Hunt aus den Händen. Wie der Taback ankam, wurde er durch den Kläger Mason verkauft und producirte nicht mehr als £ 1400. — Unter der Leitung von Lord Mansfield wurde ein Spruch zu Gunsten des Beklagten gefällt, und wie man um eine neue Verhandlung anhielte, sagten Se. Herrlichkeit: Eine Uebereinkunft, acceptiren zu wollen, mag in vielen Fällen einem Accept gleich kommen, allein eine Uebereinkunft ist immer nur eine Uebereinkunft, und ist sie bedingt, und eine dritte Person, welche die Bedingung kennt, die an die Uebereinkunft geknüpft ist, nimmt den Wechsel, so nimmt sie ihn, der Bedingung unterworfen. Im vorliegenden Falle war Verschiedenes specificirt, als die Bedingungen der Annahme, die Zahl der zu überliefernden Oxhofte, zu einem gewissen Werth per Oxhoft geschätzt, die Versicherung, das Connoissement, die Consignation. Nach Ansicht der Uebereinkunft hielte ich bei der Verhandlung dafür und halte noch dafür, daß die Absicht der Parteien darin bestand, daß Taback consignirt werden sollte, der £ 80. per Faß werth wäre, aber er fiel unendlich unter diesem Werth aus. Es ist klar, Hunts beabsichtigten nie, in Vorschuß seyn zu wollen, und ich denke, daß ein so großer Unterschied in dem Werthe eine solche Täuschung ist, die Beklagten zu berechtigen, sich von der Uebereinkunft loszusagen. Allein die übrigen Richter bezweifeln dieses, weil kein Beweis vorhanden ist, wie diese Verringerung entstand. Sie sind aber darüber aufs Reine, daß das nachherige Betragen der Partei die Sache beendigt,

und

und die Gründe, denke ich, sind nicht zu widerlegen. Dieser Theil des Falles steht so. Hunts sagen: „Wir sind nicht gebunden, wir sind hinter's Licht geführt, der Taback ist von geringerem Werthe. Der Brief giebt ihn an als £ 80. werth, die Versicherung ist auf £ 90. per Faß gemacht, und es ergiebt sich, daß er nicht £ 40. werth ist.“ Hätte Mason die Absicht gehabt, zu sagen: „Ihr seyd verpflichtet und sollt die Wechsel bezahlen,“ wie würde er sich zu benehmen gehabt haben? Er würde die Connoissemente und die Assecuranzpolice in ihren Händen gelassen und sie auf Accept belangt haben. Die Lockung zum Accept war die Provision auf die Consignation, und sie sollten zur Sicherheit die Waaren und die Assecuranzpolice haben. Aber der Kläger vernichtet dieses alles und sagt: Dann will ich alles Euch abnehmen, Sicherheit, Provision u. s. w. Damit sagt er: Ich will an Eurer Stelle stehen, aber nicht für mehr, als für den Betrag des Tabacks. Es ist aber unmöglich, daß die Beklagten beabsichtigt haben können, ohne irgend einen Vortheil und ohne irgend eine Sicherheit acceptiren zu wollen. Wir sind alle einverstanden, daß auf die Weise die Uebereinkunft geendiget wurde. Kyd's Tr. 162.

Von der Anstellung separater Klagen gegen die Parteien.

Wenn der Inhaber des Wechsels separate Klagen gegen den Acceptanten, den Trassenten und den Indossenten zugleich anstellte, so würde das Gericht die

Ver-

Verhandlung in jedem Schritt des Processes gegen den Trassenten oder irgend einen der Indossenten sistiren, wenn der Belauf des Wechsels und die Kosten dieses speciellen Processes bezahlt werden; aber das Verfahren gegen den Acceptanten wird bloß sistirt werden, wenn er die Kosten sämmtlicher Processe bezahlt, da er an allen diesen Kosten Schuld ist. 4 Durnf. & East, 691. Str. 515. S. Bla. Rep. 749.

Der Indossat hat eine Klage wider den Indossenten.

Ballingalls und ein anderer wider Archibald Gloster, E. 44. G. III. Der Indossat hat gegen den Indossenten eine Klage auf einen Wechsel, sobald der Bezogene nicht acceptirt, wenn auch die Zeit, für welche der Wechsel gezogen war, nicht abgelaufen ist. 3 East's Rep. 481.

Zahlschein zahlbar sammt oder sonders.

Wenn Zwei einen Zahlschein ausstellen, sammt oder sonders zu bezahlen, so mag der Nehmer beide oder einen von beiden actioniren. Verklagt er beide, so kann er es in seiner Declaration auf die Note in den Worten begründen: sammt oder sonders, aber verklagt er einen von beiden speciel, so hielt man vormals dafür, daß er seine Declaration auf die Weise nicht abfassen könne, sondern daß er die Note bezeichnen müsse, als nur von einem gegeben; und daß die sammt oder son=

sonders Note ein guter Beweis seyn würde, eine solche Declaration zu unterstützen. Str. 67. 2 Lord Raym. 1544. 2 Str. 819.

Wie die Sache in der Declaration darzustellen ist.

Man hält jetzt aber dafür, daß bei einer Klage auf einen gemeinschaftlichen oder separaten Zahlschein die Declaration dahin gemacht werden kann, daß er und ein anderer diesen Zahlschein ausstellten, in welchem sie sammt und sonders versprochen zu bezahlen; denn wenn oder als ein Disjunctiv verstanden wird, so ist die Wahl, ob der Zahlschein gemeinschaftlich oder separat genommen werden soll, bei dem Nehmer, und wenn er Einen verklagt, so beurkundet er seine Wahl, den Zahlschein als einen Schein von einem Einzelnen zu betrachten; allein in diesem Falle ist die wahre Bedeutung des Wortes oder, daß es synonim mit und ist. Sie versprechen beide, daß sie oder einer von ihnen bezahlen würde. Daher ist die Verbindlichkeit bei beiden und bei jedem. Die Natur der Transaction verlangt diese Auslegung. Rees c. Abbott, Cowp. 832. Kyd's Tr. 186.

Der Richter Buller: Wäre die Note allein gesammt, und man hätte angegeben, es wäre ein von einem Einzelnen ausgestellter Zahlschein, so hätte man keinen Vortheil davon ziehen können, als daß man excipirte, es sey ein Irrthum in der Klage (by a plea in abatement).

Von der Reindossirung.

Eine Person, die einen Wechsel oder Zahlschein indossirt hat, kann im Allgemeinen aus einem Reindossement an ihn keine Klage gegen die Partei, an die er indossirte, anstellen. In Bishop c. Hayward, 4 Durnf. & East, 470. klagte Bishop aus einem Zahlscheine, der von Collins an Bishop oder seine Ordre ausgestellt, und hierauf von ihm an den Beklagten Hayward indossirt war, der ihn nachmals wieder an Bishop reindossirte. Auf die allgemeine Verhandlung wurde ein Decret zu Gunsten des Klägers abgegeben. Wie aber auf die Nichtvollziehung der Urtel aus dem Grunde angetragen wurde, daß aus den Acten kein Klagegrund erhellte, sagte das Gericht, daß die Folge davon, dieses Urteil aufrecht zu erhalten, die seyn würde, daß Kläger, der keine wirkliche Forderung an den Beklagten habe, durch das Urteil des Gerichtes sich an ihn würde erholen können, ohne dem Beklagten die Möglichkeit einer Vertheidigung zuzugestehen; daß bei der Verhandlung es bloß nothwendig für ihn seyn würde, zu beweisen, daß der fragliche Zahlschein, wie in der Declaration angegeben geworden sey, an den Kläger zahlbar gegeben wäre, daß er von ihm an den Beklagten indossirt geworden wäre, und durch den Letzteren an den Kläger wieder reindossirt. Beklagter konnte diese Facta nicht leugnen und durch Erweisung derselben würde Kläger seine ganze Declaration erwiesen haben und würde zu einem Verdict berechtiget seyn. Das Gericht indeß sey verpflichtet, darauf zu sehen, ob der Kläger, indem er

er dieses bewiesen genug dargethan hätte, ihn zu einem Urteile zu berechtigen. Es könnten Umstände obwalten, welche, wenn sie in den Acten aufgedeckt wären, den Kläger berechtigen könnten, sich dieses Zahlscheines wegen an den Beklagten zu erholen, als habe er angegeben, daß sein eigener Name ursprünglich bloß pro forma gebraucht sey, und daß alle Parteien darin einverstanden gewesen, daß der Zahlschein, obgleich nominel zahlbar an den Kläger gemacht, dem Wesen nach von dem Beklagten gezahlt werden sollte — aber dann hätte die Declaration auf dem Zahlschein nach seiner legalen Bedeutung abgefaßt seyn müssen. Hier nun erhellte nichts, als daß der Kläger, welcher der ursprüngliche Indossent des Zahlscheins war, den Beklagten in Anspruch nahm, der nach den Acten als späterer Indossat erhellte. Den Rechten nach könnte nichts ausgemachter seyn, als daß ein Indossat auf jeden der früheren Indossenten wegen Bezahlung zurückgehen könnte. Gegenwärtige Klage sey aber ein Versuch, diese Regel umzustoßen. Das Gericht könnte in dem gegenwärtigen Falle nichts präsumiren, als was in den Acten vorkäme. Nur solche Fälle ließen Präsumptionen zu, in denen der Kläger einen Rechtstitel vorschützte, der in der Form mangelhaft sey, aber nicht, wenn der Rechtstitel an sich selbst mangelhaft wäre, wie es hier der Fall sey.

Der ursprüngliche Contract über negociirbare Wechsel.

Der ursprüngliche Contract über negociirbare Wechsel und Zahlscheine besteht darin, an diejenige Person zu

zahlen, die der Wechselnehmer oder sein Indossat aufgeben wird. Wenn der Wechselnehmer ihn überträgt, so thut er dieses nach kaufmännischen Gesetzen. Ist der Wechsel einmal ein litigieuses Papier geworden, so ist er nach allgemeinen Gesetzen nicht übertragbar. Das Indossement ist ein Theil des ursprünglichen Contractes als incident dabei, und muß auf gleiche Weise gemacht zu seyn erachtet werden, als das Instrument ausgestellt ist; der Indossat besitzt es auf dieselbe Weise und mit demselben Privilegio und derselben Macht, als der ursprüngliche Wechselnehmer, als ein übertragbares Instrument, welches er an einen Andern und dieser an einen Dritten übertragen darf. 2 Burr. 1226.

Daher ist es oft feierlich festgesetzt geworden, daß es kein Einwurf gegen den Anspruch eines Indossaten sey, daß das Indossement an ihn nicht die Worte „oder Ordre" enthält.

Wechsel zahlbar an Ordre.

In dem Falle More c. Manning, Com. 511. erhellte es, daß Manning einen Zahlschein an Statham oder Ordre gegeben hatte. Statham indossirte ihn an Wetherhead, allein fügte die Worte: „oder an seine Ordre" nicht hinzu. Wetherhead indossirte ihn an den Kläger, der wegen Non-Bezahlung zu der Zeit eine Klage gegen Manning einbrachte. Der Beklagte behauptete, da keine ausdrückliche Worte vorhanden waren, Wetherhead zu auctorisiren, das Pa-

Papier zu übertragen, so habe er keine Macht dazu gehabt; — allein das ganze Gericht bestimmte, daß, da der Wechsel zuerst durch Statham übertragbar war, als an ihn oder Ordre zahlbar ausgestellt, und da Stathams Interesse an Wetherhead übertragen war, so sey das Recht zu übertragen gleichfalls abgetreten und es wurde für den Kläger gesprochen.

Von der Abfassung eines Indossements.

In dem Falle Acheson c. Fountain hatte der Kläger über ein Indossement in der Klage gesagt, daß es von William Abercrombie gemacht sey, daß er darin bestimmt habe, daß die Zahlung an Louisa Acheson oder Ordre geschehen solle. Da in den Wechsel bei der Verhandlung vorbrachte, erhellte es, daß er ursprünglich an William Abercrombie oder Ordre zahlbar ausgestellt war, aber Abercrombie's Indossement war in diesen Worten: „Ich bitte den Inhalt an Louisa Acheson zu bezahlen.“ Man machte den Einwurf, daß das Indossement nicht mit dem Inhalte der gerichtlichen Declaration übereinstimme. In der Declaration war nämlich, wie gesagt, angegeben, das Indossement sey an Louisa Acheson oder Ordre, und es wurde der Einwurf erhoben, daß diese Verschiedenheit präjudicirlich sey. Das Gericht indeß entschied dennoch die Sache nach der allgemeinen Gesetzesregel, daß ein Wechsel negociable sey ohne Hinzufügung dieser Worte im Indossement. Die legale Wichtigkeit solcher Indossements besteht darin, daß der Wechsel an Ordre zahlbar

sey,

sey, und daß Kläger hierauf ihn an einen andern hatte übertragen können, der die eigentliche Ordre des ersten Indossenten gewesen wäre. Str. 457. Bull. Ni. Pri. 275.

Die Worte, „oder Ordre," ursprünglich ausgelassen, aber durch einen Andern supplirt.

Derselbe Punct wurde nachmals bei folgender Gelegenheit erörtert. Edie c. die Ostindische Compagnie. — Der Obrist Clive trassirte einen Wechsel auf die Ostindische Compagnie, an den Herrn Campbell oder Ordre zahlbar. Herr Campbell indossirte ihn an den Herrn Robert Ogilby, allein die Worte, oder Ordre, die ursprünglich ausgelassen waren, fanden sich vor der Verhandlung durch eine andere Hand supplirt. Ogilby indossirte ihn an die Herren Edie & Laird oder Ordre, und fallirte hierauf, ehe der Wechsel verfiel. Edie & Laird stellten eine Klage wider die Ostindische Compagnie als Acceptanten an, welche die Bezahlung verweigerte, indem sie vorschützte, daß Ogilby kein Recht gehabt hätte, den Wechsel an die Kläger zu übertragen. Bei der Verhandlung erlaubte Lord Mansfield den Beklagten, Beweise über die kaufmännischen Gewohnheiten beizubringen, und die Jury machte ihre Findung für die Beklagten. Bei dem Anhalten um eine neue Verhandlung berief der Advocat, die Findung aufrecht zu erhalten, sich hauptsächlich auf die Handels-Usance, die durch die Beweisführung erwiesen sey, und rücksichtlich der beiden Fälle, More c. Manning

und

und Acheson c. Fountain, bemühte er sich, darzuthun, daß sie keine Anwendung auf diesen Fall litten. Im ersteren Falle muß ein Blanco-Indossement vorhanden gewesen seyn, nicht namentlich an Wetherhead, und so konnte seine Macht, den Wechsel zu übertragen, nicht bezweifelt werden, und was den zweiten Fall betreffe, so entscheide er nicht den vorliegenden Fall, da in demselben bloß der Einwurf gemacht ward, daß der Beweisbestand von der Declaration abwich, die in der gerichtlichen Eingabe gemacht sey. Die Klägerin hatte klärlich ein Recht sich zu erholen, ohne sich auf die allgemeine Frage einzulassen, da sie die Person gewesen sey, an den der Wechsel wäre indossirt geworden, und hatte ihn nicht weiter indossirt, und was von der Behauptung des Gerichtes angeführt werde, als habe es sich über ihre Befugniß, den Wechsel an einen andern zu indossiren, der die eigentliche Ordre des ersten Indossenten sey, geäußert, so sey die Aeußerung extrajudicialiter, wofern sie nicht gar durch den Schriftsteller hinzugefügt sey. Das Gericht war indeß nach reiflicher Berathschlagung der Meinung, daß das Gesetz durch gedachte beide Entscheidungen als bestimmt anzunehmen sey, nemlich, daß ein solches Indossement gut sey und dem Indossaten ein Recht gebe, den Wechsel weiter zu indossiren. Da das Gesetz dergestalt festgesetzt geworden war, so hätte kein Beweis über die Usance dagegen admittirt werden sollen; daß das kaufmännische Recht das Gesetz des Königreichs sey und ein Theil des Gemeinrechtes, und daß, wenn es einmal durch gerichtliche

Ent-

Entscheidungen festgesetzt sey, so könne es nicht erschüttert werden. Wo das kaufmännische Recht zweifelhaft ist, da mag der Beweis einer Gewohnheit zugelassen werden, selbst dann aber muß diese Gewohnheit durch Thatsachen dargethan werden, und nicht durch bloßes Dafürhalten, und muß mit allgemeinen Gesetzprincipien übereinstimmen. 1 Black. Rep. 295. Burr. 1216. Kyd's Tr. 98.

Ein Indossement kann indeß restrictiv seyn, und dann wirkt es dahin, die Person, an die es gemacht ist, zu präcludiren, das Instrument an einen Andern zu übertragen, dergestalt, um ihm ein Klagerecht zu geben entweder gegen die Person, welche die Restriction auflegt, oder gegen irgend eine der vorhergehenden Parteien. S. Seite 27 dieses Werks.

Den folgenden Fall tragen wir ausführlich vor, da die Umstände des Falles und die Entscheidung darüber von der äußersten Wichtigkeit sind.

Landbanken betreffend.

Den 16ten July 1801 kam die Sache des Baron Lawson und Anderer wider Weston und Andere bei einer Special-Jury und dem Lord Kenyon vor. Der Hauptsachführer für die Kläger bemerkte, die Kläger in diesem Falle wären Personen von der größten Respectabilität und Ehre, welche die Bank von Richmond in Yorkshire constituirt hätten, und diese Klage gegen die Beklagten anstellten, die gleichfalls sehr achtungs-

wer-

werthe Leute wären, und welche die Southwark-Bank constituirt hätten. Die Betreibung dieser Klage werfe kein nachtheiliges Licht auf die Beklagten, da sie bloß nominale Beklagte wären, und ihre Schadloshaltung von der Person, die eigentlich bei der Sache interessirt sey, erhalten würden. In Westminsterhall, in Guildhall und in der City von London supponirte man, die Rechtsfrage, die jetzt aufgeworfen würde, habe seit 1764 geruhet, zu welcher Zeit der Fall Grant c. Vaughan entschieden wurde, der in 3. Burr. 1516. extrahirt ist. Dieses ist gerade derselbe Fall, ohne daß die Möglichkeit obwaltet, eine Distinction auszufinden. Die Klage wurde über einen Wechsel von £ 500. von dem Kläger, als Indossaten, gegen den Beklagten, als Acceptanten, angestellt. Es würde in diesen Zeiten, wie es mit Recht von hoher Auctorität bemerkt wurde, beklagenswerth seyn, während wir Papier so zu sagen essen und trinken und von Papier leben, wenn die Kläger in diesem Falle nicht das Recht haben sollten, sich zu erholen. Der Wechsel wurde von Herr Vasy auf 50 Tage auf Beklagten gezogen, der zu Gunsten eines Thomas Stokes acceptirte, der den Wechsel an William Spiers indossirte, dem der Wechsel gestohlen ward. Er kam hierauf in die Hände eines Mannes, der sich J. Warren nannte, der den Wechsel auf gewöhnliche Weise nach dem Comptoir der Beklagten nahm und discontirt verlangte. Der betraute Agent dieser Bank, der den Herrn Vasy vollkommen wohl kannte, welcher in der Nachbarschaft wohnte, und der gleichfalls den

Cre-

Credit des Beklagten kannte und den Wechsel gehörig indossirt fand, nahm keinen Anstand, ihn zu discontiren. Er sey vollkommen davon überzeugt, sagte der Sachführer, daß die Person, welche eine solche Klage gegen den Acceptanten anstellen wolle, in der Lage seyn müßte, zu zeigen, daß sie eine volle werthseyende Genugleistung dafür geleistet. Der Fall von Grant und Vaughan sey gegen ihn entschieden. In dem Falle hieß es, daß wenn zu Gunsten des Klägers würde entschieden werden, so könnte ein Mensch, der einen Wechsel gefunden oder gestohlen haben würde, daraus klagen. „Nein," sagte Lord Mansfield, „weil der Mann, der die Klage anstellen will, darthun muß, daß er mit rechten Dingen dazu gelangte." Er, der Sachführer, wolle beweisen, daß die gegenwärtigen Kläger eine vollkommene Genugleistung dafür bezahlten, und ihn gerade auf die Weise discontirten, wie die englische Bank oder jeder Privat-Banquier es gethan haben würde. Er sagte, er müsse Se. Herrlichkeit und die Gentlemen der Jury um Verzeihung bitten, daß er eine Minute verschwendet habe, um den Fall umständlicher zu bezeichnen. Der Wechsel war vom 30sten März 1801 datirt, zu Gunsten des Herrn Stokes gezogen und durch ihn an Thomas Spiers indossirt, dem dieser Wechsel gestohlen worden war. Lord Mansfield sagte in dem Falle von Grant und Vaughan, wenn eine der beiden Personen einer Nachlässigkeit schuldig wäre, und die Frage darauf beruhete, wer den Verlust tragen solle, so wäre die Antwort offenbar diese: derjenige, der sich eine Nach-

lässig-

lässigkeit habe zu Schulden kommen lassen. Herr Spiers hätte den Wechsel nicht früher indossiren sollen, als er ihn wegbezahlen wollte. Hätte er ihn unindossirt in seinem Besitz behalten, so würde er vollkommen sicher gewesen seyn.

Der Wechsel wurde nun vorgelesen. Er war vom 30sten März 1801 datirt. „Funfzig Tage nach dato zahlen Sie an die Ordre von Thomas Stokes £ 500. Werth empfangen. William Vasy." Acceptirt von dem Beklagten, und indossirt, Thomas Stokes, William Spiers und J. Warren. Die Signaturen der Parteien wurden eingestanden. Dergestalt constatirten die Kläger den Fall.

Der Generalanwald, der für die Beklagten war, behauptete, sie hätten nicht erwiesen, daß sie den vollen Werth bezahlt hätten.

Lord Kenyon sagte, prima facie sey der Fall gut.

Der hauptsächliche Anwald für die Beklagten bemerkte hierauf, er erhebe sich nicht, um irgend eine der allgemeinen Propositionen zu bestreiten, die von seinem gelehrten Freunde zum Grunde gelegt wären. Er räume es ein, daß ein trassirter, indossirter und acceptirter Wechsel vernegociirt werden dürfe, und daß jeder Inhaber desselben, der bona fide eine gehörige Genügleistung dafür gegeben, daraus klagen könne, obgleich er in dem Lauf, durch den er an ihn gelangte, einstens

an

von einem Andern durch Betrug oder selbst durch Diebstahl erworben sey, was in dem Falle von Miller und Race ausgemacht wäre. Allein er müsse hier behaupten, daß wofern ein Wechsel nicht in dem gewöhnlichen und aufrichtigen Handelswege, nicht ohne alle Umstände, die einen Betrug argwöhnen ließen, an Einen gelangte, so wäre der Inhaber nicht berechtigt, sich an dem Wechsel zu erholen. Dieser Wechsel wurde unter seltsamen Umständen zum Verdiscontiren bei der Bank von Richmond angeboten. Nachdem er in London acceptirt war, ward er beträchtliche Zeit, nachdem er trassirt und acceptirt war, 3 Wochen vor seinem Verfall zum Discontiren der Bank von Richmond angeboten. Dieses hätte derselben den Grad der Aufmerksamkeit und die Pflicht aufgelegt, die erforderlich sey, sich nicht anführen zu lassen, und diejenige Pflicht, die von andern Personen ausgeübt würde, denen ein Wechsel von einem großen Belauf von einem gänzlich Fremden präsentirt würden, zu beobachten. Die Richmonder Bank aber nahm es über sich, ihn zu discontiren, indem sie £ 250. in kleinen Noten ihrer eigenen Bank gab, und für die übrigen £ 250. einen Wechsel auf ihre Banquiers in London. Nun ist es indeß entschieden, daß es erhellen müsse, daß dergleichen Wechsel bona fide in Handelsgeschäften mit der größten Vorsicht und Umsichtigkeit angenommen worden sind. Dieses sey eine Pflicht, die jeder Mann bei dem Umsatz mit Wechseln ein Recht hätte, von der Hand eines andern zu erwarten. Waren in diesem Falle nicht viele

Um-

stände vorhanden, die Pflicht nachzufragen aufzulegen? Er, der Sachführer, wolle durch Zeugen darthun, daß es eine außerordentliche, ungewöhnliche Sache gewesen sey, und er glaube, es könne kein einziger einzelner Fall gezeigt werden, in welchem ein Wechsel von der Größe von £ 500., der in London acceptirt sey, in dem regelmäßigen Lauf der Circulation wieder nach Yorkshire gekommen und dann discontirt sey, ohne daß eine einzige Frage deshalb gemacht geworden wäre. Wenn diese Dinge geschehen könnten, wenn ein Mann dem andern den Beistand seiner Klugheit und Vorsicht nicht leihen müßte, würden Anführungen der Art ohne Ende seyn. Es wurde 3 oder 4mal in den Londoner Zeitungen bekannt gemacht, in der ausgebreitetsten Circulation, daß ein solcher Wechsel vermißt werde, und daß man diejenige Person, der er zu Händen käme, bäte, ihn anzuhalten. Dieser Wechsel war von einem Herrn Vasy, einem Herrn in der Nähe von Newcastle, auf seine Banquiers in London, zu Gunsten eines Herrn Stokes, seines Agenten, gezogen, der ihn an Herrn Spiers gegeben hatte, der ihn bei sich trug, ihn zu verdiscontiren, während er ihm gestohlen wurde. Beklagte hatten Notiz und hätten die Bezahlung ihres eigenen Wechsels von £ 250. verhindern können. Sie thaten keine Schritte dieser Art, sondern betrugen sich mit einem furchtbaren Grad von Fahrlässigkeit.

Lord Kenyon. Wie groß, sagen Sie, muß der Belauf eines Wechsels seyn, der discontirt werden kann, wenn er von einem Wildfremden kommt?

Der

Der Anwald supponirte den Fall, daß ein Wechsel von £ 10,000. von einen Fremden an irgend eine Bank gebracht würde. Er fragte, hätte ihm der Banquier die Taschen sogleich mit seinen eigenen Banknoten zu füllen, oder hätte nicht vielmehr die Größe der Summe ihn stutzig machen müssen? Er würde, setzte er hinzu, durch Banquiers darthun, daß sie den Wechsel nicht verdiscontirt haben würden, ohne Nachfrage anzustellen. Der beste Beweis, daß in vorliegendem Falle Andere dies gethan aber keine genügende Antwort erhalten hätten, sey, daß der Wechsel von ihnen abgewiesen sey. Er wolle beweisen, daß der Umlauf eines solchen Wechsels im Innern des Landes nothwendiger Weise Verdacht erregen müsse, und daß er bei einem solchen Wechsel Anstand genommen und ihn nicht auf eine Weise, wie Kläger gethan hätte, verdiscontirt haben würde. Kläger dagegen machten keine Nachsuchung, sie ließen nicht eine einzige Frage ergehen, sondern discontirten den Wechsel auf einmal aus der bloßen Gierigkeit, die ihnen schon zur Last fällt, eine große Quantität ihres eigenen Papiers in Circulation zu setzen, welches Nachtheil hervorbringe, und wogegen, wie er glaube, einige öffentliche Verwahrungsmaaßregeln ergriffen werden müßten. Nach der Klugheit und Gerechtigkeit hätten sie diesen Wechsel nicht discontiren müssen. Die Entscheidung in dem Falle von Peacock und Rhodes hätte es festgesetzt, daß einiger Grad von Vorsicht gebraucht werden müsse, Wechsel von einem Manne zu verdiscontiren, der auf keine Art accreditirt sey.

Lord

Lord Kenyon bemerkte, daß wenn ein Wechsel von der Größe von £ 500. als ein Argument gebraucht werde, so fürchte er, daß das ganze Argument auf der bloßen Größe des Wechsels beruhe. Er räume ein, daß große Auctoritäten dergleichen Argumente gebraucht hätten; wenn er aber diese Ausnahme der Regel gefunden, so habe er den Argwohn gehabt, daß das Argument ein wenig krank sey. Wie dieser Wechsel bei der Bank von Richmond präsentirt wurde, hätte man ein Pferd nehmen, nach London kommen und bei dem Acceptanten vorfragen müssen? Wechsel werden oft von Dienstleuten vornehmer Personen zur Stadt gebracht. Müssen sie wieder ins Land zurückgesandt werden, die Signaturen der Hände zu vergewissern, durch die sie gegangen sind? Ein edler Herzog, dem das Land für Verbesserungen mehr verbunden ist, als irgend einem andern Manne (der Herzog von Bridgewater) zog eine Tratte von £ 100,000. zum Behuf des allgemeinen Besten.

Der Anwald der Beklagten sagte: Da der Wechsel durch den regelmäßigen Kanal gekommen sey, so hätte niemand den Wechsel verdächtig finden können.

Lord Kenyon fuhr fort: Wenn man irgend eine zurechbare Fahrlässigkeit in der Bank von Richmond darthun könnte, so würde man etwas können; allein hier sey ein Wechsel, der von einem respectablen Hause acceptirt wäre, der durch das Land lief, und in den Händen eines Herrn Warren gekommen war, von

dem

dem es unglücklicher Weise erhellte, daß es eine männliche Miß Robertson gewesen sey. Ich kann nicht sagten, sagten Se. Herrlichkeit, was man mit diesem Fall thun soll — man würde den Handel des ganzen Landes paralysiren. Ich bin nicht sicher, wenn man diese Einrede zulassen wollte, ob sie nicht auf £ 10. Wechsel ausgedehnt werden könnte, und für das Papier wäre dann aller Credit zu Ende. Wofern die Jury den Klägern oder ihren Agenten nicht zurechbare Fahrlässigkeit imputirt, so weiß ich nicht, wie Beklagte sich gegen die Bezahlung dieses Wechsels schützen können. Was die Anzeige in mehreren Londoner Zeitungen, dieses Wechsels wegen, betrifft, so weiß ich aus Erfahrung, daß dergleichen Maaßregeln ergriffen seyn können und diese Papiere dennoch nicht im Lande bekannt geworden sind. Erhellte es, daß der Verlust in einem Papier dieses Theils des Landes, worin Kläger lebten, wäre inserirt geworden, so wäre das vielleicht ein Grad von Beweisführung gewesen. Ich erinnere, daß, wie ich selbst gerichtlicher Anwald war, so wurde in der Grafschaft Hereford eine Klage angestellt, zehn Guineen einzufordern. Eine Belohnung zu dem Belauf war in der Zeitung, die in dieser Gegend circulirte, ausgeboten, demjenigen, der ein gestohlnes Pferd zurückliefern würde. Die Anzeige war von dem Beklagten unterschrieben, und das Pferd wurde von dem Kläger gefunden und zurückgebracht. Der Beklagte leugnete, daß er irgend etwas von der Anzeige wisse. Es wurde eine Klage angestellt und die zehn Guineen aus dem

Grun-

Grunde erkannt, weil die Jury schloß, daß, da das Papier in der Grafschaft gelesen werde, so müsse er von der Anzeige unterrichtet gewesen seyn.

Der Zeuge Robert Wilkinson sagte, daß er ein Compagnon in dem Banquier-Hause von Hrn. Lumley in Stockton sey, daß man sich an ihn gewandt, den Wechsel zu verdiscontiren. Er kenne den Trassenten. Der Mann, der den Wechsel gebracht, sey kein sorgfältig gekleideter Mann gewesen. Es sey ihr Gebrauch, nie Wechsel zu discontiren, die von ganz fremden Leuten gebracht würden. Er spreche nicht bloß von seiner eigenen Art Geschäfte zu führen, sondern habe auch nie von einem Falle gehört, daß es sonst im Norden geschehen sey. Lord Kenyon fragte, wie weit sein Norden gehe, ob bis zur Trent oder jenseits der Trent?

Der Zeuge antwortete auf diese Frage nicht, sondern sagte bei dem Kreuzverhör, daß er rücksichtlich dieser Sache nach London gekommen sey. Der Mann, der den Wechsel zum Discontiren anbot, erregte, seines Aussehens wegen, seinen Verdacht. Er habe nicht begreifen können, wie ein Mann von seinem Ansehen ehrlicher Wechsel zu einem Weise von diesem Belaufe habe kommen können.

Herr Lightly (Commis der Northallerton-Bank) sagte: Er erinnere sich, daß Jemand den Wechsel zum Verdiscontiren vorgezeigt habe. Er habe den Wechsel

nicht verdiscontirt, weil er den Mann nicht gekannt habe. Der Mann, der den Wechsel anbot, sah sehr schicklich aus und benahm sich mit Unbefangenheit.

Lord Kenyon bemerkte hier, daß der andere Zeuge den Wechsel nicht habe verdiscontiren wollen, weil der Mann, der ihn brachte, nicht das Ansehen eines Gentleman und keine Unbefangenheit gehabt.

Der Zeuge sagte ferner, daß er ein sehr unterrichteter Mann geschienen. Er sey ihm ganz fremd gewesen. Sie discontirten häufig Wechsel für Fremde. Er erinnere sich aber nicht, daß je vorher ein Wechsel zu einem so großen Belauf zum Verdiscontiren präsentirt sey.

Lord Kenyon bemerkte, daß einige Landbanken bloß Bankbillets discontirten, um ihre eigenen Banknoten in Circulation zu setzen. Die Menschen könnten sich ihre eigenen Regeln machen. Einige wären gewissenhafter als andere, und wenn die Beklagten den geringsten Verdacht auf das Betragen der Kläger wälzen, oder darüber einen Verdacht erregen könnten, daß sie keine hinlängliche Genügleistung für den Wechsel bezahlt hätten, so wolle er darauf mit beiden Ohren horchen. Diese Banken möchten ihr Gutes haben, es wäre aber auch Nachtheil davon vorhanden und sie müßten unter einigen anderen Regulationen seyn. Se. Herrlichkeit bemerkten ferner, daß verschiedene Anzeigen in Zeitungen wären, die in Derbishire, Notting-

ham-

hamshire und andern Grafschaften Englands circulirten, daß da und da Banken eröffnet werden sollten, — um nicht mehr zu sagen. Ich bin für verschiedene große Städte allarmirt, woselbst Personen Wechselbanken eröffnen wollen, die in London, woselbst man sie kennt, nicht mit einem Heller würden betraut werden.

Herr Smart sagte, er sey ein Banquier in London, und es sey hier nicht die Gewohnheit, Wechsel von einem großen Belauf für Fremde zu discontiren.

Herr Gibbs bemerkte, daß dieses ein gefährliches Zeugniß sey.

Lord Kenyon sagte, es sey keine Gefahr dabei, eine Jury von Kaufleuten in Guildhall davon zu unterrichten, was unter Banquiers in London Usance sey.

Herr Barnavell sagte, daß die Banquiers in London gewöhnlich bloß Wechsel für diejenigen ihrer Kundleute discontirten, die offene Rechnungen bei ihnen hätten.

Lord Kenyon bemerkte, daß er nicht glaube, daß dasjenige, was der Zeuge sage, ein Beweis in Betreff dieser Sache sey. Hiernach müßte man seinen Maaßstab von dem Urteile jedes Mannes nehmen, welches in ein Meer von Ungewißheit führen würde.

Der Anwald bemerkte dagegen, er habe den Lauf des Handels erweisen wollen.

Lord Kenyon erwiederte, daß der Lauf des Handels sich nach der Bequemlichkeit eines jeden Mannes richte. Er wisse nicht, wohin dies führen solle. Man würde gar keine Regel auf Erden haben.

Herr Vaux sagte, er glaube, es sey hinlänglich bekannt, daß gar keine Aehnlichkeit zwischen einem Banquier in London und einem auf dem Lande sey.

Der Anwald des Beklagten bemerkte, daß die Banquiers auf dem Lande, die eine größere Vorsicht ausüben sollten, als die Banquiers in London, dies weniger thäten, aus Begierde ihr eigenes Papiergeld in Circulation zu setzen.

Herr Priestman, welcher der Commis der Kläger war, wurde hervorgerufen, zu beweisen, daß sie eine volle und gehörige Wertherstattung für den fraglichen Wechsel gegeben hätten. Er discontirte den Wechsel — er kannte den Trassenten, Herrn Vasy — er hatte vorher häufig seine Wechsel zu einem großen Belauf verdiscontirt. Er gab eine volle und gehörige Werth-erstattung für den fraglichen Wechsel, er kannte die Signatur des Herrn Stokes, und ein Herr Stapleton, der damals in ihrem Hause war, kannte die Signatur der Beklagten.

Bei

Bei dem Kreuzverhör sagte er, er habe den Wechsel mit einem Wechsel auf London von £ 280. und den Rest in kleinen Banknoten bezahlt. Der Name des Mannes, der den Wechsel brachte, sey Warren. Er habe ein achtungswerthes Ansehen gehabt, er habe 60 Jahr alt geschienen und das Ansehen gehabt, als wolle er sich auf dem Lande zu wohnen begeben. Er habe so sehr das Ansehen eines Gentleman gehabt, daß er den Wechsel zahlbar an John Warren Esq. gemacht habe. Er sagte, er habe vorher einem Fremden nie einen Wechsel von einem so großen Belauf discontirt.

Wie der Anwald der Beklagten diesen Herrn fragte, warum er nicht umständlicher in seinen Nachforschungen gewesen sey und den Mann nicht gefragt habe, wo er wohne,

fragte Lord Kenyon den Anwald, was er gesagt haben würde, wenn der Cassirer einer Provinzialbank ihm solche Fragen vorgelegt hätte? Se. Herrlichkeit bemerkten ferner, solche Fragen könnten bei jeder Banknote, die in Circulation gesetzt werde, gemacht werden. „Wie kamen Sie zu dieser Banknote? — Es ist nicht möglich, daß ein Mann mit einem solchen Rock ehrlicher Weise zum Besitz einer solchen Note kam; — einer Note zu einem so großen Belauf."

Der Anwald der Beklagten bemerkte, daß in einem der Fälle, die über diesen Gegenstand entschieden wä-

wären, Verdacht auf dem Manne geruhet habe, der den Wechsel anbot, weil er einen runden Hut auf und einen Ueberrock angehabt hätte, und man ihn deshalb für einen Straßenräuber gehalten.

Bei der jetzigen Kleidung des Landes wäre demnach fast jeder Mann nach diesen Wahrzeichen ein Straßenräuber.

Lord Kenyon bemerkte, daß wenn Beklagte nichts vorbringen könnten, einen aufrichtigen Verdacht gegen das Betragen der Kläger zu erregen, so hätten die Kläger ihren Fall dargethan. Der Spruch war für die Kläger auf £ 500.

Zur Befriedigung unserer Leser wollen wir den Fall von Grant und Vaughan erwähnen, wie er 5 Burr. enthalten ist und in obiger Entscheidung angeführt wurde.

Der Besitzer für eine völlige Wertherstattung ist zur Bezahlung berechtigt.

Grant c. Vaughan, 3 Burr. 1516. 1 Bl. Rep. 485. Vaughan, ein Kaufmann in London, gab an Bicknell, einen seiner Schiffsmitrheder, eine Tratte auf seinen Banquier, Sir Charles Asgill, dem Schiffe Fortuna, oder dem Vorzeiger zahlbar. Bicknell verlor die Tratte. Derjenige, der sie fand, oder wenigstens im Besitz derselben war, ging vier

Tage

Tage vorher, ehe der Wechsel zahlbar war, nach dem Laden von Grant, einem Handelsmann in Portsmouth, und da er ihm einigen Thee abgekauft, so gab er ihm den Wechsel in Bezahlung und verlangte den Saldo heraus. Grant ging aus, sich zu erkundigen, wer Vaughan sey, und da er hörte, daß er ein angesehener Mann sey, und daß der Wechsel von ihm geschrieben sey, gab er den Saldo heraus und behielte den Werth des Thees. Da Vaughan erfuhr, daß Bicknell den Wechsel verloren hatte, sandte er zu Sir Charles Asgill, den Wechsel nicht zu bezahlen. Die Bezahlung wurde dem zu Folge verweigert. Grant stellte seine Klage gegen Vaughan als Trassenten an. Der Fall wurde vor einer Special-Jury von Kaufleuten verhandelt, die für den Beklagten die Findung machte. Bei einer Anhaltung um eine neue Verhandlung war das Gericht der Meinung, daß diese Note durch bloße Ueberlieferung übertragbar war, und wenn auch der wahre Eigenthümer sie verloren haben möge, so sey der bona fide Besitzer, der eine gehörige Genügleistung dafür gegeben habe, zu dem Gelde berechtiget. S. gleichfalls Kyd's Tr. 103.

Obgleich die Note gestohlen ist.

In dem Falle Miller c. Race, auf den man sich auch in dem Falle Lawson c. Weston bezog, war ein Zahlschein der Bank, der an William Finney oder Vorzeiger zahlbar war, aus der Post-

kut-

kutsche in der Nacht vom 11. December 1756 gestohlen, und kam den 12ten Decbr. in die Hände des Klägers, für eine völlige und gehörige Wertherstattung, im gewöhnlichen Lauf der Geschäfte, und ohne irgend eine Anzeige, daß ein solches Papier aus der Postkutsche gestohlen sey. Er präsentirte den Zahlschein nachmals in der Bank zur Bezahlung, und der Beklagte, der einer der Commis war, hielt ihn an sich, worauf eine Klage gegen ihn angestellt wurde, und über den Incidentpunct, ob der Kläger ein hinlängliches Eigenthum an die Note habe, ihn zu berechtigen, Bezahlung zu verlangen, war das Gericht klar der Meinung, er habe dieses, und daß er daher befugt zu einer Klage aus dem Papier gewesen sey. Burr. 451.

Vier-

Vierzehntes Capitel.

Einige nützliche Winke für Personen, die gewohnt sind, Wechsel, Zahlscheine, Banknoten und Anweisungen zu bezahlen und zu empfangen.

Winke in Betreff der Bezahlung und Empfangnahme von Wechseln, Zahlscheinen, Anweisungen u. s. w.

Wer seinen Namen auf ein unbeschriebenes Papier zeichnet oder indossirt und es einer andern Person ausliefert, auctorisirt eine solche Person, jede Summe, die ihr gefällig ist, so weit der Stempel die Summe beschützt, darin auszufüllen. 1 H. B. 313. Doug. 514.

Ein Wechsel oder eine Anweisung sollte vollkommen ausgefüllt seyn, ehe ein Trassent seinen Namen darunter schreibt, denn wenn Jemand seinen Namen auf ein bloßes Papier schreibt, mit einem Wechsel-Stempel versehen, und es einem Andern zustellt, über seinem Namen zu trassiren, so ist er dadurch verpflichtet, jede Summe zu bezahlen.

Ein

Ein Agent, der gehörig auctorisirt ist, wird, selbst wenn er sein Mandat überschreitet, seinen Principal an jede Handlung binden, die er thut. Es liegt daher seinem Ansteller ob, wohl sich vorzusehen, wen er anstellt, eine so wichtige Anvertrauung zu vollführen, als diejenige, Handelsgeschäfte zu besorgen. Er muß sie indeß im Namen und für Rechnung seines Principals thun, sonst wird Letzterer nicht gebunden und der Agent persönlich verantwortlich seyn. 6 T. R. 176. Stra. 955. 1 T. R. 181. Rep. temp. H. 3. contra. Angeführten von Chi(t)y.

Ein Agent kann seine Auctorität nicht delegiren, wofern ihm nicht eine expresse Auctorität in dieser Hinsicht gegeben ist. Rol. Ab. 330. Runb. 166.

Herr Chitty drückt einige Zweifel aus, ob der Inhaber eines Wechsels auf jeden Fall verpflichtet sey, sich bei der Annahme durch einen Agenten zu beruhigen, da es die Beweise vervielfältigt, die er verpflichtet seyn wird, bei einer Klage aus dem Wechsel beizubringen. Esp. Ca. Ni. Pri. 115, 269. Herr Manning bemerkt mit Recht, daß es ein Gesetzprincip sey, daß, was Jemand individueller Weise thun kann, er auch durch Stellvertreter thun lassen darf, und da kaufmännische Geschäfte und Verkehr auf gegenseitige Erleichterung gegründet sind, so würden unzählbare Hindernisse sich erheben, wenn es geduldet würde, daß Schwierigkeiten etwas verhindern dürften, welches durch Bevollmächtigte zu vollziehen seyn möchte, und welches

in

in der Handelswelt hauptsächlich durch Correspondenten und Commissionaire vollzogen wird. Es scheint nicht, daß je ein gerichtlicher Streit über diesen Punct war; sollte einer darüber gewesen seyn, so leidet es wenig Zweifel, daß nicht eine Jury von englischen Kaufleuten die Frage bejahend entscheiden würde.

Wenn der Bezogene den Wechsel länger behält, als gewöhnlich, oder irgend sonst etwas thut, welches nach einer aufrichtigen Auslegung dem Instrumente Credit verschaffet, und daher den Inhaber verleitet, das Papier nicht als dishonerirt zu protestiren, so ist dies einer unbedingten Acceptation gleich. Eben so eine Uebereinkunft künftig bezahlen zu wollen.

Wenn ein Wechsel oder Zahlschein, während er in der Hand des Wechselnehmers ist, oder irgend eines andern Inhabers, in irgend einem wesentlichen Umstand verändert wird, z. B. im Dato, in der Summe u. s. w., ohne Beistimmung Bdes ezogenen, so wird dieser von seiner Verantwortlichkeit entschlagen, wenn auch ein solcher Wechsel in die Hände eines Indossenten kommt, der auf diese Veränderung nicht Acht hat; aber in einem solchen Falle kann, wenn die Veränderung vor dem Accept oder Indossement erfolgt, der Acceptant oder Indossent keinen Vortheil von der Veränderung ziehen, Mar. 138, 140. Beawes pl. 194.; und die Beipflichtung irgend einer Partei zu der Veränderung wird diese im Allgemeinen verhindern, Vortheil von der Veränderung zu ziehen. 4. T. R. 320.

In

In dem Falle Master c. Miller wurde nach der Meinung aller Richter, mit Ausnahme des Richters Buller, entschieden, daß jede Veränderung eines Wechsels, nachdem er ausgestellt sey, die Verpflichtung daraus gänzlich tilgen werde. In diesem besonderen Falle war das Datum eines Wechsels, der drei Monat nach dato zahlbar war, nach dem Accept verändert von dem 26sten auf den 20sten März. Es erhellte nicht, von wem die Veränderung gemacht sey, allein es wurde entschieden, daß der Acceptant nicht verpflichtet sey, den Belauf einem getreuen Inhaber zu bezahlen und die Verpflichtung aus dem Instrumente gänzlich als erloschen angesehen werde.

Ist ein Wechsel mit einem gehörigen Stempel ausgestellt und nachmals mit Einwilligung der Parteien verändert, obgleich vor der Vernegociirung, so ist ein neuer Stempel nöthig, da es ein ganz anderer Contract ist. Wilson c. Justice. Bowman c. Nichol. 5 T. R. 537.

Erfolgt die Bezahlung eines Wechsels vermittelst einer Anweisung, so berechtigt diese Bezahlung eine Partei, den Wechsel dafür aufzugeben, wenn auch die Anweisung nicht honorirt wird.

Eine Person, die einen Wechsel mit einem falschen Namen indossirt, ihn in Umlauf zu setzen, würde sich des Verbrechens der Verfälschung schuldig machen. 1 H. B. 313, 569.

Wenn

Wenn der letzte Respittag auf einen Sonntag fällt, oder einen Tag der öffentlichen Ruhe, so wird das Instrument den Tag vorher fällig. Die einzigen Ruhetage, die öffentlich in England anerkannt worden, sind die Sonntage, Weihnacht und der Charfreitag, Letzterer ausdrücklich durch 40 G. III., und wahrscheinlich würden die Tage, die durch Sr. Majestät Proclamationen zu Fasten und Danksagungen bestimmt sind, auf die Weise privilegirt seyn. Ein neuerer Schriftsteller macht folgende Frage über diesen Gegenstand: „Vorausgesetzt, der dritte Tag fiele auf den Sonntag den 26sten Decbr., ob dann nur, wenn Weihnacht auf einen Sonnabend fiele, ein Respittag zugestanden und der Wechsel Freitag fällig werden sollte, oder ob 4 Tage zugestanden und die Respittage bis Montag ausgedehnt werden sollten?"

Gläubiger von Wechseln, Zahlscheinen oder andern Sicherheiten, die an einem künftigen Tage fällig sind, können nach 5 G. II. c. 30. ein Bankerott-Decret vor dem Zahlungstage nachsuchen. Eine Person, an die ein Wechsel oder Zahlschein nach einer Insolvenzhandlung indossirt ist, ist berechtigt, ein Bankerott-Decret nachzusuchen, da die Schuld vor der Insolvenzhandlung in einem früheren Creditor vorhanden war. Glaister c. Hewer.

Vergleichung der Hände ist im Gerichte kein zulässiger Beweis, die Signatur irgend eines Wechsel- oder Schuldschein-Verhafteten zu erweisen.

Die

Die englische Lehre von den Folgen ungedeckter Tratten, nach Chitty.

Der Beweis, daß keine Deckung in den Händen des Acceptanten war, entschuldigt den Mangel eines Protestes.

Der Beweis, daß der Zieher keine Fonds in den Händen des Bezogenen hatte, zur Zeit als der Wechsel gezogen war, oder zu irgend einer späteren Zeit, entschuldigt in England den Mangel eines Protestes, und verhindert, daß der Zieher entschlagen wird. Orr c. Maginnis. Chitty, 279.

Nähere Bestimmung dieses Punktes.

Vormals lag es demjenigen in England ob, der den Mangel einer gehörigen Notiz vorschützte, zu beweisen, daß er durch diesen Mangel Schaden gelitten. In späteren Entscheidungen ist es aber festgesetzt, daß dieser Schade immer präsumirt wird, wovon nur der Beweis, daß der Bezogene keine Fonds in Händen hatte, eine Ausnahme macht. Es ist indeß keine Entschuldigung, wenn an den Indossenten keine Notiz ertheilt ist, daß der Acceptant keine Fonds von dem Trassenten hatte. Chitty, 260.

Hindernisse höherer Gewalt.

Außer Obigem kann die Verheimlichung des Trassenten oder Indossenten den Mangel des Advis entschuldigen, so wie plötzliche Krankheit oder Tod des

Inhabers oder seines Agenten, oder irgend eine höhere Gewalt, vorausgesetzt, daß die gehörige Diligenz wieder eintritt, so wie sie wieder möglich wird. Chitty, 274.

Lord Kenyon über höhere Gewalt.

In dem Falle Hilton c. Shepherd sagte der Oberrichter, Lord Kenyon: Ich begreife nicht, wie die Frage: ob gehörige Diligenz angewandt ist, eine Quaestio juris seyn kann. Ich begreife es, daß das Gesetz erheischt, daß gehörige Diligenz Statt gefunden haben müsse; aber daß das Gesetz soll sagen können, den oder den Tag muß, unter allen Umständen, Notiz ertheilt werden, das geht über meine Fassungskraft. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Frage, ob oder ob nicht gehörige Diligenz Statt gefunden habe, eine Quästion sey, welche die Jury, in Erwägung aller Umstände, die durch Zufall, durch force majeure, oder dergleichen eingetreten sind, bestimmt. Chitty, 275.

Der englische Trassent ist nach englischen Gesetzen verbunden, wenn der fremde Trassat durch Gesetze verhindert wird, zu zahlen, Zahlung zu leisten. In dem Falle Mellish c. Simeon war ein Wechsel von London auf Paris gezogen und über Holland remittirt. Die französische Regierung untersagte die Bezahlung des Wechsels, der £ 603. 19 s. 10 d. groß war. Der

Ricam=

Ricambio auf Holland brachte ihn auf £ 905. 13 s. 9 d, der auf London auf £ 913. 4 s. 3 d. Das Gericht war auf die Einwendung des Beklagten, daß er für den Ricambio unter diesen Umständen nicht hafte, der Meinung, es sey immateriel, aus welchen Gründen ein Wechsel nicht bezahlt sey, der Trassent müsse für alle Folgen der Nonsolution aufkommen. Chitty, 137.

Einer der merkwürdigsten Fälle, die neuerdings, nemlich 1820, in England entschieden sind, ist der Fall Rowe c. Young.

Ein inländischer Wechsel von £ 300. war von einem gewissen Meagher trassirt und von Rowe acceptirt, zahlbar nach zwei Monaten bei Sir John Perring & Co. in London. Der Wechsel war an Young indossirt geworden, der ihn gegen Rowe einklagte, ohne ihn Behufs der Bezahlung bei Perring vorgezeigt zu haben. In der Geschichtserzählung der Klage war keine Anführung von einer solchen Vorzeigung enthalten. In der Kings-Bench wurde dennoch für den Kläger gesprochen, indem das Gericht annahm, daß weder eine Anführung einer solchen Vorzeigung noch der Beweis einer solchen Vorzeigung bei einer Klage gegen den Acceptanten nöthig sey. Es wurde Revision in diesem Falle bei dem Hause der Lords gesucht. Dieser erhabene Gerichtshof legte den zwölf Richtern Englands folgende Fragen vor:

Er-

Erstens, ob in diesem Falle der Wechsel, von dem es in der Geschichtserzählung der Klage (der Declaration) hieß, daß er zufolge der Gebräuche und Gewohnheiten der Kaufleute acceptirt sey, zahlbar bei Sir John Perring & Co. in London, das heißt in dem Hause von gewissen Personen, welche im Handel und Gewerbe den Titel und die Firma von Sir John Perring & Co. gebrauchen, der Inhaber verpflichtet gewesen, sich behufs der Bezahlung an diese Personen zu wenden, und ob er in der Klage anzuführen gehabt, daß er den Wechsel an dieses Haus zur Bezahlung habe präsentiren lassen?

Zweitens, ob, nachdem der Wechsel solchergestalt, wie bemeldet, acceptirt geworden sey, dieser Accept gesetzlich für einen solchen qualificirten Accept zu nehmen sey, der nur in dem Hause von John Perring & Co., Banquiers in London, einzufordern war, oder als ein genereller Accept, in dessen Hinsicht die Anzeige hinzugefügt war, daß man sein Geld dafür bei den gedachten Banquiers abholen könne?

Die zwölf Richter gaben einzeln ihre Vota. Sechs waren dafür, daß die Präsentation bei den Banquiers nothwendig gewesen sey, und daß in der Geschichtserzählung der Klage eine Anführung von solcher Präsentation hätte geschehen müssen. Fünf waren der entgegengesetzten Meinung. Der Lord Kanzler aber und Lord Redesdale stimmten der Mehrheit bei, und es

 wur-

wurde demgemäß entschieden, daß Präsentation bei den Banquiers und Anführung davon, daß diese geschehen sey, in der Klage erfordert werde.

Die Verhandlung ist im 2ten Theile des 2ten Bandes von Broderip & Bingham, woselbst die lichtvollen Vota des Lord Kanzlers, des Lord Redesdale und der 11 Richter 120 Seiten einnehmen, enthalten.

Anhang.

Mehrere Wechselrechtsfälle, die sich entweder dem vorstehenden, aus dem Englischen übersetzten Texte nicht anfügen ließen, oder die mir zur Zeit des Abdrucks nicht bekannt oder erinnerlich, oder die noch unentschieden waren, theile ich in nachstehenden Auszügen mit, indem ich, was die hamburgischen Fälle betrifft, auf die ausführliche, gehaltreiche Commentirung derselben in dem Archiv des Handelsrechts verweise. Die Altonaer Fälle verdanke ich der, mir gütigst von dem Wechselrichter, Hrn. Etatsrath von Aspern, erlaubten Inspection der Altonaer wechselgerichtlichen Protocolle, und da in dem S. 66. erwähnten Falle die Acten noch nicht geschlossen sind, so behalte ich mir vor, diesen Fall anderweitig bekannt zu machen.

Ueber die altonaische Verfassung bemerke ich noch Folgendes. In liquiden Sachen entscheidet der Herr Ober-Präsident mit ausgehendem Rechte, und es kann, ohne suspensive Wirkung, nur an die Schleswig-Holstein-

Lauenburgische Canzelei supplicirt werden. Ausnahmen dieser liquiden Sachen sind die Wechsel, die in wechselrechtlicher Ordnung sind, und in deren Hinsicht die Wechselrechtskraft zur Anstellung einer Wechselklage innerhalb 6 Monaten nicht verjährt ist. Ueber solche Wechsel entscheidet der Wechselrichter oft mit ausgehendem Rechte. Es kann von seiner Entscheidung nur an das Magistratsgericht provocirt werden. In anderen Wechselsachen, welche weder die Oberpräsidial- noch die wechselgerichtliche Instanz erledigen kann, spricht das Magistratsgericht, und in solchen Sachen kann an das Obergericht appellirt werden.

Der nachstehende Fall über eine Regreßklage steht in den glückstädter Anzeigen vom 22sten Novbr. 1819 und ist der einzige Wechselrechtsfall, der von Altona seit langen Jahren an unser ehrwürdiges, durch so ausgezeichnete Männer besetztes Appellationsgericht gegangen ist.

Rechtsfall einer Wechsel-Regreßklage.

Am 20sten May 1807 trassirte Johann Sam. Mangor in Kopenhagen einen nach drei Monaten zahlbaren Wechsel zu dem Belauf von £ 150. auf das Handlungshaus Todd & Co. in London an die Ordre des Grossirers Andreas Nielsen in Kopenhagen. Dieser indossirte den Wechsel an die Gebrüder Trier in Kopenhagen, welcher denselben wieder an den Altonaischen Banquier Amsel Jacob Ree indossirte.

Von

Von diesem ward der Wechsel weiter an Nathan May in Hamburg indossirt, der ihn wieder an Philipp Seligmann daselbst verkaufte. Ungeachtet Todd & Co. diese Tratte acceptirt hatten, honorirten sie jedoch dieselbe zur Verfallzeit am 23sten September 1807 nicht, indem sie die Zahlung aus dem Grunde der nicht erhaltenen Deckung verweigerten. Als Seligmann nach wiederhergestelltem Frieden in dem Besitz des unbezahlt gebliebenen Wechsels und der desfallsigen Proteste gekommen war, machte er von seinem Rechte des Regresses an seine Vormänner in dessen Besitz Gebrauch, und nahm den Banquier Amsel Jacob Ree zuerst beim Oberpräsidio und demnächst am 3ten Novbr. 1814 beim Altonaischen Magistrat aus seinem Indossament in Anspruch. Dieser setzte in einer kurzen Exceptionsschrift die Einrede der Verjährung entgegen, wobei er sich auf den 26sten Sphen der für Altona geltenden Kopenhagener Wechselordnung bezog. Indem er anführte, daß seit der Verfallzeit des Wechsels und dem Tage des Protestes nicht bloß die vorgeschriebenen sechs Monate, sondern volle sechs Jahre verstrichen wären, verweigerte er die Einlassung auf die Klage. Zugleich bemerkte er, daß der Kläger diesen Wechsel nicht vom Beklagten erhalten, sondern daß er durch Indossement von Nathan May auf ihn gekommen sey, und der Kläger daher gegen diesen, wenn er überall ein Recht zu klagen habe, verfahren müsse. Der Kläger Ph. Seligmann legte seiner Replik einen Revers von Nathan May an, worin dieser erklärte, daß er seine

Gerecht-

Gerechtsame gegen den Beklagten an den Kläger abgetreten habe, wodurch die Einrede des Beklagten gänzlich gehoben, und dieser schuldig sey, sich auf die Klage hauptsächlich einzulassen. Der Beklagte übergab hierauf mit seiner Duplik eine Litisdenunciation gegen den Grossirer Andreas Nielsen in Kopenhagen, als den angeblich einzigen noch solventen Indossenten des gedachten Wechsels, die er dem Denunciaten durch das Hof- und Stadtgericht in Kopenhagen zu insinuiren bat. Nach geendigtem Schriftwechsel erkannte der Altonaische Magistrat am 8ten Februar 1816,

daß die Litisdenunciation des Beklagten wider den Indossenten Nielsen nicht Statt finde und Beklagter die eingeklagten £ 150 cum usuris morae von Zeit der erhobenen Klage zu 5 pCt. in 14 Tagen zu bezahlen schuldig, es wäre denn, daß er binnen dieser Frist s. r. beweise, daß er durch die Verjährung des Wechses seinen Regreß an seine Vormänner im Indossiren und den Aussteller des Wechsels verloren habe, in welchem Fall sodann weiter erginge, was den Rechten gemäß.

Diesen reservirten Beweis trat der Beklagte am 26sten Januar 1818 durch eine Vorstellung an, der ein Erkenntniß des Hof- und Stadtgerichts zu Kopenhagen vom 11ten August 1817 beigefügt war, wodurch der Beklagte, der den Grossirer Andreas Nielsen als Indossaten, imgleichen Samuel Mangor in Kopenhagen als Aussteller des gedachten Wechsels wegen

Bezah-

Bezahlung des Belaufs desselben belangt hatte, mit seinen Ansprüchen abgewiesen wurde. Zugleich zeigte er an, daß die späteren Indossenten, Gebrüder Trier in Kopenhagen, sich bald nach der Indossirung des Wechsels für insolvent erklärt hätten. Der Kläger räumte diesen letzteren Umstand ein, wendete aber gegen die versuchte Beweisführung ein, daß dasjenige, worauf alles ankomme, daß durch die vorgebliche Verjährung des gedachten Wechsels der Regreß des Beklagten wider die Kaufleute Nielsen und Mangor, als dessen Vormänner im Indossiren und Ausstellen des Wechselbriefes, verloren gegangen, durchaus nicht dargethan sey.

Am 18ten Junius 1818 erkannte der Altonaische Magistrat,

> daß Beklagter, da er dasjenige, was ihm zu beweisen nachgelassen worden, hinlänglich bewiesen, nunmehr von der Klage zu entbinden, jedoch die Kosten zu kompensiren, dem Kläger aber quaevis competentia wegen eines Schadenersatzes contra quemcunque vorzubehalten.

Von diesem Urtheile appellirte Philipp Seligmann an das Königl. Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht, vor welchem diese Sache am 2ten April 1819 verhandelt wurde. Daß die Klage des hamburgischen Kaufmannes Philipp Seligmann wider den altonaischen Banquier Amsel Jacob Ree an sich begründet war, folgt aus den ersten Principien des Wechselrechts, wonach der Eigenthümer eines protestirten nicht

nicht bezahlten Wechsels sowohl gegen den Acceptanten klagen, als seinen Regreß an einen der früheren Vormänner, so wie gegen den Aussteller nehmen kann. Es fragte sich nur, ob die hier angestellte Regreßklage gegen den früheren Indossenten Ree durch dessen Einrede elidirt war. Diese Einrede ist die der Verjährung, und der Beklagte war schon schuldig erkannt, indem ihm nur der Beweis dieser Einrede nachgelassen war. Ob dieser Beweis geführt war oder nicht, darauf beruhte nun die Entscheidung.

Amsel Jacob Ree sollte darthun, daß er durch die Verjährung des Wechsels seinen Regreß an seine Vormänner im Indossiren und den Aussteller des Wechsels verloren habe. Er hat den Aussteller Mangor und den früheren Indossenten Nielsen zu Kopenhagen belangt, und beide sind durch das Urteil des Hof- und Stadtgerichts von der Klage entbunden. Dies Gericht hat diese beiden Kaufleute aber nicht aus dem Grunde der Verjährung, nicht in Beziehung auf den 26sten §. der in Altona eingeführten Kopenhagener Wechselordnung, aus welchem der Beklagte Ree allein excipirt hatte, freierkannt, sondern aus dem Grunde, weil er es versäumt, als er von Philipp Seligmann mit der Wechselklage in Anspruch genommen worden, den Kaufleuten Mangor und Nielsen in Kopenhagen litem zu denunciiren, und sie sogleich von der wider ihn erhobenen Klage zu benachrichtigen. Die Versäumniß dieser Benachrichtigung

tigung, welche eine dänische Verordnung vom 26. November 1731 jedem zur Pflicht macht, welcher aus einem protestirten Wechsel Rechte geltend machen will, ist der einzige mit deutlichen Worten ausgesprochene Entscheidungsgrund des Hof- und Stadtgerichts. Hiernach hat der Beklagte Amsel Jacob Ree seinen Regreß an seine Vormänner im Indossiren und den Aussteller des Wechsels nicht durch dessen Verjährung verloren, sondern durch die unterlassene tempestive Advisirung seiner Vormänner nach sofort erlangter Kenntniß von Seligmanns Ansprüchen. Den Beweis des durch Verjährung verlorenen Regresses hat der Beklagte nicht einmal angetreten, viel weniger also geführt. Irrig war es daher, daß der altonaische Magistrat auf die vorliegenden Akten dasjenige, was er dem Beklagten zu beweisen nachgelassen, als dargethan annehmen konnte. Er giebt selbst in den Entscheidungsgründen zu, daß sich das Kopenhagener Urteil nicht auf die Verjährung gründe, worauf es doch allein ankam. Davon konnte aber im Beweisverfahren nicht mehr die Rede seyn. Ueberdies ist der 26ste §. der Kopenhagener Wechselordnung, woraus excipirt worden, nicht auf diesen Fall anwendbar. Er setzt fest, daß derjenige, der aus einem Wechsel zu fordern habe, seine Klage baldigst und spätestens innerhalb sechs Monaten erheben solle. Von einem Regreß an die Vormänner, dem gegenwärtigen Fall, redet dieser §. überall nicht, wie es denn auch kaum möglich seyn würde, diesen Regreß in 6 Monaten zu nehmen, wenn der Eigenthü-

thümer des protestirten Wechsels wider zehn Indossenten zurückgreifen kann.

So wie der Magistrat geht der Appellat davon aus, daß ihm keine Nachlässigkeit zur Last falle, ihn auch die nur für Kopenhagen gegebene Verordnung vom 26sten November 1731 nicht verbinde. Man kann alles dies zugeben, und doch wird das Resultat nicht anders. Denn jetzt ist nur der Beweis der Verjährung in Betracht zu ziehen. Daß der Appellat durch diese seinen Regreß an seine Vormänner im Indossiren und den Aussteller des Wechsels verloren hat, ist überall nicht dargethan, und das Urteil des Hof- und Stadtgerichts, woraus der Appellat dies beweisen will, gedenkt der Verjährung überall nicht, enthält keine Spur von diesem angeblichen Grunde des verloren gegangenen Regresses des Appellaten.

Aus diesen Gründen erkannte das Königl. Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht am 6ten April, daß sententia a qua des Altonaischen Magistrats dahin zu reformiren, daß Appellat den ihm in dem Erkenntniß vom 8ten Februar 1816 freigelassenen Beweis wie Rechtens nicht geführt, mithin letztgedachtes Magistrats-Erkenntniß nunmehr zu purificiren, unter Vergleichung der Kosten.

Wider dies abändernde Urteil ergriff der Appellat Amsel Jacob Ree zwar die Supplicatio ad thronum, erhielt aber unter dem 19. Junius 1819 einen allerhöchst unmittelbaren abschlägigen Bescheid.

Ist

Ist der Wechsel eine Cession, oder Assignation, und wie weit ist er das Eine oder das Andere?

Der vorige Prinzipal der Fallitmasse von P. Z. hatte den 15ten März 1817 an die Ordre des Herrn B. für die Summe von Duc. 692. 4 s. 7 d. auf das Handlungshaus J. Dufouriq & Co. in Madrid 1½ Uso einen Wechsel mit der Bemerkung gezogen: que passerez en compte J. B. & C. suivant avis. Den 15ten Juny wurde dieser Wechsel zur Bezahlung präsentirt und wegen Nichtbezahlung protestirt. Da sich nun die Trassenten bereits am 30sten April insolvent erklärt und Herr B. erfahren hatte, daß der J. B. & C. für dessen Rechnung der Wechsel gezogen war, das Handlungshaus José Bastiat & Co. in Bayonne sey, und die Masse der Trassenten an dieses zu fordern haben sollte: so ließ er am 30sten August die Curatores bonorum der besagten Fallitmasse vor das hamburgische Handelsgericht vorladen, und trug darauf an, die Beklagten zur Ertheilung behufiger jura cessa bis zum bestimmten Belauf wider die Masseschuldner José Bastiat & Co. gegen Einlieferung der Signatur zu verpflichten, auch die Beklagten in die Kosten zu verurtheilen wegen des erwähnten, für Rechnung von jenen José Bastiat & Co. durch der Beklagten Curanden trassirten und vom Kläger denselben bezahlten Wechsels, der wegen Nichtannahme der Trassaten J. Dufouriq & Co. in Madrid protestirt und auf den Kläger zurückgekommen, wodurch eine Ricambio-Rechnung

groß

groß Bco.mℊ 1958. entstanden sey. Diese müsse den genannten Masse-Debitoren zur Last fallen, indem dieselben beklagtischer Seits dafür belastet wären, die Masse also die Valuta für diesen Wechsel doppelt erhalten habe.

Erkannt von der 2ten Kammer des Handelsgerichts den 3ten September 1817, daß, da nach der Natur und dem Ursprunge des Wechselgeschäftes, so wie nach den allgemeinen Grundsätzen des Wechselrechts, einem jeden trassirten Wechsel die Uebertragung zum Grunde liege, in vorliegender Sache aber nicht von dem strengen Wechselrechte der Wechselverbundenen unter einander, sondern von dem Ursprunge des befragten Wechsels in processu ordinario die Rede sey; da bei Ausstellung eines Wechsels für Rechnung eines Dritten der Trassent im Namen dieses Dritten handele, dieser mithin dem Trassenten zur Bezahlung der aus solchem Wechsel entstandenen Ricambio-Rechnung als Urheber des Wechsels rechtlich verbunden werde, so daß, im Falle dieser Dritte Debitor des Trassenten sey, der concurrente Theil dieser Forderung von den Activis des Trassenten im Augenblicke der Ausstellung abgesondert werde; da ferner nach der Natur des Wechselvertrags, der, welcher einen Wechsel kaufe, nicht ausschließlich auf die Zahlungsfähigkeit des Verkäufers, sondern auch auf die Wahrheit der ihm übertragenen der Ausstellung des Wechsels zum Grunde liegenden Forderung zu sehen berechtigt sey; da ferner bei Abgebung

bung eines solchen Wechsels dieser Dritte in seiner Rechnung mit dem Trassenten für den Belauf des Wechsels creditirt, von seiner Schuld an diesen in tantum liberirt, und für diesen Belauf nicht eher wieder Schuldner des Trassenten werde, als bis ihm der Protest wegen Nichtbezahlung dieses Wechsels mitgetheilt sey, und er, der Dritte oder der Trassent, oder in einem Falle wie der vorliegende, dessen Fallitmasse, wenn der Inhaber dieses nicht bezahlten Wechsels nicht das Recht hätte, jura cessa von dem Trassenten zu fordern, dadurch mit dessen Schaden bereichert würde, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aber Niemand mit dem Schaden eines Dritten bereichert werden dürfe, welcher Grundsatz auch durch die Analogie der Art. 25 und 34 der Neuen Falliten-Ordnung, so wie durch die daher abgeleitete Observanz, daß alle nach eingetretenem Fallissement bei einer Masse eingehende Wechsel zurückgesandt werden müssen, insbesondere bestätigt werden; — da jedoch dem Kläger aus dem Wechsel nur ein Klagerecht gegen die Trassenten zustehe, er gegen den Dritten aber nur erst dann eine förmliche Klage habe, wenn ihm von den Beklagten derselbe als auctor nominirt, und actiones cedirt worden; — da es dabei ferner nicht darauf ankommen könne, ob der Name des Handlungshauses, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen, in der Tratte vollständig ausgeschrieben, oder nur bezeichnet, oder überall nicht genannt ist, genug wenn erwiesen sey, daß der Wechsel für Rechnung des Dritten gezogen, im vorliegenden

Fall

Fall darüber aber um so weniger ein Zweifel übrig bleibe, da solches im Protest ausdrücklich erklärt sey, da endlich Beklagte in ihrer Litiscontestation die Richtigkeit der libellirten Ricambio=Rechnung, und daß der befragte Wechsel für Rechnung von José Bastiat & Co. in Bayonne gezogen worden, nicht in Abrede gestellt, — die Beklagten dem Kläger für die libellirte Ricambio=Rechnung, groß Bco.m$\bar{g}$ 1958., innerhalb 8 Tagen die geforderten jura cessa zu ertheilen, in Entstehung dessen in gleicher Frist diese Summe, nebst den Verzugszinsen vom Tage der erhobenen Klage zu bezahlen und die Kosten zu erstatten schuldig.

Pure confirmirt von dem Appellationsgerichte, den 19ten Septbr. 1817.

Archiv des Handelsrechts 1r Bd. S. 115.

Zwei andere Wechsel hatte D. kurz vor dem Fallissement des erwähnten Hauses von demselben gekauft. Den einen derselben, groß 2000 Fr., hatte es 2 Monat nach dato auf José Bastiat & Co. in Bayonne, zahlbar in Bordeaux, mit dem Zusatz: Valeur reçue, que passerez en compte suivant l'avis; den andern, groß 600 Fl. Holl. Cour., einen Monat nach dato auf Wieling & de Groot in Amsterdam, mit dem Zusatz: Werth empfangen, und stellen sie auf Rechnung laut Bericht; beide an Ordre des Käufers gezogen. Es ward die gerichtliche Verfolgung dieser Wechsel dadurch veranlaßt, daß D. den Curatoren der Masse

der

der Trassenten einen Brief schrieb, worin er anzeigte, daß beide Wechsel mit Protest zurückgekommen wären; die 2000 Fr., weil Dussumier & Co. in Bordeaux, bei welchen dem Wechsel zufolge die Prima befindlich seyn sollte, behaupteten, diese nicht erhalten zu haben, wiewohl die Falliten ihm versichert, daß sie die Prima überschickt, und daß das Bayonner Haus ihnen wirklich schuldig wäre. Die gezogenen 600 Fl. wären Wieling & de Groot in Amsterdam, wie die Falliten ihm versichert, diesen ebenfalls schuldig. Wenn die erwähnten Pöste also von den Bezogenen der Masse bezahlt wären, so verlange er, D., dieselben gegen Einlieferung der Wechsel und Proteste wieder erstattet.

Hierauf erfolgte abseiten der Curatoren der Masse an D. eine Provocation zur Klage, um die Beendigung der Masse nicht aufzuhalten, und der Provocat producirte die besagten Wechsel, ihre Proteste, so wie die Antwort der Curatoren auf sein vorhin angeführtes Schreiben, worin sie ihm anzeigten, daß sie von beiden Bezogenen zur Zeit noch keine Gelder erhalten hätten, obwohl José Bastiat & Co. der Masse circa 7000 Mark schuldig wären, und Wieling & de Groot, wenn das unter ihnen befindliche Lager geräumt seyn werde, wahrscheinlich etwa 3 oder 400 Fl. an die Masse zu vergüten haben würden; daß sie übrigens gegen die ersten bereits Vollmacht eingesandt, weil in der Güte bisher keine Zahlung zu erlangen gewesen. Der provocirte Kläger richtete demgemäß sein Ge-

Gesuch dahin, ihm ein Vorzugs- oder Eigenthumsrecht auf das Guthaben der Masse an die Bezogenen der in Frage stehenden Wechsel bis zum Belauf der Tratten nebst Zinsen, Protest- und Ricambio-Kosten anzuerkennen, und da die Curatores bonorum der Falliten in Hinsicht der Forderung an José Bastiat & Co. in Bayonne bereits Vollmacht zur gerichtlichen Eintreibung derselben abgeschickt, dieselben zu verpflichten, von den ersten eingehenden Geldern dem Kläger den Belauf der Tratte von 2000 Fr. nebst Zinsen, Protest- und Ricambiokosten gegen Auslieferung derselben auszukehren; so wie in Hinsicht des Guthabens der Masse an Wieling & de Groot in Amsterdam den Kläger zu befugen, solches für seine Rechnung zu verfolgen und einzutreiben, und sich aus dem Ertrage wegen des Belaufs der Tratte von 600 Fl. bezahlt zu machen, des Endes auch Curatores bonorum zu verpflichten, dem Kläger die genaue Aufgabe dieser Forderung zu machen, und die Rechnungen, Documente und Scripturen, so wie die sonstigen Mittel dazu an die Hand zu geben und eventualiter zu diesem Zweck auszuliefern, nicht weniger die Beklagten in die Proceßkosten zu verurtheilen; in Hinsicht desjenigen aber, wofür der Kläger aus diesem Guthaben der Falliten an die Bezogenen nicht befriedigt werden sollte, denselben bei der Masse anzuerkennen.

Den 24. Novbr. 1817 wurde von der ersten Kammer des Handelsgerichts dahin erkannt:

Unter

Unter Verwerfung der von curat. noie. Provocanten vorgeschützten Einrede der Präclusion, deren sich selbige schon durch die angestellte Provocation begeben haben, wenn gleich selbige auch ohne solche dem Procaten nach dem beigebrachten Schreiben vom 19ten Septbr. d. J., in welchem sie denselben als Massengläubiger anerkennen, nicht mit Beifall Rechtens hätte entgegengesetzt werden können; daß, da die Neue Falliten-Ordnung in dem Art. 23 ff. die Fälle, in denen ein Gläubiger das Vindicationsrecht zu exerciren befugt seyn soll, enthält, darunter aber der, den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits in sich enthaltende specielle Fall nicht enthalten ist, auch nicht einmal enthalten seyn durfte, ohne das darauf beruhende Grundprincip der ganzen Falliten-Ordnung zu erschüttern, der Debitmasse alles dasjenige, worauf Niemand specielle Rechte erworben hat, zu erhalten; da ferner vor erfolgter Annahme eines Wechsels überall kein nexus obligatorius zwischen dem Inhaber eines Wechsels und dem Bezogenen existirt; da der Wechselinhaber sonach nicht behaupten kann, Rechte auf das etwanige Guthaben einer Masse an dritte Personen durch den Besitz eines Wechsels erworben zu haben, indem er dadurch nicht die Rechte eines Cessionars acquirirt hat; da endlich weder die Vindicationsbefugniß noch das Separationsrecht über die Grenzen des Gesetzes ausgedehnt werden darf, ohne der allen Gläubigern nach Möglichkeit zu erhaltenden Gleichheit der Rechte unwiederbringlichen Eintrag zu thun:

Provocat mit seinem intendirten Vorzugsrechte auf das Guthaben der Masse bei Bastiat & Co. zu Bayonne, so wie bei Wieling & de Groot zu Amsterdam abzuweisen ist, so wie dagegen die Proceßkosten wegen der diesem Rechtsstreit zum Grunde liegenden, einigermaßen litigiösen Rechtsfrage compensirt werden.

Confirmirt von dem Obergerichte den 19ten Decbr. 1817 mit dem Zusatz rücksichtlich des obigen Falles, daß beide sehr verschieden wären.

Archiv des Handelsrechts 1r Bd. S. 125.

Eine Entscheidung über den Einwand der höheren Gewalt.

Im May 1817 erhoben die Herren J. A. Schmidt & Sohn in Vollmacht der Frau Joanna Margarida de Jezus Brito e Paiva zu Porto gegen die Herren C. W. A. von Halle & Sohn beim Handelsgericht zu Hamburg folgende Klage.

P. Cavagnari in Paris hätten unterm 25. Juny 1808 drei Monat dato 7000 Crusados an die Ordre André & F. Cottier auf den Baron de Quintella zu Lissabon gezogen. Diese Tratte sey am 27. July desselben Jahres von den Beklagten an C. D. & M. J. Paulsen, von diesen am 29sten desselben Monats an die klagende Vollmachtgeberin, und von dieser am 24. May 1814 an Clamouse & Co. in Lis-

Lissabon indossirt worden. Die Letzteren hätten den Wechsel am 28. May 1814 dem Baron de Quintella präsentiren lassen, der aber, laut des beigebrachten Protestes, wegen Mangel an Advis und Deckung von dem Trassenten die Bezahlung verweigert. Die Verspätung der Präsentation und Protestation sey bloß Folge einer höheren Gewalt. Es erhellte aus einem beigebrachten Notarial-Extract des Copiebuches von C. D. & M. J. Paulsen, daß die Secunda schon am 29. July 1808, die Tertia am 5. August und die Quarta am 22sten August desselben Jahres an die Frau Paiva abgesandt worden. Die Briefe mit diesen Wechselexemplaren wären aber nicht angekommen. Zum Beweise dieser Behauptung brachten die Kläger einen Schein der Königlichen Postadministration zu Porto bei, in welchem der erste Officiant derselben attestirte: „Daß aus den in dem Archiv dieser Administration befindlichen Büchern nicht erhelle, daß in derselben irgend einige fremde Briefe aus den nördlichen Ländern während der Invasion der Franzosen in diese Königreiche, ihrer Ausbreitung und des Kriegs mit denselben auf dieser Halbinsel angekommen, ausgenommen am 9. Juny und 27. Septbr. 1808, daß aber auch selbst von diesen durch das Einrücken der feindlichen Truppen in diese Stadt im Jahre 1809 ein großer Theil verloren gegangen und geraubt worden sey; daß nur erst seit der Ankunft der alliirten Truppen zu Paris 1814 wiederum Posten aus dem Norden angekommen, und nur allein seit diesem Zeitpunct die vorige Regelmäßigkeit wieder hergestellt worden."

(Worte der notariellen Uebersetzung.) — Sie baten daher um Verurtheilung der Beklagten in die Bezahlung der Ricambio-Rechnung mit Bco.mℊ 14841. 11 ß nebst Zinsen und Kosten.

Die Beklagten setzten der Klage zuvörderst die Einrede entgegen, daß kein gültiges Indossement vorhanden sey, da die Mandantinn der Kläger ihrem eigenen Geständnisse nach an Clamouse & Co. erst den 24sten May 1814, also sechs Jahre nach dem Verfall, indossirt habe, nach der Präsentation aber kein Indossement mehr gültig sey. (H. W. O. Art. 15.) Clamouse & Co. wären demnach nie Inhaber der Wechsel geworden, und der auf ihre Requisition levirte Protest für gar keinen Protest zu achten. Wenn er aber auch der Form nach legal wäre, so sey er wenigstens verspätet, da nach Art. 17. der W. O. der Protest nicht später als am letzten Respittage erhoben werden dürfe, und finde folglich nach Art. 27. der W. O. kein Regreß gegen die Beklagten als Indossenten Statt. Die Anwendung dieser Artikel auf den vorliegenden Fall leide deshalb keinen Zweifel, weil nach Art. 48. „alle diejenigen nach dieser Wechselordnung sich zu richten schuldig seyn sollen, welche bei allhier ausgegebenen, acceptirten und indossirten Wechselbriefen als Creditores oder Debitores interessirt sind, sie mögen seyn von welchem Stande, Orte oder Condition sie wollen." Die gegenseits behauptete höhere Gewalt leugneten die Beklagten. Denn es sey nicht bewiesen worden, daß die Briefe, worin die ver-

schiedenen Exemplare der Tratte angeblich enthalten gewesen, von C. D. & M. J. Paulsen zeitig abgesandt worden, oder wenn dies auch geschehen, daß sie nicht angekommen, oder die Ankunft durch höhere Gewalt verhindert worden. Der von den Gegnern beigebrachte Postschein sage ja nur, daß es aus den Archiven nicht erhelle, daß die Briefe zu jener Zeit angekommen, nicht aber, daß sie wirklich nicht angekommen wären. Ferner bezeuge dieser Schein auch die am 22. Septbr. 1808 erfolgte Ankunft einer Post aus den nördlichen Ländern, womit diese Tratte, wenn sie überall abgesandt wäre, sehr wohl angekommen seyn könne, und endlich rede er nur von der Ankunft der Briefe in Porto, nicht in Lissabon. Wenn aber auch, fuhren die Beklagten fort, eine höhere Gewalt erwiesen werden könne, so würde diese in der Sache nichts ändern, da nach der besondern Gesetzgebung in Wechselsachen die vis major nichts wirke, und die Grundsätze des gemeinen Rechts nicht zur Anwendung kämen; denn der Art. 27. der W. O. rede ohne alle Einschränkung, und der Art. 20. bezeuge es, daß selbst die nach Verfall ankommenden Wechsel nicht mehr Discretionstage zu genießen hätten, als wenn sie zu rechter Zeit ankämen. — Die Beklagten fügten ferner noch die Einrede hinzu, daß das Haus Paulsen, von welchem doch die klagende Vollmachtgeberinn ihre Rechte ableite, die mit den Wechseln verbundene Gefahr zu der Zeit, als es dieselben angenommen, bereits gekannt hätte, da damals Portugal schon seit einem Jahre von den Franzosen besetzt, auch

in

in ganz Spanien schon die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt gewesen, und dies alles durch den Hamburger Correspondenten hinlänglich bekannt geworden sey. Dieses Haus könne sich also mit einer höhern Gewalt, das heiße, mit einem unabwendbaren, nicht vorherzusehenden Ereignisse, nicht entschuldigen. Die ihren Cedenten aber entgegenstehenden Einreden müsse sich auch die klagende Vollmachtgeberinn gefallen lassen, da sie bei den so sichtbar präjudicirten Wechseln die Beklagten nicht nach Wechselrecht belangen könne. — Dann, meinten die Beklagten noch, stehe ihnen die Einrede zur Seite, daß sie die Tratten dem Hause Paulsen verkauft, und mithin nach den Grundsätzen des Kaufs Gefahr und Vortheil auf die Käufer übergegangen sey. Endlich leiteten sie noch die Einrede der Entsagung daher, daß die Kläger früher, weit entfernt davon, die Ricambiorechnung einzufordern, sie vielmehr vermocht hätten, gegen den Trassenten sowohl als gegen die früheren Indossenten dieser Wechsel in Paris zu klagen, und ihnen, als sie von dem Ersteren, seiner Dürftigkeit halber nichts erlangen können, und gegen die Letzteren ein widriges Urtheil bekommen, ihnen sogar die durch dies Verfahren verursachten Kosten erstattet hätten. Sie baten deshalb um Entbindung von der Klage unter Kostenersatz.

Das Handelsgericht erkannte unterm 19. May 1817:

Daß Beklagte, da die von ihnen vorgeschützte Einrede der Renunciation, wenn solche rechtlicher Art nach zu erweisen stünde, das ganze fundamentum agendi ver-

vernichten, und es sodann nicht weiter auf den Grund oder Ungrund der zerstörlichen Einreden ankommen würde, diese von m. n. Klägern gänzlich in Abrede gestellte Einrede binnen Monatsfrist, m. n. Klägern Gegenbeweis vorbehältlich, da die von Beklagten, wenn gleich in Uebereinstimmung mit m. n. Klägern gegen den Trassenten Cavagnari, so wie gegen die Indossenten Rougemont und Cottier erhobene Klage, und selbst die, den Beklagten deßhalb gewordene Kostenvergütung allein nicht hinreichen würde, diese Renunciation zu begründen, da es nichts weniger als ungewöhnlich ist, daß hiesige Handlungshäuser, um sich nicht untereinander unnöthiger Weise mit Rechtshändeln zu überziehen, zuvörderst versuchen, vom auswärtigen Indossenten rembourfirt zu werden,

Rechtlicher Art nach dahin, daß m. n. Kläger sich der Regreßklage gegen Beklagte an dem unterm 25sten Juny 1808 von P. Cavagnari auf den Baron von Quintella gezogenen Wechsel ausdrücklich begeben haben, zu erweisen schuldig sind. Wogegen m. n. Kläger, falls Beklagte diesen Beweis rechtlicher Art nach zu führen nicht vermögen sollten:

Da, wenn gleich die Uebertragung des Wechsels an Clamouse & Co. nicht für ein Indossement geachtet werden kann, dennoch der auf ihr Anhalten levirte Protest nicht an einer Nichtigkeit in dem Umfange leidet, daß derselbe für überall nicht levirt anzusehen ist; da ferner die gehörig constatirte höhere Gewalt, wenn auch

der

der Art. 27. der W. O. derselben nicht ausdrücklich erwähnt, dennoch als gesetzlicher Grund anzusehen ist, um dem Inhaber den Regreß gegen seinen Indossenten offen zu halten, welchen Grundsatz auch nicht bloß die hamburgischen Gerichte zur Zeit der Belagerung Lyons, so wie bei unzählig vielen, während des Revolutionskrieges häufig eingetretenen Vorfällen, sondern selbst preußische Gerichte bei ähnlichen Gelegenheiten als richtig anerkannt und darauf gesprochen haben:

Dem Beklagten Gegenbeweis vorbehältlich, binnen Monatsfrist nach expirirtem Beweistermin für Beklagten, rechtlicher Art nach, die durch höhere Macht verspätete Protest-Levirung des von Beklagten indossirten, am 25. September 1808 fällig gewesenen Wechsels auf den Baron von Quintella zu Lissabon, groß 7000 Crusados zu documentiren schuldig sind, wobei ihnen sich des bereits Beigebrachten mit zu bedienen unbenommen bleibt.

Dieses Erkenntniß wurde durch die Entscheidung des Obergerichts vom 11ten July 1817 dahin abgeändert:

Daß Kläger, Appellaten, den Beklagten, Appellanten Gegenbeweis et quaevis competentia vorbehältlich, 1) ihr assertum exceptionum in appellatorio, daß Beklagte Appellanten, wie diese den Vorschlag, durch sie den Versuch zur Eintreibung des der Klage zum Grunde gelegten Wechsels von den Pariser Trassenten und Indossenten zu machen, angenommen, sich ausdrücklich dahin reversirt, daß es den etwanigen Gerechtsamen der Appellaten gegen sie als Indossenten nicht präjudiciren

solle

solle, in termino, und sodann 2) ihre Behauptung, daß durch höhere Macht die Protestlevirung verspätet sey, dahin in Monatsfrist, und zwar beides s. p. desertionis, rechtlicher Art nach zu beweisen schuldig, daß es durch höhere Macht verhindert sey, daß der Wechsel quaest. nicht früher, als geschehen, protestirt worden. Wobei ihnen sich des bereits Beigebrachten mit zu bedienen unbenommen bleibt.

Auf die versuchte Gelebung dieses Beweisinterlocuts erkannte das Handelsgericht den 24. Novbr. 1817:

Daß, wenn gleich der den m. n. Klägern mittelst Erkenntnisses E. Hochpr. O. G. vom 11. July d. J. darüber injungirte Beweis, daß Beklagte sich ausdrücklich dahin reversirt, daß der Versuch zur Eintreibung des Wechsels von den Pariser Trassenten und Indossenten den etwanigen Gerechtsamen gegen sie nicht präjudiciren solle, für vollständig geführt zu erklären ist; Beklagte dennoch, da m. n. Kläger den ihnen zugleich darüber, daß es durch höhere Macht verhindert sey, daß der quästionirte Wechsel nicht früher als geschehen protestirt worden, injungirten Beweis, rücksichtlich dessen sie im Wesentlichen weiter nichts, als das in früherer Instanz producirte Attest der Königlichen Postadministration zu Porto, dessen sich nur mitzubedienen ihnen verstattet worden, beigebracht haben, welches Attest überdies zwar quoad formam völlige Glaubwürdigkeit hat, seinem Inhalte nach aber um so weniger zur Führung des ihnen rechtskräftig nachgelassenen Beweises geeignet ist,

da

da nach diesem Attest nicht allein mehrere Posten wirklich zu jener Zeit zu Porto angekommen sind, sondern da auch der Empfang des Schreibens von den Herren C. D. & M. J. Paulsen vom 8ten August 1809 ergiebt, daß es selbst in jenen Zeiten Briefe nach Oporto zu befördern möglich war; da endlich die reprobando beigebrachten Vergleiche über mehrere vom 10. Juny bis 14. July 1808 von Paris auf Lissabon gezogene, vier Jahr früher protestirte Wechsel gleichfalls die Möglichkeit einer frühern Protestlevirung ergeben, rechtlicher Art nach nicht zu führen vermocht haben:

von der gegen sie erhobenen Klage unter Verurtheilung der m. n. Kläger in die beim Handelsgerichte aufgelaufenen Kosten zu absolviren sind.

Bestätigt pure von dem Obergerichte den 27sten März 1818.

Archiv des Handelsrechts 2. Bd. S. 121.

Muß eine Anweisung so gut wie ein Wechsel genau am Verfalltage präsentirt und protestirt werden, wenn die Regreßklage Statt finden soll?

Die Herren Winckler Dürfeldt & Co. in Hamburg kauften am 7ten Februar 1817 von den Herren Baumeister & Co. daselbst eine Anweisung, groß 533 Rthl. 7 ß, gezogen von Wiede & Co. zu Chemnitz auf Reichenbach Gebrüder zu Altenburg, in der Mitte Febr. 1817 fällig, und indossirten dieselbe wieder

an

an Winckler & Co. in Leipzig. Am 14ten Februar wurde diese Anweisung zu Altenburg den Bezogenen präsentirt und gegen sie protestirt, darauf aber, weil sich in der Anweisung die Worte: „Zahlbar in Leipzig" und unter derselben die Nothaddresse von Abr. Herzog befanden, nach Leipzig geschickt, und dort am 17ten Februar der genannten Nothaddresse zur Intervention und Zahlung vorgelegt, welche aber ebenfalls gegen sich protestiren ließ, unter dem Vorgeben, daß die Anweisung nicht zur gehörigen Zeit präsentirt worden.

Winckler Dürfeldt & Co. belangten darauf Baumeister & Co. beim Handelsgericht auf den Betrag der Retourrechnung, und dasselbe erkannte unterm 6ten März 1817:

> Unter Verwerfung der von Seiten der Beklagten angetragenen, eine unstattnehmende Evocation eines Königlich Sächsischen Unterthans beabsichtigenden Adcitation des Sr. Carl Harkort zu Leipzig mittelst dahin zu erlassender Subsidialium: daß Beklagte, da eine Anweisung nicht bloß nach allgemeinen Rechten keines am Verfalltage levirten Protestes, um sich gegen den Assignanten den Regreß offen zu halten, bedarf, sondern nur eines Beweises darüber, daß der debitor assignatus die Zahlung verweigert habe; sondern da selbst nach der von Beklagten allegirten Königl. Sächsischen Verordnung vom Jahre 1699 die Protest-Levirung gegen den debitorem assignatum

hin-

hinreicht, solche sonach nicht über das Gesetz hinaus auf die Nothaddresse ausgedehnt werden darf; da die letzten Indossaten Winckler & Co. gerade um der vorangeführten Verordnung ein Genüge zu leisten, bei fehlendem Leipziger Domicil die Anweisung gegen die zu Altenburg wohnenden Assignaten am Verfalltage protestiren lassen mußten, ihnen mithin daraus, daß solche nicht nämlichen oder folgenden Tages gegen die Nothaddresse gleichfalls protestirt worden, kein Vorwurf gemacht werden kann,

salvo regressu gegen ihre Indossenten, den Klägern den Belauf der Retourrechnung der von Wiede & Co. zu Chemnitz unterm 5ten Novbr. v. J. auf Reichenbach Gebr. zu Altenburg entnommenen Anweisung, groß 533 Rthl. 7 ß, mit Bco.ℳ 1083. 14 ß, sammt den Verzugszinsen vom 24sten Februar binnen zweimal vier und zwanzig Stunden zu bezahlen, auch denselben die Proceßkosten zu erstatten schuldig sind.

Dieses Erkenntniß wurde vom Obergerichte den 5ten May 1817 dahin reformirt:

Daß das handelsgerichtliche Erkenntniß vom 6ten März d. J., zumal da nach der in dem am 14ten Februar zu Altenburg levirten Proteste enthaltenen Abschrift der eingeklagten Anweisung die Worte „Zahlbar in Leipzig“ zur Zeit der Präsentation

tation in Altenburg und des daselbst levirten Protestes noch überall nicht auf der Anweisung gestanden, alles Inhalts und zwar mit den fernerweitigen Kosten dieser Appellationsinstanz mod. s. zu confirmiren: es wäre denn Beklagte Appellanten könnten und wollten, wie ihnen solches in diesem Falle innerhalb 4 Wochen s. p. desertionis zu thun obliegt, rechtlicher Art nach documentiren: daß die Anweisung nach der in Altenburg geschehenen Protestation derselben mit der ordentlichen Post so früh hätte nach Leipzig gesandt werden können, daß auch in Leipzig die Präsentation und Protestlevirung bei der Nothaddresse am 15ten Februar hätte geschehen können; so soll dann, den Klägern Appellaten Gegenbeweis und quaevis competentia vorbehältlich, weiter erkannt werden.

Ein Erkenntniß, welches in der Revisionsinstanz den 14ten Novbr. 1817 bestätiget wurde.

Ueber die Ersetzung der Mulct-Kosten wegen versäumter Stempelung.

Die Herren Lawätz & Koch in Altona kauften im Septbr. 1819 von den Herren Hinr. van der Smissen Söhne eine Tratte von 5000 Franken, von Hans Thorn Thoresen auf Fournier & Consul Lange zu St. Martin auf der Insel Rhé gezogen. Sie erhielten die Secunda mit der Anzeige indossirt, daß die vorher zum Accept eingesandte Prima bei Ar-

douin

douin Hubbard & Co. in Paris abzufordern sey, an die auch die Nothaddresse der Secunda lautete. Die Prima ward auf die Vorstellung der Vormänner der Herren Lawätz & Koch acceptirt und in Paris bei E. Dumoustier domicilirt, die gehörige Stempelung indeß versäumt. Nach Französischen Gesetzen muß ein Wechsel nach dem Verfall protestirt werden, oder er ist präjudicirt, und kein Wechsel darf protestirt werden, der nicht vorher gehörig gestempelt ist. Die Herren Lawätz & Koch hatten ihre Secunda an die Herren J. & A. Mendelssohn in Paris indossirt, und da der Wechsel nicht bezahlt wurde, der ungestempelt acceptirt war, so mußten sie ihn Behuf des Protestes stempeln lassen und die wegen der Nichtstempelung verwirkte Strafe bezahlen, die sie von demjenigen, bei dem der acceptirte Wechsel domicilirt war, und von der Nothaddresse mit Hauptstuhl und Protestkosten wieder forderten. Wie sie nichts erhielten, gingen sie auf die Herren Lawätz & Koch zurück, und diese auf die Herren van der Smissen, mit der Behauptung, daß, da durch das Versehen der früheren Wechselverhafteten die Mulct verwirkt sey, sie, die Kläger, solche wieder erhalten müßten. Durch eine Entscheidung des Altonaer Magistrats vom 30sten Octbr. 1820 sind die Herren van der Smissen von der Erstattung der Mulct freierkannt, in deren Hinsicht den Herren Lawätz & Koch gegen diejenigen, welche sie persönlich verwirkt haben, quaevis competentia reservirt wurden. Mir scheint aber die Ansicht, die über die Rechtsfrage

in

in nachstehendem Parere enthalten ist, den Principien des Wechselrechts mehr gemäß zu seyn, weil der Wechselinhaber die Gewißheit mit dem Wechsel haben muß, daß er, wenn nicht bürgerlicher Tod seiner Vormänner erfolgt, sein ganzes Guthaben (wozu seine Auslagen gehören) wieder bekommt.

Parere.

Den 6ten October 1819 remittirte B., Kaufmann in Corunna, an A., Banquier in Paris, zwei Tratten von

Fr. 5000 Fünftausend
7000 Siebentausend } Secunda-Tratten von P.

Casamayor in Sevilla, vom 10. August, 90 Tage nach dato, auf M. Casamayor bei den Herren N. N. Gebrüder in Paris, mit der Anzeige, daß die Primas acceptirt bei diesen Letzteren wären. A. ließ diese Primas abfordern, die sich wirklich acceptirt befanden, obgleich sie nicht vorher gestempelt waren.

In Folge der Nonsolution beim Verfall mußte A. die acceptirten Primas protestiren lassen, so daß die Brüche wegen des mangelnden Stempels unvermeidlich war. A. setzte eine Ricambio-Rechnung auf, fügte die Ausgabe der Brüche den andern Kosten hinzu und schickte das Ganze an seinen Cedenten.

Jetzt offerirt der Trassent bloß das Capital und die einfachen Ricambio-Kosten zu remboursiren, und entlegt sich

sich die Brüche zu ersetzen, unter dem Vorwand, daß, weil er ein Auswärtiger sey, ihm solche nicht zur Last gebracht werden könne. Er gründet ferner seine Weigerung darauf, daß der Bezogene gleichfalls ein Fremder ist, und nicht in Frankreich war wie er acceptirte.

Da die fraglichen Primas auf eine Weise abgefaßt sind, glauben zu machen, daß der Acceptant, Herr Casamayor, in Paris wohnhaft sey, und daß er deshalb allen Local-Formalitäten unterworfen sey, daß durch nichts das Gegentheil constatirt wird, maßen seine Acceptation auf diesen Primas nicht datirt ist;

So frägt man, ob A., indem er das Nöthige beim Verfall wahrnahm, sich der Bezahlung der Brüche hat entziehen können, welche die gezwungene Exhibition der Primas veranlaßt hat, und ob er hat gehalten seyn können, eine Verwahrungsacte errichten zu lassen, in Betreff des mangelnden Stempels der Primas, wie sie ihm von N. N. Gebrüder ausgeliefert wurden, eine Acte, die überdies die Bezahlung der Brüche nur provocirt hätte, weit entfernt sie vermeidbar zu machen?

Wir unterschriebene Banquiers und Kaufleute dieser Stadt sind auf obige Auseinandersetzung der Meinung, daß A. seine Vollmacht erfüllt hat,

1. indem er ganz einfach und ohne Umstände die acceptirten Primas in dem aufgegebenen Domicil abfordern ließ;
2. indem er bei Mangel der Zahlung der vorgezeigten Primas protestiren ließ;

daß

daß, wenn die Brüche verwirkt wurde, dies dem Trassenten und dem Acceptanten zuzurechnen ist, dem einen, weil er nicht die Wohnhaftigkeit des Bezogenen anzeigte, und dem andern weil er seinen Accept nicht datirte;

daß demnach einzig in Folge der fehlerhaften Abfassung der Tratten der Inhaber die Kosten der Brüche nicht hat vermeiden können, und daß dem zufolge die Aussteller dieser Tratten damit zu belasten sind.

Paris den 25sten Januar 1820.

Folgen die Unterschriften der ersten Banquiers in Paris.

Ueber die englischen Respittage.

In Hrn. Grattenauers Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts, im 2ten Theil S. 183., ist ein Fall enthalten, in welchem ein Indossent die Bezahlung verweigerte, weil er behauptete, daß ein Wechsel nach englischen Gesetzen gegen die Nothaddresse zu derselben Zeit, wie gegen den Bezogenen, protestirt (der Wechsel war am dritten Respittage gegen den Bezogenen und sein Domicil und einen Tag darauf gegen die Nothaddresse protestirt) und daß ein Protest mit der ersten Post versandt werden müsse. Der Wechselinhaber bezog sich dagegen auf die Statuten 10 Wilhelm III. von 1698 und 4 Anna von 1704. Das Kammergericht erkannte den 29sten Octbr. 1801:

Im vorliegenden Falle war der Wechsel am 19ten Septbr. 1801 zahlbar, mithin konnte der Präsentant noch die drei folgenden Tage, nemlich den 20sten, 21sten und 22sten ganz verlaufen und den 23sten den Protest gültig aufnehmen, auch solchen, oder die Nachricht davon, erst innerhalb 14 Tagen abgehen lassen. Alle diese Fristen sind in Hinsicht dieses Wechsels beobachtet.

Demgemäß sprach das Kammergericht für den Inhaber.

Die Entscheidung ist nach demjenigen, was ich S. 59 u. 65. nach Manning angeführt habe, irrig. Ich will dieses hier noch näher entwickeln:

1. Das Kammergericht hat den Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Wechseln unbemerkt gelassen. Das Statut 10. W. III. ist, wie die Ueberschrift desselben darthut, nur in Hinsicht von inländischen Wechseln gegeben. Eben so bestimmt das Statut 4 Anna nur, daß Zahlscheine (Promissory notes) gleiches Recht mit Wechseln haben sollen, und besagt, daß es für die bessere Bezahlung inländischer Wechsel erlassen ist. Beide Gesetze beziehen sich also nicht auf vorliegenden Fall. Da im ersteren nur von der Protestirung inländischer Wechsel wegen Nonsolution gesprochen wird, so bestimmt das 2te Gesetz, daß inländische Wechsel auch wegen Non-Accept protestirt werden können.

2. Zwi-

2. Zwischen inländischen und ausländischen Wechseln ist der Unterschied, daß Erstere nach dem 3ten Respittage protestirt werden können, bei Letzteren aber der Protest vor Ablauf des letzten Respittages levirt werden muß. Leftley c. Mill.

Chitty sagt S. 396: Der Protest wegen der Nichtbezahlung eines fremden Wechsels oder wenigstens der Entwurf dazu, muß am letzten Respittage gemacht werden. Der Protest muß im Ganzen von demselben Tage datirt seyn (also auch der Protest gegen die Nothadresse) und S. 399. sagt Chitty: Nachricht von der Dishonorirung des Wechsels muß mit der ersten Gelegenheit an den Vormann gesandt werden, obgleich es nicht nothwendig ist, die Copie des Protestes sogleich einzusenden. Die 14 Tage in obigem Gesetz gehen also nur auf inländische Wechsel, und bei fremden Wechseln muß, wie auf dem Continent, mit der ersten oder der folgenden Post die Nachricht wegen der Nonsolution den Beikommenden mitgetheilt werden.

Hamburger Entscheidung über die Mortification einer Prima-Tratte.

In des Herrn Geheimeraths Schmalz Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle steht folgender Hamburger Fall.

B. hatte eine Secunda statt der Prima durch einen Commis acceptiren lassen, und hierauf seinen Accept als unrichtig geschehen gestrichen, gestand aber, dem Trassenten 589 ℳ︁ 8 ß für Wein schuldig zu seyn.

Wie der Wechsel verfallen war, weigerte er sich zu bezahlen, ehe die Prima, die er auch acceptirt zu haben behauptete, mortificirt sey. Der Inhaber leugnete schuldig zu seyn, eine Mortification zu besorgen. Dieses wurde aber nach Maaßgabe des 42sten Sphen der Wechselordnung in allen Instanzen erkannt. Schmalz l. c. Bd. 1. S. 73.

Folgende Fälle verdanke ich der gütigen Mittheilung meines Freundes, des Herrn Doctoris Matsen in Hamburg:

1. Ueber brieflichen Accept.

A. trassirt an die Ordre von B. auf H. in Hamburg in Folge einer Accreditirung des C., welcher dem A. schuldig war.

H. antwortet am 17ten März: „In Entgegnung Ihres Werthen vom 13ten dieses schütze ich die für Rechnung des C. auf mich entnommenen Bco.m߸ 5053. 14 ß Ordre Ihrer selbst, um mich darüber mit genanntem Freunde zu berechnen.“

Bei Vorkommen der Tratte weigert H. deren Bezahlung, ungeachtet eben gedachte briefliche Acceptation ihm präsentirt wurde. Es wird auf den Grund beider protestirt und nun eingeklagt.

Alle Einwendungen des H. von nicht in Händen habender Valuta, von Contreordre u. s. w. ließ ich für A. unbeachtet und unbeantwortet, hielt mich auf den Grund und Sinn der Art. 6 u. 7 der W. O. berechtigt, Bezahlung zu fordern, und das Handelsgericht condemnirte

nirte den H., welcher appellirte, aber dann fallirte. Indeß ist A. bei der Masse für die Condemnations-Summe aufgenommen und anerkannt.

2. Ueber denselben Gegenstand.

H. S. & Co. trassiren auf W. D. & Co. in Folge einer Accreditirung ein Appoint laut Factur für Rechnung des Accreditirten. Die Bezogenen lassen den 11. April diesen Wechsel de non acceptatione gegen sich protestiren und derselbe geht zurück.

Am 19ten April schreiben die Bezogenen:

„Der Accreditirte hat die Tratte mit Bco.ℳ 390.
„weniger nur genehmigt, welche bereits von
„uns acceptirt worden sind.“

Mittlerweile kommt zur Verfallzeit die erste Tratte mit den Ricambio-Kosten wieder vor, aber Bezogene lassen wiederum gegen sich protestiren.

Die Sache wird vor's Handelsgericht gebracht, und zwar minus der Bco.ℳ 390. — so wie pro rata der Ricambiokosten. Die auch hier erschienenen Einreden, die von der Lage des Accreditirten hergenommen waren, und Einreden der Art wurden generaliter abgefertigt und auf den Grund und Sinn der Art. 6 u. 7 der Wechselordnung, worauf replicando von mir auf Condemnation angetragen und Beklagte völlig, jedoch compensatis expensis, condemnirt wurden.

Die Compensation der Kosten war von dem Handelsgerichte ergriffen ob plus petitionem von 4 ℳ Protest-

testkosten, indem von dem Grunde hauptsächlich ausgegangen war, daß alles, was vor dem 19ten April geschehen, nicht bindend für Beklagte angesehen werden könne.

Beklagte haben appellirt, aber ohne Erfolg, da die Sache pure confirmirt worden.

3. Zu späte Berufung auf Accreditirung.

A. in Hamburg giebt B., einem Reisenden eines großen Fabrikhauses, gegen die Frankfurter Oster-Messe einen Credit von 15000 Fl. auf ein Haus in Frankfurt, C., mit den Worten:

„Herr B. als Reisender ꝛc. wird sich zu Ihrer „Meßzeit bei Ihnen umsehen; sollte derselbe wegen „Einkäufe roher Materialien Geld bedürfen, so „werden wir bis zum Belauf von Fl. 15000. „seine Wechsel an Ihre Ordre prompt honoriren „u. s. w."

Einige Zeit nachher schreibt C., hiervon Nota genommen zu haben, erwähnt aber bis August nichts weiter in keinem seiner Briefe. Gleich nach der Messe war nemlich B. in die Rheingegenden und in die Schweiz gereiset, ohne sich um Geschäfte zu bekümmern. Mittlerweile war sein Haus in Derangement gekommen; er kehrte darauf nach Frankfurt zurück und versüchte es, durch seine Tratten auf dem Grund des Creditbriefs das Haus C. für denjenigen Risico sicher zu stellen, in den dasselbe durch Wechsel-Umsätze und andere Verhältnisse hinein gerathen war.

Die-

Diese Tratten kamen hieher zugleich mit dem Original-Creditbriefe, wurden aber zurück gewiesen und protestirt.

C. schickte nun Auftrag zur Einklage ein, verlangte jedoch vorgängig noch ein rechtliches Gutachten von mehreren Hamburgischen Rechtsgelehrten. Dieses fiel aber gegen C. und zu Gunsten des A. aus und mußte es auch wohl rechtlicher Weise, da alle Termini habiles und alle Requisiten hier offenbar fehlen, um wider A. mit Grund klagen zu können. Hiernächst wurden die Papiere zurückgefordert, der Klage-Auftrag widerrufen, und seitdem hat C. in 5 Jahren nichts weiter von sich hören lassen.

4. Discontables Papier.

A. & Co. kaufen von B. & Co. £ 500. auf London gegen Disconto und den Saldo baar; sie erhalten nemlichen Tages die £ 500, in verschiedenen von ihnen aufgegebenen Appoints, und haben sonach von den Verkäufern nichts weiter zu fordern.

Tages darauf schicken sie nebst 3 Wechseln eine Abrechnung und erbieten sich, den ihrer Meinung nach richtigen kleinen Saldo sofort zu bezahlen.

B. & Co. finden den einen Wechsel gut, den andern bedenklich und den dritten als einen hier von einem Commis, und daher nicht selbstständigen Menschen, auf sich selbst für eine Privatschuld ausgestellten Wechsel nicht annehmlich; sie geben die beiden letzten zurück, und wie nach einigen Tagen dafür so wenig Valuta, als andere

Wech-

Wechsel erfolgen, so werden B. & Co. dieserwegen klagbar beim Handelsgericht. Auf den Grund, daß Verkäufer nicht jeden Disconto anzunehmen verpflichtet werden dürften und der dritte Wechsel durchaus nicht für das angesehen werden könne, was die Börse disscontables Papier nenne, ward die Klage gerechtfertigt und Beklagte auch darauf condemnirt. Letztere appellirten zwar, aber ohne Erfolg, da das erste Erkenntniß pure confirmirt wurde.

5. Des Hrn. Dr. Matsen Bemerkungen über zwei im Archiv des Handelsrechts enthaltene Fälle.

Zwei im Archiv des Handelsrechts im 1sten Bde. 2tes Heft S. 113 u. s. w. erwähnte, dort als gleich aufgestellte Fälle sind, meiner Ansicht nach, nicht gleich, sondern sehr verschieden, indem in dem ersten von mir geführten Falle die Buchstaben J. B. & Co. in dem Wechsel die Verschiedenheit mit dem folgenden Falle S. 125. meiner Meinung nach andeuten, da in diesem letzten Wechsel nicht gesagt war, für wessen Rechnung.

Den ersten Wechsel kaufte mein Client, Hr. Berckemeyer, von Lawätz & Brüning; diese suspendirten bald darauf. B. drang in sie, ihn wenigstens zu beruhigen, daß dieser Wechsel auf einen wirklichen Grund gezogen und daher nicht wieder zurückkommen werde. L. & B. schlugen ihr Buch auf, zeigten, daß der Bezogene ihnen circa Bco.mꝶ 18000. schuldig sey, und bewiesen daher das Recht nach seiner Erklärung für Rechnung J. B. & Co. trassiren zu dürfen.

Gewiß

Gewiß ist, daß L. & B. hier den Belauf in Banco sofort erhalten haben, indem sie Papier auf ihren Schuldner abgaben, wodurch also dessen Schuld in ihren Büchern um den Wechselbelauf geringer ward, also dort abgeschrieben werden mußte. Nun kommt der Wechsel unacceptirt zurück und L. & B. sind fallit, geben also die Valuta nicht wieder heraus, sondern nur ihre Dividende; sie fordern aber von dem Bezogenen die vollen Bco.ℳ 18000., weil er ihre Tratte nicht acceptirte. Würde hieraus nicht deutlich folgen, daß L. & B. zweimal den Werth dieser Tratte erhalten, und zeigt sich nicht daraus die richtige Ansicht, daß B. durch Forderung von jura cessa sein Recht geltend machen konnte, ihm jenen Gegenstand abzutreten, worauf er durch die Buchstaben J. B. & Co. gewissermaßen hingewiesen war, und den er mit baarem Gelde bezahlt hatte?

Der erste Fall im Archiv ist nicht nach meinem Vortrage und Akten, sondern nach denen meines Herrn Gegners ausgearbeitet, welcher, da er den 2ten (meiner Ansicht nach ganz verschiedenen andern) Fall kurz nachher gewonnen, zu dieser Aufstellung im Archiv die Veranlassung gegeben haben mag.

6. Gutachten über eine Tratte für fremde Rechnung.

L. L. Wwe. in Copenhagen trassirte auf N. in Hamburg für Rechnung von L. in H. Bco.ℳ 4000. vom 7ten October 1817, und bemerkte in dem Wechsel, daß der Belauf auf Rechnung L. laut Advis gestellt werden solle.

Den

Den 10ten October kam der Wechsel zum Accept vor, ward aber nicht acceptirt.

Den 14ten schrieben N., daß sie noch nicht für Rechnung L. annehmen könnten, aber zu Ehren der Trassentinn acceptiren würden; sie würden weitern Bericht geben u. s. w.

Den 13ten October hatte L. L. Wwe. indirecte die Nicht-Acceptation erfahren, und schrieb deshalb am 14ten an L., worauf L. am 18ten antwortete, daß er wisse, die Tratte sey acceptirt und dadurch die Sache erledigt.

N. beobachteten ein gänzliches Stillschweigen, nicht allein während des Laufes des Wechsels, sondern auch bis medio Februar 1818, wo denn L. fallirt hatte; der am 14ten October versprochene Bericht war nicht erfolgt.

Den 7ten Januar 1818 freieten N. in Hamburg, ihrem Vorgeben nach unter Protest, den Wechsel ein, jedoch ohne den Protest mitzutheilen, noch auch an L. L. Wwe. Nachricht zu geben.

Den 7ten Febr. schrieben N. an L. L. Wwe. und forderten Deckung für die Bco.mℊ 4000., in Folge ihres Briefes vom 14ten October.

Den 21sten Febr. antwortete L. L. Wwe. und bezeugte ihr Befremden um so mehr, da L. ihr längst geschrieben, daß N. ihn pr. den 7ten Octbr. für den Belauf debitirt habe.

Das

Das Weitere der Correspondance enthält nichts zur Streitfrage.

N. stellten in Copenhagen Klage wider L. L. Wwe. an. Es wurde hier in Hamburg auf eine nicht klare Darstellung, sondern auf ein Paar briefliche Fragen ein Gutachten verlangt, und dieses von mir und einigen anderen hiesigen Advocaten ertheilt, so weit etwas Bestimmtes nach Anleitung der Gesetze möglich war, welches Gutachten zu Gunsten von L. L. Wwe. ausfiel, wenn nicht aus dem Accepte selbst und aus dem bei dieser Gelegenheit nothwendigen Protest etwas anderes nachgewiesen werden könne.

Hiergegen erschien ein Gutachten, welches mehr einer Satz- oder Widerlegungs-Schrift glich, wodurch denn die Einholung eines zweiten Gutachtens wiederum von mir verlangt ward. Bei demselben erfolgte ein genau detaillirtes Factum (wie oben) nebst Abschrift des Wechsels und des Protestes.

Aus der einfachen Ansicht des abschriftlich beiliegenden Wechsels und der Worte auf demselben:

„Angenommen N.“

wird alles auf einmal klar. Hier fehlt augenscheinlich die Bezeichnung:

a. daß für andere Rechnung, als trassirt worden, acceptirt sey;

b. daß es unter Protest geschehen sey.

Der

Der Art. 11. unserer Wechsel-Ordnung entscheide alles; es werde daraus klar:

a. daß ein brieflicher Vorbehalt eines obligo nicht hinreichend sey;

b. daß eine Protestation bei der Bezahlung nicht passend und eben so wenig hinreichend sey.

N. hätten:

1. protestiren lassen müssen, ehe sie acceptirten;

2. unter der Bezeichnung:

„unter Protest, zu Ehren des Trassenten angenommen"

oder:

„unter Protest angenommen,"

acceptiren müssen, wo denn der Protest nachgewiesen haben würde, für wessen Rechnung acceptirt worden.

Es sey in dem anderweitigen Gutachten irrig angenommen, als wenn die briefliche Reservation beim Accept und die notarielle Protestation bei der Bezahlung als genügend angesehen werden wollen.

Es ward daher der Schuß dieses meines Gutachtens dahin abgegeben:

Daß, da die Herren N. den Wechsel pure acceptirt, auch im Widerspruch mit der gesetzlichen Vorschrift des Art. 11. der Wechselordnung nicht haben protestiren lassen und sich dieser Unterlassung wegen nicht mit der brieflichen

Reser-

Reservation rechtfertigen können; endlich aber der bei Verfallzeit und Bezahlung des quaest. Wechsels levirte Protest vorher lädirte Gerechtsame nicht wieder herstellen kann, die Herren N. als Acceptanten wie gezogen, d. h. für Rechnung von L., anzusehen sind, und sie an L. L. Wwe., obgerügter Nichtbeobachtungen wegen, keine Ansprüche aus dem quaest. Wechsel zu formiren berechtigt sind.

Späterhin habe ich erfahren, daß L. L. Wwe. auf den Grund dieses meines letzten Gutachtens den Proceß gewonnen hat.

So weit die mir von Herrn Dr. Matsen mitgetheilten Fälle.

Entscheidung über die Einrede des incompetenten Gerichtsstandes.

A. hatte einen englischen Wechsel in England indossirt, der wegen Non-Solution protestirt wurde. Er reisete mit einem Paß von Lord Castlereagh nach dem festen Lande und wohnte eine Zeitlang in Altona. Wie er daselbst aus obigem Wechsel verklagt wurde, opponirte er die Einrede des Gerichtsstandes, indem er seinen Paß von Lord Castlereagh producirte. Der Herr Oberpräsident erkannte die Einrede ab, das Magistratsgericht den 1. März 1821 eben so, es wäre denn, daß er beweisen könnte, daß er noch förmlich als Kaufmann in England etablirt sey.

Streit über ein Blanco-Indossement.

A. hatte einen Wechsel von Bco.mℬ 4000. an seine Ordre ausgestellt und ihn in blanco an B. indossirt, der ihn C. und D. zum Verkauf anstellte. D. hatte einen fälligen Accept von A., und gab solchen für Bco.mℬ 2200. an B., und C. berechnete sich, wie von D. behauptet wird, mit B., wie aber C. behauptet, mit D. über Bco.mℬ 1800. Sie suchten hierauf den Wechsel zu verdiscontiren. D. erhielt ihn zu dem Ende von C. ausgeliefert. Er stellte darüber einen Schein aus, des Inhalts, daß er an C. oder Ordre innerhalb 14 Tagen entweder den Wechsel ausliefern, oder Bco.mℬ 1800. bezahlen wolle.

Wie D. den Wechsel nicht verdiscontiren konnte und wegen seiner Forderung von Bco.mℬ 2200. aus dem Wechsel besorgt wurde, verlangte er Caution vor der Auslieferung an C. Dieser klagte nun aus obigem liquiden Schein, und verlangte den Wechsel (den er deponirt erhielt) ausgeliefert, in der Replik sogar mit dem Blanco-Indossement von D. Der Herr Ober-Präsident zu Altona erkannte die Auslieferung, worüber jetzt die Entscheidung der Schleswig Holsteinisch-Lauenburgischen Canzelei zu gewärtigen steht, da D. behauptet, sein Schein gehe gar nicht auf sein Indossement, und er habe nicht das Indossement an C. ausgestellt. Die Erbmasse des Ausstellers ist jetzt fallit.

Die Lehre von den Folgen einer Societät rücksichtlich der Rechtsverhältnisse gegen Dritte scheint in England, nach S. 136-137, eben so unbestimmt, wie bei uns.

A. hatte dem Fabrikanten B. Bco.mℊ 20,000. in seine Fabrik gegeben. Dieser contrahirte gleich darauf für sich und seine Erben, mit C. und D. eine Societät über die Fabrik, während das Fabrikgebäude auf dem Namen von B. blieb. A. kündigte hierauf B. die Bco.mℊ 20,000. B.'s Factor, welcher zugleich der Factor der Fabrik war, zeigte A. seinen Contract mit C. und D. vor, der auf 5 Jahre abgeschlossen war, und namentlich einen Punct in demselben, worin es hieß, daß, wenn während der Dauer der Societät irgend ein Capital, welches in der Fabrik radicirt sey, aufgekündigt würde, C. und D. dafür aufkommen wollten. Da C. und D. reiche Leute waren, so wurde A. durch den Factor bewogen, seine Loskündigung auf ein Jahr zurückzunehmen, ohne daß er mit C. und D. darüber sprach. Ehe das Jahr abgelaufen war, starb B. C. und D. fanden sich mit der Wittwe ab, zerrissen den Contract, der noch mehrere Jahre zu laufen hatte, und wie sie, da die Hypothek nicht zureichte, in Folge der Stipulation des obigen Contractes und der Handlung des Factors der Fabrik, von A. verklagt wurden, sprachen die Gerichte sie frei, obgleich A. beweisen konnte, daß, obgleich der Contract sagte, obiger Factor solle conjunctive mit C. die Geschäfte betreiben, der Factor de facto während der Dauer der Societät alle wichtige Geschäfte allein betrieben hatte.

In

In einem anderen Falle hatte A. eine Fabrik. Er kaufte das rohe Material von B. Nachmals nahm er Actionaire in seine Fabrik auf, welches bekannt wurde. Er betrieb aber noch immer die Geschäfte der Fabrik als von den Actionairen instituirter Director, und impetrirte Certificate zur zollfreien Einfuhr auf die Signatur von A. B. verkaufte ihr verschiedene Quantitäten roher Materialien zu B.ℳ 8000 auf Credit, welche directe von B.'s Speicher nach der Fabrik gefahren und daselbst verarbeitet wurden, und schrieb die Rechnung auf A. aus. Hierauf fallirte A. B. nahm die Actionaire, welche nach und nach alles Interesse von der Fabrik an sich gebracht hatten, in Anspruch. Sie beriefen sich darauf, daß sie das rohe Material contant von dem Director der Fabrik gekauft und erweislich an ihn bezahlt hätten, und daß ihre Verkaufrechnungen nicht bloß A., sondern anders unterschrieben wären. B. berief sich darauf, daß A. erweißlich der Director der Fabrik gewesen, daß sein rohes Material directe von seinem Speicher in die Fabrik gegangen und zum Nutzen der Fabrik daselbst verbraucht sey. Hier wurde er indeß pure abgewiesen, in der Appellations-Instanz jedoch ihm der aus der Klage fließende Beweis den 21. März 1818 freigelassen, worauf die Sache durch einen Vergleich beseitiget wurde. —

Mir scheint es, daß das große Princip des römischen Rechts über die versio in rem in den Proceßarten, für welche sie von dem römischen Rechte zugelassen ist, bei allen Handelsfällen anwendbar sey, und

2tens

2tens, daß, bei der Art, wie jetzt Handelsgesellschaften betrieben werden, die solidarische Verpflichtung aller Handelstheilnehmer in Hinsicht ihres gesellschaftlichen Fonds für alle Einkäufe, für alle Schulden Regel seyn müsse, die zum Behuf der Handlung contrahirt sind.

Altonaer Entscheidung darüber, ob es wesentlich sey, welches Exemplar eines Wechsels wegen Non-Accept oder Non-Bezahlung protestirt wurde.

A. remittirte an B. & Co. in Frankfurt resp. den 20sten und 21sten Juny 1820. 15000 Fl., zusammen also 30,000 Fl. auf C., resp. den 16. und 17. July fällig, und entnahm dagegen auf sie dieselbe Summe, 3 Monat dato, an die Ordre von D. B. & Co. antworteten A. den 25sten Juny, daß sie die Abgabe zu seinem Besten schützen würden. D. händigte E. & F. hieselbst die Primas dieser 30,000 Fl. ein, um sie acceptiren zu lassen. Da solche den Tag gerade an Niemand sonst in Frankfurt schrieben, als an B & C., so sandten sie die Primas directe an die Bezogenen selbst zum Accept ein. Diese antworteten am 27sten Juny:

„Sie senden uns 6 Prima-Wechsel auf uns selbst „Conto A., zusammen von Fl. 30,000., welche wir „als vollkommen gut anerkennen und zur Verfügung „der girirten Duplicate halten. Die Stempelkosten „belasten wir Ihnen mit 18 Fl.“

Den 29. August verkaufte D. die ersten 15000 Fl., die nach Obigem den 20sten September fällig waren, in Hamburg an einen Banquier, der sie gleich nach Frankfurt remittirte, die Primas acceptirt ausgeliefert und die Wechsel hierauf bezahlt erhielt. Von einer andern ähnlichen Tratte von 5000 Fl. hatte D. die Prima zum Accept an einen Dritten eingesandt gehabt, und sie war acceptirt. Nun verkaufte D. den 12ten September die Secunda der letzten 15000 Fl. von den obgedachten 30,000 Fl., und gab die Secunda der letztgedachten 5000 Fl. an G. & Co. in Hamburg, die sie wieder an H. indossirten. Letzterer sandte die Secundas mit der gehörigen Bezeichnung: „Prima bei den Bezogenen,“ von den 15000 Fl., und die Secunda der 5000 Fl. an die Bezogenen. Da ein großes Haus in Copenhagen gebrochen war, in dessen Sturz der Trassent obiger Tratte verwickelt würde, so ließen die Bezogenen die Primas obiger 15000 Fl. den 19ten Septbr. wegen Non-Accept und den 21sten Septbr. wegen Non-Bezahlung gegen sich protestiren, und erst den 22sten schienen die Wechsel gestempelt worden zu seyn. Die Tratten selbst, aber nicht die Abschriften in den Protesten, enthielten die auf dem Comptoir der Bezogenen geschehene Bezeichnung: pag. 185. pag. 254. und die Nummern 3544, 3545 und 3547. D. warnte die Käufer, diese dergestalt protestirten Tratten von ihren Vormännern nicht auszulösen. Sie thaten es aber und verklagten D. in Altona. Er erwiederte, daß wegen Nichtauslieferung der acceptirten Primas, folglich, daß die

die Secundas in diesem Falle hätten protestirt werden müssen, um so mehr, weil sie die einzigen Wechsel-Exemplare wären, auf denen der Name des Beklagten stände, und die Exemplare wären, aus welchen allein er hafte; daß die Primas wegen Non-Accept gleich nach der Einsendung hätten protestirt werden, und dem Einsender der Protest hätte zukommen müssen; daß obiger Brief einem Accept gleich käme, und daß ohnehin die Bezogenen die Valuta dieser Wechsel empfangen hätten, und daß wenn pflichtmäßig gleich nach Empfang wegen Non-Accept protestirt wäre, D. sich an den Trassenten, der damals noch solvent war, hätte erholen können.

Die Kläger replicirten, daß die Secundas erst den 12ten Septbr. an sie verkauft und daß sie gleich nach Frankfurt gegangen wären. Am 17ten September sey Sonntag, am 18ten ein jüdischer Festtag gewesen; daher hätte den 19ten erst protestirt werden können. Auf welche Exemplare der Wechsel der Protest geschehen, sey, was die Verhältnisse der Kläger gegen den Beklagten betreffe, einerlei, genug daß in Hinsicht ihrer wegen Non-Accept protestirt sey. Die übrigen Verhältnisse der Sache wären zwischen D. und den Bezogenen abzumachen.

Duplicando wurde unter andern ausgeführt, der Protest solle beurkunden, daß der Inhaber auf das erhaltene Document nicht befriedigt worden, und der Protest hätte auf die allein indossirten Secundas

levirt werden müssen, und der 27ste §. der Frankfurter Wechselordnung in Anspruch genommen und so bewiesen, daß die Kläger für die gesetzwidrigen Handlungen ihrer Gevollmächtigten aufkommen müssen.

Den 20sten October 1820 wurde Bezahlung cum usuris et expensis erkannt, jedoch unter Vorbehalt der Gerechtsame von D. an die Bezogenen in Frankfurt am Mayn.

D. hat sich, wie ich höre, außergerichtlich mit Letzteren auseinandergesetzt.

Wechselfall in Hinsicht eines zu ersetzenden Schadens.

A. und B. schrieben an C. & Co. den 2ten Aug. 1808, ob sie bereit wären, auf Bilbao, woselbst A. und B. Fonds stehen hätten, unter der Bedingung zu trassiren, daß sie dagegen A. und B. verstatten wollten, sich in 4 Wochen auf sie zu rembourfiren? Sie antworteten den 13ten April:

Wollen Sie uns eine äquivalente Partei Leinen aufs Lager senden, oder ist es Ihnen gefällig, erst nach erhaltener Anzeige von der Annahme unserer für Ihre Rechnung auf Spanien zu trassirenden Summen bei uns zu disponiren, so wollen wir gern für Ihre Rechnung auf anerkannte solide Häuser in Spanien trassiren und Ihr Interesse dabei gewiß beherzigen.

Hier=

Hierauf erwiederten A. und B. den 21sten April:

Haben Sie die Güte für unsere Rechnung mit erster Post trassiren und acceptiren zu lassen, den Werth von

Bco.mℊ 5915. 8 ß auf die Herren M. S. de Echevarria & Loredo in Bilbao zahlbar in Madrid à 1½ Uso.

Wir accreditiren Sie in der Einlage dafür, und können Sie sich prompter Annahme und Zahlung versichert halten.

Da wir diesem Hause gleich die Summe unter jetzigem Cours gutschreiben, so würden wir in Nachtheil kommen, wenn wir uns nicht gleich zu selbigem auf Sie remboursirten, und er nachher fiele. Wollen Sie uns nun nicht erlauben, den ganzen Betrag, oder einen Theil desselben auf Sie zu trassiren, so müssen wir uns freilich in Ihre Bedingung fügen, und Acceptation abwarten, oder im Falle wir es brauchen sollten, Ihnen Güter ausliefern lassen.

Den 30sten April antworteten C. & Co. ihnen:

Nach Ihrer Anleitung unterm 21sten dieses haben wir D. 1961. 12. 4. à 1½ Uso auf die Herren M. S. Echevarria & Loredo in Bilbao, zahlbar in Madrid, für Ihre Rechnung trassirt, und Ihnen à 96½ d.

Bco.mℊ 5915. 8 ß, unter Vorbehalt des richtigen Eingangs, dafür gutgebracht.

Zur

Zur Annahme Ihrer Gegen-Tratten können wir uns indeß nicht entschließen, bis wir Nachricht haben, daß unsere Abgabe angenommen, und bezogenes Haus einen guten Credit genießt. Sollten Sie aber geneigt seyn, uns Ihre hier lagernden Leinen ausliefern zu lassen, so werden wir gern eine Ausnahme machen und Ihre Dispositiones prompt verehren.

A. und B. gaben C. & Co. hierauf 2 Kisten Leinen auf's Lager. Sie schrieben nachmals A. und B., die Bezogenen hätten aus Mangel an Advis die Tratten nicht für Rechnung von A. und B. annehmen wollen, sondern sie für Rechnung von C. & Co. angenommen, und erklärten nun A. und B.: ehe ihr Obligo cessire, würden sie sich, obigen Geschäftes wegen, mit A. u. B. nicht definitiv auseinandersetzen. In den damaligen Kriegsläuften verging lange Zeit, ehe die Sache gerichtlich zur Sprache kam. Da in mehreren Jahren die Tratten nicht wieder zum Vorschein kamen, so verglich sich der Gevollmächtigte von A. und B., wie er behauptete, mit C. & Co.

Ehe dieser Vergleich aber vollzogen war, wurden die Tratten von D. 1961. 12. 4., im Oct. 1811, von Jean Bapt. Vivien & Co. an O. & Co. in Hamburg indossirt, die eine Klage gegen C. & Co. anstellten. C. & Co. denunciirten A. und B. litem. Den 27sten September 1813 wurde von dem Altonaer Magistrat erkannt, daß solches nicht Statt finde. In

In demselben Urteil wurde in Hinsicht der von A. u. B. gegen C. & Co. auf Auslieferung der Kisten gestellten Klage erkannt:

daß Beklagte den Klägern die quaest. beiden Kisten auszuliefern, jedoch Kläger vor der Auslieferung eine Caution pro reconventione in Hinsicht der rechtlichen Ansprüche, welche Beklagte wegen des für der Kläger Rechnung auf Echevarria & Loredo gezogenen Wechsels annoch zu formiren haben möchten, zu bestellen schuldig seien.

In der Sache zwischen O. & Co. und C. & Co. wurde den 4ten Februar 1819 erkannt:

daß C. & Co. die Ricambio-Rechnung mit Verzugszinsen vom Tage der Klage und mit den Kosten bezahlen sollten;

wovon Erstere allein eine Summe von Bco.m℔ 8959. beträgt. Jetzt fordern C. & Co. diese von A. und B. wieder und bitten, so weit das Pfand der 2 Kisten zureicht, daraus zunächst befriedigt zu werden. A. u. B. excipiren dagegen, daß C. & Co. nicht die gehörige Diligenz in der Advisirung der Tratte beobachtet, und daß daher aller Schade für sie in dieser unglücklichen Sache entstanden sey, und verlangen ihre Kisten ausgeliefert, Ersatz für ihr entbehrtes Capital und Ersetzung der Kosten. Wegen der Größe des Schadens und

wegen der Discussion über die Pflicht der Trassenten, wird diese Sache sehr merkwürdig, deren Entscheidung nun bevorsteht.

In Hamburg und Altona herrscht die Gewohnheit, die verfallenen Wechsel den Acceptanten zum Abschreiben ins Haus zu senden.

Ein Kaufmann in Altona erhielt von dem Bevollmächtigten einer Assecuranz-Compagnie einen verdiscontirten Wechsel, den er acceptirt hatte, zum Abschreiben indossirt, d. h. mit den Worten: „Beliebig in Banco an N. N.“ in's Haus geschickt, strich seinen Accept, und meldete dem Inhaber, daß er Forderungen an seine Compagnie wegen Assecuranzschäden habe, und daß er bäte, ihm den Wechselbelauf in Debet zu schreiben, wie er ihn bereits der Compagnie in Credit geschrieben habe. Da im Altonaer Wechselgerichte nur aus dem Wechsel selbst geklagt werden kann, so klagte ich bei dem Magistratsgerichte, um der Caution pro reconventione zu entgehen, auf Wiederherstellung des Accepts, um mein Wechselrecht gegen andere Wechselverpflichtete verfolgen zu können, die auch in continenti, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten, von dem Magistratsgerichte, ohne die geforderte Caution pro reconventione zu berücksichtigen, erkannt wurde.

Auf dem Comptoir eines hamburgischen Kaufmannes, der nachmals auf eine unglückliche Weise ums Leben kam, waren die Accepte auf Wechseln, die zum Abschreiben ge-

gesandt waren, gestrichen, weil sie abgeschrieben werden sollten. Die Accepte wurden wieder hergestellt, und die nachstehenden Entscheidungen beziehen sich auf die Frage: ob die Wechsel dadurch präjudicirt waren oder nicht. Die definitive Entscheidung des Hanseatischen Oberappellationsgerichtes steht noch zu erwarten.

Erkenntniß des Handels-Gerichts vom 23. Nov. 1820 in Sachen des Herrn Peter Sprinckhorn, Klägers, wider den Herren Pitcairn Brodies & Co., Beklagte.

Daß Beklagte, da das Zusenden eines verfallenen Wechsels an den Acceptanten eine so anerkannte Handels-Costüme ist, daß Niemand, ohne gegen den Acceptanten ein beleidigendes Mißtrauen an den Tag zu legen, davon abgehen darf, da ein langjähriger allgemeiner Handlungs-Gebrauch wohl ein früheres, das Gegentheil verordnendes Gesetz zu derogiren vermag, da Beklagte nichts mehr von ihrem Indossatar verlangen können, als was sie, wenn sie bis zum Verfalltag Wechsel-Inhaber geblieben wären, gethan haben würden, da dadurch, daß Jemand also verfährt, wie die ganze Börse zu verfahren durch eine stillschweigende Uebereinkunft gewöhnt worden ist, keine Contravention eines älteren, durch die Nichtbeachtung in desuetudinem gekommenen Gesetzes begründet wird, da die Tilgung eines Acceptes, selbst bei genauer Beobachtung des Art. 14. der Wechsel-Ordnung, sich ereignen könnte, da durch den am 6ten November levirten Protest sich ergiebt, daß der Accept schon an jenem Tage gestrichen

war,

war, da die Gnadentage wenigstens in eben dem Maaße dem Inhaber, wie dem Bezogenen zu Statten kommen, ohne daß es darüber, daß Kläger die Wechsel am 1sten Novbr., als dem Verfalltage, präsentirt habe, eines Beweises bedarf, und ohne daß Kläger sich über das gestrichene und wiederhergestellte Accept bei darüber levirtem speciellen Protest näher, als geschehen, zu rechtfertigen nöthig hat,

dem Kläger die libellirten Bco.mℊ 12546. 14 ß sammt den Verzugszinsen vom 6ten Novbr. dieses Jahrs, als dem Tage des levirten Protestes, binnen dreimal vier und zwanzig Stunden zu bezahlen, auch demselben die Kosten dieses Rechtsstreits zu erstatten schuldig, und ist die Insinuation dieses Erkenntnisses an die nicht erschienenen Beklagten dem Gerichtsboten Richter aufzutragen.

Erkenntniß des Ober-Gerichts vom 22. Decbr. 1820. in Sachen der Herren Pitcairn Brodies & Co. Beklagte, Appellanten, wider Herrn P. Sprinckhorn, Klägern, Appellaten.

Daß a. so viel die erste appellatische Beschwerde betrifft, solche, da nach dem Art. 17. der Wechsel-Ordnung es von dem Einhaber des Wechsels abhängt, an welchem Tage vor Ablauf des letzten Respittages er von dem Acceptanten die Bezahlung des Wechsels verlangen, und sich durch Levirung eines Protestes die Regreßnahme offen halten will, als unstatthaft zu verwerfen, so viel aber

b. die

b. die zweite und dritte appellatische Beschwerde betrifft, da der Schaden, welcher möglicher Weise daraus entstehen könnte, daß die Beklagten Appellanten wegen der mit den Wechseln durch das Ausstreichen und Wiederherstellen der Accepte vorgegangenen Veränderung ihren Regreß an den Trassenten in St. Petersburg zu nehmen rechtlich verhindert werden sollten, nicht sie, als an dieser Veränderung gänzlich unschuldig, sondern nur den Kläger Appellaten treffen kann, welcher solche durch seine geständliche Nichtbefolgung des zwar nach dem eigenen appellantischen Eingeständnisse in praxi häufig nicht beobachteten, aber bei vorwaltendem Mißtrauen gegen den Acceptanten als befolgt werdend von dem Kläger Appellaten selbst, nicht verkannten, durch eine rechtsbeständige Observanz keinesweges abrogirten, vielmehr ausweise der Anlage zum Appellationslibell vor wenigen Jahren in einer ähnlichen Sache in contradictorio als Norm der Entscheidung gedient habenden Art. 14. der Wechsel-Ordnung, veranlaßt hat; da folglich die Beklagten Appellanten den libellirten Wechselbelauf nur gegen eine ihnen klägerischer Seits für diesen möglichen Schaden zu leistende Sicherheit ihrem Erbieten gemäß zu bezahlen schuldig, und unter diesen Umständen auch die in erster Instanz verursachten Kosten zu compensiren:

„das handelsgerichtliche Erkenntniß vom 23sten No„vember a. c. dahin zu confirmiren und zu refor„miren,

daß

„daß die Beklagten Appellanten dem Kläger Ap„pellaten den Belauf des eingeklagten Wechsels, „groß Bco.℔ 12546. 14ß, sammt den Verzugs„zinsen vom 6ten Novbr. d. J. und den im Ap„pellationslibell offerirten Protestkosten gegen eine „von dem Kläger Appellaten für den obbemerkten, „möglicher Weise sich ereignenden erweislichen „Schaden zu leistende Sicherheit zu bezahlen schuldig, „die Kosten beider Instanzen zu compensiren, und „die Sache an das Handelsgericht zu remittiren."

Ich hatte oben S. 30. gesagt, daß ich zweifelte, in Hamburg sey für den ehrlichen Inhaber eines mit Blanco-Indossements versehenen verloren gegangenen Wechsels entschieden. Ich höre aber von dem Herrn Geheimerath v. Faber, Reichsritter, daß 1785 in Sachen Brandon c. Vitrac, in welchem Brandon einen Wechsel mit Blanco-Indossement auf Bürgermeister Dorner verloren hatte, den Vitrac für eine gehörige Valuta, nachdem er sich über die Aechtheit des Accepts bei Dorner erkundigt hatte, kaufte, für den Beklagten entschieden sey, nachdem der Kläger, der nicht angegeben, er habe den Wechsel verloren, sondern er sey ihm gestohlen, den ihm aufgelegten Beweis des Diebstahls nicht geführt hatte.

Andere Fälle, die ich derselben Quelle verdanke, muß ich für eine andere Gelegenheit zurücklegen.

Altona,
gedruckt in der Hammerich- und Heinekingschen Buchdruckerey.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobsen, Friedrich Johann,

Umriß des englischen Wechselrechtes mit Entscheidungen über Wechselrechtsfä
lle in Hamburg und Altona

Altona 1821

Merc. 108 ha
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291136-9